



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie findet am Dienstag, dem 29.10.2019 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 11.09.2019 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– Rad- und Fußwegerstellung Lippweg – Dünninghausen
Vorlage: 2019/0238
5. Antrag auf Errichtung eines durchgängigen Radweges oder Bürgerradweges am Lippweg
– Antrag der SPD-Fraktion vom 27.08.2019
Vorlage: 2019/0239
6. Prüfung der Anbindung des Kreisverkehrs an der Oelder Straße (Fahrtrichtung Vellern)
an das Gewerbegebiet Daimlerring
– Antrag der SPD-Fraktion vom 25.06.2019
Vorlage: 2019/0235
7. Vorstellung der Modernisierung der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf am Standort Schlenkhoffs Weg 57 in Beckum
Vorlage: 2019/0243
8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Everkeweg“
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beschluss zur öffentlichen AuslegungVorlage: 2019/0233
9. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“
– Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: 2019/0245
10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“
– Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: 2019/0247
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 11.09.2019 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 16.10.2019

gezeichnet
Andreas Kühnel
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2019/0238
öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Rad- und Fußwegerstellung Lippweg – Dünninghausen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
29.10.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des zu erarbeitenden Radverkehrskonzepts die Verlängerung des Fuß- und Radwegs entlang des Lippwegs von der Pflaumenallee in östliche Richtung bis Dünninghausen 35 zu prüfen und aus gesamtstädtischer Perspektive zu priorisieren.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Planung und Errichtung von Fuß- und Radwegen erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Bei der Verwaltung ist ein Schreiben (siehe Anlage zur Vorlage) eingegangen, das als Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewertet wird.

Es wird beantragt, die Stadt Beckum möge einen Rad- und Fußweg von der Pflaumenallee bis zum Bestand Höhe Dünninghausen 35 bauen. Zum weiteren Inhalt der Anregung wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Eine Verlängerung des Fuß- und Radwegs am Lippweg über den Anknüpfungspunkt an der Pflaumenallee in östliche Richtung hinaus wurde in der Vergangenheit im Vergleich zu anderen verkehrlichen Bauprojekten als nicht vordringlich eingestuft. Begründet wurde dies bisher unter anderem mit der prognostizierten Entlastung des Lippwegs durch den Bau der Bundesstraße 58.

Während vor der Herabstufung noch eine Belastung von 4 965 Kraftfahrzeugen innerhalb von 24 Stunden im Jahr 2005 ermittelt wurde, waren es bei einer erneuten Zählung im Jahr 2012 nur noch 2 263 Kraftfahrzeuge. Im Jahr 2015 wurde eine Belastung von 3 100 Kraftfahrzeugen ermittelt. Mit der Fertigstellung der Bundesstraße 58 n und deren Anbindung an die Geißlerstraße ist ein Rückgang der Belastung auf rund 2 000 Fahrzeuge am Tag prognostiziert.

Ein wesentliches Ziel des Verkehrsentwicklungsplans 2030 der Stadt Beckum ist es, den Anteil des Radverkehrs im Stadtgebiet zu erhöhen. Konkretisiert werden soll diese Zielsetzung durch die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes (siehe Vorlage 2019/0181). Die Verwaltung beabsichtigt, die Verlängerung des Fuß- und Radwegs am Lippweg in diesem Zuge zu prüfen. Durch diese Vorgehensweise kann der Sachverhalt aus gesamtstädtischer Perspektive bewertet und priorisiert werden.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Eingang STADT BECKUM
Sekretariat Bürgermeister

am 26.09.2019 EB: 7

Q/RB (FV); 3M; FB 1; 2; 6; 3

Stadt Beckum
Herr Dr. Karl Uwe Strothmann

Weststraße 46
59269 Beckum

Betr.: Rad und Fußwegerstellung Lippweg - Dünninghausen

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

im Zusammenhang mit der Präsentation der Fa. Holcim, am 16. Aug. 2019, zur Verlegung der Zementroute im Bereich Lindenkamp / Klapperweg, wurde auch auf das Thema Radweg entlang des Lippweges Bezug genommen. Der Vertreter der Fa. Holcim, Herr Reiterer, gab in dem Zusammenhang deutlich zu verstehen, dass seitens der Fa. Holcim eine Zurverfügungstellung der erforderlichen Grundstücke kein Problem darstelle.

Unter den Anwesenden wurde daraufhin beschlossen, in dieser Sache tätig zu werden.

Das vorrausgeschickt, möchten die Bewohner Dünninghausens, Holter und andere Bürger, denen daran gelegen ist, mit dem Bau eines Rad- und Fußweges von der Pflaumenallee bis zum Bestand Höhe Dünninghausen 35 der Ihnen bekannten Lage, beantragen.

Als Vorteile – nicht nur für die direkten Anlieger – führen wir folgende Gründe an:

- Sicherheit für unsere Kinder (Schulweg)
- Sicherheit auf dem Weg zur Arbeit bzw. Ermöglichung mit dem Rad zur Arbeit zu fahren
- Verbund des Radwegenetzes unter anderem bis nach Altendiestedde und weiter durch diesen Lückenschluss. Hierdurch wird auch dem vermehrten Fahrradaufkommen durch E-Bikes und Pedelecs Rechnung getragen
- Ermöglichung einer erhöhte Altersmobilität (Demografischer Wandel)
- Die Erstellung von Radwegen ist auch als Baustein zur Verminderung des CO² Ausstoßes zu sehen und entspräche den Klimazielen der Stadt Beckum

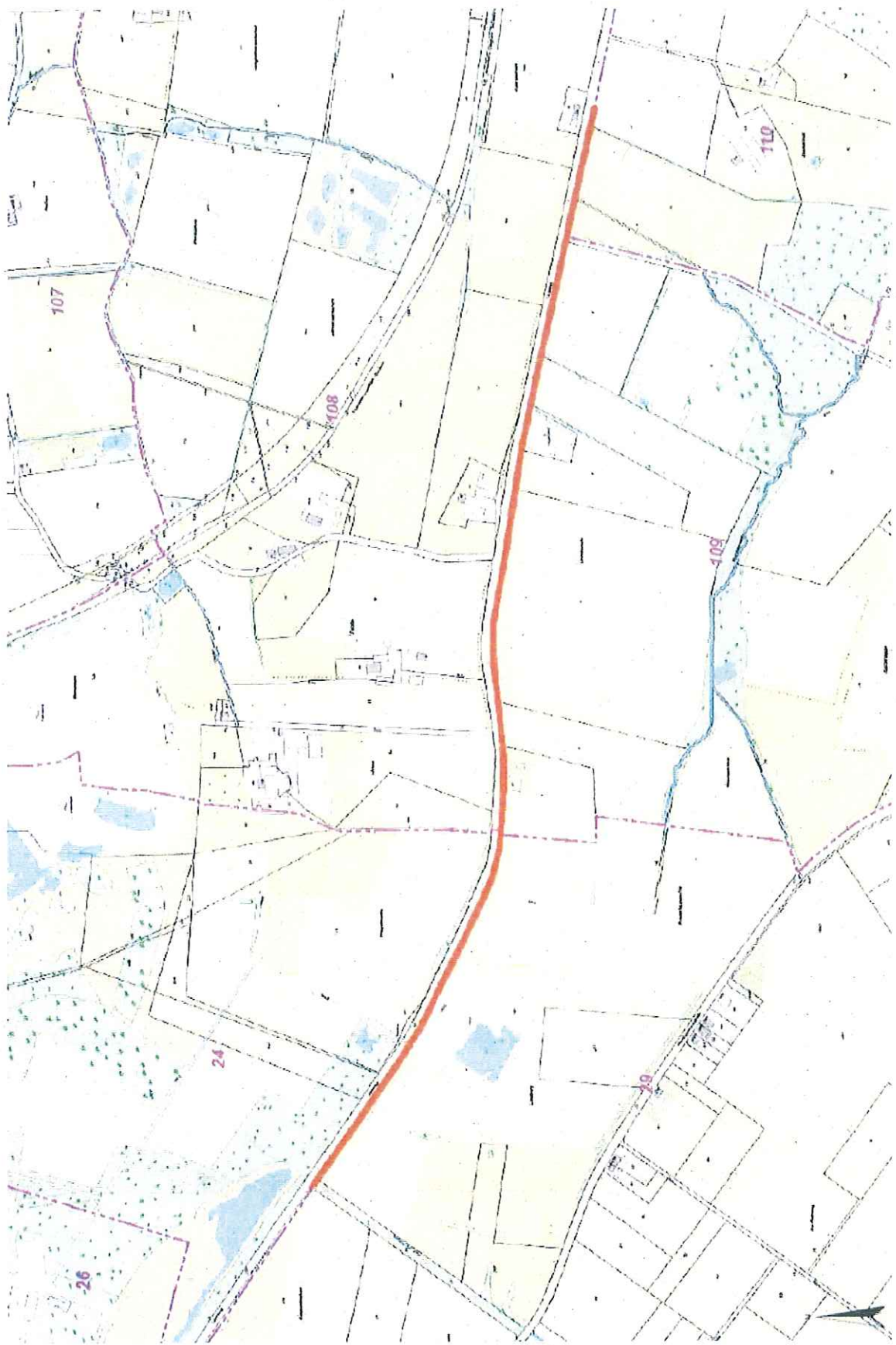
Wir möchten Sie bitten, unser Anliegen in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 11. Sep. 2019 zu thematisieren. Aufgrund der Kürze der Zeit senden wir Ihnen zunächst dieses Schreiben zu. Eine Unterschriftenliste der Unterstützer unseres Anliegens reichen wir nach.

Wir möchten Sie darum bitten, unser Anliegen wohlwollend zu prüfen und zu unterstützen. Zu besseren Information lassen Sie bitte dieses Schreiben den Fraktionsvorsitzenden in Kopie zukommen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

4
TOP Ö



Lageplan mit Vorschlag zur Lage des Geh- und Radweges in Dünninghausen (ohne Maßstab)



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2019/0239
öffentlich

Antrag auf Errichtung eines durchgängigen Radweges oder Bürgerradweges am Lippweg – Antrag der SPD-Fraktion vom 27.08.2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
29.10.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Planung und Errichtung von Fuß- und Radwegen erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die SPD-Fraktion hat mit dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Schreiben vom 27.08.2019 beantragt, einen durchgängigen Radweg am Lippweg von der Anbindung an die Bundesstraße 58 in Richtung Diestedde bis zur Bushaltestelle Mersmann in Richtung Innenstadt zu errichten. Hierzu sollen alle mit diesem Anliegen verbundenen Grundstücksangelegenheiten schnellstmöglich geklärt sowie Fördermöglichkeiten eruiert und gegebenenfalls bürgerschaftliches Engagement einbezogen werden. Zum weiteren Inhalt des Antrags wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Einschätzung der Verwaltung

Eine Verlängerung des Fuß- und Radwegs am Lippweg über den Anknüpfungspunkt an der Pflaumenallee in östliche Richtung hinaus wurde in der Vergangenheit im Vergleich zu anderen verkehrlichen Bauprojekten als nicht vordringlich eingestuft. Begründet wurde dies bisher unter anderem mit der prognostizierten Entlastung des Lippwegs durch den Bau der Bundesstraße 58.

Während vor der Herabstufung noch eine Belastung von 4 965 Kraftfahrzeugen innerhalb von 24 Stunden im Jahr 2005 ermittelt wurde, waren es bei einer erneuten Zählung im Jahr 2012 nur noch 2 263 Kraftfahrzeuge. Im Jahr 2015 wurde eine Belastung von 3 100 Kraftfahrzeugen ermittelt.

Mit der Fertigstellung der Bundesstraße 58 n und deren Anbindung an die Geißlerstraße ist ein Rückgang der Belastung auf rund 2 000 Fahrzeuge am Tag prognostiziert.

Ein wesentliches Ziel des Verkehrsentwicklungsplans 2030 der Stadt Beckum ist es, den Anteil des Radverkehrs im Stadtgebiet zu erhöhen. Konkretisiert werden soll diese Zielsetzung durch die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes (siehe Vorlage 2019/0181). Die Verwaltung beabsichtigt, die Verlängerung des Fuß- und Radwegs am Lippweg in diesem Zuge zu prüfen.

Das Radverkehrskonzept kann gegebenenfalls auch sich unterscheidende Lösungsmöglichkeiten aufzeigen, mit denen der Radverkehr auf dem Lippweg zukünftig sicherer wird. Durch diese Vorgehensweise kann der Sachverhalt aus gesamtstädtischer Perspektive bewertet werden.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion vom 27.08.2019



Herrn
Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, 27. August 2019

Antrag auf Errichtung eines durchgängigen Radweges oder Bürgerradweges am Lippweg von der Anbindung an die Bundesstraße 58 in Richtung Diestedde bis zur Bushaltestelle Mersmann in Richtung Innenstadt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

kürzlich hat ein Ortstermin mit der Holcim WestZement GmbH, den Mitglieder der SPD-Fraktion wahrgenommen haben, aus Anlass des geplanten Ausbaus des Lindenkamps stattgefunden. Hierbei wurde von den Anwohnern des Lippwegs im Bereich der Bauernschaft Dünninghausen darauf aufmerksam gemacht, wie gefährlich sich die Strecke von der Anbindung an die B 58 in Richtung Diestedde bis zur Bushaltestelle Mersmann in Richtung Innenstadt für Radfahrer darstellt.

Die Dünninghausener kämpfen aus diesem Grunde seit Jahrzehnten um einen Radweg, damit sowohl Schüler als auch Berufstätige, die in Beckum ihrer Arbeit nachgehen, auf sicheren Wegen Richtung Innenstadt fahren können. In Teilstücken hat eine Schulwegsicherung am Lippweg bereits stattgefunden, jedoch nicht mit aller Konsequenz als durchgängiger Radweg.

Wenngleich sich die LKW-Fahrer der Firma Holcim nach Aussagen der Anwohner und eigenen Beobachtungen vorbildlich verhalten, führt ihre Anwesenheit für Radfahrer noch zusätzlich zu gefährlichen Situationen. Diesen Gefahren sind auch alle ortsunkundigen Radtouristen, die die Strecke in der Annahme nutzen, dass sie einen durchgängigen Radweg vorfinden, ausgesetzt.

Fraktionsvorsitzender:
Karsten Koch
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse:
Postfach 24 65
59257 Beckum
Telefon: 02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
Bankleitzahl 412 500 35
Konto-Nummer 75 359 17

Ein kurzer Spaziergang zu Nachbarn beispielsweise mit dem Kinderwagen oder um den eigenen Hund auszuführen, ist zudem nicht möglich, ohne sich einer erheblichen Gefahr auszusetzen. Das folgende Bild verdeutlicht beispielhaft die Verkehrsproblematik:



Einzelne Anwohner haben am Rande ihrer Felder als unzureichende Notlösung „Pättchen“ hergerichtet, um die Situation etwas zu entschärfen.

Dieses vorausgeschickt sieht die SPD-Fraktion hier dringenden Handlungsbedarf und stellt deshalb den Antrag, einen durchgängigen Radweg am Lippweg von der Anbindung an die Bundesstraße 58 in Richtung Diestedde bis zur Bushaltestelle Mersmann in Richtung Innenstadt zu errichten.

Begründung

1. Sowohl Schüler wie auch Erwachsene nutzen den Lippweg, um zur Schule beziehungsweise zum Arbeitsplatz zu gelangen. Entgegen der Erwartung, dass durch den Ausbau der B 58 Richtung Diestedde und Wadersloh, der Lippweg eine weitreichende Entlastung erfahren würde, stellt sich heraus, dass dies nicht der Fall ist. Die Strecke wird von Autofahrern als Abkürzung genutzt. Geschwindigkeitsüberschreitungen liegen an der Tagesordnung wie auch riskante Überholmanöver am Lippberg und vor unübersichtlichen Kurven auf der Strecke. Diese Situationen kommen regelmäßig vor. Besonders, wenn das Reinigungsfahrzeug der Holcim WestZement GmbH mit Schritttempo unterwegs ist. Immer wieder werden Fahrer ungeduldig und setzen zu gefährlichen Über-

holmanövern an, was oft zu einer Kettenreaktion führt. (siehe Foto). Da das Reinigungsfahrzeug auch unvermittelt von der rechten Fahrspur auf die linke wechselt, werden Radfahrer, die den Berg hochfahren ganz plötzlich mit dem Fahrzeug konfrontiert und haben kaum eine bis gar keine Chance gefahrlos auszuweichen. Streckenweise ist der Lippweg zudem so eng bemessen, dass die Holcimfahrzeuge auf den Grünstreifen ausweichen müssen, um einander begegnen zu können. Auch in solchen Situationen haben Radfahrer das Nachsehen. Begegnungen mit großen Traktoren, die dort zudem unterwegs sind, fallen ähnlich aus. Laut Genehmigung darf die Holcim WestZement GmbH 500000 Tonnen Gestein aus dem neuen Steinbruch oder benachbarten Abgrabungsbereichen zum Kollenbach transportieren. Das entspricht inklusive Leerfahrten rund 140 LKW-Bewegungen pro Tag auf dem Lippweg. Die künftige Lkw-Ausfahrt aus dem 37 Hektar großen Steinbruch-Gelände mündet direkt auf den Lippweg. Bei Nässe werde das Befahren der Strecke, ob des kurzen Weges auf den Lippweg zur Rutschpartie wie die Anwohner erklären. Da Schmutzbrocken mitgeschleppt werden. Der Steinbruchbetrieb soll rund 20 Jahre andauern. Es handelt sich also nicht um eine Angelegenheit von kurzer Dauer. Die Holcim WestZement GmbH ist gewillt, das Projekt zu unterstützen, indem sie Flächen zur Verfügung stellen wird, versicherte Werksleiter Helmut Reiterer beim Ortstermin.

2. Beckum Klimastadt und sollte mit der Erweiterung des Radwegenetzes an dieser Stelle den Individualverkehr mit dem Fahrrad erleichtern, damit weitere Anreize geschaffen werden, das Auto so oft wie möglich in der Garage stehen zu lassen. Attraktive Strecken wie die Zementroute oder der Werseradweg sowie die 100 Schlösserroute befinden sich in unmittelbarer Nähe. Eine weitere Anbindung an diese Routen würde den Radtourismus fördern. Davon könnte wiederum die Beckumer Gastronomie profitieren.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle mit dem Antrag verbundenen Grundstücksangelegenheiten schnellstmöglich zu klären und Fördermöglichkeiten zu eruieren. Zudem sollte ggf. bürgerschaftliches Engagement einbezogen werden, da bei Bürgerradwegen Ausbaustandards reduziert werden können. Insgesamt lassen sich diese Radwege so kurzfristiger und kostengünstiger realisieren. Seit 2005 sind durch dieses Modell rund 340 Kilometer Radwege entstanden.“ (Quelle: www.land.nrw/de/pressemitteilung/land-finanziert-2019-70kilometer-neue-radwege).

Entsprechende Haushaltsmittel zur Umsetzung der Maßnahme sind für das Haushaltsjahr 2020 einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Koch
Fraktionsvorsitzender

gez. Sigrid Himmel
Sprecherin der SPD-Fraktion im Ausschuss
für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2019/0235
öffentlich

**Prüfung der Anbindung des Kreisverkehrs an der Oelder Straße (Fahrtrichtung Vellern)
an das Gewerbegebiet Daimlerring
– Antrag der SPD-Fraktion vom 25.06.2019**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
29.10.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Planung von städtischen Gemeindestraßen erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 25.06.2019 wurde seitens der SPD-Fraktion ein Antrag auf Prüfung der Anbindung des Kreisverkehrs Oelder Straße an den Daimlerring gestellt. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Der Anschluss des Daimlerrings an die Oelder Straße ist im Flächennutzungsplan (FNP) seit dem Jahr 2003 als überörtliche Erschließungsstraße mit dem Ziel einer Anbindung an die künftige B 58n dargestellt (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Mit Fortschritt der Planungen für die Nord-Ost-Umgehung wurden im Jahr 2011 Überlegungen zur Anbindung des Gewerbegebietes an die Oelder Straße/B 58n gemeinsam mit der Firma Cemex (Werkerschließung) diskutiert. Hierzu wurden durch die Reuber Ing. Büro GmbH im Rahmen des Deckblattverfahrens zur Planfeststellung B 58n Varianten skizziert, welche auch die Werkerschließung der Firma Cemex berücksichtigen sollten. Die Trasse zum Anschluss an die Oelder Straße verläuft über die ehemalige Deponiefläche. Zum Zeitpunkt dieser Vorplanungen herrschte noch Unklarheit bezüglich der Belastbarkeit der ehemaligen Deponiefläche und deren Eignung für den Straßenbau.

Im Jahr 2012 wurden weitere Planungen und erste Kostenschätzungen durch das Büro FHD Bauplan mit einer möglichen Anbindung des Cemex-Werks durchgeführt und eine Baugrunduntersuchung für den im FNP dargestellten Trassenverlauf vorgenommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Straßenbau grundsätzlich möglich wäre. Jedoch ist die Gefahr von Setzungen gegeben und es wird daher ein höherer Aufwand erforderlich.

Eine auf Grundlage der Baugrunduntersuchung erfolgte Kostenschätzung der FNP-Variante ergab im Jahr 2012 geschätzte Baukosten von rund 630.000 Euro brutto.

Im Jahr 2013 wurde eine Alternativprüfung durchgeführt, welche neben der FNP-Variante eine private Lösung durch die Firma Cemex (Werksstraße) in Betracht zog. Im August 2013 sah die Firma Cemex von einer eigenen Werkstraße sowie von der weiteren Mitwirkung am Straßenprojekt ab, da keine Finanzmittel hierzu mehr verfügbar waren.

Der Kreisverkehr an der Oelder Straße wurde dann im Zuge der Arbeiten zur B 58n mit Anschlusslast errichtet, sodass die Option zur Anbindung des Daimlerrings gegeben ist. Die Kosten für den Abschnitt zwischen Kreisverkehr und Daimlerring sind jedoch von der Stadt zu tragen.

Die Umsetzung der FNP-Variante scheint bauphysikalisch gemäß Baugrunduntersuchung grundsätzlich realisierbar, wenn auch die Gefahr von Setzungen nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die Errichtung der Straße würde die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Dabei müssen neben den üblichen Anforderungen auch die Auswirkungen und gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen für die ehemalige Hausmülldeponie im Untergrund und die Niederschlagsentwässerung geklärt werden. Diese können Einfluss auf die Gesamtkosten der Maßnahme haben.

Im Zuge des Anstiegs der Baupreise der letzten Jahre wird die Kostenschätzung vom Jahr 2012 deutlich überschritten werden. Auch kann eine nachträgliche Kostenbeteiligung der Stadt am fertig gestellten Kreisverkehr nicht ausgeschlossen werden. Bisher ist keine Beteiligung vorgesehen, da keine Gemeindestraße angeschlossen ist. Mit einer Anbindung an den Daimlerring würde sich dies ändern und könnte gegebenenfalls in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen geltend gemacht werden. Das Bundesfernstraßengesetz sieht eine Kostenbeteiligung bei einem Verkehrsaufkommen ab 20 Prozent vor.

Die Anbindung des Daimlerrings an den Kreisverkehr an der Oelder Straße würde einen erheblichen Planungs- und Kostenaufwand erfordern. Es ist abzuwägen, ob dieser zum gegenwärtigen Zeitpunkt einem angemessenen Nutzen gegenübersteht.

Die Verwaltung strebt die Aufstellung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes an, welches auch die Erweiterung des Gewerbegebietes Daimler Ring nach Norden beleuchten wird. Sollte diese Erweiterung dann als sinnvoll und wirtschaftlich umsetzbar bewertet werden, könnte die Anbindung erneut in den Blick genommen werden. Möglicherweise können die entstehenden Lasten dann durch die Beteiligung Dritter reduziert werden.

Anlage(n):

- 1 Antrag der SPD-Fraktion vom 25.06.2019
- 2 Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 25. Juni 2019

**Antrag auf Prüfung der Anbindung des Kreisverkehrs an der Oelder Straße (Fahr-
richtung Vellern) an das Gewerbegebiet Daimlerring**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt den Antrag zu prüfen, unter welchen Bedingungen der Kreisverkehr an der Oelder Straße (Fahrtrichtung Vellern) an das Gewerbegebiet Daimlerring (konkret Daimlerring Einmündung Firma Knappheide links und ehemals Aldi rechts, heute ebenfalls Firma Knappheide) angebunden werden kann.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Errichtung der B58n (Ortsumgehung Beckum) ist angesichts des Verkehrsaufkommens auf der Oelder Straße nicht zu verstehen, warum das Gewerbegebiet Daimlerring nicht über den Kreisverkehr Oelder Straße angeschlossen wird und ein erheblicher LKW-Verkehr weiterhin erst am oberen Teil der Oelder Straße abgeleitet werden soll.

Die SPD-Fraktion hat in kürzlich mit der Firma Holcim Zementwerke geführten Gesprächen erfahren, dass allein seitens Holcim von einem permanenten LKW-Verkehr von rund 500 Fahrten täglich (entspricht an fünf Werktagen rund 2.500 Fahrten) auszugehen ist. Hinzu kommt zusätzlicher Liefer- und Lastverkehr weiterer Unternehmen. Bereits heute kommt es insbesondere im Bereich des Getränkehandels kurz vor dem Ortsausgang zu problematischen Verkehrssituationen; in diesem Bereich werden die Sattelzüge mit Trinkgut entladen, wodurch an dieser Stelle mit erheblichen Gefahren zu rechnen ist.

Ferner wären die Anwohner der oberen Oelder Straße mit erhöhten Verkehrslärm- und Umweltbelastungen konfrontiert, was im Moment nicht der Fall ist. Nach Auskunft der Firma Holcim beginnt der Lastverkehr an fünf Tagen pro Woche am frühen Morgen um 4.00 Uhr und endet ca. um 23.00 Uhr. Durch die zwingend notwendige und im Bau befindliche Ortsumgehung, die eine erhebliche Entlastung der Straßen Neubeckumer Straße, Zementstraße und Oelder Straße bringen wird, sollte es das Anliegen von Rat und Verwaltung sein, kein neues Teilstück einer Straße erheblich zu belasten.

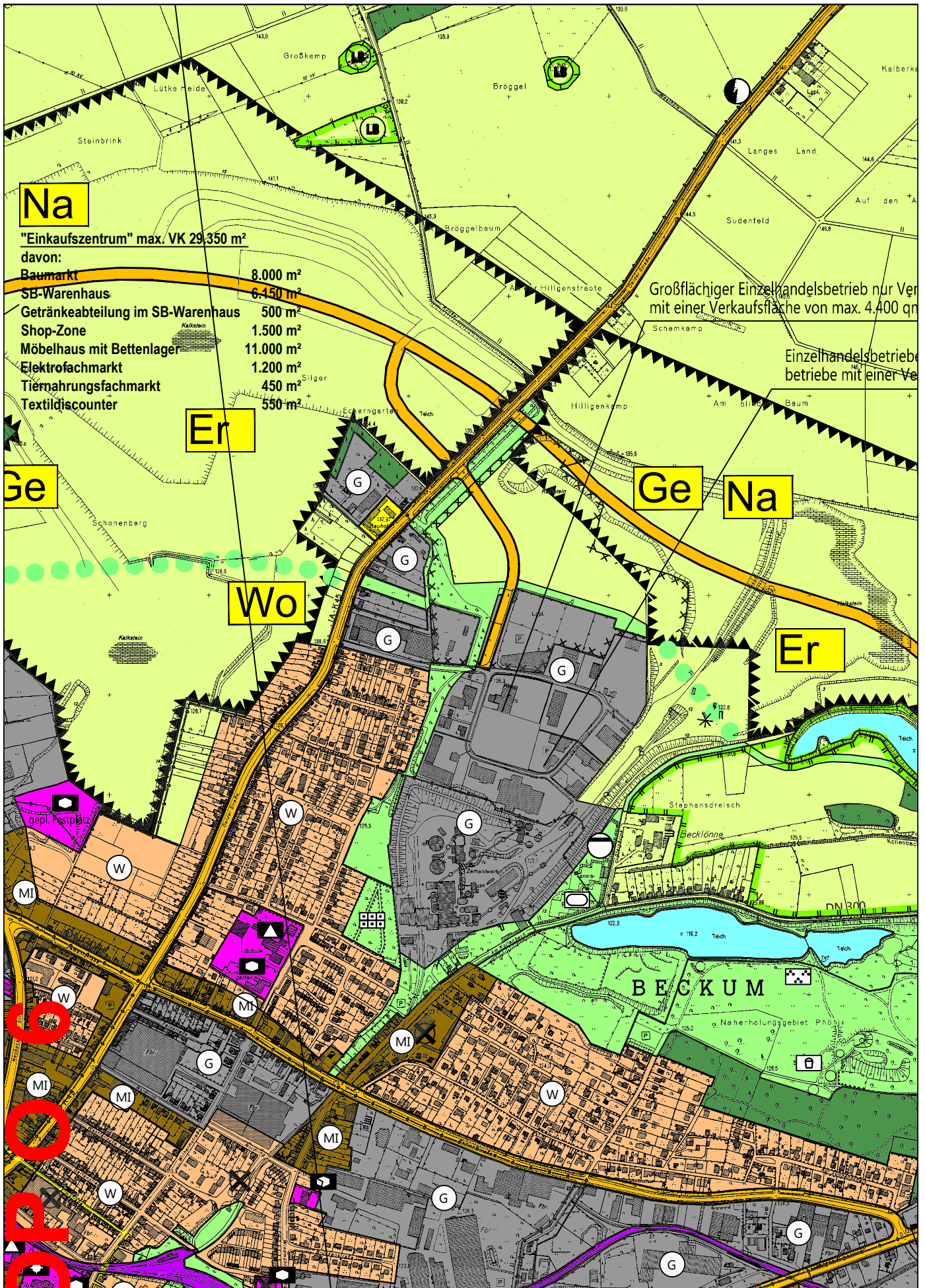
Mit freundlichen Grüßen



Karsten Koch
Fraktionsvorsitzender

gez. Rainer Ottenlips
Ratsmitglied

gez. Werner Haverkemper
Mitglied im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie



Na

"Einkaufszentrum" max. VK 29.350 m²

davon:

Baumarkt	8.000 m ²
SB-Warenhaus	6.450 m ²
Getränkeabteilung im SB-Warenhaus	500 m ²
Shop-Zone	1.500 m ²
Möbelhaus mit Bettenlager	11.000 m ²
Elektrofachmarkt	1.200 m ²
Tiernahrungsfachmarkt	450 m ²
Textildiscounter	550 m ²

Großflächiger Einzelhandelsbetrieb nur Ver
mit einer Verkaufsfläche von max. 4.400 qm

Einzelhandelsbetriebe
betriebe mit einer Ve

Er

Ge

Ge

Na

Wo

Er

BECKUM

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Maßstab: 1 : 10.000

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
und Wirtschaftsförderung



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2019/0243

öffentlich

Vorstellung der Modernisierung der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf am Standort Schlenkhoffs Weg 57 in Beckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

29.10.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Ausführungen zur Modernisierung der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf am Standort Schlenkhoffs Weg 57 in Beckum werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Vorstellung des Bauvorhabens erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Planungsrechtliche Grundlage für die Bebaubarkeit des Grundstücks ist § 34 Baugesetzbuch – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf plant an ihrem Standort Schlenkhoffs Weg 57 den Abbruch und Neubau mehrerer Gebäude zur Modernisierung und Sicherstellung der überbetrieblichen Ausbildung.

Es entstehen 4 1-geschossige Gebäude, die die Werkstätten für die Gewerke Tischler, Kfz, Maler, Elektro und Schweißen einschließlich der erforderlichen Nebenräume sowie eine Kantine beinhalten.

Die neuen Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt 3 278 Quadratmetern werden 16 849 Kubikmeter Rauminhalt umfassen. Nach Umzug in die neuen Werkstätten werden die nicht mehr benötigten Bestandsgebäude abgerissen. Die bestehende Stellplatzanlage wird weiterhin genutzt und durch 8 neue Stellplätze ergänzt.

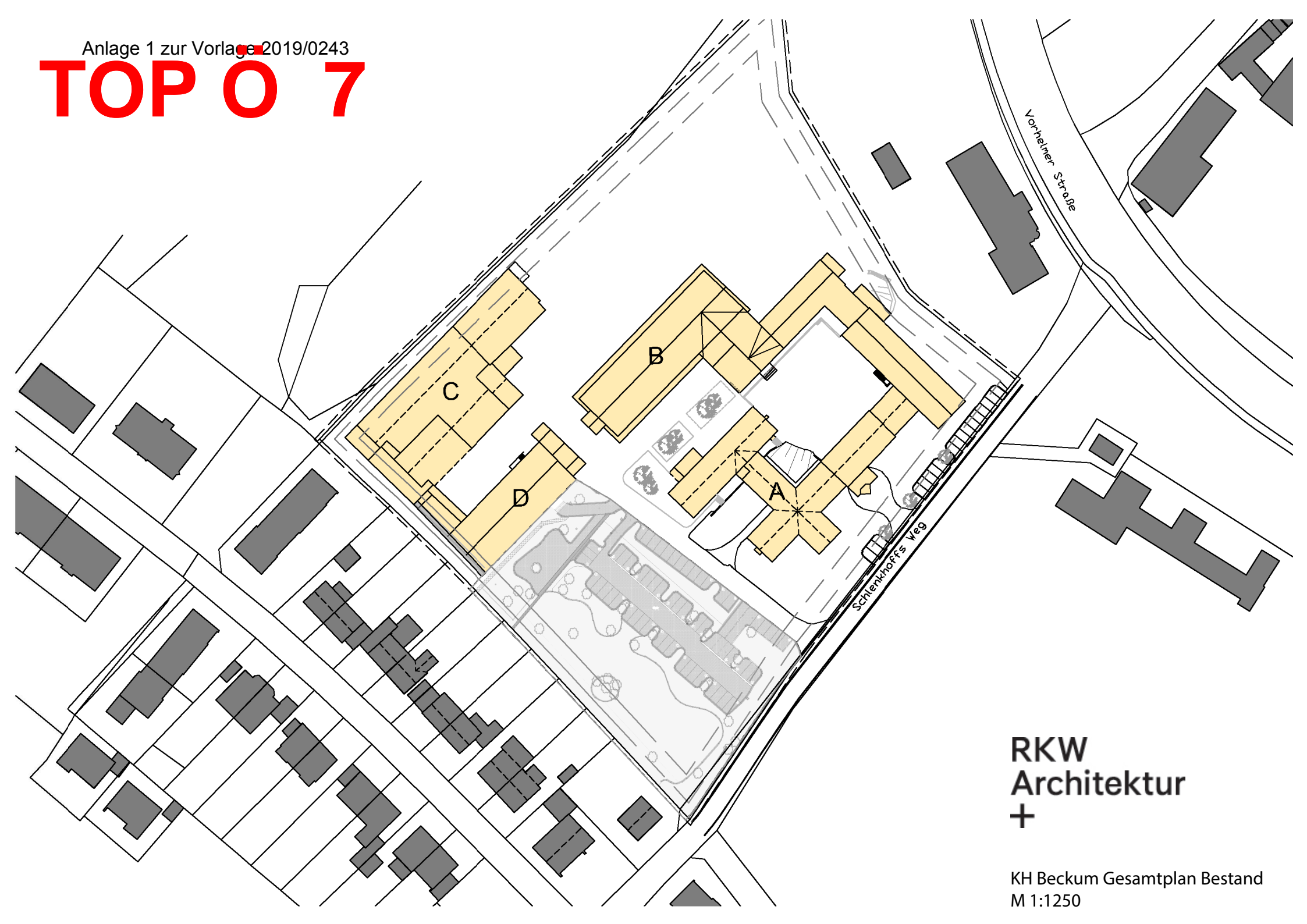
Ein Bauantrag wird in Kürze gestellt und vom Fachdienst Bauordnung als Untere Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Herr Kipp von der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf sowie Herr Castrup vom Architekturbüro RKW Architektur+ werden das Bauvorhaben in der Sitzung vorstellen.

Anlage(n):

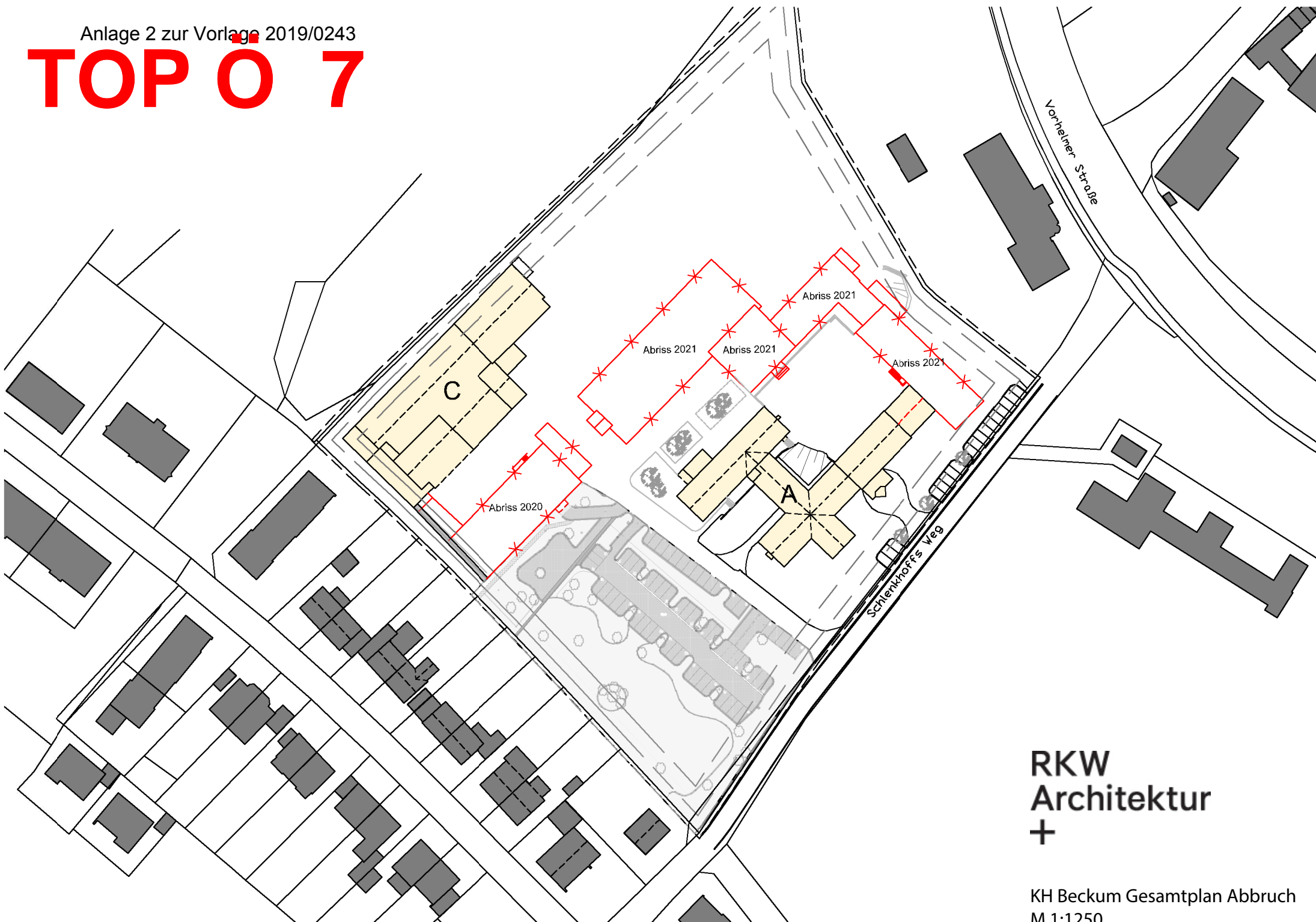
- 1 Lageplan Bestand
- 2 Lageplan Abbruch
- 3 Lageplan Entwurf

TOP 0 7



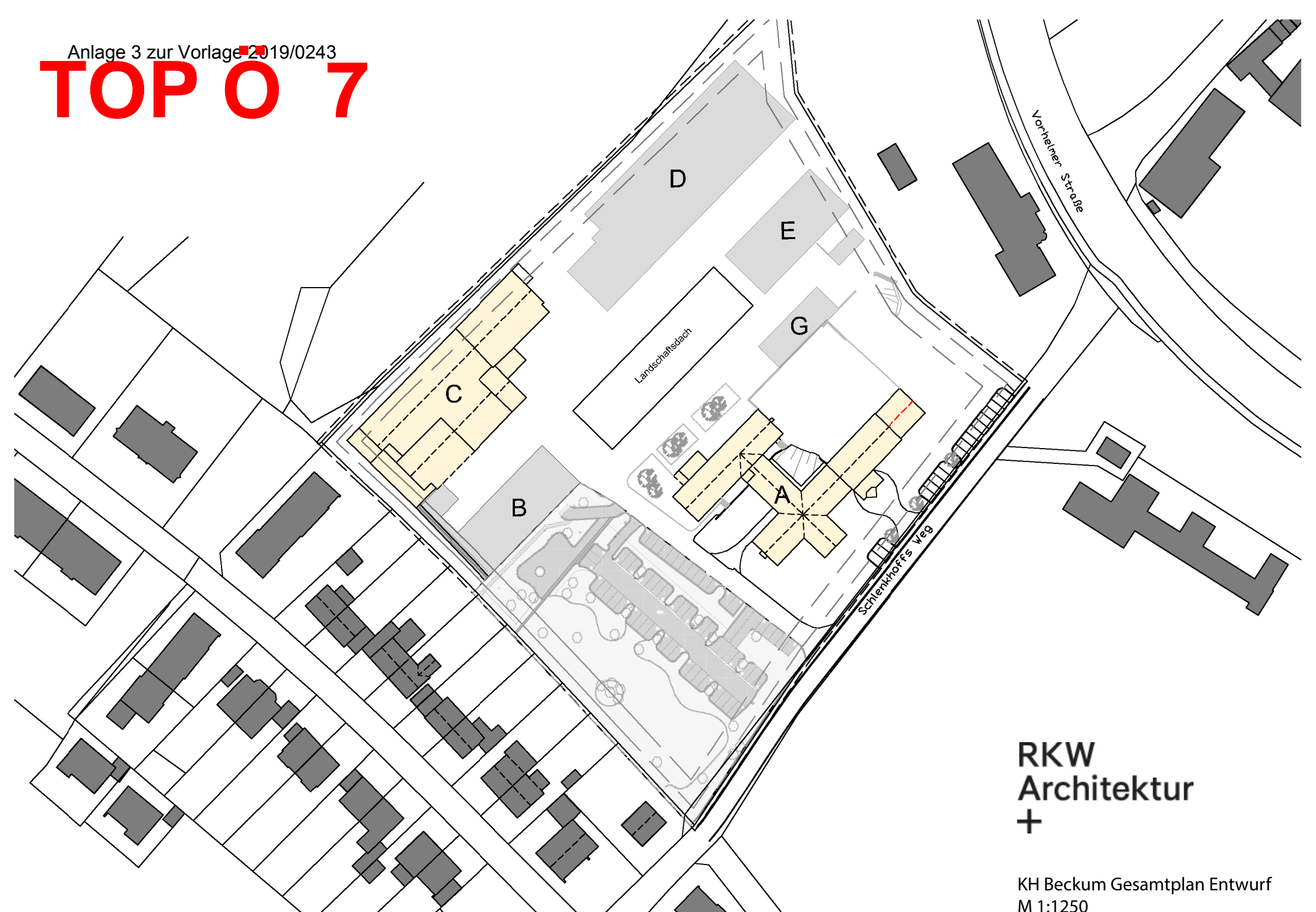
RKW
Architektur
+

TOP Ö 7



RKW
Architektur
+

TOP 07



RKW
Architektur
+

KH Beckum Gesamtplan Entwurf
M 1:1250



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2019/0233

öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Everkeweg“

1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
29.10.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Für den Bereich östlich des Everkewegs, zwischen der Augustin-Wibbelt-Straße und der Straße Im Lehmkühlchen, ist gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 und § 13a Baugesetzbuch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan unter anderem zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksflächen aufzustellen. Innerhalb dieses Gebietes liegt das Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 35, Flurstück 595.
2. Es wird beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Everkeweg“ öffentlich auszulegen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit der Antragstellerin wird ein Durchführungsvertrag zur Umsetzung des Vorhabens geschlossen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

Demografischer Wandel

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist die Planung und Erschließung von Wohnbauflächen erforderlich, um die Wohnraumbedarfe abdecken zu können. Mit der Umsetzung des Bauvorhabens entstehen zusätzliche barrierefreie Wohnungen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12.12.2018 wurde das städtebauliche Konzept des Vorhabenträgers vorgestellt, auf dem 0,51 Hektar große Grundstück östlich des Everkewegs, zwischen der Augustin-Wibbelt-Straße und der Straße Im Lehmkühlchen ein Wohnquartier mit 4 Mehrfamilienhäusern zu errichten. Zielsetzung ist es, auf dem bisher mit lediglich einem Villengebäude bebauten Grundstück im Sinne der Innenentwicklung zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung ist die Errichtung eines reinen Wohngebietes mit einer 2- bis 3-geschossigen Bebauung vorgesehen. Insgesamt sollen 40 Wohneinheiten entstehen. Die Kubaturen der geplanten Gebäude, definiert durch maximale Trauf- und Firsthöhen, wurden orientiert an der angrenzenden Nachbarbebauung entwickelt. Ziel ist es, dass sich das Vorhaben rücksichtsvoll in das städtebauliche Umfeld einfügt. Die beiden nördlichen Gebäude sollen jeweils 8 Wohnungen und die beiden südlichen Gebäude jeweils 12 Wohnungen beinhalten.

Der überwiegende Teil des ruhenden Verkehrs wird in einer Tiefgarage untergebracht, um trotz der Verdichtung eine hohe Wohnumfeldqualität zu gewährleisten.

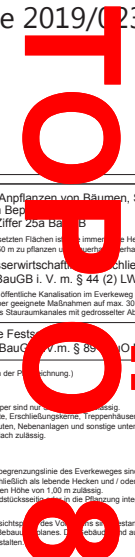
Bauplanungsrechtlich ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Bestandteil des seit 1976 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 42 „Everkeweg“. Zur Umsetzung des Bauvorhabens muss das aktuelle Planungsrecht geändert werden. Um die städtebaulichen und architektonischen Qualitäten des Entwurfs zu sichern und projektbezogen zu realisieren, wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Da die Bebauungsplanung mit einer Nutzungsintensivierung innerhalb des Plangebietes verbunden ist, wurden die Auswirkungen des vorhabenbedingten Neuverkehrs gutachterlich prognostiziert. Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Abwicklung auf dem Everkeweg sowie den naheliegenden Knotenpunkten nicht abwägungserheblich beeinträchtigt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Everkeweg“ wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Nähere Einzelheiten zur Planung können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Anlage(n):

- 1 Planverkleinerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Everkeweg“
- 2 Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Everkeweg“



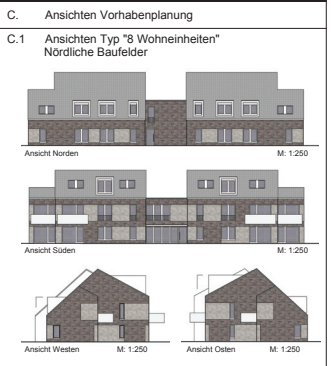
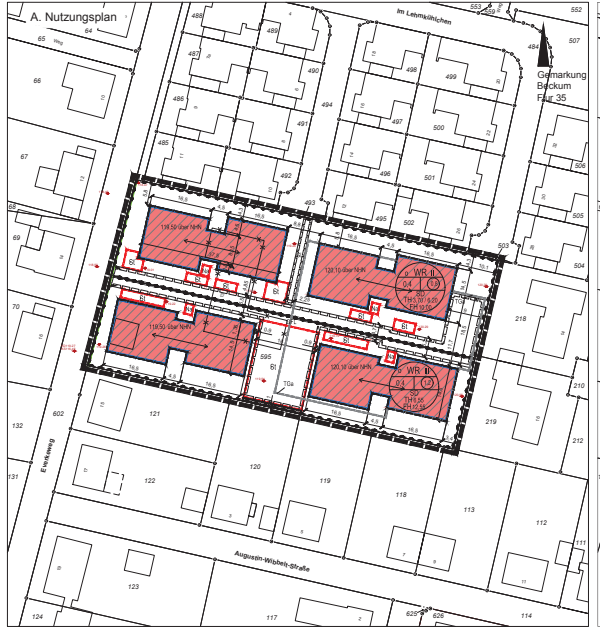
STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Everkeweg“

Gemarkung: Beckum
Flur: 35
Flurstücke: 595
Größe des Plangebietes: 0,51 ha

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:
A. Nutzungsplan
B. Vorhaben- und Erschließungsplan
C. Ansichten der Vorhabenplanung
D. Rechtsgrundlagen
E. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
F. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Beauftragt sind diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan:
- Begründung
- Sachverständliche Untersuchung (AKUS GmbH, Bielefeld, August 2019)
- Verkehrsunteruchung (SHP Ingenieurbüro, Hannover, August 2019)
- Architektonische Vorprüfung (Biro Stötz, Soest, Oktober 2019)
- Prüfung der Umweltbelastung (Biro Stötz, Soest, August 2019)

D. Rechtsgrundlagen
Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
Die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung-PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.02.2017 (BGBl. I S. 1057);
Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706);
§ 88 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - Bau-ONRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2019;
Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202);
Das Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341);
Das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBoDSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 799);
Anmerkungen:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Beckum, Fachbereich Stadtentwicklung, Weststraße 46, 59269 Beckum, eingesehen werden.



E.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO
Reines Wohngebiet gem. § 3 (2) BauNVO
Zulässig sind:
- Wohngebäude und
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Laden und nicht abgrenzbare Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Lebensmittelhandels,
- sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kulturelle, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Gemäß § 12 (3a) i.V.m. § 9 (2) BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

E.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO
(Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.)
Grund- und Geschossflächenzahl, Vollgeschosse
0.4 maximale Grundflächenzahl (GRZ)
Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO ist für die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen eine Überschreitung der GRZ bis max. 0,7 zulässig, maximale Geschossflächenzahl (GFZ)
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstzahl
Höhe der baulichen Anlagen
maximale Traufhöhe in Metern
Innehalb der mit TH 3,70 / 6,20 festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist eine Traufhöhe von maximal 3,70 m auf der Nordseite und maximal 6,20 m auf der Südseite zulässig.
Die Traufhöhe wird bis zum Traufpunkt gemessen. Der Traufpunkt wird gebildet durch die Schrägen der Außenflächen der Außenwand mit der Dachhaut.
Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Traufhöhen ist für Nebengebäude und Dachaufbauten nur in dem in der Vorhabenplanung (siehe B. und C.) dargestellten Umfang zulässig.

E.3 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB
offene Bauweise
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche
Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen ist bis zu einer Tiefe von max. 3,00 m für nicht überdachte Terrassen und 1,80 m für Balkone zulässig.

E.4 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie
Einfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
E.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4 und 22 BauGB sowie § 12 (6) § 14 (1) und § 21a BauNVO
Die Errichtung von Stellplätzen ist nur innerhalb der mit "St" festgesetzten Flächen in Form von offenen, ebenerdigen Stellplätzen und die Errichtung von Tiefgaragen nur innerhalb der mit "TGA" festgesetzten Flächen zulässig.
Die Errichtung oberirdischer Garagen und oberdachter Stellplätze ist unzulässig.
Offene, ebenerdige Stellplätze ("St") dürfen gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB nur mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Porenpflaster, offenelegte Pflasterungen, Rasengittersteine, Schotterrasen o. ä.) angelegt werden.

E.6 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen
Nebenanlagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.

E.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 23a BauGB
Innehalb der festgesetzten Flächen ist das Anpflanzen von Bäumen mit einer Mindesthöhe von 1,50 m zu pflanzen und zu pflegen zulässig.
E.8 Siedlungsversauerungswirtschaftliche Erschließung gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 44 (2) LWG
Vor Errichtung in die öffentliche Kanalisation im Everkeweg ist die Errichtung von Regen- und Abwasserkanälen mit max. 30,9 % zu begrenzen (z.B. Errichtung eines Stauraumkanals mit gedrosselter Abgabe).
F. Gestalterische Festsetzungen (gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 55 BauNVO NRW)
(Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.)
SD Dachform
Siedlungscharakter
Für die Hauptbaukörper sind nur die folgenden Bauweisen zulässig:
Verbindungsgerüste, Erschließungssysteme, Treppenhäuser, untergeordnete Anlagen und Erweiterungsbauten, Nebenanlagen und sonstige untergeordnete Bauteile sind auch mit Flachdach zulässig.
Hauptstrichführung
Einfassungen
Entlang der Straßenbegrenzungslinie des Everkeweges sind Grundstückserschließungen ausschließlich als lebende Hecken und/oder Strauchpflanzungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.
Zäune sind nur grundstücksspezifisch in die Planung integriert zulässig.
Baugestaltung
Die dargestellten Ansichten des Vorhabens sind Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans. Es ist abzuweichen auf Grundlage der Ansichtspläne zu gestalten.
G. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt
z.B. Maßzahl (in m)
vorhandene Bebauung
vorhandene Flurstücksgrenze
595 Flurstücknummer
Flur 35 Flurbereinigung
Vorhandener Höhenreferenzpunkt über NNH in der Ortsmitte (Vermessungsstation Dr.-Ing. Benedikt Freidings, Aalen, 15.08.2019)
zu entleerendem Gebäude

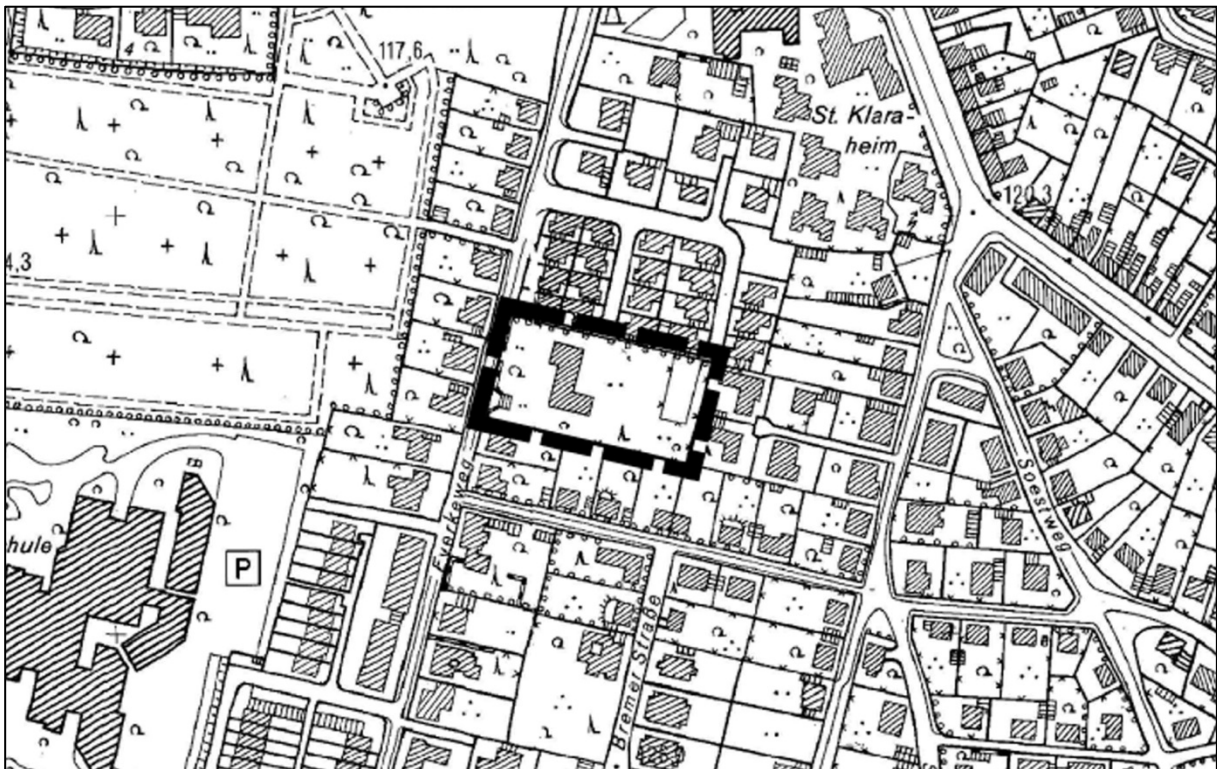
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am ... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Everkeweg“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am ... öffentlich bekannt gemacht worden.
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am ... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Everkeweg“ gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am ... öffentlich bekannt gemacht worden.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Everkeweg“ ist am ... ersichtlich mit dem Hinweis gem. § 3 (3) Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden.
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Everkeweg“ und die Begründung hat für die ... bis ... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.
Der Rat der Stadt Beckum hat am ... über die eingereichten Anträge gem. § 3 (3) BauGB entschieden und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Everkeweg“ als Satzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am ... beschlossen.
Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Everkeweg“ ist am ... gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden.
Der Kartenausschnitt (Kartenausschnitt) entspricht für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Everkeweg“, dem Stand der durch den Kreis Warendorf bereitgestellten digitalen Liegenschaftskarte vom 23.05.2019.
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 des Planzeichnungsgesetzes vom 18.12.1990.
Der Kartenausschnitt (Kartenausschnitt) entspricht für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Everkeweg“, dem Stand der durch den Kreis Warendorf bereitgestellten digitalen Liegenschaftskarte vom 23.05.2019.
Mit der Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Everkeweg“ damit gem. § 10 (5) BauGB in Kraft gesetzt.
Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Dr. Karl-Liwe Strothmann
(Bürgermeister)

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Everkeweg“
Verfahrensstand Entwurf
Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung))
Fachdienst
Stadtplanung und
Wirtschaftsförderung
www.beckum.de
Entwurf und
Planunterlegung:
Drees & Huesmann
Planer & Architekten
GmbH
Postfach 10 00 10
47809 Krefeld
Telefon: +49 (0) 2031 200-0
Telefax: +49 (0) 2031 200-100
www.drees-huesmann.de



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Everkeweg“

Plangebiet: Östlich des Everkeweges, zwischen der Augustin-Wibbelt-Straße und der Straße Im Lehmkühlchen



Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2019) - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Begründung

Verfahrensstand: Entwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Verfasser

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH
 Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
 Telefon 05205-72980; Fax -22679
 E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

09.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	1
2	Anlass und Ziele der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	1
3	Verfahren und Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	2
4	Situationsbeschreibung	5
5	Planerische Randbedingungen	6
5.1	Ziele der Raumordnung	6
5.2	Flächennutzungsplan	7
5.3	Landschaftsplan	7
6	Belange des Städtebaus / Bauplanungsrechtliche Inhalte	7
6.1	Vorhaben- und Erschließungsplanung	7
6.2	Art der baulichen Nutzung	13
6.3	Maß der baulichen Nutzung	14
6.4	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	16
6.5	Verkehrsflächen / Zufahrtsverbote / Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	17
6.6	Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen	17
6.7	Örtliche Bauvorschriften	18
7	Belange des Verkehrs	20
8	Belange des Denkmalschutzes	21
9	Belange der Ver- und Entsorgung	21
10	Belange der Umwelt	24
10.1	Natur- und Landschaftsschutz	26
10.2	Artenschutz	27
10.3	Immissionsschutz	28
10.4	Bodenschutz / Altlasten	30
10.5	Klimaschutz	30
11	Erschließungskosten	31

Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Everkeweg“

Plangebiet: Östlich des Everkeweges, zwischen der Augustin-Wibbelt-Straße und der Straße Im Lehmkühlchen

Verfahrensstand: **Entwurf** - Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

1 Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der 0,51 ha große räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Süden des Stadtteiles Beckum zwischen Hansaring und Paterweg an der Ostseite des Everkeweges. Es umfasst vollumfänglich das Flurstück 595 in der Flur 35 (Gemarkung Beckum).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Plan selbst gemäß § 9 (7) BauGB festgesetzt.

2 Anlass und Ziele der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Vorhabenträgerin hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt, um die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine Nachnutzung des bislang mit einer nicht mehr zeitgemäßen und mittelfristig abgängigen Villa bebauten Baugrundstückes zu erlangen. Gegenstand der Vorhabenplanung ist die Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 40 Wohnungen. Die erforderlichen Stellplätze sollen dabei zugunsten der Freiraum- und Wohnumfeldqualität überwiegend in einer Tiefgarage angelegt werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42 „Everkeweg“ innerhalb eines reinen Wohngebietes. Der bestehende Bebau-

ungsplan steht der Umsetzung der Vorhabenplanung dennoch entgegen, da eine Bebaubarkeit lediglich für den Bereich der, zur Zeit der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits existierenden, Villa bestandsorientiert vorgesehen ist. Damit die Vorhabenplanung an der Stelle umsetzungsfähig ist, ist folglich eine Anpassung des bestehenden Baurechtes erforderlich. Hierzu soll die hier in Rede stehende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Everkeweg“ erfolgen.

Mit der Bauleitplanung kann eine Nachnutzung des Grundstückes der leerstehenden Villa ermöglicht und damit der Verfestigung eines städtebaulichen Missstandes entgegengewirkt werden. Städtebaulich ist die Aktivierung der Fläche für eine ergänzende Wohnbebauung grundsätzlich sinnvoll. Das Plangebiet verfügt über ein Potenzial für die Innenentwicklung und Nachverdichtung des innerstädtischen Bereiches. Aufgrund der Lage im Innenbereich und vor dem Hintergrund des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a (2) BauGB) sind Maßnahmen zur Nachverdichtung innerörtlicher Flächenreserven nach den Ausführungen des § 1 (5) BauGB grundlegend zu unterstützen. Durch das Vorhaben kann die Inanspruchnahme unbebauter Grundstücke im Außenbereich gemindert und bestehende technische Infrastrukturen sinnvoll mit genutzt werden.

Die Schaffung des notwendigen Bauplanungsrechtes für die Projekt- und Vorhabenplanung soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB, hier im Sinne eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB, erfolgen.

3 Verfahren und Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Mit der Bauleitplanung soll ein konkretes privates Projektinteresse bauplanungsrechtlich ermöglicht werden. Die entsprechende Bauleitplanung wurde von privater Seite initiiert. Aus diesem Grund soll ein vorhabenbezogener Bebauungs-

plan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden. Der Unterschied zu einem Angebotsbebauungsplan besteht im Wesentlichen im konkreten Projektbezug und bietet der Stadt Beckum die Möglichkeit, die Bauleitplanung sehr konkret an dem geplanten Vorhaben zu orientieren und darüber hinaus eine zeitliche und inhaltliche Bindung des Vorhabenträgers im sog. Durchführungsvertrag gemäß § 12 (1) BauGB zu regeln. Die Vorteile eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen in den genau auf das Vorhaben abgestimmten Festsetzungsmöglichkeiten und der damit verbundenen weitreichenden Möglichkeit der Qualitätssicherung bereits im Prozess der Bauleitplanung. Kommt der Vorhabenträger seinen im Durchführungsvertrag geregelten Verpflichtungen nicht nach, kann der Bebauungsplan ohne weitere Ansprüche gegen die Stadt wieder aufgehoben werden.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Everkeweg“ soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind gegeben:

- Die Planung dient der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum.
- Die Planung dient der Innenentwicklung / Wiedernutzbarmachung von Flächen.
- Die zulässige Grundfläche nach BauNVO liegt unter 20.000 m² (Geltungsbereich insgesamt = 0,51 ha bzw. rd. 5.100 m²).
- Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es liegt keine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Ziffer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor (Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiete / Europäische Vogelschutzgebiete).

- Bei der Planung sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten.

Es sind darüber hinaus keine weiteren Bebauungspläne im Umfeld des Plangebietes für eine Aufstellung vorgesehen bzw. es ist keine Änderung der bislang in den angrenzenden Bebauungsplänen festgesetzten Grundflächenzahl in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Planung vorgesehen. Somit sind keine weiteren Grundflächen für die Bestimmung der Voraussetzung zur Anwendung des § 13a BauGB im vorliegenden Fall relevant.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus

- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Nutzungsplan mit textlichen Festsetzungen, sonstigen Darstellungen und Hinweisen zum Planinhalt),
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan und
- dem Durchführungsvertrag.

Die Begründung ist gem. § 9 (8) BauGB beigefügt. Darüber hinaus sind dem Bebauungsplan beigefügt:

- Schalltechnisches Gutachten (Akus GmbH, Bielefeld, August 2019)
- Gutachterliche Bewertung zu Lichtimmissionen (Akus GmbH, Bielefeld, August 2019)
- Verkehrsuntersuchung (SHP Ingenieure, Hannover, Juli 2019)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Büro Stelzig, Soest, Oktober 2018)
- Prüfung der Umweltbelange (Büro Stelzig, Soest, August 2019)

Im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss das gesamte ‚Regelungspaket‘ (VEP als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen verbindlichen Festsetzungen

einerseits und ergänzenden Regelungen im Durchführungsvertrag andererseits) vorliegen und zum Gegenstand der Abwägung des Rates der Stadt Beckum gemacht werden.

4 Situationsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtteiles Beckum in einem wohnbaulich dominierten städtebaulichen Umfeld. Im Plangebiet selbst ist die Villa als Bestandsgebäude vorhanden. Der ehemals vorhandene Bewuchs wurde bereits vor dem Planverfahren nahezu vollumfänglich entfernt.

Der Bereich nördlich des Plangebietes ist an der Straße Im Lehmkühlchen mit eingeschossigen Kettenhäusern / Gartenhofhäusern bebaut. Südlich und westlich grenzen wohngenutzte Grundstücke an, die mit ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern bebaut sind, die sich entlang des Everkeweges, der Augustin-Wibbelt-Straße sowie der Stichstraße des Stauverweges orientieren. Im Osten wird das Plangebiet von dem Everkeweg begrenzt, der auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind ebenfalls 1,5-geschossige Gebäude in traufständiger Ausrichtung zum Everkeweg vorhanden.

Bauplanungsrechtlich ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bestandteil des seit 1976 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 „Everkeweg“. Dieser setzt das Plangebiet, wie auch die angrenzenden Flächen, als reines Wohngebiet fest, in dem I-II-geschossige Gebäude in offener Bauweise zulässig sind. I-geschossige Gebäude wird eine Grundflächenzahl GRZ von 0,4, eine Geschossflächenzahl GFZ von 0,5 und eine Dachneigung von maximal 55° vorgegeben. Für zweigeschossige Gebäude gelten eine GRZ von 0,4, eine GFZ von 0,8 und eine Dachneigung von maximal 30°. Die Festsetzungen für die südlich und östlich angrenzenden Bereiche sowie die Bereiche in Gegenlage am Everkeweg sind identisch, während im nördlichen Bereich für die dortigen Kettenhäuser / Gartenhofhäuser eine GRZ und eine GFZ von jeweils 0,6 und eine

maximal I-geschossige Bebauung mit einer Dachneigung von 30° vorgegeben ist. Für diesen Bereich ist zudem keine offene, sondern eine besondere Bauweise festgesetzt, die an mindestens einer und maximal zwei Seiten eine Grenzbebauung vorgibt, um die Gestalt der Kettenhäuser / Gartenhofhäuser zu ermöglichen.

5 Planerische Randbedingungen

5.1 Ziele der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirkes Münster liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im allgemeinen Siedlungsbereich. Die Planung entspricht somit den im Regionalplan Münsterland dargestellten Zielen der Raumordnung und erfüllt die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 (4) BauGB.



Abbildung 1: Regionalplan Münsterland - Ausschnitt ohne Maßstab

5.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum (Stand Januar 2019) stellt das Plangebiet und die umgebenden Flächen gemäß der bisherigen / aktuellen Nutzung als Wohnbauflächen dar. Das Vorhaben entspricht somit dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB.

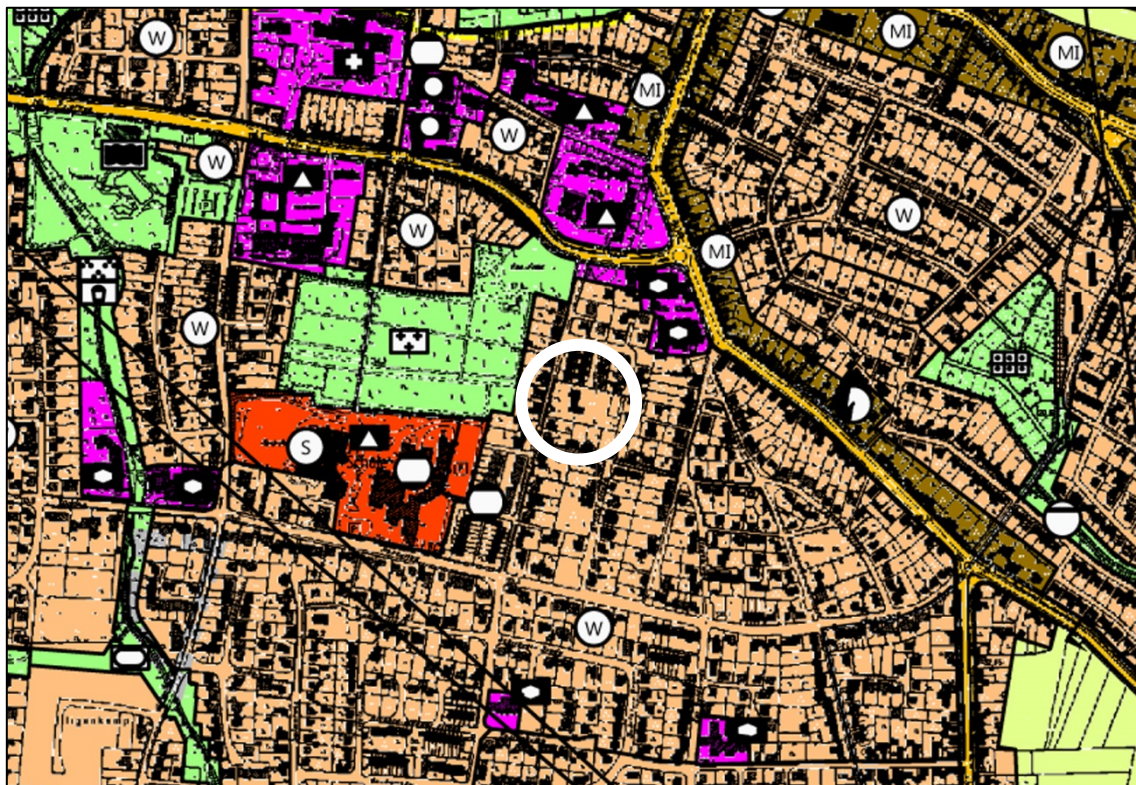


Abbildung 2: Flächennutzungsplan (01/2019) - Ausschnitt ohne Maßstab

5.3 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des für das Beckumer Stadtgebiet gültigen Landschaftsplanes „Beckum“ des Kreises Warendorf. Planungskonsequenzen ergeben sich somit nicht.

6 Belange des Städtebaus / Bauplanungsrechtliche Inhalte

6.1 Vorhaben- und Erschließungsplanung

Gegenstand der **Vorhaben**planung ist die Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 40 Wohnungen. Die grundlegende Struktur des Vorhabens

wird durch die geplante Erschließung in Verbindung mit dem langgezogenen Grundstückszuschnitt Ost-West-ausgerichtet vorgegeben. Hieraus ergibt sich, dass je zwei Gebäude sich entlang der Nord- bzw. der Südseite des Baugrundstückes orientieren. Die vier Baukörper sollen optisch in jeweils zwei Hauptbaukörper gegliedert werden, die mittig über ein Treppenhaus miteinander verbunden werden. Dies greift die Struktur der nördlich angrenzenden Nachbarbebauung im Kettenhausstil auf und führt die städtebauliche Körnung in das Plangebiet fort. Durch die Gliederung der Baukörper werden für das städtebauliche Umfeld atypisch lange Gebäudefluchten vermieden und damit ein attraktiverer Freiraum im Quartier geschaffen.



Abbildung 3: Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers (Architekten Spiekermann)

Auch hinsichtlich der Vertikalität der geplanten Bebauung und der Grenzabstände soll die geplante Bebauung rücksichtsvoll in das städtebauliche Umfeld integriert werden. Die beiden nördlichen Gebäude sollen jeweils acht Wohnungen und die beiden südlichen Gebäude jeweils zwölf Wohnungen beinhalten. Dies ermöglicht auch in der Höhenentwicklung unterschiedliche Ausprägungen und

eine Vermittlung zwischen der geplanten Bebauung und dem Umfeld, die sich sowohl in den geplanten Trauf- als auch den Firsthöhen ausdrückt. Die Traufhöhen der nördlichen Gebäude variieren aus diesem Grund an der Nord- bzw. Südseite der einzelnen Gebäude. Die Traufhöhen der nördlich gelegenen Kettenhäuser sollen aufgegriffen werden und die Gebäude nördlichen Gebäude an deren Nordseite demnach optisch eingeschossig wirken. Zur Grundstücksmittle soll die Traufhöhe auf eine Zweigeschossigkeit ansteigen und über den Rest des Plangebietes auf dem Niveau beibehalten werden. Analog zu den Traufhöhen wurden auch die Firsthöhen an der Nachbarbebauung orientiert. Der First der südlichen Mehrfamilienhäuser liegt leicht oberhalb der Firsthöhe der südlichen Nachbarbebauung. Die Firsthöhen der nördlichen Gebäude schaffen einen vermittelnden Übergang zu den Firsthöhen der nördlich gelegenen Kettenhausbebauung. Die beiden nachstehenden Abbildungen 4 und 5 geben einen Überblick über die Höhenentwicklung der geplanten Bebauung in Relation zur nördlich und südlich benachbarten Bebauung. Den darauf folgenden Abbildungen 6 und 7 sind Ansichten der geplanten Gebäude zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden.



Abbildung 4: Traufhöhen relativ zum städtebaulichen Umfeld (Architekten Spiekermann)

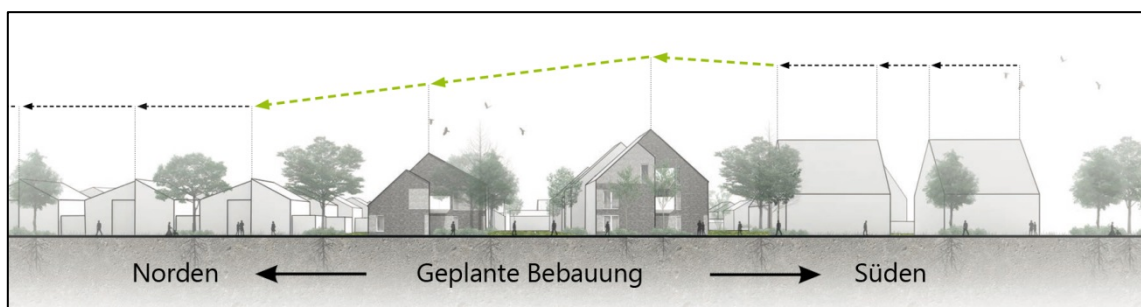


Abbildung 5: Firsthöhen relativ zum städtebaulichen Umfeld (Architekten Spiekermann)



Abbildung 6: Ansichten Gebäudetyp „8 Wohneinheiten“ (Architekten Spiekermann)



Abbildung 7: Ansichten Gebäudetyp „12 Wohneinheiten“ (Architekten Spiekermann)

Auch für die geplanten Grenzabstände gilt, dass diese Rücksicht auf die benachbarte Bebauung nehmen. Dies drückt sich zugunsten einer nachbarlichen Verträglichkeit in überwiegend deutlich über den bauordnungsrechtlich erforderlichen Grenzabständen geplanten Abständen der Baukörper zu den Grundstücksgrenzen aus.

Die äußere **Erschließung** für den motorisierten Verkehr ist an der Westseite des Grundstückes über eine private Erschließung vom Everkeweg aus vorgesehen. Diese führt geradlinig in östliche Richtung in das Plangebiet und dient zur Erschließung der sowohl oberirdisch als auch unterirdisch geplanten Stellplätze. Etwa mittig auf dem Grundstück ist eine T-förmige Wendemöglichkeit vorgesehen, die zudem die zwischen den südlich geplanten Gebäuden geplanten oberirdischen Stellplätze erschließt. Insgesamt sollen 57 Stellplätze angelegt werden, 26 oberirdisch entlang der Erschließungsachse und der zentralen südlichen Stellplatzfläche sowie 31 in der im westlichen Gebäudeteil unter den beiden westlichen Gebäuden zusammenhängend geplanten Tiefgarage. Die bauordnungsrechtlich erforderliche Stellplatzanzahl von einem Stellplatz je Wohnung wird damit deutlich überschritten und ein Stellplatzschlüssel von annähernd 1,5 Stellplätzen je Wohnung erreicht.

Für Fußgänger soll ein Auslass in nördliche Richtung an die Straße im Lehmkühlchen angelegt werden, um eine fußläufige Vernetzung zu gewährleisten und nicht zuletzt auch den rd. 120 m nordöstlich gelegenen Spielplatz anzubinden.

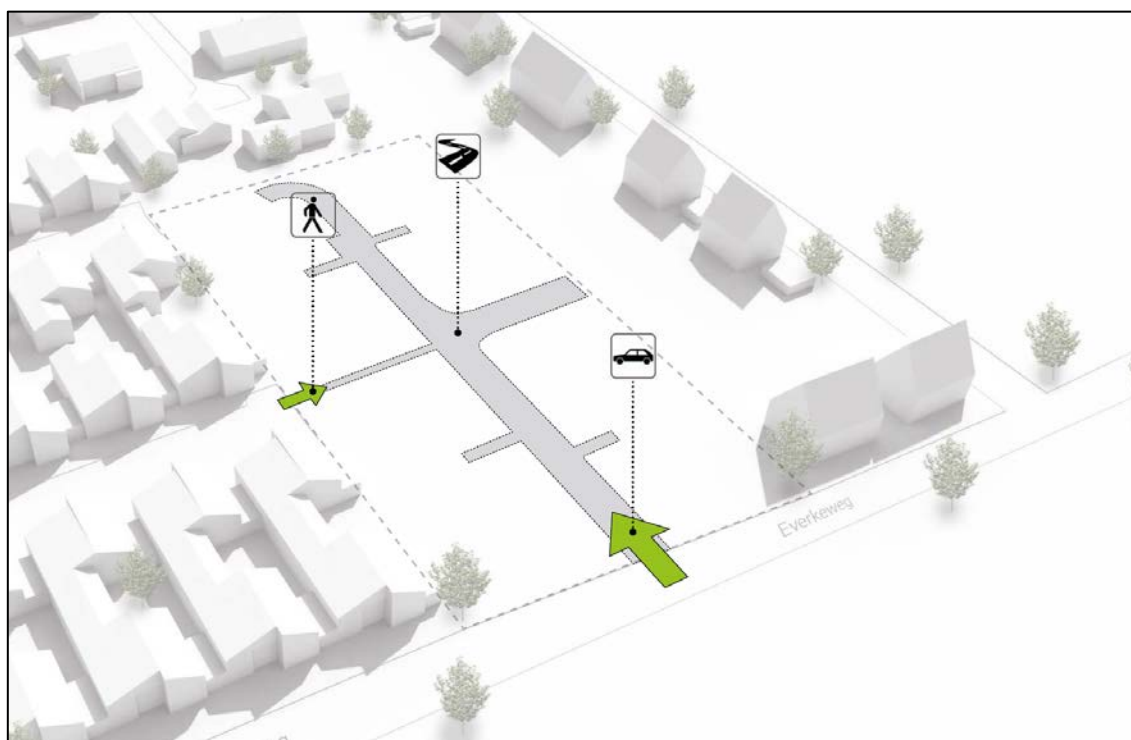


Abbildung 8: Schematische Darstellung der geplanten Erschließung (Architekten Spiekermann)

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Vorhabenplanung sollen die nachstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen getroffen werden:

6.2 Art der baulichen Nutzung

Die Vorhabenplanung sieht ausschließlich wohngenutzte Gebäude vor. Dies entspricht der ohnehin in dem Planbereich rechtskräftig vorhandenen Festsetzung eines reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO. Als Baugebietstyp soll daher in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch künftig ein reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO zur Anwendung kommen. Reine Wohngebiete dienen nach Baunutzungsverordnung dem Wohnen und sind daher vor dem Hintergrund der Vorhabenplanung, der vorhandenen Gebietsprägung und der bislang rechtskräftigen Festsetzung in dem Bebauungsplan Nr. 42 „Everkeweg“ der geeignete Baugebietstyp.

In dem reinen Wohngebiet sind gemäß § 3 (2) BauNVO allgemein zulässig:

- Wohngebäude und
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfes für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 12 (3a) i.V.m. § 9 (2) BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

6.3 Maß der baulichen Nutzung

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll die bauliche Dichte und die Ausdehnung baulicher Anlagen geregelt werden.

Grundflächenzahl GRZ

Der flächenmäßige Anteil der Baugrundstücke, der mit baulichen Anlagen überdeckt werden darf, soll gemäß § 16 BauNVO mit einer Grundflächenzahl GRZ von 0,4 festgesetzt werden. Dies entspricht der Vorhabenplanung ebenso wie den Vorgaben der Baunutzungsverordnung für reine Wohngebiete und den bislang rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 „Everkeweg“ für das Plangebiet und weite Teile des städtebaulichen Umfeldes. Lediglich für die besondere Bauweise der nördlich angrenzenden Kettenhäuser / Gartenhofhäuser ist im rechtskräftigen Bebauungsplan eine höhere GRZ von 0,6 festgesetzt worden.

Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO soll eine Überschreitung bis max. GRZ 0,7 zulässig sein. Diese Möglichkeit zur Überschreitung auf bis zu 0,7 soll eingeräumt werden, um auf dem zu allen Seiten begrenzten Baugrundstück eine ausreichende Stellplatzanzahl (rd. 1,5 Stellplätze / Wohnung) bereitstellen zu können und so einen auf das Umfeld wirkenden Parkdruck vermeiden zu können. Um die Erhöhung der planungsrechtlich üblichen 50 %-Regel für die Überschreitung der GRZ zu kompensieren, wird einerseits das Oberflächenmaterial oberirdischer Stellplätze auf eine wasserdurchlässige Decke begrenzt und die Möglichkeit zur Grundstückseinfriedung zum Everkeweg auf die Zulässigkeit ausschließlich gepflanzter / lebender Hecken und Sträucher beschränkt.

Geschossflächenzahl GFZ

Die Geschossflächenzahl GFZ drückt das Verhältnis der Geschossfläche zur maßgebenden Grundstücksfläche des Baugrundstücks aus. Vor dem Hintergrund der Vorhabenplanung und der maximalen GRZ von 0,4 wird eine GFZ von 0,8 für die

zweigeschossigen Gebäude im Norden und eine GFZ von 1,2 für die beiden dreigeschossigen Gebäude im Süden festgesetzt. Die in § 17 BauNVO vorgegebene Obergrenze für die Festsetzung einer GFZ in reinen Wohngebieten (maximal 1,2) wird damit eingehalten.

Gebäudehöhen und Zahl der Vollgeschosse

Die vertikale Ausdehnung baulicher Anlagen wird über die Festsetzung von Trauf- und Firsthöhen sowie der maximalen Zahl der Vollgeschosse gesteuert. Hierbei ist zwischen den nördlichen und südlichen Gebäuden zu differenzieren, da diese wie in Kap. 6.1 beschrieben mit Bezug zum städtebaulichen Umfeld unterschiedliche Höhenentwicklungen aufweisen (siehe Abbildungen 4 und 5). Für die beiden nördlichen Gebäude gilt an der Nordseite eine maximale Traufhöhe von 3,70 m und an der Südseite von maximal 6,20 m. Die maximale Firsthöhe für die beiden nördlichen Gebäude beträgt 10,00 m. Für die beiden südlichen Gebäude sind geringfügig höhere Traufhöhen von maximal 6,55 m und maximale Firsthöhen von 12,55 m geplant.

Hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse wird ebenfalls zwischen den beiden nördlichen und den beiden südlichen Gebäuden differenziert. Die beiden nördlichen Gebäude sind II-geschossig und die beiden südlichen Gebäude III-geschossig geplant. Die Dreigeschossigkeit der beiden südlichen Gebäude übersteigt damit die bislang für den Planbereich selbst und das Umfeld rechtskräftigen Festsetzungen. Die Dreigeschossigkeit wird an der Stelle jedoch als verträglich mit dem Umfeld erachtet, da die Traufhöhe auf maximal 6,55 m beschränkt wird und die Gebäude somit grundsätzlich optisch zweigeschossig wirken, weil das dritte Vollgeschoss im ausgebauten Dachraum angeordnet wird.

Als untere Bezugspunkte gemäß § 18 (1) BauNVO wird nicht zwischen den nördlichen und südlichen Gebäuden differenziert, sondern zwischen den beiden östlichen und den beiden westlichen Gebäuden. Der Grund hierfür ist die nach Osten

leicht ansteigende Geländeoberfläche. Als unterer Bezugspunkt für die beiden westlichen Baufenster gilt eine Höhe von 119,50 m über Normalhöhennull (ü. NHN) und für die beiden östlichen Baufenster von 120,10 m ü. NHN. Diese Höhen entsprechen jeweils in etwa der geplanten Höhenlage des Erdgeschossfußbodens des jeweiligen Gebäudes. In dem Bebauungsplan werden eingemessene Geländehöhen angegeben, um die festgesetzten Bezugspunkte vergleichend einordnen zu können.

6.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die vier in der Vorhabenplanung projektierten Gebäude sind in offener Bauweise als Einzelhäuser geplant, d.h. mit seitlichem Grenzabstand und einer maximalen Gebäudelänge von weniger als 50 m. Entsprechend wird die Festsetzung einer offenen Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO getroffen, die damit sowohl der Vorhabenplanung als auch der bislang rechtskräftigen Festsetzung für den Planbereich entspricht.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 BauNVO über die Festsetzung von Baugrenzen definiert, die sich an der Vorhabenplanung orientieren, um die geplante bauliche Struktur über die Festsetzungen zu sichern. Die festgesetzten Baugrenzen werden relativ eng um die Baukörper gefasst. Damit über die Baugrenzen hinausgehend Balkone und Terrassen genehmigungsfähig sind, wird über eine textliche Festsetzung klargestellt, dass die festgesetzten Baugrenzen für Balkone (um max. 2,00 m) und Terrassen (um max. 3,00 m) überschritten werden dürfen.

Die geplante Tiefgarage sowie die Tiefgaragenzufahrt liegen teilweise außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Zur Klarstellung wird textlich festgesetzt, dass Gebäudeteile sowie bauliche / technische Anlagen für die Errichtung und Erschließung einer Tiefgarage auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

6.5 Verkehrsflächen / Zufahrtsverbote / Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Festsetzung von Verkehrsflächen ist nicht erforderlich, da die Erschließung ausschließlich privatrechtlich erfolgen soll und eine verkehrliche Anbindung an den Everkeweg sichergestellt ist. Um planungsrechtlich sicherzustellen, dass der es lediglich den einen geplanten äußeren Erschließungspunkt für den motorisierten Verkehr geben kann, wird der Bereich entlang der Straßenbegrenzungslinie des Everkeweges als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt und für die geplante Zufahrt ein entsprechender Einfahrtbereich festgesetzt.

Die geplanten Erschließungsflächen werden ausschließlich innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen des reinen Wohngebietes liegen. Für den Fall einer theoretisch denkbaren Ausparzellierung einzelner Baugrundstücke werden mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen festgesetzt. Auf dieser Grundlage können bspw. auch für die Entsorgungsunternehmen Haftungsfreistellungen für die Befahrung der privaten Flächen mit Müllfahrzeugen zur Abfallabholung erklärt werden.

6.6 Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen

Wie bereits in Kap. 6.1 beschrieben, sieht die Vorhabenplanung sowohl oberirdische Stellplätze als auch die Anlage einer Tiefgarage vor. Die geplante Tiefgarage liegt dabei nicht vollständig innerhalb der festgesetzten Baufenster, da sie zusammenhängend unter den beiden östlichen Baukörpern entstehen soll. Um dies planungsrechtlich zu berücksichtigen, wird per textlicher Festsetzung geregelt, dass Gebäudeteile und bauliche / technische Anlagen zur Errichtung und Erschließung der Tiefgarage (z.B. Tiefgarage, Zufahrtsrampe) auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden dürfen. Die Lage der Tiefgarage wird über die Festsetzung einer „TGa“-Fläche zeichnerisch vorgegeben.

Die Lage der oberirdischen Stellplätze wird über die Festsetzung von Flächen für Stellplätze („St“) geregelt. Die Errichtung oberirdischer Stellplätze ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten „St“-Flächen zulässig. Überdachte Stellplätze und Garagen sind unzulässig. Hiermit kann zugunsten der Freiraumqualität gesteuert werden, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen weitgehend von Stellplätzen freigehalten werden.

In der Vorhabenplanung sind gebäudebezogen vier Standorte für Müllboxen an den jeweiligen Hauseingängen vorgesehen. Hierzu werden analog zum Vorgehen zur Zulässigkeit der Stellplätze spezifische Flächen festgesetzt, in denen diese Anlagen zulässig sind („Na“).

Sowohl die Stellplätze als auch die Nebenanlagen werden damit ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im inneren Bereich entlang der geplanten Erschließungsachse zulässig sein. Lediglich im Süden ist hierfür auch der Bereich zwischen dem östlichen und dem westlichen Gebäude vorgesehen, da diese Fläche ohnehin als Wendemöglichkeit T-förmig erschlossen werden muss.

6.7 Örtliche Bauvorschriften

Eine detaillierte Vorgabe örtlicher Bauvorschriften zur gestalterischen Qualitätssicherung erfolgt über die auf dem Bebauungsplan dargestellten Ansichten, die Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind. Die nachstehende Abbildung gibt darüber hinausgehend einen Eindruck der geplanten Materialwahl. Für die Dächer sieht die Vorhabenplanung eine anthrazitfarbene Eindeckung vor (siehe Abbildung 9 oben links). Die Fassaden sollen grundsätzlich verklinkert errichtet werden. Dabei sollen sowohl die Fensterbänder, die jeweils zentralen Erschließungsbauteile und Teile der Giebelflächen durch eine hellere Farbwahl abgesetzt werden und zu einer strukturierten gestalterischen Wahrnehmung beitragen (siehe Abbildung 9, oben rechts und unten links). Die Gauben und Bal-

konverkleidungen sollen durch helle Platten von den übrigen Farben und Materialien abgesetzt werden (siehe Abbildung 9, unten rechts).



Abbildung 9: Materialenauswahl (Architekten Spiekermann)

Hinsichtlich der Baukörper bedarf die Sicherung der Hauptfirstrichtung in Ost-West-Richtung einer zwingenden Vorgabe, da hierdurch die niedrige Traufhöhe zur nördlichen Grundstücksgrenze und dem dort vorhandenen, relativ niedrigen baulichen Bestand verbindlich gesichert werden kann. Zudem bietet die Ost-West-Ausrichtung des Firstes energetische Vorteile. Lediglich für die in allen vier Gebäuden jeweils zentral geplanten Erschließungskernen / Treppenhäusern wird das Flachdach als zulässige Dachform ermöglicht.

Als örtliche Bauvorschrift soll die Zulässigkeit von Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie des Everkeweges in der Höhe auf maximal 1,00 m begrenzt werden. Diese Festsetzung wird aufgrund des Erscheinungsbildes des Straßenraumes im Verlauf des Everkeweges getroffen, der überwiegend begrünte Vorgärten vorweist. Um eine abschottende Wirkung einer Grundstückseinfriedung zu vermeiden, wird die Höhenbegrenzung verbindlich vorgegeben, die an die Höhe der auf der Grundstücksgrenze bislang vorhandenen Mauer angelehnt

wird. Einfriedungen sollen künftig ausschließlich als lebende Hecken mit Strauchpflanzungen zulässig sein, Zäune dürfen lediglich darin integriert errichtet werden.

7 Belange des Verkehrs

Die verkehrliche Anbindung der geplanten Wohngebäude ist im Westen des Plangebietes an den Everkeweg vorgesehen. Da die Vorhabenplanung eine wesentliche Nutzungsintensivierung innerhalb des Plangebietes beabsichtigt, wurde die geplante Anbindung der Vorhabenplanung an den Everkeweg fachgutachterlich bewertet (SHP Ingenieure, Hannover, Juli 2019).

Gegenstand der Untersuchung ist eine Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen infolge der Vorhabenplanung. Hierzu wurde die bisherige Verkehrssituation untersucht, der vorhabenbedingte Neuverkehr prognostiziert und die Leistungsfähigkeit der Anbindung an den Everkeweg ermittelt.

Die Verkehrsuntersuchung kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Die Verkehrserhebung hat gezeigt, dass die derzeitige Verkehrsbelastung im Everkeweg in der nachmittäglichen Spitzenstunde bei 203 Kfz/h liegt (16:30 bis 17:30 Uhr). Dabei ist die verkehrliche Belastung in südliche Richtung mit 125 Kfz/h etwas höher als in Gegenrichtung (78 Kfz/h).

Auf Grund der Wohnbebauung ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von 175 Kfz-Fahrten/24h zu rechnen, die sich zur Hälfte im Quell- und zur Hälfte im Zielverkehr wiederfinden. Diese wiederum verteilen sich in nördliche sowie südliche Richtung des Everkewegs, so dass der zusätzliche Verkehr für die umliegenden Knotenpunkte vermutlich kaum merklich sein wird. In der nachmittäglichen Spitzenstunde ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von 18 Kfz/h zu rechnen.

Die Bewertung der Verkehrsqualitäten nach dem HBS 2015 unterstützt diese Annahme. Die Ergebnisse zeigen, dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen am neuen Knotenpunkt Everkeweg/Erschließungsstraße verkehrlich problemlos abzuwickeln ist. In der nachmittäglichen Spitzenstunde werden in allen Zufahrten die Verkehrsqualitätsstufe A erreicht. Da die maximalen Rückstaulängen lediglich 6 m aufweisen, ist darüber hinaus nicht damit zu rechnen, dass die verkehrliche Abwicklung an den naheliegenden Knotenpunkten beeinträchtigt wird.

Die Situation im Fuß- und Radverkehr wird schon durch die Einrichtung der Tempo-30-Zone unterstützt. Gute Sichtverhältnisse am Knotenpunkt sowie die bevorrechtigende Gehwegüberfahrt lassen eine verkehrssichere Situation auch für die schwächeren Verkehrsteilnehmer erwarten.“

(Verkehrsuntersuchung, SHP Ingenieure, Hannover, Juli 2019: 11)

8 Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Spezielle Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege sind daher nicht erforderlich. Da bei Erdarbeiten aber dennoch bislang unbekannte Bodendenkmäler zum Vorschein kommen können, wird ein Hinweis zum Vorgehen im Falle kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien oder ähnliches) in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

9 Belange der Ver- und Entsorgung

Trink- und Löschwasserversorgung

Das Plangebiet ist über die Trinkwasserleitung entlang des Everkeweges bereits an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Über die Verlegung der

erforderlichen Hausanschlussleitungen kann das Plangebiet auch weiterhin an das öffentliche Versorgungsnetz angebunden werden.

Die Löschwasserversorgung soll über das öffentliche Trinkwassernetz erfolgen. Der Mindestlöschbedarf richtet sich nach der Bebauungsdichte und der Brandausbreitungsgefahr. Durch die Vorhabenplanung ergibt sich für die Vorhabenplanung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 im Mittel ein Anspruch auf Vorhaltung von 96 m³/h für die Dauer von zwei Stunden. Nach Auskunft der Wasserversorgung Beckum GmbH kann diese Löschwassermenge über das Trinkwassernetz bereitgestellt werden.

Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Das Plangebiet kann entsprechend der zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Beckum an die umliegend vorhandenen Abwasseranlagen mit Weiterleitung zur Zentralkläranlage angeschlossen werden. In der Verkehrsfläche des Everkeweges verläuft ein Mischwasserkanal mit entsprechender Aufnahmekapazität.

Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. § 44 LWG ergänzt bzw. konkretisiert den bundesrechtlichen Grundsatz und bezieht diesen dabei auf Grundstücke, die nach dem 1.1.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Der anstehende Boden (Braunerde) ist für eine Versickerung nicht (Bodenkarte BK50, Land NRW) bzw. nur gering (Prüfung der Umweltbelang, Büro Stelzig, Soest, August 2019) für eine Versickerung geeignet.

Das Ingenieurbüro Greiwe und Helfmeier (Oelde) wurde mit der Erstellung einer Entwässerungskonzeption für die Vorhabenplanung beauftragt, die mit Stand von Juli 2019 als Vorplanung vorliegt. Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist vor der Einleitung in die Mischwasserkanalisation im Everkeweg innerhalb der geplanten Zufahrt die Anlage eines Rückhaltekanals und einem auf 30,9 l/s gedrosseltem Abfluss vorgesehen.

Unter Beachtung dieser Entwässerungskonzeption ist die vorhandene technische Infrastruktur im Everkeweg in der Lage, das anfallende Niederschlagswasser abzuleiten.

Überflutungs- und Rückstauschutz

Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß der DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. Ein Überflutungsnachweis des einzelnen Grundstücks mit der Angabe der Überflutungsfläche ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß der DIN 1986 Teil 100 zu führen.

Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt hat sich jeder Grundstückseigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau einer funktionstüchtigen Rückstausicherung zu schützen.

Elektrizitäts- und Gasversorgung

Die Stromversorgung ist bereits in der Bestandssituation sichergestellt. Über die Verlegung neuer Hausanschlüsse kann die Stromversorgung auch für die Vorhabenplanung sichergestellt werden.

Abfallbeseitigung

Das Plangebiet kann auch weiterhin an die regelmäßige gemeindliche Müllabfuhr angeschlossen werden. Die im Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehene Erschließungsachse ist mit der zentral daran geplanten Wendemöglichkeit für eine Befahrbarkeit von Müllfahrzeugen geeignet.

10 Belange der Umwelt

Die vorliegende Bauleitplanung erfüllt die Bedingungen an einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (siehe Kap. 3). Mit der Anwendung des § 13a BauGB kann entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Die Umweltbelange sind dennoch in der Begründung zu betrachten. Hierzu wurde vom Büro Stelzig eine „Prüfung der Umweltbelange“ (August 2019) durchgeführt und darin die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Vorhabenplanung auf die Umweltschutzgüter bewertet:

„Es kommt zu keinen oder nur geringfügigen Konflikten, welche jedoch durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelöst werden können. Aufgrund der innerstädtischen Lage, der Vorbelastung und der bereits in den Fachplanungen vorgesehenen Nutzung als Wohnbaugebiet, wird den städtebaulichen Belangen vorrangig Rechnung getragen.

Für einige Schutzgüter und Umweltbelange sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Kultur und Sachgüter.“

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Belange des Artenschutzes wurden in einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung speziell untersucht. Um eine inhaltliche Doppelung zu vermeiden, wird bzgl. der für dieses Schutzgut erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das Kapitel 10.2 verwiesen.

Schutzgut Boden

Die Vorhabenplanung führt anlagebedingt zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von bislang teilweise unversiegeltem Boden. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen komplett verloren. Bei dem anstehenden Boden handelt es sich um eine Braunerde, einen tiefgründigen Sand- oder Schuttboden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Aufgrund der innerstädtischen Lage, der bereits vorhandenen Bebauung und der Nutzung als Ziergarten ist der Boden jedoch bereits vorbelastet. Betriebsbedingt sind geringfügig höhere Einträge (z.B. Salz, Reifenabrieb, Müll) denkbar. Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden in der „Prüfung der Umweltbelange“ Maßnahmen wie die Beachtung der DIN 19371 (Verwertung von Bodenmaterial), eine fachgerechte Bauausführung, die geeignete Lagerung und Verwendung von Mutterboden bzw. die fachgerechte Entsorgung bei Verunreinigungen sowie von Abwasser und Hausmüll genannt. Diese Maßnahmen sind auf Ebene der Bauleitplanung nicht festsetzungsrelevant, da sie sich an die ordnungsgemäße Durchführung von Erd- und Bauarbeiten und damit an die bauausführenden Firmen sowie eine ordnungsgemäße Wohnnutzung und damit die künftigen Bewohner des Baugebietes richten.

Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Um unnötige Lichtimmissionen zum angrenzenden Wohngebiet zu vermeiden, sollen die Beleuchtungseinrichtungen um die Wohnhäuser zweckdienlich gehalten werden. Das bedeutet, dass Beleuchtung nur dort eingesetzt wird, wo

sie benötigt wird und nicht länger als notwendig. Zur Betrachtung des Belanges von Lichtemissionen wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme eingeholt und daraus resultierend eine mindestens 1,50 m hohe Grundstückseinfriedung an den zentral am südlichen Plangebietsrand geplanten Stellplätzen festgesetzt. Hierzu wird auf das Kapitel 10.3 verwiesen.

Eine bestehende Gefährdungslage durch eine Kampfmittelbeeinflussung des Plangebietes ist nicht bekannt. Unter Beachtung eines allgemeinen Hinweises auf das Vorgehen im Falle auftretender Anzeichen einer Kontamination oder dem Fund verdächtiger Gegenstände wird die Stadt Beckum ihrer Hinweispflicht gerecht.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollte es im Zusammenhang mit Bau- und Erschließungsarbeiten dennoch zu aktuell nicht absehbaren Funden kommen, sind die Stadt Beckum als Untere Denkmalbehörde und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unverzüglich zu informieren. Der Bebauungsplan wird um einen entsprechenden allgemeinen Hinweis ergänzt.

10.1 Natur- und Landschaftsschutz

Gemäß § 13a (2) Ziffer 4 BauGB gelten Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt als bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt oder zulässig gewesen. Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

10.2 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) abgeprüft werden. Dies wurde fachgutachterlich im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Vorprüfung“ (Büro Stelzig, Soest, Oktober 2018) durchgeführt. Diese kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn die nachstehenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden:

- Die Baufeldräumung ist zum Schutz von europäischen Vogelarten während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli unzulässig.
- Vom 01. März bis zum 30. September sind Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällung unter Einbeziehung eines Experten zulässig.
- Etwaige Dacharbeiten müssen in den Wintermonaten zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen, um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Die vorstehend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die notwendigen Voraussetzungen für die Beachtung der Regelungen des § 44 BNatSchG im nachgelagerten Genehmigungsverfahren getroffen.

10.3 Immissionsschutz

Für eine Bewertung der Belange des Immissionsschutzes sind die von den oberirdisch und unterirdisch geplanten Stellplätzen ausgehenden Lärmemissionen ebenso relevant, wie die von zu erwartenden Fahrzeugbewegungen ausgelösten Blendwirkungen. Als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung dieser Sachverhalte wurden die nachstehenden gutachterlichen Untersuchungen erstellt:

- Schalltechnisches Gutachten (Akus GmbH, Bielefeld, August 2019)
- Gutachterliche Bewertung zu Lichtimmissionen (Akus GmbH, Bielefeld, August 2019)

Verkehrslärm

Gemäß § 1 (6) Ziffer 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen u.a. die Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse sicherzustellen. Diese sind nach der ständigen Rechtsprechung bis hin zu den Immissionsrichtwerten in Höhe von 60 / 45 dB(A) tags / nachts gegeben. Als Grundlage für die Einordnung ermittelter Lärmpegel dienen die Technische Anlage zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Parkplatzlärmstudie.

Die im schalltechnischen Gutachten zugrunde gelegten Pkw-Bewegungen basieren auf der Verkehrsuntersuchung der SHP Ingenieure (Hannover, Juli 2019), siehe auch Kap. 7.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass nach Umsetzung der Vorhabenplanung an allen benachbarten Wohnhäusern tagsüber Beurteilungspegel von ≤ 45 dB(A) sowie nachts Beurteilungspegel von ≤ 40 dB(A) zu erwarten sind.

Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen Maßstäbe an gesunde Wohnverhältnisse nach der TA Lärm und der Parkplatzlärmstudie werden gesunde Wohnverhältnisse auch nach Umsetzung der Vorhabenplanung gegeben sein.

Blendwirkung

Um die von den Fahrzeugbewegungen am äußeren Erschließungspunkt (Zufahrt vom Everkeweg) und den innerhalb des Plangebietes zu erwartenden Stellplatzbewegungen ausgehenden Blendwirkungen im Abwägungsprozess beachten zu können, hat das Büro Akus GmbH (Bielefeld) eine fachgutachterliche Bewertung der zu erwartenden Lichtimmissionen erstellt.

Es zeigt sich, dass eine Blendwirkung durch Scheinwerfer im Zusammenhang mit der äußeren Erschließung und der Tiefgaragenzufahrt nicht zu erwarten ist. Nicht konfliktfrei sind die von Fahrzeugbewegungen im Zusammenhang mit der am südlichen Plangebietsrand vorgesehenen Stellplatzfläche ausgehenden Emissionen. Bei der Zufahrt zu den Stellplätzen können die südlichen Nachbargebäude an der August-Wibbelt-Straße von den PKW-Scheinwerfern erfasst werden. Gemäß gutachterlicher Stellungnahme kann diesem Umstand Rechnung getragen werden, indem eine immergrüne Heckenpflanzung entlang der Südseite der Stellplatzfläche geplant und eine potenzielle Blendwirkung dadurch unterbunden wird. Die Anpflanzung einer entsprechenden immergrünen Hecke wird daher über eine entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzung gemäß § 9 (1) Ziffer 25a BauGB vorgegeben.

10.4 Bodenschutz / Altlasten

Mit der Planung soll die Wiedernutzbarmachung des nicht mehr genutzten Villen-Grundstückes ermöglicht werden. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, die nach § 1 (5) und § 1a (2) BauGB grundlegend zu unterstützen sind. Die Flächenversiegelung wird sich im Vergleich zur Bestandssituation zweifelsohne erhöhen, dabei jedoch die ohnehin für den Bereich bereits festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 sicher einhalten. Die Planung trägt dazu bei, dass die Inanspruchnahme unbebauter Grundstücke im Außenbereich gemindert und bestehende technische Infrastrukturen sinnvoll mit genutzt werden können. Der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB wird somit entsprochen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen der Stadt Beckum keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen begründen.

10.5 Klimaschutz

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches vom 22.07.2011 wurden die Ziele des Klimaschutzes durch eine klimagerechte Stadtentwicklung als Gesetzesgrundlage aufgenommen. Dieses kann mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung erreicht werden.

Bauliche Standards des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bzw. des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sind ebenso umsetzbar wie die aktive und passive Nutzung der Solarenergie.

11 Erschließungskosten

Die Initiative der Planung beruht auf einer privaten Projektentwicklung. Der Vorhabenträger / Projektentwickler hat sich bereit und in der Lage erklärt, die Kosten, die mit den Planungen zur Erreichung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens verbunden sind, vollständig zu tragen.

Von der Planung sind keine Erschließungsmaßnahmen im öffentlichen Raum betroffen.

Zwischen der Stadt Beckum und der Vorhabenträgerin wird gemäß § 12 BauGB ein Durchführungsvertrag geschlossen, der für die Errichtung des Vorhabens erforderliche vertragliche Regelungen beinhaltet.

Beckum, im Oktober 2019

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Telefon 05205-72980; Fax -22679

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

www.dhp-sennestadt.de

unter fachlicher Begleitung der

Stadt Beckum,

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung.



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2019/0245
öffentlich

18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ – Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
29.10.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Die öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Absicherung der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bisherigen Abgrabungsflächen in einer Größenordnung von circa 3 Hektar. Die Nutzung wird auf 30 Jahre beschränkt. Anschließend wird wieder landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

2. Die Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Beckum für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch 30 Tagen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Planunterlagen, Gutachten und sonstige erforderliche Unterlagen werden vom Antragsteller beigebracht.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil (BauGB). Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 03.04.2019 hat die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG ihre Pläne vorgestellt, auf ihren Flächen im Steinbruch Kollenbusch eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten und erläutert, dass hierfür die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich sei. Die Anlage soll auf den tieferliegenden, bereits wiederverfüllten Steinbruchflächen entlang der Stromberger Straße entstehen.

Der rund 3 Hektar große räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Beckum nördlich der Stromberger Straße (L 586) und östlich der Umgehungsstraße (B 58). Er umfasst in der Flur 23 folgende Flurstücke teilweise: 20, 37, 38, 43, 45, 127, 136 und 146.

Die Fläche unterliegt derzeit noch dem Fachplanungsrecht (Planfeststellung als Abgrabungsfläche). Mit Abschluss der Abgrabungstätigkeit und Vorbereitung der Rekultivierung soll die Fläche sukzessive aus der Planfeststellung entlassen werden.

Um unmittelbar anschließend die Freiflächenphotovoltaikanlage errichten zu können, ist es erforderlich vorbereitend Bauleitplanung zu betreiben. Hierfür hat die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG einen Antrag auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt. Sie verpflichtet sich zur Bereitstellung aller für das Verfahren erforderlichen Unterlagen, trägt die Kosten des Verfahrens und wird einen städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Beckum zur Umsetzung des Vorhabens schließen (vergleiche Vorlage 2019/0130 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ – Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).

In dem Bebauungsplan soll im Wesentlichen eine „Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Die Festsetzung ist auf die voraussichtliche Laufzeit der Anlage von 30 Jahren befristet. Anschließend setzt der Bebauungsplan gemäß § 9 Absatz 2 BauGB eine „Fläche für die Landwirtschaft“ fest, um der im Rahmen der Planfeststellung festgelegten Rekultivierungsplanung zu entsprechen.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft mit Überlagerung einer Fläche für Abgrabungen dar. Daher ist parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dargestellt werden soll – ebenfalls befristet auf 30 Jahre – eine „Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien – Freiland Photovoltaikanlage“. Nach Ablauf der 30 Jahre wechselt die Darstellung zurück in Fläche für die Landwirtschaft.

Das Verfahren wurde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster besprochen, gleichwohl ist die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wie auch die Zustimmung der Regionalplanung Voraussetzung für die Umsetzung. Die Zustimmung der Regionalplanung liegt inzwischen vor.

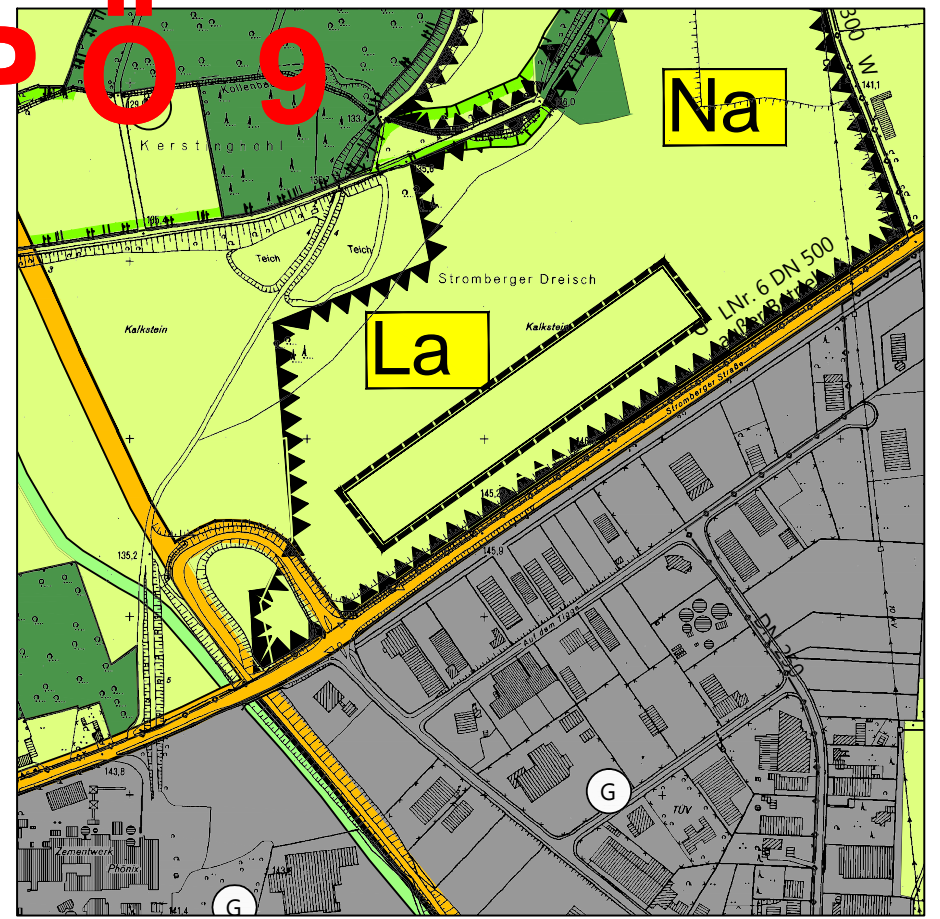
Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 03.07.2019 gefasst. Mit gleichem Datum wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen (vergleiche Vorlage 2019/0138 – 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ – Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit). Die Vorentwürfe der Planung haben in der Zeit vom 19.07. bis 19.08.2019 öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden einzig von der Landwirtschaftskammer Bedenken vorgetragen, da die vorgesehenen Flächen durch die geplante Nutzung der Landwirtschaft entzogen würden. Die Flächen befinden sich jedoch derzeit in einem planfestgestellten Abgrabungsbereich für Kalkstein. Das festgelegte Rekultivierungsziel „Landwirtschaftliche Fläche“ wird durch die vorgesehene (Zwischen-)Nutzung weiter in die Zukunft verlagert, bleibt als Ziel jedoch erhalten und wird in der Bauleitplanung auch so festgesetzt. Die Planunterlagen wurden daher für die förmliche Auslegung diesbezüglich nicht geändert. Die Feuerwehr beziehungsweise Baugenehmigungsbehörde hat darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Fläche Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzuhalten seien. Diesem Hinweis wird durch Erweiterung der Fläche um etwa 5 Meter nach Norden entsprochen. Mit diesem zusätzlichen Streifen können die geforderten Flächen innerhalb des Plangebietes zur Verfügung gestellt werden. Weitere Hinweise sind nicht eingegangen.

Die Planunterlagen in der Entwurfsfassung sind dieser Vorlage beigelegt und sollen der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie § 4 Absatz 2 BauGB in dieser Form zugänglich gemacht werden.

Anlage(n):

- 1 Entwurf der geplanten Darstellungen
- 2 Entwurf der Begründung
- 3 Umweltbericht



Vorher
 Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

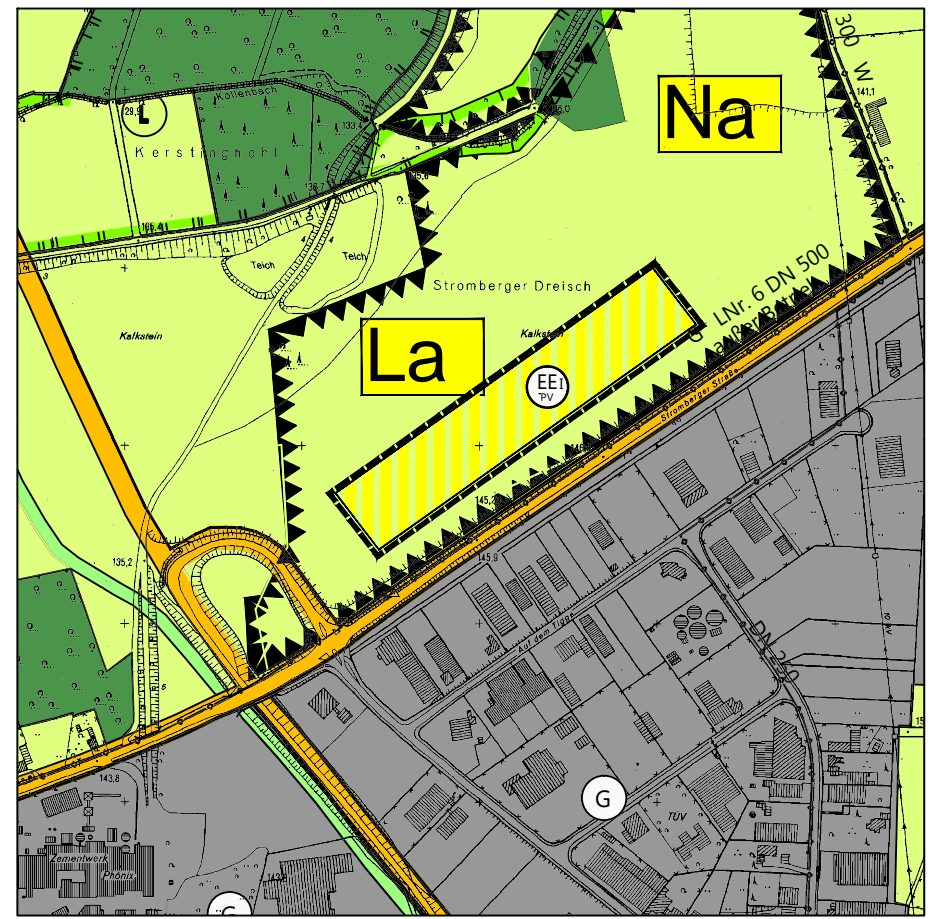
- 1. Art der baulichen Nutzung:**
- Wohnbauflächen
 - Gemischte Bauflächen
 - Mischgebiete
 - Gewerbliche Bauflächen
 - Sonderbauflächen

- 2. Bauliche Anlagen und Einrichtungen:**
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Darstellung der jeweiligen Art der baulichen Anlagen
- Öffentliche Verwaltungen
 - Schule
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Post
 - Feuerwehr

- 3. Flächen für den überörtlichen Verkehr:**
- Autobahn, einschl. 6-streifigem Ausbau
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - gepl. Hauptverkehrsstraßen

- 4. Verkehrsflächen:**
- Öffentliche Parkfläche

- 5. Flächen für Versorgungsanlagen:**
- Flächen für Versorgungsanlagen
 - Flächen für Versorgungsanlagen auf 30 Jahre befristet



Nachher

Darstellung der jeweiligen Art der Anlagen

- Elektrizität
- Abwasser
- Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage
- Gas
- Wasser

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen:

- Elektrische Mittelspannungsfreileitung
- Elektrische Hochspannungsfreileitung
- Elektrische Hochspannungsfreileitung
- Hauptleitung der Gasversorgung
- Hauptleitung der Wasserversorgung
- Richtfunkstrecke (Schutzbereich 100 m)

Aufschiebend bedingtes Baurecht
 Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange unzulässig, bis der Abschluss der planfestgestellten Rekultivierungsmaßnahmen (Grundlage: des Planfeststellungsbeschluss vom 11.07.2005 /Planänderungsbeschlüsse (Aktenzeichen 66.51.02-02)) erfolgt ist.
 Beschränkung des Baurechts auf einen bestimmten Zeitraum
 Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange zulässig, bis eine dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung ist nicht mehr gewährleistet, wenn die Laufzeit von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen abgelaufen sind. Anstelle der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen ist eine landwirtschaftliche Flächennutzung herzustellen. Die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen sind bei Eintritt der oben genannten Bedingung zurückzubauen und die Fläche als Folgenutzung der Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

- 6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen:**
- Elektrische Mittelspannungsfreileitung
 - Elektrische Hochspannungsfreileitung
 - Elektrische Hochspannungsfreileitung
 - Hauptleitung der Gasversorgung
 - Hauptleitung der Wasserversorgung
 - Richtfunkstrecke (Schutzbereich 100 m)

- 7. Grünflächen:**
- Hundeübungsplatz
 - Öffentliche Grünflächen
- Darstellung der jeweiligen Art der Anlagen
- Parkanlage
 - Dauerkleingärten
 - Badeplatz, Freibad
 - Sportplatz
 - Friedhof
 - Spielplatz

- 8. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen:**
- Flächen für Aufschüttungen
 - Flächen für Abgrabungen

- 9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald:**
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald

- 10. Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen:**
- Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB
- geschützter Landschaftsbestandteil
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - Bodendenkmal
 - Naturschutzgebiet
 - Überschwemmungsgebiete
 - Wasserfläche
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (Bereiche des ehemaligen oberflächennahen Strontianit - Abbaus)

- Bahnanlagen
- Sanierungsgebiet
- Stadtgrenze
- Ortschaftdurchfahrtsgrenze
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Altstandorte
- Umgrenzung von Gesamtanlagen des Denkmalschutzes

- 11. Folgenutzung der Abbauflächen:**
- Gewerbliche Bauflächen
 - Wohnbauflächen
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
 - Flächen für Natur - und Landschaftsschutz
 - Flächen für landschaftsbezogene Erholungsnutzung und Grünflächen

- 12. Nachrichtliche Darstellung**
- langfristige geplante Grünverbindung (öffentl. Grün)
 - Windenergiebereiche aus dem Regionalplan
 - Geltungsbereich der Änderung

<p>1 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie des Rates der Stadt Beckum hat am die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Beckum, den</p> <p>Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)</p>	<p>2 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist folgendermaßen durchgeführt worden:</p> <p>a) Die Ziele und Zwecke der Planung sind auf Grundlage am öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>b) Der Öffentlichkeit ist in der Zeit vom bis die Möglichkeit gegeben worden, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.</p> <p>Beckum, den</p> <p>Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)</p>
<p>3 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie des Rates der Stadt Beckum hat am den Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ und die öffentliche Auslegung des Entwurfes 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Beckum, den</p> <p>Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)</p>	<p>4 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Die Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die Benachrichtigung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB sind erfolgt.</p> <p>Beckum, den</p> <p>Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)</p>
<p>5 Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ mit der Begründung incl. Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom bis öffentlich ausliegen.</p> <p>Beckum, den</p> <p>Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)</p>	<p>6 Der Rat der Stadt Beckum hat am über die vorgebrachten Anregungen die gem. § 3 Abs. 2 BauGB entschieden und die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ und der Begründung einschließlich Umweltbericht in seiner Sitzung am beschlossen.</p> <p>Beckum, den</p> <p>Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)</p>
<p>7 Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.</p> <p>Münster, den</p> <p>Der Regierungspräsident Im Auftrag</p>	<p>8 Die Genehmigung und die öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ und die Begründung incl. Umweltbericht sind gemäß § 6 BauGB am öffentlich bekanntgemacht worden. Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wurde beigefügt. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist somit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.</p> <p>Beckum, den</p> <p>Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)</p>

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23)
4. Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
5. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
6. Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 838)
7. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934).
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

STADT BECKUM
 DER BÜRGERMEISTER



18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1)

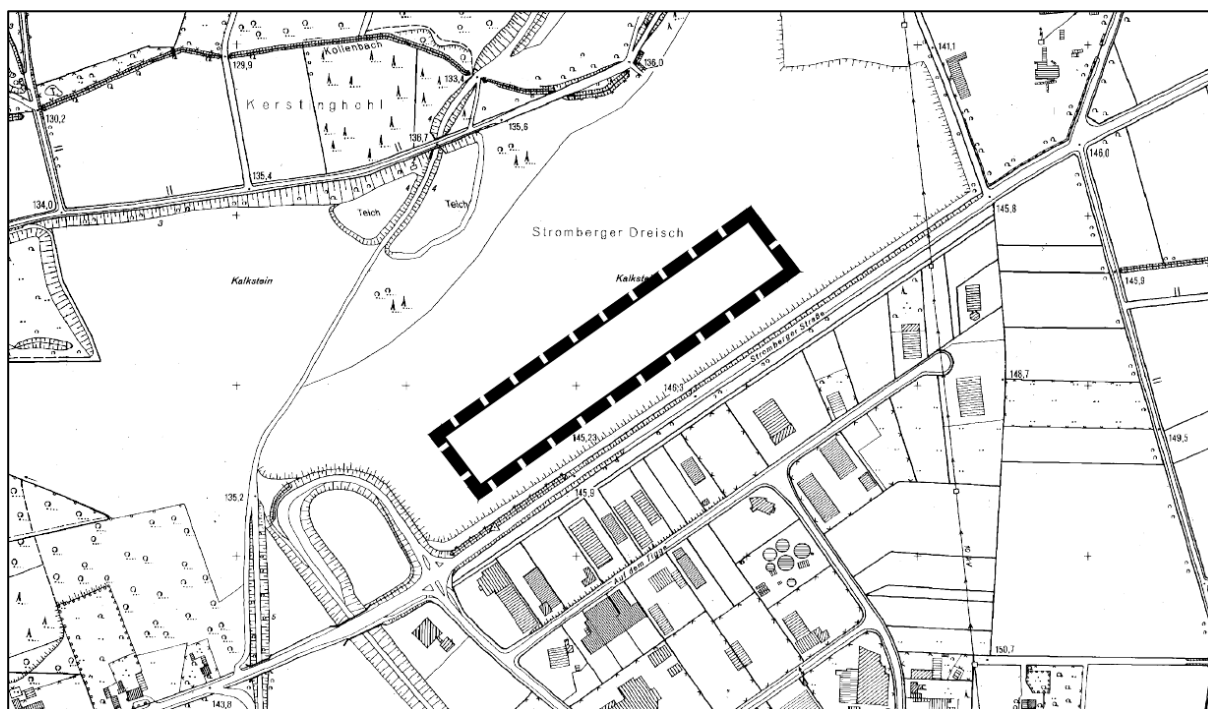
Stadt Beckum
 Der Bürgermeister
 Fachdienst Stadtplanung
 und Wirtschaftsförderung
 www.beckum.de

wirksam seit:
 Maßstab 1:5.000



18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“

Änderungsgebiet: Nördlich Stromberger Straße – Teilfläche Steinbruch-
bereich Phoenix Zementwerke



Begründung

Verfahrensstand

Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Verfasser

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Telefon 05205-72980; Fax -22679
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

15.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Änderungsbereich	2
2	Anlass und Ziel der Änderungsplanung	2
3	Verfahren	4
4	Situationsbeschreibung	5
5	Planerische Randbedingungen	5
5.1	Ziele der Raumordnung	5
5.2	Landschaftsplan	6
6	Darstellung der Flächennutzung	7
7	Belange des Denkmalschutzes	8
8	Belange der Ver- und Entsorgung	8
9	Belange der Umwelt	9
9.1	Umweltprüfung	9
9.2	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	10
9.3	Belange des Artenschutzes	11
9.4	Belange des Immissionsschutzes	12
9.5	Belange des Boden- und Gewässerschutzes	12
9.6	Belange des Klimaschutzes	13
9.7	Belange der Landwirtschaft	13

Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“

Änderungsgebiet: Nördlich Stromberger Straße – Teilfläche Steinbruchbereich Phoenix Zementwerke

Verfahrensstand: Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

1 Änderungsbereich

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf eine rund 3 Hektar große Fläche im Ortsteil Beckum nördlich der Stromberger Straße und östlich der Umgehungsstraße (Bundesstraße 58).

2 Anlass und Ziel der Änderungsplanung

Die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG, Beckum hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt, um die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage (PV) in einem rekultivierten Teilbereich des Steinbruches nördlich der „Stromberger Straße“ auf einer Fläche von rund 3 Hektar zu erhalten.

Die Schaffung des notwendigen Bauplanungsrechtes für die Projekt- und Vorhabenplanung soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes, hier im Sinne eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (im Weiteren BauGB genannt) erfolgen.

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Festsetzung einer

„Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder

Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 (1) Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland- Photovoltaikanlage“ auf landwirtschaftlicher Fläche sein.

Um eine wirtschaftliche Nutzung der Photovoltaikanlage zu ermöglichen, ist hier aber eine Laufzeit von 30 Jahren zwingend erforderlich. Die Nutzung soll auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ablauf der Nutzungsfrist soll die Anlage zurückgebaut werden.

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist auf einer verfüllten und rekultivierten Fläche von circa 3,13 Hektar parallel zur „Stromberger Straße“ im südlichen Steinbruchbereich geplant. Der Bereich ist bereits teilweise abgebaut und rekultiviert. Der planfestgestellte Rekultivierungsplan sieht in diesem Bereich eine Wiederverfüllung mit Abraum und teilweise mit Fremdmaterial vor. Nach Auftrag von Oberboden soll diese Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Da die vorgesehene Fläche noch nicht vollständig verfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung vorbereitet ist, sollen der Aufbau und die Inbetriebnahme in Teilabschnitten erfolgen. Die Abschnittsbildung ist von dem Fortschritt der Rekultivierung abhängig. Bei einer geplanten Betriebszeit von 30 Jahren kann die derzeit geplante und genehmigte Rekultivierungsmaßnahme in Form einer Ackernutzung erst nach dem Rückbau der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage realisiert werden.

Die Erschließung der Photovoltaikanlage wird über die Werksstraße und die Wirtschaftswege innerhalb der Flächen des Steinbruches sichergestellt. Die Lage dieser Wege kann sich aufgrund des Abbau- und Rekultivierungsfortschrittes jeweils ändern. Die Erreichbarkeit der Photovoltaikanlage ist aber durch private Wegerechte dauerhaft gewährleistet.

Die erforderlichen erdgebundenen Leitungen zur Ableitung der elektrischen

Energie sind ebenfalls über private Leitungsrechte zu sichern. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind hierzu nicht erforderlich.

Die Verlegung von Versorgungsleitungen/Erdkabeln für die Photovoltaik- Freilandanlage ist innerhalb des Änderungsgebietes allgemein zulässig.

3 Verfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2019 beschlossen, dem Antrag der Vorhabenträgerin zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage (PV) in einem rekultivierten Teilbereich des Steinbruches nördlich der „Stromberger Straße“ anzunehmen und die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Aufstellungsverfahren einzuleiten.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum (Stand Januar 2013) stellt das Änderungsgebiet und die umgebenden Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Diese sind überlagert mit der Darstellung „Fläche für Abgrabungen“. Südlich des Änderungsgebietes ist der Verlauf der Stromberger Straße (Bundesstraße 58) als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Daran schließt sich südlich die Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“ an.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit in diesem Teilbereich nicht gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 18. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert (von „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Abgrabungen“ in „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Freiland- Photovoltaikanlage“).

Die Begründung ist gemäß § 9 (8) BauGB beigefügt. Sie stellt die Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung dar.

Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a Satz 3 BauGB als gesonderter Teil der Begründung vor (Verfasser: Greiwe und Helfmeier, Oelde, im Oktober 2019).

4 Situationsbeschreibung

Das Änderungsgebiet befindet sich in Beckum in einem bereits abgebauten und teilweise rekultivierten Bereich eines Kalksteinbruchs nördlich der „Stromberger Straße“. Südlich des Änderungsgebietes verläuft die Stromberger Straße (Bundesstraße 58). Daran schließt sich südlich gewerbliche Nutzung an.

Standort- bzw. Planungsalternativen sind nicht zu diskutieren. Die beabsichtigte Nutzung der Photovoltaikanlage ist an Standortvoraussetzungen gebunden, die nur durch die vorhandene sogenannte Konversionsfläche (Steinbruch) aus wirtschaftlicher Nutzung und damit durch einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Photovoltaikanlage geeigneten Standort erreicht werden.

Im Zuge der Vorplanung wurde der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf zwei alternativen Flächen in der Nähe des Änderungsgebietes geprüft.

Eine weitere Fläche im Kalksteinbruch steht kurzfristig nicht zur Verfügung, da der Abbau und die Rekultivierungsmaßnahmen noch über einen längeren Zeitraum andauern.

Für eine weitere ehemalige Abgrabungsfläche nördlich des Änderungsgebietes besteht aus planungsrechtlicher Sicht keine Möglichkeit für eine kurzfristige Realisierung.

5 Planerische Randbedingungen

5.1 Ziele der Raumordnung

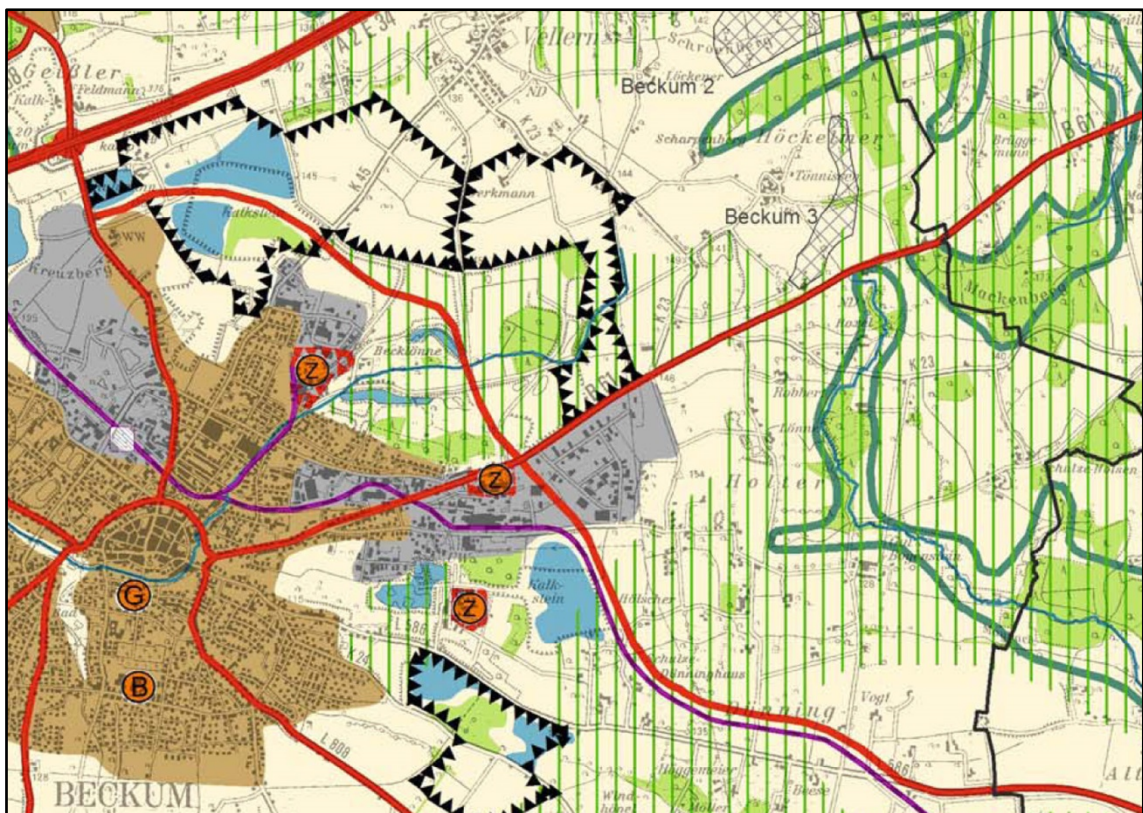
Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirkes Münster liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Allgemeinen Frei-

raum- und Agrarbereich. Dieser ist mit den Darstellungen „Freiraumfunktion“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

Bezüglich der Steinbruch-/Abbaufäche gelten die Darstellungen „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen“ sowie „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“.

Grundsätzlich kann eine Übereinstimmung unterstellt werden, da die im Regionalplan getroffene Zweckbestimmung (Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) für den Fall eines Betriebes des Steinbruches ebenso gilt wie für die mit der Bauleitplanung intendierte temporäre Zwischennutzung bezüglich der Photovoltaikanlage sowie für die abschließende Rekultivierung des aufgegeben Kalksteinabbaus.



Regionalplan Münsterland - Ausschnitt ohne Maßstab – mit Standort des Änderungsgebietes (blau gestrichelte Linie)

5.2 Landschaftsplan

Das Änderungsgebiet befindet sich im Bereich des Landschaftsplanes (LP) Beckum (Objektkennung LP-SZ.570-04).

Als Entwicklungsziel ist hier die Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft ausgewiesen.

Die Planung berührt keine Schutzgebiete oder geschützten Landschaftsbestandteile. Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.8.79 Oberlauf des Kollenbaches befindet sich in einer Entfernung von mehr als 250 Metern vom Änderungsgebiet. Das Landschaftsschutzgebiet „Kollenbach“ (LSG-4214-007) hat eine Entfernung von mehr als 330 Metern zur Vorhabenfläche.

6 Darstellung der Flächennutzung

Die beabsichtigte Änderung der Darstellung der Flächennutzung hat folgende Größenordnung:

Art der Bodennutzung gemäß Flächennutzungsplan	Bisher rund	Künftig rund
„Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 (2) Nr. 9a) BauGB/„Fläche für Abgrabungen“ gemäß § 5 (3) Nr. 2 BauGB	3,1 Hektar	---- Hektar
„Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 (2) Nr. 9a) BauGB/„Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage“ gemäß § 5 (2) Nr. 4 BauGB	---- Hektar	3,1 Hektar
Gesamt	3,1 Hektar	3,1 Hektar

Die Überlagerung der Darstellung erfolgt aufgrund der zeitlichen Befristung der Zulässigkeit der Photovoltaikanlage.

Mit der Darstellung wird bereits die Folgenutzung bei Aufgabe der Photovoltaikanlage berücksichtigt.

Eine landesplanerische Anfrage bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an

die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz ist gestellt worden. Mit Schreiben vom 19.08.2019 teilt die Regionalplanungsbehörde mit, dass gegen die 18. Änderung des FNP der Stadt Beckum aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

7 Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Änderungsgebietes befinden sich keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Spezielle Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege sind daher nicht erforderlich. Da bei Erdarbeiten aber dennoch bislang unbekannte Bodendenkmäler zum Vorschein kommen können, wird in dem parallelen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Hinweis zum Vorgehen im Falle kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien oder ähnliches) aufgenommen.

8 Belange der Ver- und Entsorgung

Die Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes haben keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgungskapazitäten des Änderungsgebietes beziehungsweise dessen Umfeld bezüglich

- Trink- und Löschwasserversorgung,
- Schmutzwasserentsorgung,
- Elektrizitäts- und Gasversorgung,
- Abfallbeseitigung.

Die Beseitigung des ausschließlich unverschmutzten Niederschlagswassers in den Untergrund erfolgt durch Versickerung und Ableitung in den südlich des Änderungsgebietes verlaufenden namenlosen Entwässerungsgraben. Zudem ist beabsichtigt, im Rahmen der Rekultivierung ein Stillgewässer etwa 50 Meter östlich des Änderungsgebietes anzulegen, das ebenfalls der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen kann.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind hierzu nicht erforderlich.

9 Belange der Umwelt

9.1 Umweltprüfung

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes/der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt als gesonderter Teil der Begründung: Umweltbericht (Verfasser: Greiwe und Helfmeier, Oelde, im Oktober 2019).

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im BauGB in § 1 (6) Ziffer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

- Mensch,
- Pflanzen und Tiere,
- Naturraum und Landschaft,
- Boden und Fläche,
- Gewässer und Grundwasser,
- Luft und Klima,
- Kultur- und Sachgüter,

sowie deren Wechselwirkung im Rahmen einer Konfliktanalyse.

Der Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen die-

ses Bauleitplanes.

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt zunächst auf der Grundlage des Vorentwurfes zur Planung.

Der Umweltbericht (siehe Vorentwurf-Umweltbericht) ist den weiteren Planungs- und Beteiligungsphasen entsprechend fortzuschreiben und wird als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene befristete Änderung der Rekultivierung im Sinne der Errichtung der Photovoltaikanlage keine nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Insgesamt sind infolge der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es werden keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen oder wertvollen Landschaftsteile beansprucht oder beeinträchtigt.

9.2 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Gemäß § 13a (2) Ziffer 4 BauGB gelten Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt als bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt oder zulässig gewesen. Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem „Warendorfer Modell“ (Fassung 2015) – siehe Umweltbericht. Die Differenz aus dem ökologischen Wert des Planungszustandes und dem des Ausgangszustandes stellt den zu kompensierenden Umfang des Eingriffs dar.

Der Biotopwert des Planungszustandes und des Ausgangszustandes sind etwa

gleichwertig. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

9.3 Belange des Artenschutzes

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) abgeprüft werden. Dies wurde fachgutachterlich im Rahmen des erstellten „Artenschutzrechtliche[n] Fachbeitrag[es] zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ (Greiwe und Helfmeier, Oelde) im November 2017 durchgeführt. Dieser kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen keine Tatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sind. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht ausgelöst.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die vorübergehende extensive Grünlandnutzung aufgrund einer höheren Strukturvielfalt durchaus positive Wirkungen auf die potenziell zu erwartenden Tierarten haben kann. So können Arten wie Feldlerche, Wiesenpieper oder Rebhuhn von der größeren Strukturvielfalt profitieren. Die Fläche wird als Jagd- und Nahrungshabitat auch weiterhin für Greifvögel, Eulen und Fledermäuse nutzbar sein. Der Zaun bietet zusätzlich Ansitzwarten.

Da künftig mögliche Wanderungen von Kammmolch und anderen Amphibien und Kleintieren zwischen den Teillebensräumen nicht ausgeschlossen sind, sind Barrierewirkungen durch die Einzäunung zu vermeiden. Das wird durch eine Bodenfreiheit des geplanten Zaunes von etwa 15 Zentimetern erreicht.

Im verbindlichen bauleitplan/vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände beim Bau und Betrieb der Anlage berücksichtigt.

9.4 Belange des Immissionsschutzes

Mit dem Vorhaben „Photovoltaik-Freilandanlage“ sind keine Schall-, oder Geruchsemissionen oder Reflektionen verbunden. Die Photovoltaikanlage selbst verursacht aufgrund der Verwendung von sogenannten starren Modulen keine Geräuschemissionen. Die Geräusche der Wechselrichter sind unbeachtlich.

Im Umfeld des Änderungsgebietes befinden sich keine Immissionsorte bezüglich derer eine Ermittlung der Betroffenheit erforderlich wäre. Lichtreflexionen können theoretisch entstehen

- an streuenden Oberflächen (Photovoltaikmodule),
- von spiegelnden Oberflächen (Metallkonstruktionen, Metallzäune), glatten Glasoberflächen,
- durch Änderungen des Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierten Lichtes (Polarisation des Lichts, Farbe der Module).

Diese Lichtreflexionen treten jedoch bei der heutigen Bauart von Photovoltaik-Modulen, die nach dem heutigen Stand der Technik errichtet werden, nicht mehr auf. Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit blendarm. Es ist mit keiner Blendwirkung zu rechnen. Diese würden ohnehin ausschließlich in die Richtung des Dammes der Stromberger Straße wirken. Eine Beeinträchtigung des oberhalb des Dammes verlaufenden Straßenverkehrs ist aufgrund der Topografie nicht zu erwarten.

9.5 Belange des Boden- und Gewässerschutzes

Mit dem Vorhaben ist eine Bodenversiegelung nur in sehr geringem Umfang verbunden. Für die Module werden keine Fundamente benötigt, lediglich für den Stabgitterzaun sind Pfostenfundamente zu erstellen. Niederschläge erreichen den Boden, die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt.

Durch den Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel und Reinigungsmittel erfolgt im Zeitraum des Betriebes der Photovoltaikanlage kein Eintrag von Nähr-

stoffen oder Schadstoffen in den Boden und in das Grundwasser.

Durch das Vorhaben werden keine Gewässer direkt oder indirekt beeinträchtigt.

9.6 Belange des Klimaschutzes

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches vom 22.07.2011 wurden die Ziele des Klimaschutzes durch eine klimagerechte Stadtentwicklung als Gesetzesgrundlage aufgenommen. Dieses kann mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung erreicht werden. Hierzu trägt das Vorhaben bei.

9.7 Belange der Landwirtschaft

Die Nutzung der Fläche für die PV-Anlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der PV-Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ablauf der Nutzungsfrist soll die Anlage zurückgebaut werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen.

Die Grünlandesaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bei Eintreten des Baurechts auf Zeit landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Jedoch kann die Fläche auch während der Betriebsphase als Grünland mit extensiver Pflege landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im FNP ebenso erhalten wie die Festsetzung in dem VB-Plan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt:

Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 (1) Ziffer 1 BauGB zuzuordnen sind, zulässig.

Mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage wird für einen befristeten Zeitraum Ackerfläche in Anspruch genommen. Mit der Zeit kann dieses sogar zu einer Entwicklung der Bodenstruktur des aufgefüllten Bodens und zu einer Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit (Erhöhung des Humusgehalts) beitragen. Eine Ackernutzung, entsprechend des dem Steinbruch zugehörigen Rekultivierungsplans, wird nach Aufgabe der Nutzungsdauer und Rückbau der Anlage erfolgen.

Beckum, im Oktober 2019

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Telefon 05205-72980; Fax -22679

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

www.dhp-sennestadt.de

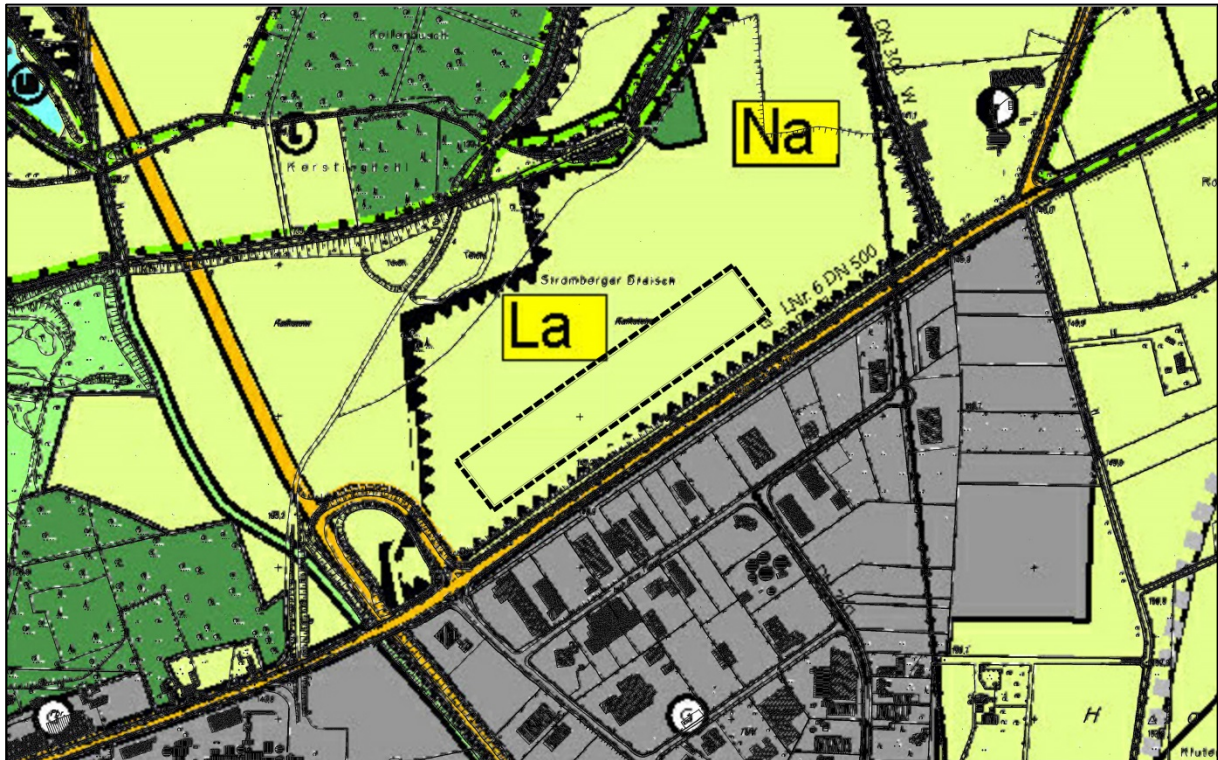
unter fachlicher Begleitung

Stadt Beckum

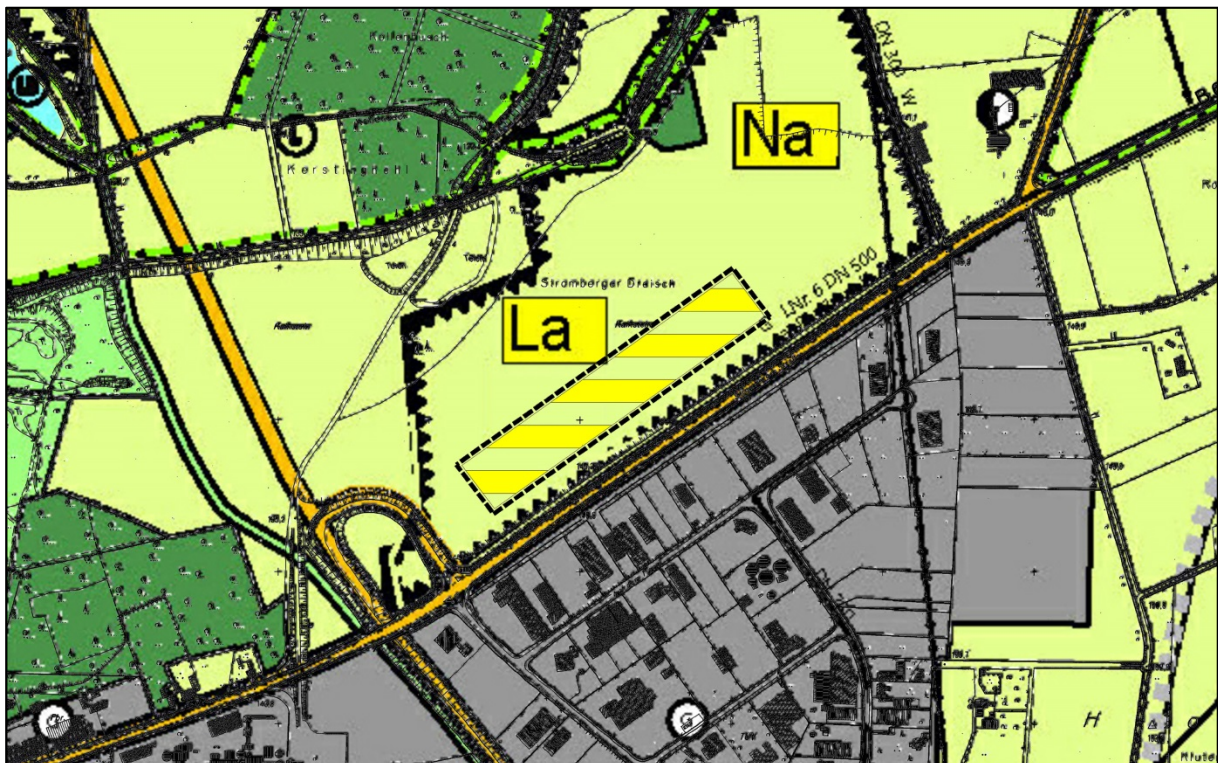
Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

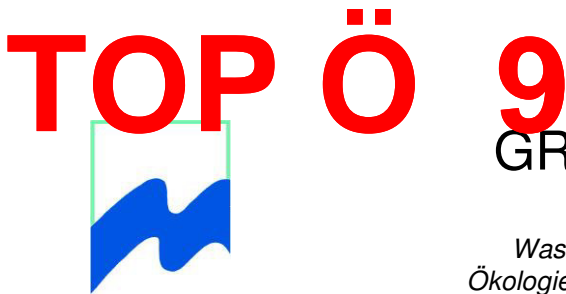
Anhang

Zurzeit rechtsverbindliche Darstellung des Flächennutzungsplanes



18. Änderung des Flächennutzungsplanes





GREIWE und HELFMEIER

DIPLOM - INGENIEURE

*Wasserwirtschaft • Tief-/Straßenbau • Abwasser
Ökologie • Freiraum- und Landschaftsplanung • SiGeKo*

. Ausfertigung



Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum

Teil II: Umweltbericht

Inhaltsangabe

Schriftliche Unterlagen

Erläuterungsbericht

Anlagen

Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.0 Allgemeines	3
1.1 Veranlassung.....	3
1.2 Beschreibung des Plangebietes.....	3
1.3 Inhalt und Ziele der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
2.0 Gesetzliche Grundlagen und Umweltqualitätsziele relevanter Fachgesetze.....	5
2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	5
2.2 Vorgaben aus bestehenden Fachplänen und sonstigen Planungen.....	6
2.3 Umweltprüfung in der Bauleitplanung	8
2.4 Technische Verfahren der Umweltprüfung	8
3.0 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale	9
3.1 Lage und aktuelle Nutzung	9
3.2 Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes der Schutzgüter.....	9
3.2.1 Schutzgut Wasser	9
3.2.2 Schutzgut Boden.....	10
3.2.3 Schutzgut Klima/Luft	10
3.2.4 Schutzgut Flora und Fauna	11
3.2.5 Schutzgut Mensch.....	11
3.2.6 Schutzgut Landschaft.....	12
3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	12
3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der	12
Planung	12
4.0 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ...	13
4.1 Beschreibung der geplanten Änderung.....	13
4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	13
4.2.1 Schutzgut Wasser	13
4.2.2 Schutzgut Boden.....	14
4.2.3 Schutzgut Klima/Luft	14
4.2.4 Schutzgut Flora und Fauna	14
4.2.5 Schutzgut Mensch.....	16
4.2.6 Schutzgut Landschaft.....	16
4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	16
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen	16
Auswirkungen	16

5.0	Darstellung anderweitig geprüfter Planungsmöglichkeiten	17
6.0	Sonstige umweltrelevante Angaben.....	17
6.1	Erneuerbare Energien.....	17
6.2	Abfall	17
6.3	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind.....	17
6.4	Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB.....	18
7.0	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	18
8.0	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	18
9.0	Quellenverzeichnis	19

1.0 Allgemeines

1.1 Veranlassung

Die Stadt Beckum beabsichtigt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine etwa 3,13 ha große Fläche im östlichen Außenbereich von Beckum, Kreis Warendorf.

Im Bereich des derzeit noch in Betrieb befindlichen bzw. zum Teil bereits rekultivierten Steinbruches nördlich der „Stromberger Straße“ soll die Rechtgrundlage für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ermöglicht werden.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan und im planfestgestellten Rekultivierungsplan ist eine landwirtschaftliche Folgenutzung für die Fläche vorgesehen.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB durchgeführt. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist Bestandteil (Teil II) der Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.2 Beschreibung des Plangebietes

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 20 (tlw.), 37 (tlw.), 38 (tlw.), 43 (tlw.), 45 (tlw.), 127 (tlw.), 136 (tlw.) und 146 (tlw.) der Flur 23 der Gemarkung Beckum mit einer Flächengröße von etwa 31.312 m².

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist auf einer verfüllten und rekultivierten Fläche parallel zur „Stromberger Straße“ im südlichen Steinbruchbereich geplant. Das Höhengniveau der Planfläche liegt etwa 10 bis 12 m unterhalb der Geländehöhe der südlich gelegenen „Stromberger Straße“.

Die Zufahrt zur Fläche erfolgt über die Werksstraße und die im Zuge der Rekultivierung angelegten Wirtschaftswege.

1.3 Inhalt und Ziele der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlage für die Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Planbereich.

Nach dem EEG wird die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefördert, die auf konfliktfreien bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden. Hier kommen auch bestehende Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für eine solare Nach- bzw. Zwischennutzung in Betracht.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum ist das Plangebiet als „Fläche für Abgrabungen“ gemäß § 5 (3) Nr. 2 und „Fläche für die Landwirtschaft“ § 5 (2) Nr. 9a BauGB ausgewiesen.

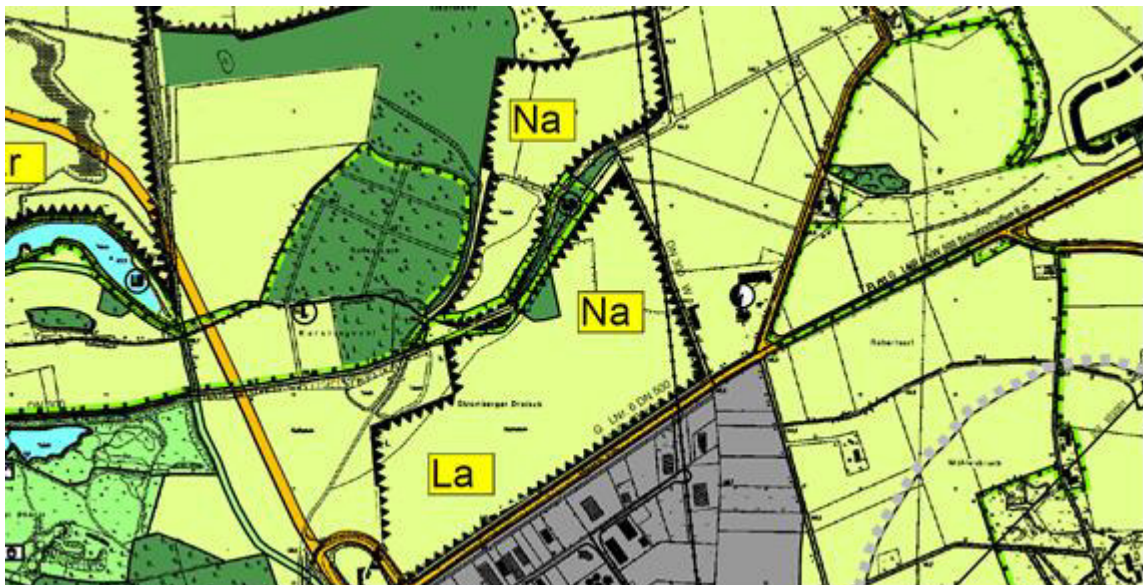


Abb. 1: Rechtsverbindlicher Flächennutzungsplan

Die geplante Änderung sieht die Ausweisung als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB / „Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage“ gemäß § 5 (2) Nr. 4 BauGB vor.

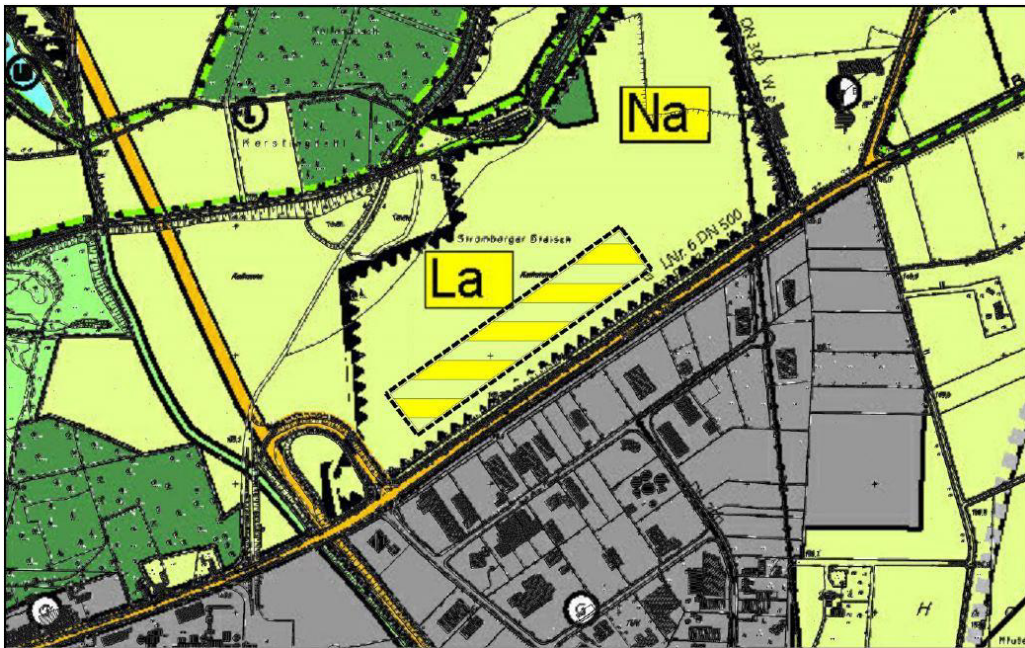


Abb. 2: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

2.0 Gesetzliche Grundlagen und Umweltqualitätsziele relevanter Fachgesetze

2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Im Rahmen der Umweltgesetzgebung sind in verschiedenen Fachgesetzen verbindliche Ziele für die Schutzgüter sowie allgemeine Grundsätze formuliert worden, welche durch den Umweltbericht zu prüfen und abzuwägen sind. Eine detaillierte Beschreibung der Schutzziele erfolgt schutzgutbezogen in der Bestands- und Prognoseermittlung.

Zu berücksichtigen sind insbesondere die folgenden Gesetze und Vorgaben:

- Baugesetzbuch,
- Baunutzungsverordnung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Landesnaturschutzgesetz NRW
- Richtlinie 92/43/EWG FFH-Richtlinie
- Wasserhaushaltsgesetz /
- Landeswassergesetz
- Bundesbodenschutzgesetz
- TA Lärm / TA Luft
- Abfallrecht

2.2 Vorgaben aus bestehenden Fachplänen und sonstigen Planungen Regionalplan Münsterland

Im Regionalplan - Teilabschnitt Münsterland – ist das Eingriffsgebiet als

a) Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Dieser ist überlagert von der

d) Freiraumfunktion

db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Weiterhin befindet sich das geplante Abbaugelände im

e) Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen

eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

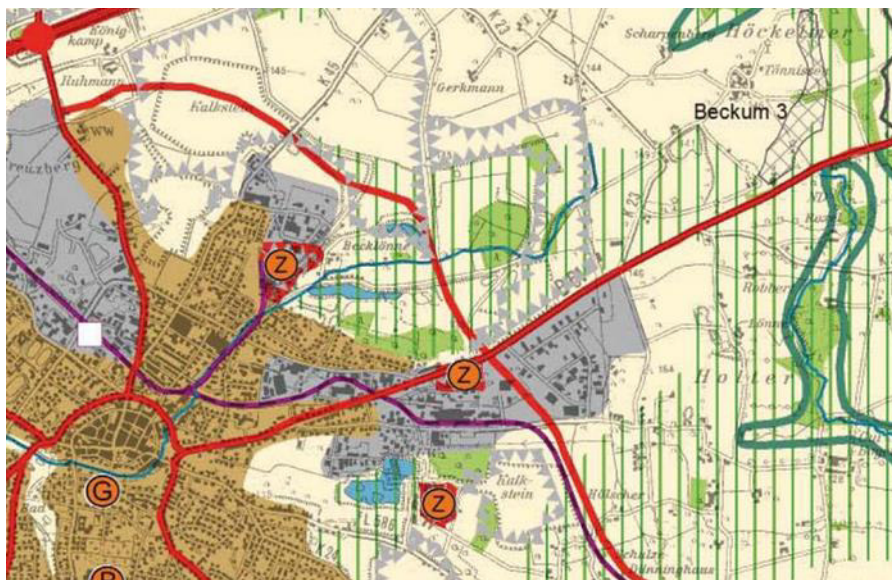


Abb.3: Darstellung Regionalplan

http://www.bezreg-muenster.nrw.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/regionalplan_muensterland/zeichnerische_darstellung/RPlan_Druck_Blatt_13.pdf

Landschaftsplan

Das UG (siehe zeichnerische Unterlagen Blatt 2) befindet sich im Bereich des Landschaftsplanes (LP) Beckum (Objektkennung LP-SZ.570-04). Der LP Beckum trat am 07.02.1997 in Kraft.

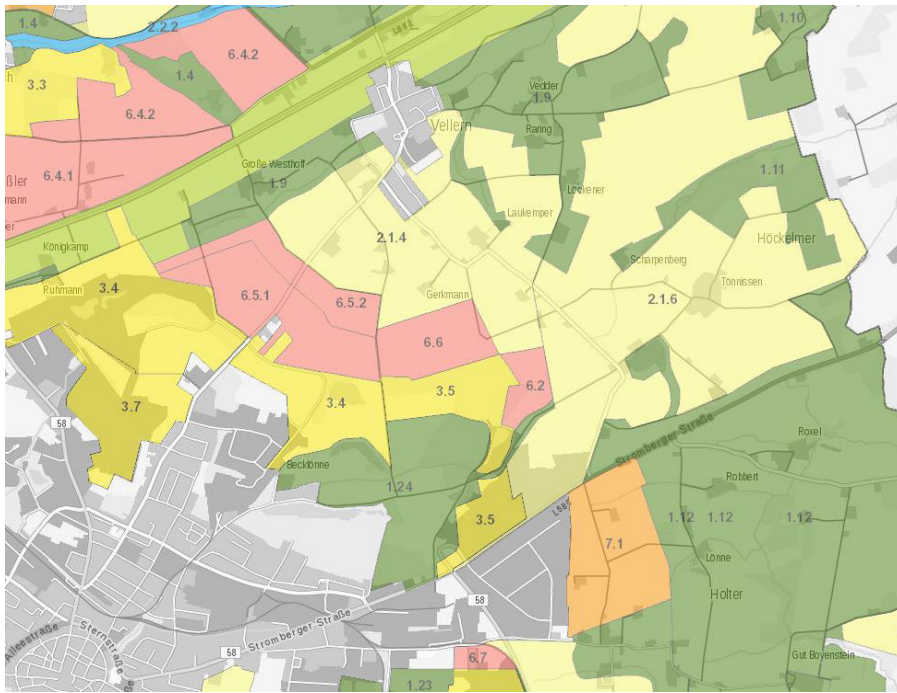


Abb. 4: Entwicklungskarte LP Beckum

Als Entwicklungsziel ist hier die Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft ausgewiesen.

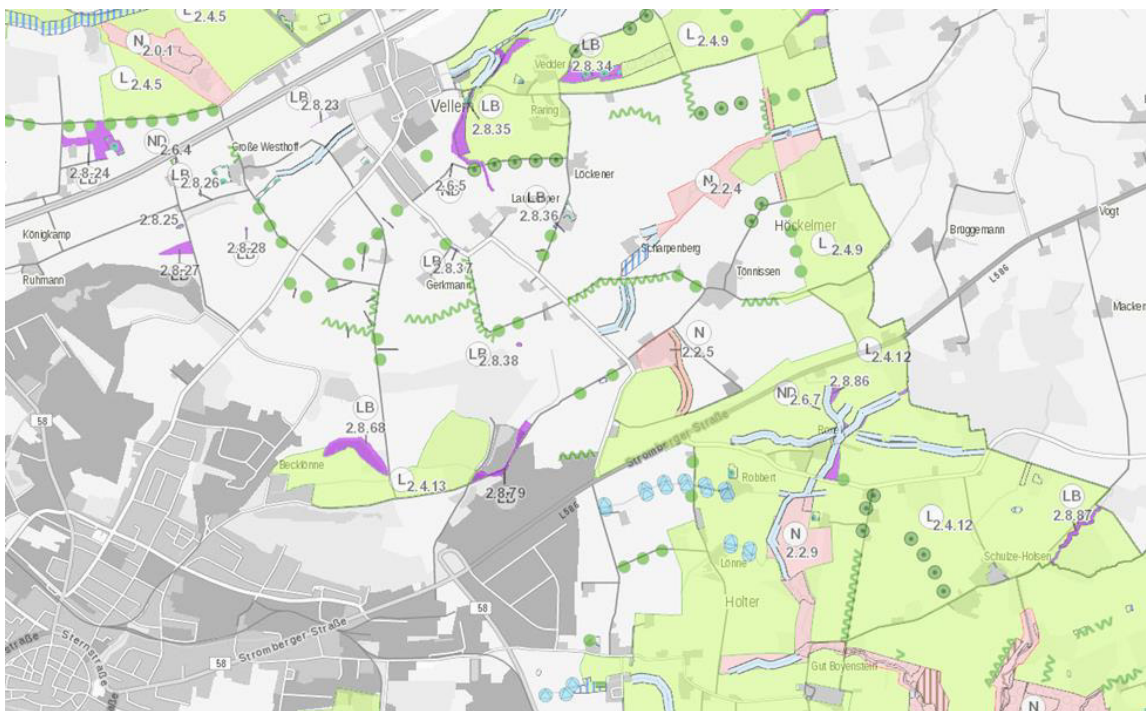


Abb. 5: Festsetzungskarte LP Beckum

Schutzgebiete

Die Planung berührt keine Schutzgebiete oder geschützten Landschaftsbestandteile. Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.8.79 Oberlauf des Kollenbaches befindet sich in einer Entfernung von mehr als 250 m vom Plangebiet. Das Landschaftsschutzgebiet „Kollenbach“ (LSG-4214-007) hat eine Entfernung von mehr als 330 m zur Vorhabenfläche.

Vorgaben aus sonstigen Planungen

Für den Planbereich sind die Vorgaben gemäß dem planfestgestellten Rekultivierungsplan für das Kalksteinabbaugebiet der Phönix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG, Beckum zu berücksichtigen.

Im Planbereich ist nach Beendigung des Kalksteinabbaus eine Wiederverfüllung mit Abraum und teilweise mit Fremdmaterial vorgesehen. Nach Auftrag von Oberboden soll diese Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

2.3 Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet werden.

Für Pläne der Bauleitplanung, die als Gesetz oder Verordnung beschlossen werden, ist nach EG-Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Mit der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB werden die unterschiedlichen umweltbezogenen Prüfaufgaben gebündelt und als obligatorischer Teil in die Bauleitplanverfahren integriert. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht vor (gemäß § 2 (4), § 2 a und Anlage 1 BauGB).

2.4 Technische Verfahren der Umweltprüfung

Da der Planbereich nach dem Kalksteinabbau noch nicht vollständig rekultiviert ist, wird als Ausgangszustand der planfestgestellte Rekultivierungszustand gemäß Genehmigung zugrunde gelegt. Die Bewertung des Ausgangszustandes erfolgt auf der Grundlage der Fachgutachten zum Genehmigungsantrag zum Kalksteinabbau sowie einer Prognose der biotischen und abiotischen Eigenschaften des Plangebietes nach Rekultivierung auf der Grundlage langjähriger Erfahrungswerte.

Der Beurteilungsraum umfasst neben den Flächen des Plangebietes alle angrenzenden, bzw. in der Umgebung befindlichen Flächen, die mit dem Plangebiet in Verbindung stehen und von diesem beeinflusst werden.

Weiterhin wurden eine Datenrecherche in den verfügbaren Online-Informationssystemen des LANUV, ELWAS und Geoinformationssystemen des Landes NRW und des Kreises Soest durchgeführt und vorhandene faunistische Kartierungen im Rahmen anderer Projekte im Untersuchungsraum ausgewertet. Die gesammelten relevanten Daten wurden hierbei logisch verknüpft und anschließend bewertet.

Eine wesentliche Grundlage zur Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens war der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, Greiwe und Helfmeier, 2017.

3.0 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale

3.1 Lage und aktuelle Nutzung

Das Plangebiet befindet sich in Beckum in einem bereits abgebauten und teilweise rekultivierten Bereich eines Kalksteinbruchs nördlich der „Stromberger Straße“.

Als Grundlage für die Bewertung des Ausgangszustandes gilt hier der planfestgestellte Rekultivierungszustand nach dem Ende des Kalksteinabbaus mit landwirtschaftlicher Nutzung. Da im Rekultivierungsplan keine Vorgaben oder Einschränkungen für die Nutzung festgelegt sind, ist hier von einer intensiven Ackernutzung auszugehen.

Neben der Ackernutzung sind im Steinbruch künftig Hecken, Aufforstungen, ein Stillgewässer, Gräben und Sukzessionsflächen in der Umgebung der Planfläche vorgesehen.

Südlich des Steinbruchs verläuft die „Stromberger Straße“ auf einem etwa 10 bis 12 m höheren Geländeniveau.

3.2 Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes der Schutzgüter

3.2.1 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Durch den Kalksteinabbau ist die Fläche sehr stark anthropogen beeinflusst. Der natürliche Boden mit seinen Puffer-, Filter- und Standorteigenschaften ist nicht mehr vorhanden. Die Grundwassersituation ist bereits stark verändert. Ein stabiler Grundwasserkörper wird sich erst nach Beendigung des Kalksteinabbaus und der Rekultivierung einstellen.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die eingeschränkte Puffer- und Filterfunktion des verfüllten Bodens ist eine Belastung des Grundwassers durch Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel nicht auszuschließen.

Oberflächenwasser

Südlich des Plangebietes befindet sich ein Entwässerungsgraben. Ein Stillgewässer soll etwa 50 m östlich entstehen.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist ein Eintrag von Nährstoffen als Vorbelastung anzusehen.

3.2.2 Schutzgut Boden

Der Boden dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Aufgrund des Kalksteinabbaus ist im Plangebiet kein natürlicher Boden mit seinen spezifischen Puffer-, Filter- und Standorteigenschaften mehr vorhanden. Es handelt sich um eine Wiederverfüllung aus Abraum und teilweise unbelastetem Fremdboden mit einer Überdeckung durch den im Abbaubereich gewonnenen und zwischengelagerten Oberboden. Stabile Bodenstrukturen konnten sich aufgrund der kurzen Zeitspanne nach der Wiederverfüllung noch nicht entwickeln. Durch intensive Ackernutzung wird die Stabilisierung und Entwicklung der Bodenstrukturen und –eigenschaften gestört und die Biotopbildungsfunktion ist stark eingeschränkt.

Hinsichtlich der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sowie der Grundwasserschutzfunktion besitzt der im Plangebiet anzutreffende Boden eine geringe Funktionserfüllung.

3.2.3 Schutzgut Klima/Luft

Das UG gehört aufgrund seiner Lage in der Westfälischen Bucht zur gemäßigten nemoralen Klimazone und wird vom ozeanischen Klima geprägt. Das bestehende Regionalklima ist aufgrund bereits erfolgter, starker anthropogener Veränderungen der Landschaft wie Versiegelung, Verkehr sowie gewerbliche Nutzungen und Kalksteinabbau bereits beeinflusst. Durch den hohen Versiegelungsgrad im Stadtgebiet kommt es tagsüber zu stärkerer Erwärmung. Eine Vorbelastung der Luft besteht durch verkehrsbedingte Immissionen sowie durch Gewerbe und Industrie.

Als Frischluftproduzenten haben Ackerflächen keine Bedeutung. Ackerflächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Steinbruch auf einer Geländehöhe etwa 10 bis 12 m unterhalb des Umgebungsgeländes ist die Bedeutung der Fläche als Kaltluftproduzent für die Umgebung von untergeordneter Bedeutung. Dadurch haben auch zeitweise Staubemissionen durch Bodenbearbeitung oder Ernte keine nennenswerten Auswirkungen auf Menschen oder Siedlungsbereiche.

3.2.4 Schutzgut Flora und Fauna

Flora

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Biotop oder gesetzlich geschützten Biotop nach § 42 LNatSchG NRW ausgewiesen. Durch die intensive Ackernutzung besitzt die Fläche eine geringe Arten- und Strukturvielfalt der Vegetation. Das Plangebiet hat aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung als Lebensraum für Pflanzen keine besondere Bedeutung.

Fauna

Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes durch Kalksteinabbau und Ackernutzung besteht eine dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Damit wird die Entwicklung einer natürlichen Artenvielfalt vermindert oder sogar verhindert.

Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (GuH 2017, Anlage 1) wurde geprüft, ob dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Diese Prüfung gemäß § 44 BNatSchG wurde auf der Grundlage vorhandener faunistischer Kartierungen im Rahmen anderer Projekte im Untersuchungsraum sowie einer Bewertung der voraussichtlichen Habitatpotenziale im rekultivierten Zustand der Fläche durchgeführt.

Für das Plangebiet wurde eine potenzielle Eignung des Plangebietes als Lebensraum für Feldlerche, Wiesenpieper und Rebhuhn festgestellt. Weiterhin besteht eine Eignung als Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten und Fledermäuse.

3.2.5 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet im ehemaligen Kalksteinbruch ist nicht frei zugänglich und weist keine Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion auf. Durch die Ackernutzung entstehen keine erheblichen Geruchs-, Lärm- oder Stoffemissionen, so dass von der Nutzung keine Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen ausgehen.

3.2.6 Schutzgut Landschaft

Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird durch die landschaftsästhetische Funktion bestimmt. Diese ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente.

Das Plangebiet liegt in einem Kalksteinbruch und ist stark anthropogen verändert. Das Gebiet selbst ist durch die Lage im Inneren des Abbaugebietes, das Geländere relief sowie durch Gehölzstrukturen in der Umgebung von außen kaum einsehbar. Die Vorhabenfläche selbst weist keine landschaftlichen Strukturen auf. Auch die Umgebung des Plangebietes ist durch Verkehrsflächen und Gewerbe stark anthropogen überformt.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch den Abbau von Bodenschätzen sind im Plangebiet keine Bau-, Boden- oder Kulturdenkmäler vorhanden. Gebäude oder sonstige schützenswerte Objekte sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die intensive Ackernutzung dauerhaft fortgeführt wird.

Es ist davon auszugehen, dass es zu keiner wesentlichen Änderung der Umweltqualität kommen wird. Die Eignung als Lebensraum für Fauna und Flora würde bei weiterer Nutzung als Intensivackerfläche keine höheren ökologischen Wertigkeiten erlangen können. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen und des Bodens würde weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren unterliegen. Bezüglich des Landschaftsbildes würden sich ebenso keine wesentlichen Aufwertungen ergeben.

4.0 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung

4.1 Beschreibung der geplanten Änderung

Durch die geplante Änderung soll auf einer durch Kalksteinabbau vorbelasteten Fläche die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden.

Das Höhengniveau der Planfläche liegt etwa 10 bis 12 m unter dem Gelände im Bereich der „Stromberger Straße“. Die Fläche ist aus der Umgebung kaum einsehbar. Die Zufahrt erfolgt über die Werksstraße und die im Zuge der Rekultivierung angelegten Wirtschaftswege im Bereich des Steinbruches.

Module von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden auf der freien Fläche mit einem Mindestabstand über dem Boden aufgestellt. Zwischen den Modulreihen ist der Boden offen für Niederschlagsversickerung und Lichteinfall.

Während der Nutzung durch die Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünland erfolgen.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

4.2.1 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Zielstellung für das Schutzgut Grundwasser ist die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet. Eine weitergehende Prüfung erfolgt in den folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren.

Oberflächenwasser

Gewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Auswirkungen auf Gewässer beim Bau und Betrieb der Anlagen sind in den folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren zu prüfen.

4.2.2 Schutzgut Boden

Landwirtschaftliche Nutzung als Grünland ist auch parallel zur Nutzung durch Photovoltaikanlagen möglich. Flächenversiegelung wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nur in sehr geringem Umfang erfolgen. Die Funktion des Bodens als Pflanzenstandort, Filter-, Puffer- und Speichermedium bleibt mit Einschränkungen erhalten. Aufgrund der Vorbelastung und geringen Natürlichkeit durch den Kalksteinabbau und die Wiederverfüllung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Positive Effekte ergeben sich bei Grünlandnutzung durch die dauerhafte Vegetationsdecke und Minderung von Bodenerosion.

4.2.3 Schutzgut Klima/Luft

Durch die Absorption der Sonnenenergie können sich die Moduloberflächen bei längerer Sonnenexposition stark aufheizen. Durch ausreichende Hinterlüftung der Module und eine Vegetationsdecke kann diese Wirkung gemindert werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die konkrete Prüfung und gegebenenfalls Festsetzung von Minderungsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes.

Da das Plangebiet keine wesentliche Bedeutung als Kaltluftproduzent für die Umgebung besitzt, ist keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten.

Beim Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen im Gegensatz zu konventionellen Kraftwerken zur Stromerzeugung keine Luftschadstoffe, Reststoffe oder sonstige Emissionen. Durch das Errichten einer Photovoltaikanlage wird der Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen.

Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

4.2.4 Schutzgut Flora und Fauna

Im Bereich des UG sind weder gesetzlich geschützte Biotop noch schutzwürdige Biotop ausgewiesen. Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Flora

Intensiv genutzte Ackerflächen besitzen einen geringen Biotopwert. Bei Grünlandnutzung können sich positive Effekte durch die dauerhafte Vegetationsdecke ergeben. Nachteilige

Wirkungen auf die Flora im Plangebiet sind durch Ausweisung einer Fläche für Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten.

Fauna

Das Lebensraumpotenzial intensiv genutzter Ackerflächen ist vergleichsweise gering. Dennoch besitzen diese für einige Vogel- und Fledermausarten Bedeutung als Jagd- und Nahrungshabitat. Für einige Vogelarten, wie z.B. Feldlerche, Wiesenpieper oder Rebhuhn, können Ackerflächen auch Lebensraum sein.

Durch die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen können während der Bau- und Betriebszeit Störungen durch Lärm und Lichtemissionen auftreten. Weiterhin ist durch Einzäunung eine Zerschneidung oder Isolation von Lebensräumen möglich.

In einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der Stromberger Straße in Beckum (Greiwe und Helfmeier, A. Müller; November 2017) wurde geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte für Tierarten im Untersuchungsraum ausgelöst werden können. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist in der Anlage beigefügt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die vorübergehende extensive Grünlandnutzung aufgrund einer höheren Strukturvielfalt durchaus positive Wirkungen auf die potenziell zu erwartenden Tierarten haben kann. So können Arten wie Feldlerche, Wiesenpieper oder Rebhuhn von der größeren Strukturvielfalt profitieren. Die Fläche wird als Jagd- und Nahrungshabitat auch weiterhin für Greifvögel, Eulen und Fledermäuse nutzbar sein. Der Zaun bietet zusätzlich Ansitzwarten.

Da künftig mögliche Wanderungen von Kammmolch und anderen Amphibien und Kleintieren zwischen den Teillebensräumen nicht ausgeschlossen sind, sind Barrierewirkungen durch die Einzäunung zu vermeiden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Konflikte zu erkennen, die nicht im Rahmen der folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren gelöst werden können.

4.2.5 Schutzgut Mensch

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll in einem ehemaligen Steinbruch errichtet werden. Aufgrund des Geländereiefs und der benachbarten Nutzungen (Landwirtschaft, Verkehr, Gewerbe) ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch elektromagnetische Spannungen oder visuelle Wirkungen der Anlage nicht zu erwarten. Die Module sind vom Verkehr der „Stromberger Straße“ durch eine 10 bis 12 m hohe Böschung und eine Hecke getrennt, so dass eine Blendwirkung für den Verkehr ausgeschlossen ist.

Während der Bauzeit können vorübergehend Lärm- und Staubemissionen auftreten. Aufgrund der Vorbelastung durch Verkehr, Gewerbe und Kalksteinabbau sowie der günstigen Lage der Planfläche auf einem niedrigeren Höhenniveau als die Umgebung sind durch baubedingte Emissionen keine wesentlichen und dauerhaften Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind insgesamt als gering und nicht erheblich einzustufen.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Der Standort der geplanten Anlage im Steinbruch, auf einer deutlich geringeren Geländehöhe als die südlich anschließenden Bereiche, sowie die Abschirmung durch Gehölzpflanzungen im Steinbruch und außerhalb der Steinbruchs sorgen für eine geringe Fernwirkung der Anlage. Die Anlage ist aus der Umgebung kaum einsehbar.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft werden als gering eingestuft.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Von dem Vorhaben sind keine Bau-, Boden- oder Kulturdenkmäler, Gebäude oder sonstige schützenswerte Objekte betroffen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter kann ausgeschlossen werden.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Aufgrund der Vorhabenscharakteristik sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erkennen, so dass eine Festsetzung von Maß-

nahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen nicht erforderlich ist.

Die konkrete Prüfung projektbedingter Auswirkungen und gegebenenfalls Festsetzung von Minderungsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes.

5.0 Darstellung anderweitig geprüfter Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Vorplanung wurde der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf zwei alternativen Flächen in der Nähe des Plangebietes geprüft.

Eine weitere Fläche im Kalksteinbruch steht kurzfristig nicht zur Verfügung, da der Abbau und die Rekultivierungsmaßnahmen noch über einen längeren Zeitraum andauern.

Für eine weitere ehemalige Abgrabungsfläche nördlich des Plangebietes besteht aus planungsrechtlicher Sicht keine Möglichkeit für eine kurzfristige Realisierung.

6.0 Sonstige umweltrelevante Angaben

6.1 Erneuerbare Energien

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Rechtsgrundlage zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Damit wird dem Ziel der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung entsprochen (§ 1 Abs. 2 EEG 2017).

6.2 Abfall

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe entstehen bei der Stromproduktion aus Sonnenenergie nicht. Von einem vollständigen Recyceln der eingesetzten, z.T. bereits heute knappen oder energieaufwendig zu gewinnenden Rohstoffe wie Metalle, Glas und Silizium kann bei einem Rückbau der Anlage ausgegangen werden. Entsprechende Regelungen können in den folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren getroffen werden.

6.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind

Dieser Belang trifft für das Plangebiet und dessen Umfeld nicht zu bzw. Aspekte werden nicht berührt.

6.4 Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch das Vorhaben erfolgt eine Flächenversiegelung nur in sehr geringem Umfang. Nach der Beendigung des Betriebes der Anlage können Anlagenteile und Fundamente zurückgebaut werden. Die Wirkung ist auf die Dauer des Betriebes beschränkt. Die Bodenfunktionen werden nicht beeinträchtigt.

Landwirtschaftliche Nutzung kann auch während der Betriebsphase der PV-Anlagen erfolgen.

Damit steht das Vorhaben der Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB nicht entgegen.

7.0 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten und damit auch keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

8.0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Beckum beabsichtigt die beabsichtigt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage“. Damit soll die Rechtsgrundlage zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung geschaffen werden.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 3,13 ha und befindet sich außerhalb landschaftsökologisch wertvoller Flächen. Es handelt sich um eine rekultivierte Fläche eines ehemaligen Steinbruches.

Es werden keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen oder wertvollen Landschaftsteile beansprucht oder beeinträchtigt.

Die Standortwahl im Steinbruch mindert Wirkungen auf die Umgebung. Außerdem bestehen im Plangebiet bereits Vorbelastungen und Beeinträchtigungen durch die Nutzung der Fläche selbst und der Umgebung.

Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten.

9.0 Quellenverzeichnis

BURRICHTER, ERNST, RICHARD POTT UND HOLGER FURCH (1988): Themenbereich II Landesnatur – Doppelblatt Potentielle natürliche Vegetation. - Geographische Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (Hrsg.), Münster: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung.

DREES & HUESMANN (2019): Darstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurfsstand: 14.05.2019)

GENEHMIGTE REKULTIVIERUNG IM STEINBRUCH „KOLLENBUSCH“ IN BECKUM gemäß Planfeststellungsbeschluss des Kreises Warendorf vom 11.07.2005 i. V. m. Planänderungsbeschlüssen vom 07.01.2016 und 08.06.2017.

GEOLOGISCHER DIENST NRW: IS BK50 NW

GEOPORTAL NRW: <https://www.geoportal.nrw/suche>

GESETZ FÜR DEN VORRANG ERNEUERBARER ENERGIEN – ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) - zuletzt durch Art. 1 G v. 13.10.2016 I 2258 geändert

GREIWE UND HELFMEIER, A. MÜLLER (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an der Stromberger Straße in Beckum

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Elwas-Web.-
<http://www.elwasweb.nrw.de>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: @LINFOS
<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>

Bearbeitet:

Oelde, im Oktober 2019



GREIWE und HELFMEIER

Diplom – Ingenieure

Wasserwirtschaft · Tief-/Straßenbau · Abwasser
Ökologie · Freiraum- und Landschaftsplanung · SiGeKo

Warendorfer Straße 111 59302 Oelde Fon (02522) 9362-0
Postfach 3368 59282 Oelde Fax (02522) 9362-10
info@guh-oelde.de / www.guh-oelde.de

Anlage 1

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



GREIWE und HELFMEIER

DIPLOM - INGENIEURE

*Wasserwirtschaft • Tief-/Straßenbau • Abwasser
Ökologie • Freiraum- und Landschaftsplanung • SiGeKo*

. Ausfertigung



PHOENIX

Zementwerke Krogbeumker Holding

GmbH & Co. KG

Stromberger Straße 201

59269 Beckum

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur

Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

an der Stromberger Straße in Beckum

Inhaltsangabe

Schriftliche Unterlagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Generelle Wirkfaktoren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Tabelle 2 Planungsrelevante Arten im MTB 4214 / 1

Tabelle 3 Planungsrelevante Arten im MTB 4214 / 2

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage des Plangebiets an der Stromberger Straße

Abbildung 2 Rekultivierungsplan mit PV-Anlage, Entwurfsstand: November 2017

Abbildung 3 Mäusebussard auf PV-Anlagen-Umzäunung

Abbildung 4 Feldlerche mit Futter für die Nestlinge auf PV-Modul

Abbildung 5 Südliche Böschung von Osten

Abbildung 6 Südliche Abbauwand

Abbildung 7 Nordöstliche Abbauwände

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1.0	Einleitung und Aufgabenstellung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Beschreibung des Vorhabens	3
1.3	Untersuchungsgebiet und Wirkraum	5
2.0	Datengrundlagen	6
3.0	Habitatpotenziale und mögliche Beeinträchtigungen	7
3.1	Säugetiere	9
3.2	Vögel	11
3.3	Amphibien	18
3.4	Zusammenfassende Bewertung unter artenschutzrechtlichen Aspekten	20
4.0	Maßnahmen	22
4.1	Vermeidungsmaßnahmen	22
5.0	Artenschutzrechtliche Prüfung	23
6.0	Literatur	26
7.0	Anhang	29
7.1	Fotodokumentation der Böschungen	29
7.2	Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4214 (Beckum), Quadrant 1	30
7.3	Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4214 (Beckum), Quadrant 2	32
7.4	Prüfprotokolle A und B	33

1.0 Einleitung und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die PHOENIX ZEMENT Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) in einem derzeit noch in Betrieb befindlichen bzw. zum Teil bereits rekultivierten Steinbruch nördlich der Stromberger Straße im östlichen Außenbereich von Beckum, Kreis Warendorf (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1 Lage des Plangebiets an der Stromberger Straße

Für die Fläche existiert ein am 11.07.2005 genehmigter Rekultivierungsplan, zuletzt geändert im Juni 2017, der für die betrachtete Fläche die Herstellung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche vorsieht. Da hierzu im Rekultivierungsplan keine genauere Beschreibung existiert, wird davon ausgegangen, dass die betreffende Fläche im rekultivierten Zielzustand als Intensivacker genutzt werden wird. In diesem Bereich soll die geplante PV-Anlage errichtet werden.

Im Oktober 2017 wurde der Verfasser des vorliegenden Gutachtens vom Ingenieurbüro Greiwe + Helfmeier, Oelde, mit der Erstellung eines Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Prüfung der Planung gem. § 44 BNatSchG beauftragt.

Aufgrund des engen Zeitplans und des für faunistische Kartierungen ungeeigneten Zeitpunkts konnten keine Geländeerhebungen zum Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten durchgeführt werden. Es wurde daher vereinbart, die Beurteilung im Wesentlichen auf der Grundlage vorhandener Kartierungen sowie einer Bewertung der voraussichtlichen Habitatpotenziale nach Rekultivierung der Fläche vorzunehmen.

Die vorzunehmende Bewertung der Habitatpotenziale beschränkt sich auf die planungs- bzw. artenschutzrelevanten Tier- und Pflanzenarten gemäß einer Zusammenstellung dieser Arten durch das LANUV (KAISER 2016). Berücksichtigt wurden dabei alle Arten, die nach dem Informationssystem des LANUV im Bereich des ersten und zweiten Quadranten des MTB 4214 Beckum in der Ausstattung des Untersuchungsgebietes entsprechenden Lebensraumtypen vorkommen (LANUV 2017). Daneben werden auch die Ergebnisse verschiedener faunistischer Kartierungen berücksichtigt, die während der letzten Jahre im Untersuchungsraum durchgeführt wurden.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Zur geplanten PV-Anlage liegt bisher folgende Projektbeschreibung vor (Stand: 28.11.2017):

Standort

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist auf einer verfüllten und rekultivierten Fläche von ca. 3,13 ha parallel zur „Stromberger Straße“ im südlichen Steinbruchbereich geplant. Der Bau der Anlage soll auf einer Geländehöhe zwischen 132 und 135 m NHN erfolgen. Nördlich, östlich und westlich schließen sich weitere Rekultivierungsflächen an. Südlich der Planfläche schließt sich eine angeschüttete Böschung an, die den Übergang zwischen dem rekultivierten Bereich und dem nicht abgebauten Bereich bei einer Geländehöhe von ca. 144 bis 145 m NHN bildet.

Vorgesehen ist die Errichtung der Anlage in vier Bauabschnitten, die von Westen nach Osten fortschreitend den jeweils bereits rekultivierten Teilflächen folgen sollen (vgl. Abbildung 2). Dabei soll der Bau der PV-Anlage jeweils unmittelbar nach der Auffüllung der jeweiligen Teilfläche erfolgen.

Der Zugang zur Fläche erfolgt über die Werksstraße und die im Zuge der Rekultivierung angelegten Wirtschaftswege.

Beschreibung der Anlage

Die Module der Photovoltaik-Anlage werden ebenerdig auf der freien Fläche aufgestellt. Sie werden in Reihen in Ost-West-Richtung auf Metallgestelle mit einem Mindestabstand von 80 cm über dem Boden aufgeständert. Der Abstand der Modulreihen beträgt 2,90 m, so dass der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt wird. Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit blendarm.

Die Fläche wird mit einem Stabgitterzaun mit einem Bodenabstand von etwa 15 cm eingezäunt.

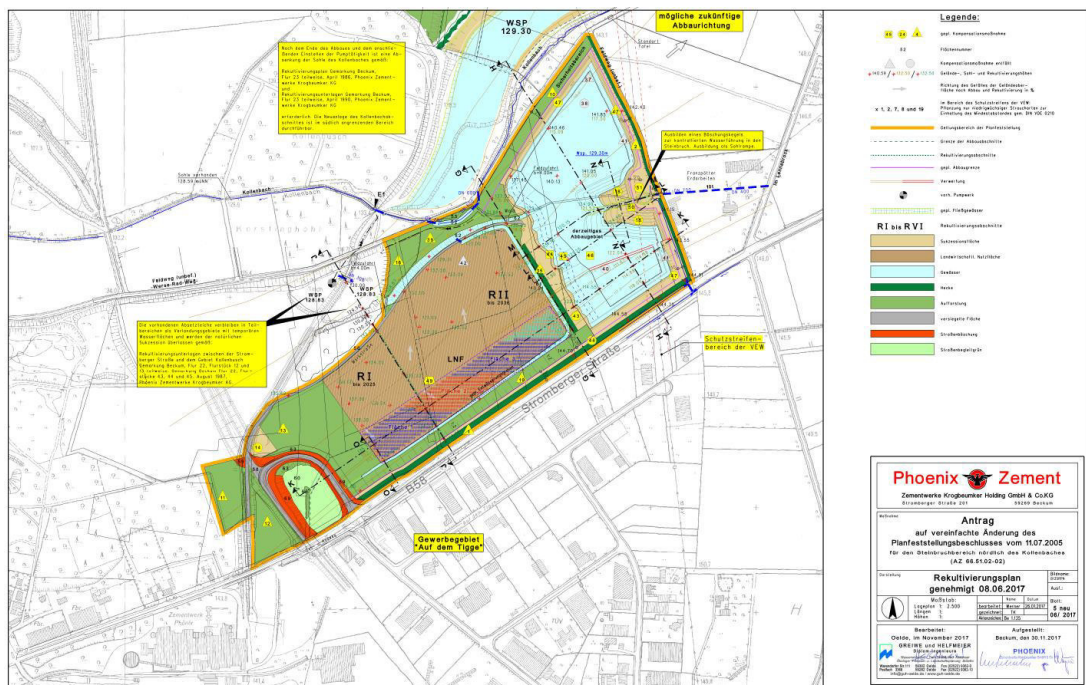


Abbildung 2 Rekultivierungsplan mit PV-Anlage, Entwurfsstand: November 2017

Bewirtschaftung

Auf der Vorhabenfläche erfolgt eine Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung. Die Fläche soll extensiv gepflegt werden mit ein- bis zweimaliger Mahd pro Jahr, die erste Mahd nicht vor Mitte Juli. Es erfolgt kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Pflege und Wartung

Eine Reinigung der Module ist in der Regel nicht erforderlich, da dies durch die natürlichen Niederschläge erfolgt. Bei Notwendigkeit kann eine Reinigung mit Regenwasser oder entmineralisiertem Wasser erfolgen. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist nicht zulässig.

Wartungsarbeiten sind in der Regel nicht erforderlich. Einmal jährlich erfolgt eine technische Kontrolle der Anlage.

Rückbau

Nach Ende der Nutzungsdauer (vorgesehen ist als Betriebsdauer ein Zeitraum von 30 Jahren) werden die Anlagen vollständig zurückgebaut. Die Einzelteile sind leicht entfernbar und können aufgrund ihres hohen Rohstoffwertes (Aluminium, Kupfer, Stahl) einer Verwertung zugeführt werden. Auf der Fläche kann danach unter Berücksichtigung der zulässigen Bauzeiten außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel (15. März bis 31. Juli) die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen.

1.3 Untersuchungsgebiet und Wirkraum

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die Fläche der geplanten Freiflächen-PV-Anlage (Abbildung 1) mit ihrem engeren Umfeld. Dabei wird nicht der tatsächliche Status quo zugrunde gelegt, sondern der genehmigte Zielzustand nach erfolgter Rekultivierung.

Das Untersuchungsgebiet wird nach der Rekultivierung – also dem hinsichtlich der vorliegenden Planung relevanten Zustand – vollständig aus einer Fläche für landwirtschaftliche Nutzung bestehen. Da anderslautende Zielzustandsbeschreibungen nicht existieren, wird die Nutzung als konventioneller Intensivacker zugrunde gelegt.

Die Ackerfläche wird auf drei Seiten (Süd, Ost und West) von einem Entwässerungsgraben umgeben sein. Westlich und nördlich grenzen an diesen Aufforstungsflächen an. Im Süden schließt die etwa zehn Meter hohe rekultivierte Abgrabungsböschung mit einer Böschungsneigung von 1:2 an, auf der zur Stromberger Straße hin das UG durch eine Heckenpflanzung begrenzt wird.

Östlich der Planfläche schließt im derzeit noch aktiven Abbaubereich im Endzustand ein größeres Stillgewässer an, dessen Uferbereiche teilweise als Flachufer ausgebildet werden, teilweise aus den verbleibenden, ca. 13 m hohen und nahezu senkrechten Abbauwänden bestehen werden.

Da von Freiflächen-PV-Anlagen keine weitreichenden Störwirkungen auf Tiere oder Pflanzen bekannt sind (z. B. Herden et al. 2009, ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007), wird für die Prognose möglicher Auswirkungen der Wirkraum mit dem oben umrissenen UG gleichgesetzt.

2.0 Datengrundlagen

Da eine faunistische Kartierung wegen des engen Zeitplans nicht vorgesehen werden konnte, wird hier ausschließlich auf vorhandene Informationen zu potenziell vorkommenden und / oder tatsächlich nachgewiesenen Arten zurückgegriffen. Darüber hinaus hätte eine aktuelle Bestandserfassung kaum zu höherer Prognosesicherheit beitragen können, da hinsichtlich der Beurteilung möglicher Konflikte das voraussichtliche Habitatpotenzial nach der bereits genehmigten Rekultivierung ausschlaggebend ist

Wesentliche Informationen stammen aus einer Abfrage des Online-Angebotes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu Vorkommen geschützter Arten in den Quadranten 1 und 2 des Messtischblatts 4214 (Beckum) (LANUV 2017). Diese Abfrage erfolgte unter Beschränkung auf die im Untersuchungsgebiet im Zustand nach der Rekultivierung tatsächlich vorhandenen Lebensraumtypen „Felsbiotop“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Büsche, Hecken“, „Äcker, Weinberge“, „Abgrabungen“, sowie „Stillgewässer“. Die Ergebnisse der Abfrage sind detailliert den Anhängen 7.2 und 7.3 zu entnehmen.

Zusätzlich wurden die Ergebnisse vorhandener Kartierungen aus den letzten Jahren berücksichtigt, die aus verschiedenen Gründen beauftragt worden waren. Im Einzelnen sind dies die Ergebnisse einer naturschutzfachlichen Analyse potenzieller WEA-Standorte (Lange 2016), einer faunistischen Kartierung im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Ortsumgehung Beckum im Zuge der B 58 (AG Biotopkartierung 2011) sowie einer ergänzenden Uhu-Kartierung in diesem Zusammenhang (Kortemeier Brokmann 2013).

Am 02. November 2017 fand außerdem durch den Autoren des vorliegenden Fachbeitrags eine Begehung der Fläche zur Überprüfung des Habitatpotenzials hinsichtlich eines fraglichen Uhu-Brutverdachts statt.

3.0 Habitatpotenziale und mögliche Beeinträchtigungen

Im Folgenden werden die Habitatpotenziale des Untersuchungsgebietes für die im Naturraum zu erwartenden planungsrelevanten Tierarten (LANUV 2017) bewertet. Soweit über diese Aufstellung hinaus konkrete Informationen zum Vorkommen einzelner Arten vorliegen, werden diese berücksichtigt.

Bei den Arten, deren Vorkommen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine überschlägige Prognose möglicher Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben.

Dabei wird hinsichtlich möglicher Wirkfaktoren vorrangig auf einen grundlegenden Leitfaden zur Auswirkungsprognose für Freiflächen-PV-Anlagen zurückgegriffen, der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegeben wurde (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007). Aus diesem Leitfaden stammt die folgende Übersicht zu möglichen Wirkfaktoren.

Tabelle 1 Generelle Wirkfaktoren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen

aus: ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007), S. 14

Wirkfaktor	bau-, (rückbau-) bedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt/ wartungsbedingt
Flächenumwandlung, -inanspruchnahme	X	X	
Bodenversiegelung		X	
Bodenverdichtung	X		
Bodenabtrag, -erosion	X	X	
Schadstoffemissionen	X		X
Lärmemissionen	X		X
Lichtemissionen		X	X
Erschütterungen	X		
Zerschneidung		X	
Verschattung, Austrocknung		X	
Aufheizung der Module		X	
Elektromagnetische Spannungen			X
visuelle Wirkung der Anlage		X	

Die vorstehende Übersicht zeigt bereits, dass die meisten Wirkfaktoren einer solchen Anlage räumlich auf den direkt beanspruchten Bereich und / oder auf die Bau- bzw. Rückbauphase beschränkt sind.

Potenziell über den engeren Eingriffsbereich hinausreichende Wirkfaktoren, die zu Konflikten mit Vorkommen geschützter Tierarten führen könnten, sind lediglich Schadstoffemissionen (bau- und wartungsbedingt), Lärmemissionen (bau- und wartungsbedingt), Lichtemissionen (betriebs- und wartungsbedingt), Erschütterungen (baubedingt) sowie die visuelle Wirkung der Anlage (anlagebedingt).

Von ggf. relevanten Störwirkungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch Schadstoff- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen auftreten könnten, aber gänzlich auf die Bauzeit sowie Wartungsarbeiten beschränkt sind abgesehen, können nur wenige potenzielle Wirkungen überhaupt mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 konfliktieren. Im Wesentlichen sind hier der direkte Flächenentzug sowie visuelle Störwirkungen zu berücksichtigen.

Der Faktor Lichtemission bezieht sich in dieser Übersicht im Wesentlichen auf Lichtreflexionen an den Solarmodulen sowie den metallischen Bauteilen der Anlage, die potenziell Lock- oder Irritationswirkung auf Tierarten haben könnten, welche spiegelnde Flächen mit Wasserflächen verwechseln können. Moderne Solarmodule besitzen allerdings in der Regel – wie auch im vorliegenden Fall vorgesehen – blendarme Oberflächen.

Da aber erhebliche Konflikte durch diese potenziellen visuellen Wirkungen auch bei der Untersuchung von PV-Anlagen im Umfeld größerer Gewässer bisher nicht beobachtet werden konnten (z. B. ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, Herden et al. 2009), sind potenziell artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen im Betrieb nahezu vollständig auf die Inanspruchnahme von Habitatflächen beschränkt. Lediglich für die Bauphase können darüber hinaus relevante Störwirkungen durch Lärm und Erschütterungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

3.1 Säugetiere

Bei den Säugetieren sind nach den LANUV-Daten für die beiden betroffenen MTB-Quadranten insgesamt acht Fledermausarten angegeben (vgl. Anhänge 7.2 und 7.3). Dabei handelt es sich um Breitflügel-, Wasser- und Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie das Braune Langohr.

Alle angegebenen Arten sind nach der Zuordnung zu den Lebensraumtypen (vgl. Anhänge 7.2 und 7.3) in den im UG vorhandenen Habitaten nahezu ausschließlich zur Nahrungssuche zu erwarten. Lediglich im Lebensraumtyp „Felsbiotop“ wäre demnach – bei den meisten Arten zudem eingeschränkt – mit dem potenziellen Vorkommen von Ruhestätten zu rechnen. Bei einer Art – dem Braunen Langohr – ist außerdem das potenzielle Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Lebensraumtyp „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ angegeben. Diese Angabe kann sich jedoch nur auf solche Gehölze beziehen, die ein zur Ausbildung geeigneter Baumhöhlen hinreichendes Alter und entsprechende Holzdimensionen aufweisen.

Alle genannten Fledermausarten – sowie zusätzlich die Mückenfledermaus – wurden im Rahmen der Erfassungen für die Planung der Ortsumgehung Beckum im nördlich an das Plangebiet anschließenden Raum auch tatsächlich nachgewiesen (AG BIOTOPKARTIERUNG 2011). Mit ihrem Vorkommen als Nahrungsgäste ist demnach auch im UG zu rechnen, soweit sich im Zuge der Rekultivierung als Jagdhabitate geeignete Lebensräume entwickeln werden.

Als Lebensräume mit gutem Jagdhabitatpotenzial werden sich voraussichtlich vor allem die nördlich und westlich an die Planfläche anschließenden Aufforstungsflächen sowie vor allem das östlich liegende Stillgewässer darstellen. Der im Rekultivierungsplan auf der Planfläche dargestellte Intensivacker wird demgegenüber nur eine sehr geringe Bedeutung als Jagdhabitat besitzen.

Potenzielle Quartierstrukturen (Baumhöhlen) für Braune Langohren oder andere Fledermausarten werden sich in den Aufforstungsflächen innerhalb des hier betrachteten Planungszeitraums voraussichtlich nicht entwickeln können. Auch für die Heckenpflanzungen auf der rekultivierten Böschung zur Stromberger Straße kann dies mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Lediglich in den östlich des Stillgewässers verbleibenden Abbauwänden (Lebensraumtyp Felsbiotope) könnten vorhandene Felsspalten von Fledermäusen als Ruhestätten genutzt werden. Eine Beeinträchtigung dieser potenziellen Funktion der Abbauwände kann aber aufgrund des Fehlens weitreichender Störwirkungen des geplanten Eingriffs von vornherein ausgeschlossen werden.

Lebensräume, die von den geschützten Arten ausschließlich als Jagdhabitate genutzt werden, sind von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Regelfall nicht erfasst, da es sich nicht um Fortpflanzungs- oder Ruhestätten handelt. Relevant wäre ihr Verlust nur dann, wenn es sich um essenzielle Teilhabitate handelte, deren Verlust den Funktionsverlust zugehöriger Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach sich ziehen könnte. Aufgrund der hohen Mobilität aller heimischen Fledermausarten und des geringen Flächenumfangs des Vorhabens im Vergleich zu den Raumnutzungsmustern der Fledermäuse kann diese Möglichkeit jedoch ausgeschlossen werden.

Die Jagdhabitatqualität der Planfläche für Fledermäuse wird bei Realisierung des Vorhabens aufgrund der geplanten extensiven Grünlandnutzung voraussichtlich sogar deutlich höher sein als im Falle der bisher vorgesehenen Nutzung als Intensivacker.

Nicht vollständig auszuschließen ist die Möglichkeit der Kollision von Fledermäusen an Bauteilen der Solarmodule oder der erforderlichen Umzäunung der Anlage. Da aber derartige Unfälle an PV-Anlagen bisher nicht beobachtet wurden, stellt das wahrscheinlich sehr geringe Risiko voraussichtlich keine signifikante Erhöhung gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko dar und konfligiert daher nicht mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Hinsichtlich eines nicht zu unterschätzenden Kollisionsrisikos an der Umzäunung sollte jedoch eine Ausführung unter Verzicht auf Stacheldraht gewählt werden, da Stacheldraht in günstigen Jagdhabitaten relativ häufig zu tödlichen Unfällen führt.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme bei den vorkommenden Fledermausarten nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu rechnen.

3.2 Vögel

In der Liste der planungsrelevanten Arten für die beiden MTB-Quadranten sind insgesamt 39 Vogelarten für die abgefragten Lebensraumtypen aufgelistet (vgl. Anhänge 7.2 und 7.3).

Nur wenige dieser Arten sind bei Kartierungen während der letzten Jahre im UG und dessen näherem Umfeld auch tatsächlich nachgewiesen worden.

Als nächstgelegene Vorkommen der „planungsrelevanten“ Vogelarten sind in AG BIOTOPKARTIERUNG (2011) ein Revier der Nachtigall nördlich der Vorhabensfläche sowie eines des Flussregenpfeifers westlich der Vorhabensfläche dargestellt. Beide liegen jeweils > 200 m von der Vorhabensfläche entfernt. Im unmittelbaren Nahbereich der Vorhabensfläche finden sich nur im Bereich der rekultivierten Böschung einige Reviere weit verbreiteter Vogelarten (Amsel, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Zilpzalp und Goldammer).

Eine Kartierung von Uhu-Vorkommen im Jahr 2013 (KORTEMEIER BROKMANN 2013) ergab neben weiteren Rufplätze im Umfeld von Beckum ein Revier (Rufplatz und nachgewiesener Brutversuch) in einem nördlich der Planfläche liegenden Waldkomplex, der nördlich des Steinbruchgeländes in einer Entfernung von > 300 m befindet. In LANGE (2016) ist dann aber an der südlichen Böschung zur Stromberger Straße ein Brutverdacht für den Uhu dargestellt. Diese Darstellung war Anlass, das Vorkommen bzw. das Habitatpotenzial in diesem Bereich im Rahmen einer Geländebegehung zu überprüfen.

Diese Überprüfung des Habitatpotenzials am 02. November 2017 ergab, dass sich weder im Bereich der bereits rekultivierten Böschungsabschnitte (Abbildung 5), noch im Bereich des aktiven Steinbruchs (Abbildung 6) an der Südseite Abbauwände mit geeigneten Nischen oder Höhlungen befinden. Ein Brutvorkommen von Uhus in diesem Bereich kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die nächstgelegenen potenziell geeigneten Abbauwände mit hinreichend großen Nischen liegen weiter nördlich an der Nordostseite des Steinbruchs (Abbildung 7) in einer Entfernung von > 200 bis > 300 m zum Vorhabensbereich.

Da ein aktuelles Brutvorkommen von Uhus im Vorhabensbereich damit ausgeschlossen werden kann, wird der Uhu im Weiteren analog zu den übrigen potenziell vorkommenden Vogelarten behandelt.

Viele der in den LANUV-Listen aufgeführten Vogelarten nutzen die vorhandenen Lebensraumtypen ausschließlich als **Nahrungshabitate** und benötigen für eine Brutansiedlung weitere Habitatelemente, meist großdimensionierte Gehölze zur Horstanlage oder als Substrat zum Höhlenbau. Da reine Jagdhabitate im Regelfall von den artenschutzrechtlichen Verboten nicht erfasst sind, können bereits unter diesem Aspekt relevante Beeinträchtigungen dieser Vogelarten im Regelfall ausgeschlossen werden. Dies betrifft unter den aufgelisteten Arten: Habicht, Sperber, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Kuckuck, Baumfalke, Rauchschwalbe, Rotmilan, Feldsperling, Wespenbussard, Waldkauz, Turteltaube und Schleiereule.

Von einigen häufigen Greifvogelarten ist vielfach belegt, dass sie PV-Anlagen regelmäßig als Jagdhabitate nutzen und dort die Bauteile der Solarmodule selber oder die Umzäunungen als Ansitzwarten nutzen.



Abbildung 3 Mäusebussard auf PV-Anlagen-Umzäunung

(Sachsen, Juni 2012)

Da aber gerade auch bei verschiedenen Greifvogel- und Eulenarten Stacheldrahtzäune im Jagdhabitat ein nicht unerhebliches Unfallrisiko bergen, (z. B. MÜLLER 2017), sollte auch unter diesem Aspekt – wie schon bei den Fledermäusen beschrieben – zur Vermeidung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 auf die Verwendung von Stacheldraht bei der Ausführung der Umzäunung verzichtet werden.

Bei einigen der verbleibenden Vogelarten handelt es sich um solche, die Fortpflanzungsstätten in **Felsbiotopen** besitzen (können). Von diesen wird die Mehlschwalbe hier nicht weiter behandelt, da Felsbruten dieser Art in Mitteleuropa eine seltene Ausnahme darstellen und daher mit größter Wahrscheinlichkeit auch zukünftig im UG nicht zu erwarten sind.

Mit Turmfalke und Uhu verbleiben zwei Arten, bei denen mit zukünftigen Bruten in den Abbauwänden des rekultivierten Steinbruchs ernstlich zu rechnen ist. Geeignete Abbauwände werden sich jedoch nur am nordöstlichen Rand des UG auf der Ostseite des Stillgewässers sowie weiter nördlich befinden. Die rekultivierten Böschungen auf der Südseite des UG (Böschungen zur Stromberger Straße) werden mit ihrer Böschungsneigung von 1:2 mit Sicherheit keine geeigneten Nischen aufweisen können.

Mit betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens auf die potenziellen Brutplätze beider Arten in > 200 m Entfernung ist aber nicht zu rechnen, da entsprechend weitreichende Wirkfaktoren hier nicht zum Tragen kommen. Auch mit relevanten Störungen während der Bauphasen muss in diesen Fällen nicht gerechnet werden, da beide Arten sich an entsprechende Störreize selbst im nahen Umfeld ihrer Brutplätze – zum Beispiel in Abbauwänden innerhalb aktiver Steinbrüche – schnell gewöhnen. Eine Beeinträchtigung der potenziellen Fortpflanzungsstätten beider Arten durch das Vorhaben kann daher mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Mit Krickente und Wasserralle sind zwei Vogelarten mit Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausschließlich für den Lebensraumtyp „**Stillgewässer**“ aufgeführt. Beide besitzen im Kreis Warendorf nur wenige Vorkommen und stellen hohe Anforderungen an die Ausbildung von Verlandungsbereichen an ihren Brutgewässern. Mit der Entwicklung geeigneter Habitats für diese Arten ist im UG nicht zu rechnen, weshalb sie im Folgenden nicht weiter behandelt werden.

Bei zwei weiteren Arten, die wegen ihrer geringeren Ansprüche auch regelmäßig Vorkommen an Stillgewässern in Abgrabungen besitzen (Teichrohrsänger und Zwergtaucher), können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da sich ihre Aktionsräume ganz auf das Gewässer beschränken und mit fernwirksamen Störwirkungen beim betrachteten Vorhabentyp nicht zu rechnen ist. Dasselbe gilt auch für den Flussregenpfeifer, der zwar im Anschluss an die Stillgewässer geeignete Lebensräume auf der Abbausohle vorfinden könnte, dessen Vorkommen auf der Ackerfläche im UG aber sicher ausgeschlossen werden kann.

Potenzielle Brutvorkommen der Rohrweihe an Gewässern in Abgrabungen sind selten, da auch deren Habitatanforderungen an Brutplätze in Verlandungszonen meist nicht erfüllt werden. Auch im vorliegenden Fall erscheint dies sehr unwahrscheinlich. Auch mit daneben möglichen Brutvorkommen von Rohrweihen im Lebensraumtyp „**Äcker**“ ist im vorliegenden Fall nicht zu rechnen, da die im Rekultivierungsplan dargestellte Ackerfläche die Raumansprüche von Rohrweihen, die weiträumig offene Ackerlandschaften mit guter Übersichtlichkeit besiedeln, nicht erfüllen wird.

Dasselbe gilt für mehrere Arten, die für den Lebensraumtyp „**Äcker**“ angegeben sind. Auch diese benötigen für ihre Fortpflanzungsstätten (Wachtel und Kiebitz) bzw. ihre Rastplätze (Mornellregenpfeifer) großflächige Ackerlandschaften, die möglichst geringen Einflüssen randlicher Strukturen (hier die südliche Böschung zur Stromberger Straße und die nördlich an die Ackerfläche angrenzenden Aufforstungen) unterliegen. Auch diese drei Arten werden daher hier nicht weiter behandelt.

Für den Lebensraumtyp „Kleingehölze“ ist in der LANUV-Liste u. a. die Waldschneepfe – allerdings mit Einschränkung – aufgelistet. Die Waldschneepfe benötigt jedoch in der Regel ältere Waldbestände, weshalb mit dem Vorkommen im UG zumindest in den ersten Jahrzehnten nach der Rekultivierung nicht ernstlich zu rechnen ist. Auch diese Art wird daher nicht weiter behandelt.

Bei den aus der LANUV-Liste verbleibenden, nicht bereits ausgeschlossenen Arten handelt es sich um solche, die entweder als Brutvögel regelmäßig auf Ackerflächen vorkommen oder welche die umgebenden „**Kleingehölze**“ (Aufforstungen, Heckenpflanzungen an der rekultivierten Böschung) besiedeln könnten.

Die betreffenden Arten sind für den Lebensraumtyp „**Äcker**“ Feldlerche, Wiesenpieper (dieser allerdings im Kreis Warendorf sehr selten) und das Rebhuhn, das allerdings nach dramatischen Bestandsrückgängen der letzten Jahre aus weiten Teilen des Kreises Warendorf inzwischen nahezu verschwunden ist. Für den Lebensraumtyp „Kleingehölze“ verbleiben als realistische Option für die rekultivierten Böschungen und / oder die Aufforstungen Baumpieper, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall und Gartenrotschwanz.

Bei den Vogelarten der „**Kleingehölze**“ ist – wie bereits diskutiert – davon auszugehen, dass von dem hier betrachteten Vorhabentyp anlage- oder betriebsbedingt keine Wirkungen ausgehen werden, welche geeignet wären, erhebliche Beeinträchtigungen in angrenzenden Flächen auszulösen. Für einen Teil der Arten (Baumpieper, Neuntöter, Gartenrotschwanz) kann sogar angenommen werden, dass das zusätzliche Angebot an Sitzwarten (Bauteile der PV-Module, Umzäunung) die Nutzung der Fläche der PV-Anlage erst ermöglichen wird. Hinzu kommt, dass sich infolge der extensiven Grünlandnutzung unter den PV-Modulen ein besseres Nahrungsangebot für diese Vogelarten entwickeln wird, als es auf dem bisher geplanten Intensivacker zu erwarten wäre. So ist z. B. durch verschiedene Studien belegt, dass Neuntöter

zumindest die Randbereiche von PV-Anlagen intensiv als Nahrungshabitate nutzen (z. B. NITZSCHE et al. 2010, GRÜNSPEKTRUM 2010, TRÖLTZSCH & NEULING 2013).

Relevante Beeinträchtigungen dieser Arten könnten ausschließlich baubedingt auftreten, wenn störintensive Bautätigkeiten während der Brutzeit auftreten würden. Um die sich daraus ergebende erhebliche Beeinträchtigung aktueller Bruten zu vermeiden, ist daher als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen, den jeweiligen Baubeginn der einzelnen Bauabschnitte auf einen Termin außerhalb der Brutzeit „16. März – 31. Juli“ zu legen.



Abbildung 4 Feldlerche mit Futter für die Nestlinge auf PV-Modul

(Sachsen, Juni 2012)

Auch die verbleibenden Arten des Lebensraumtyps „Äcker“ werden von der extensiven Grünlandnutzung der PV-Anlage gegenüber einem Intensivacker profitieren, indem sich nicht nur das Nahrungsangebot verbessern wird, sondern die Fläche auch mehr Deckung und Strukturvielfalt der Vegetation entwickeln wird. Von allen hier relevanten Arten (Feldlerche, Wiesenpieper, Rebhuhn) ist durch einschlägige Untersuchungen belegt, dass sie Freiflächen-PV-Anlagen als Lebensraum nutzen und hier erfolgreich brüten können. Die Feldlerche kann zwar im Einzelfall reduzierte Dichten aufweisen, wenn in den Flächen zuvor Optimalhabitate wie beispielsweise extensiv genutzte Sandmagerrasen vorhanden waren (z. B. NITZSCHE et al. 2010, GRÜNSPEKTRUM 2010), doch kann in anderen Fällen die Siedlungsdichte innerhalb der PV-Anlagen sogar deutlich höher sein als in Referenzflächen (z. B. TRÖLTZSCH & NEULING 2013).

Selbst manche sensiblen und gefährdeten Vogelarten können in PV-Anlagen mittel- bis langfristig ihre Populationsdichten beibehalten, wie das Beispiel des Braunkehlchens in einer PV-Anlage bei Demmin, Mecklenburg-Vorpommern (HEINDL 2016) und einer Anlage bei Brandis in Sachsen (NITZSCHE et al. 2010) zeigt. Dieser Befund ist umso bemerkenswerter, als es sich bei den untersuchten Flächen um einen vormaligen Truppenübungsplatz bzw. einen ehemaligen Militärflughafen handelt, die wegen der langjährigen sehr extensiven Nutzung und Störungsarmut vor Errichtung der PV-Anlage eine besonders gute Habitatqualität besessen hatte. Andererseits zeigen dieselben Arbeiten am Beispiel der Grauammer, dass bei manchen Arten durchaus auch mit negativen Effekten gerechnet werden muss, auch wenn die möglichen Einflüsse des gleichzeitig überregional starken Rückgangs der Art möglicherweise nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Jedenfalls zeigen solche Beispiele, dass selbst bei sehr günstigen Ausgangsbiotopen wie extensiv genutzten Magergrünländern die Errichtung von PV-Anlagen keineswegs das Verschwinden der sensiblen Brutvogelarten zur Folge hat.

Umso weniger ist mit dem Verschwinden solcher Brutvogelarten zu rechnen, wenn es sich bei den überplanten Flächen um Intensiväcker handelt.

Auch auf die hier potenziell vorkommenden Arten bezogen sind daher relevante Beeinträchtigungen ausschließlich baubedingt zu erwarten, wenn störintensive Bautätigkeiten (inkl. der Baufeldräumung) während der Brutzeit auftreten würden. Um die sich daraus ergebende erhebliche Beeinträchtigung aktueller Bruten zu vermeiden, ist daher auch hier als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen, den jeweiligen Baubeginn der einzelnen Bauabschnitte auf einen Termin außerhalb der Brutzeit „16. März – 31. Juli“ zu legen.

Unter Berücksichtigung der hier vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (jahreszeitliche Bauzeitenbeschränkung, Verzicht auf Stacheldraht bei der Ausführung der Umzäunung) ist auf alle potenziell im UG vorkommenden Vogelarten bezogen nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen.

3.3 Amphibien

Bei den Amphibien ist nach den LANUV-Daten nur für den ersten Quadranten des MTB 4214 das Vorkommen des Kammmolchs aufgeführt.

Nach der Zuordnung zu den Lebensraumtypen (vgl. Anhang 7.2) wären in den im UG vorhandenen Habitaten in den „Kleingehölzen“ mit Ruhestätten der Art zu rechnen, in den Lebensraumtypen „Abgrabung“ und „Stillgewässer“ mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Im Rekultivierungsplan (vgl. Abbildung 2) finden sich neben dem in Kapitel 1.3 beschriebenen Steinbruchsee weitere Gewässer, u. a. zwei bereits existierende Absetzteiche, welche der natürlichen Sukzession überlassen bleiben sollen.

Damit wird sich voraussichtlich im Umfeld der Planfläche ein gutes Habitatpotenzial für Kammmolche entwickeln, welches neben potenziellen Laichgewässern auch gut geeignete Landhabitate (Aufforstungen, rekultivierte Böschungen) enthalten wird. Ob aktuell bereits Kammmolche im Steinbruch vorkommen, ist nicht bekannt.

Der Erhaltungszustand der Population des Kammmolchs in der atlantischen biogeografischen Region wird für NRW als „günstig“ bewertet (KAISER 2016). Für den Kreis Warendorf werden > 30 Vorkommen genannt. In der aktuellen Roten Liste für NRW gilt der Kammmolch als „gefährdet“, deutschlandweit steht er auf der Vorwarnliste (SCHLÜPMANN et al. 2011, KÜHNEL et al. 2009).

Kammmolche benötigen neben den Laichgewässern weitere Habitate im Umfeld, die als sommerliches Landhabitat und als Winterlager dienen. Nach dem Informationssystem des LANUV zu den geschützten Arten (LANUV 2010) besteht eine Habitatpräferenz für Auwaldstandorte und Abgrabungen. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ist beim Kammmolch nach LANUV (2010) eine „weite Abgrenzung“ der Fortpflanzungsstätte anzuwenden, bei der die das Laichgewässer umgebenden Landhabitate als Bestandteile der Fortpflanzungsstätte aufzufassen sind. „Stehen mehrere Gewässer in einem Gewässerkomplex so miteinander in Verbindung, dass regelmäßige Austauschbeziehungen stattfinden, so ist der Bereich zwischen den Gewässern Teil der Fortpflanzungsstätte.“ Potenzielle Landlebensräume sind in einer Entfernung bis zu 500 m um die Laichgewässer als Ruhestätte aufzufassen.

Da sich östlich und nördlich der Planfläche potenzielle Laichgewässer für Kammolche befinden bzw. voraussichtlich entwickeln werden und sich u. a. südlich der Planfläche potenzielle Landlebensräume befinden, ist zwar die Planfläche selber (im anzunehmenden Zustand als Intensivacker) nicht als Ruhestätte zu bewerten, sie liegt aber zwischen den Teilhabitaten des potenziellen Kammolch-Jahreslebensraumes. Daher kann eine mögliche Beeinträchtigung der Population durch das Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Da die geplante PV-Anlage kein günstiges Teilhabitat direkt beansprucht, ist als einziger relevanter Wirkfaktor die „Zerschneidung“, also eine mögliche Barrierewirkung der Umzäunung zu berücksichtigen (vgl. Tabelle1). Da es an Wanderbarrieren bei Amphibien nicht selten dazu kommt, dass die Tiere ihre Wanderung in ungünstigen Habitaten unterbrechen müssen und dort z. B. durch Prädation oder Austrocknung zu Tode kommen, kann diese Barrierewirkung mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 konfliktieren. Um diese Auswirkung auf Kammolche zu vermeiden, sollte daher die Umzäunung so gestaltet werden, dass sie für bodengebundene Kleintiere passierbar ist. Diese Anforderung entspricht auch den Empfehlungen der ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007), die grundsätzlich eine entsprechende Gestaltung der Umzäunungen von PV-Anlagen empfehlen. Dabei besteht die Möglichkeit, entweder die gesamte Umzäunung für Kleintiere passierbar zu gestalten oder in definierten Abständen in den Sockel Kleintierdurchlässe einzubauen. Die genaue Gestaltung kann der Ausführungsplanung überlassen werden.

Neben dem Kammolch und anderen streng geschützten Amphibienarten, die sich zukünftig im Umfeld des Vorhabens ansiedeln könnten, dient diese Vermeidungsmaßnahme auch der Vernetzung von Habitaten weiterer – besonders geschützter – heimischer Amphibienarten und weiterer Artengruppen, wie z. B. Kleinsäuger.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme zur Aufrechterhaltung der Vernetzung zwischen Teilhabitaten ist bezogen auf das potenzielle Vorkommen des Kammolchs nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu rechnen.

3.4 Zusammenfassende Bewertung unter artenschutzrechtlichen Aspekten

An dieser Stelle werden abschließend noch einmal die Vorkommen potenzieller „Lebensstätten“ (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG und deren voraussichtliche Beeinträchtigungen zusammengefasst.

Bei den potentiell vorkommenden **Fledermäusen** sind im Wirkraum des Vorhabens keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten. Der Wirkraum besitzt ausschließlich eine zukünftig wahrscheinlich gute Eignung als Jagdhabitat. Da von dem Vorhabenstyp auch keine relevanten Störwirkungen ausgehen, können Konflikte mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme „Verzicht auf Stacheldraht“ ist auch ein möglicher Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung / Verletzung von Individuen) weitestgehend ausgeschlossen.

Bei den **Vögeln** liegen zur Interpretation und Anwendung der Begriffe „Lebensstätte“ bzw. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ unterschiedliche Ansätze vor. In der Regel wird jedoch davon ausgegangen, dass in solchen Fällen, wo der eigentliche Brutplatz inmitten eines relativ kleinflächigen Bereichs essenzieller Nahrungshabitate liegt oder in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit von der Struktur der näheren Umgebung abhängig ist, der gesamte Lebensraum bzw. das nähere Umfeld des Brutplatzes als Fortpflanzungsstätte anzusehen ist (vgl. z. B. MKULNV 2013). Bei Arten, die einen großen Lebensraum ohne essenzielle Bestandteile nutzen (Bsp. Turmfalke oder Mäusebussard) ist dagegen nur der Brutplatz mit seiner unmittelbaren Umgebung als Fortpflanzungsstätte anzusehen.

Im vorliegenden Fall sind potenziell von einigen Vogelarten der Lebensraumtypen „Äcker“ und „Kleingehölze“ solche Reviere im Sinne der weiteren Interpretation der Fortpflanzungsstätte betroffen. Dabei sind potenzielle Fortpflanzungsstätten von Feldlerche, Wiesenpieper und Rebhuhn durch die direkte Flächeninanspruchnahme berührt, solche von Baumpieper, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall und Gartenrotschwanz können in den Randbereichen an die Vorhabensfläche anschließen.

Bei all diesen Arten ist davon auszugehen, dass die Habitataignung durch das Vorhaben nicht grundsätzlich eingeschränkt wird, sondern das Vorhaben sich unter verschiedenen Aspekten (Nahrungsangebot, Sitzwartenangebot) gegenüber einer Ackerfläche sogar positiv auswirken kann.

Beeinträchtigungen sind bei diesen Arten ausschließlich baubedingt zu erwarten, weshalb Konflikte mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 durch eine jahreszeitliche Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Zeitraum 01. August bis 15. März vermieden werden müssen. Falls aber wie vorgesehen, die Errichtung der PV-Anlage unmittelbar nach der Auffüllung der jeweiligen Teilfläche erfolgt, kann auf diese Beschränkung verzichtet werden, da die Fläche nicht zwischenzeitlich von Individuen der geschützten Arten besiedelt worden sein kann.

Da über die „planungsrelevanten“ Arten hinaus alle europäischen, wildlebenden Vogelarten besonders geschützt sind und ihre Fortpflanzungsstätten dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, müssen die entsprechenden Zugriffsverbote auch auf die nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten angewendet werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände müssen auch zum Schutz der weiteren Brutvogelarten die Bauarbeiten jedenfalls außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Bei den Greifvogel- und Eulenarten, die im Wirkraum keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen, die Vorhabensfläche aber als voraussichtlich günstiges Jagdhabitat nutzen werden, sollte zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Verunfallungsrisikos (Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1) die Umzäunung unter Verzicht auf Stacheldraht ausgeführt werden.

Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten **Amphibienart** Kammmolch ist im Wirkraum des Vorhabens mit einiger Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Die zentralen Lebensraumelemente Laichgewässer und Landhabitate (Böschungen, Aufforstungen) werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Beeinträchtigungen sind nur infolge der Barrierewirkung der Umzäunung zu erwarten, die ggf. auch mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 konfliktieren würden. Dieser Konflikt ist aber leicht dadurch zu vermeiden, die Umzäunung so gestaltet wird, dass sie für bodengebundene Kleintiere passierbar bleibt (vgl. Kap. 0).

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme ist daher mit artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen beim Kammmolch nicht zu rechnen.

4.0 Maßnahmen

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen beschränken sich auf reine Vermeidungsmaßnahmen, da weitere Maßnahmentypen aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich sind.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die „bauvorbereitenden“ Maßnahmen – im Wesentlichen also die Baufeldräumung – und ggf. durch Lärmemission oder Erschütterungen fernwirksame Bautätigkeiten – müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

Werden die Bauarbeiten aber außerhalb der Brutzeit oder – wie vorgesehen – im unmittelbaren Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Vögel die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln. In diesem Fall kann auf die Einhaltung einer Bauzeitbeschränkung verzichtet werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen betreffen die Ausführung der Umzäunung der PV-Anlage. Diese sollte zur Vermeidung einer Barrierewirkung für bodengebundene Kleintiere (artenschutzrechtlich an dieser Stelle vor allem der Kammmolch relevant) so gestaltet werden, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Entweder muss der Zaun so konstruiert sein, dass er auf ganzer Länge passierbar bleibt, oder es müssen in definierten Abständen Kleintierdurchlässe eingebaut werden.

Zur Vermeidung eines erhöhten Unfallrisikos für Greifvögel und Eulen, aber auch Fledermäuse, sollte bei der Ausführung des Zauns auf die Verwendung von Stacheldraht verzichtet werden.

5.0 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der Artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Da von dem geplanten Vorhaben potenziell nur erweiterte Fortpflanzungsstätten weniger „planungsrelevanter“ Vogelarten des Lebensraumtyps „Äcker“ (Feldlerche, Wiesenpieper und Rebhuhn) betroffen sind, wird die Verwendung der Formulare für die Art-für-Art-Protokolle bei den Vögeln auf die Feldlerche beschränkt, die damit auch stellvertretend für die beiden anderen Arten steht, deren zukünftiges Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich ist. Das Vorkommen weiterer „planungsrelevanter“ Vogelarten innerhalb der direkt beanspruchten Flächen konnte aufgrund nicht ausreichender Habitatpotenziale ausgeschlossen werden.

Der potenzielle Konflikt mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 für die nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten kann durch eine einfache jahreszeitliche Einschränkung wirksam vermieden werden. Unter Beschränkung der Bauzeit für die Baufeldräumung auf den Zeitraum 01. August bis 15. März ist die Zerstörung aktiver Nester und Tötung von Individuen solcher Vogelarten hinreichend sicher ausgeschlossen.

Werden die Bauarbeiten wie vorgesehen unmittelbar im Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche durchgeführt, kann auf die Anwendung dieser Beschränkung verzichtet werden, weil sich zwischenzeitlich keine Individuen der geschützten Arten in der Fläche angesiedelt haben können.

Das potenziell erhöhte Tötungsrisiko für Greifvögel, Eulen und Fledermäuse im Jagdhabitat kann durch den Verzicht auf Stacheldraht bei der Ausführung der Umzäunung auf ein unvermeidliches Minimum verringert werden.

Eine potenzielle Barrierewirkung der Umzäunung für Kammmolche kann durch eine geeignete Ausführung des Zauns vollständig vermieden werden.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** kurz zusammengefasst. Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle (Formular A, Formular B) befinden sich im Anhang.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Vorgesehen ist die Errichtung der PV-Anlagen im unmittelbaren Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche. In diesem Fall ist mit der Tötung von Individuen oder Zerstörung von Brutten geschützter Vogelarten nicht zu rechnen.

Sollte jedoch zwischen Auffüllung der jeweiligen Teilfläche und Baubeginn eine zeitliche Lücke entstehen, die zur Etablierung von Fortpflanzungsstätten ausreichend erscheint (≥ 7 Tage), so ist der Baubeginn auf den Zeitraum 01. August bis 15. März zu beschränken, um Konflikte mit dem Tötungsverbot zu vermeiden. Alternativ muss vor Baubeginn durch eine Untersuchung der Fläche durch eine sachkundige Person das Vorkommen entsprechender Vogelarten bzw. ihrer Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Das Unfallrisiko für Greifvögel, Eulen und Fledermäuse soll durch den Verzicht auf Stacheldraht an der Umzäunung vermieden werden.

Zur Vermeidung der Barrierewirkung für Kammmolche soll der Zaun für bodengebundene Kleintiere durchlässig gestaltet werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, sind nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Alle Arten, die in der derzeit für den Standort des Vorhabens geplanten Ackerfläche potenziell Lebensstätten besitzen könnten, können dies auch nach Durchführung des Vorhabens, teilweise sogar mit deutlich erhöhter Habitatqualität. Konflikte mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen stehen dem Vorhaben demnach keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen.

6.0 Literatur

AG BIOTOPKARTIERUNG (HADASCH – MEIER – STARRACH GBR) (2011)

Faunistische Untersuchung Straßenneubau B 58 bei Beckum. Gutachten im Auftrag von Straßen.NRW. Anlagen 1 „Ergebniskarte Avifauna“, 2 „Ergebniskarte Fledermäuse“ und 3 „Ergebniskarte Horchkistenuntersuchung und relevante Baumstrukturen“. Stand: November 2011, Herford.

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007)

Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Stand: 28.11.2007. – Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013)

Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67. (erschienen 2016).

GRÜNSPEKTRUM – LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010)

Errichtung eines Solarparks am Standort „Alter Feldflugplatz Prenzlau“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. – Gutachten im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Neubrandenburg.

HEINDL, M. (2016)

Brutbestandsentwicklung von Braunkehlchen *Saxicola rubetra* und Grauammer *Emberiza calandra* auf einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Demmin. – Ornithol. Rundbr. Mecklenbg. – Vorpommern 48: 303-307.

HERDEN, C., J. RASMUS & B. GHARADJEDAGHI (2009)

Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht: Stand: Januar 2006. – BfN-Skripten 247. Bonn-Bad Godesberg. Download: http://www.bfn.de/0502_skriptliste.html?&no_cache=1

KAISER, M. (2016)

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand: 30.08.2016. Hrsg.: FB 24, Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

KIEL, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

KIEL, E.-F. (2013):

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).

[KORTEMEIER BROKMANN] KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (2013)

Neubau der Ortsumgebung Beckum im Zuge der B 58, Planfeststellung, Deckblatt LBP, Avifaunistische Kartierung Uhu. Stand: November 2013, Herford.

KÜHNEL, K.-D, A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1): 259-288.

[LANGE] INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GBR (2016)

Naturschutzfachliche Analyse von potenziellen WEA-Standorten auf dem Phoenix-Gelände Beckum. – Gutachten im Auftrag der Phoenix Zementwerke GmbH & Co. KG. Karte „Avifauna – Raumnutzung Greifvögel“, Stand: Januar 2016, Moers.

[LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Stand: 24. Februar 2010, zuletzt aktualisiert am 01.07.2014. – Online-Fachinformationssystem unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/einleitung>

[LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2017):

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4214 Beckum, Quadranten 1 und 2. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten> (Download am 14.11.2017).

[MKULNV NRW] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MUELLER, W. R. (2017)

Stacheldraht-Zäune: tödliche Fallen für Greifvögel und Eulen. – Natur in NRW 3/2017: 32-35.

NITZSCHE, H., N. STAPFF, T. KRÖNERT – NATURSCHUTZINSTITUT REGION LEIPZIG E. V. (2010)

Faunistisches Sondergutachten: Monitoring Avifauna für den Energiepark Waldpolenz, Brandis 1-3. Im Auftrag der juwi Solar GmbH.

SCHLÜPMANN, M. T. MUTZ, A. KRONSHAGE, A. GEIGER & M. HACHTEL (2011)

Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2011. – In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011. LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 159-222.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTT

TRÖLTZSCH, P. & E. NEULING (2013)

Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. – Vogelwelt 134: 155-179.

MEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung; Stand: Dezember 2008. Hrsg. von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und der Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). – Charadrius 44: 137-230.

7.0 Anhang

7.1 Fotodokumentation der Böschungen



Abbildung 5 Südliche Böschung von Osten

Übergang von der bereits rekultivierten Böschung (Hintergrund) zur aktuellen Abbauwand (Vordergrund)



Abbildung 6 Südliche Abbauwand

Die aktuelle Abbauwand weist keine potenziell als Uhu-Brutplatz geeigneten Nischen oder Simse auf



Abbildung 7 Nordöstliche Abbauwände

Abbauwände mit potenziell als Uhu-Brutplatz geeigneten Nischen

7.2 Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4214 (Beckum), Quadrant 1

Tabelle 2 Planungsrelevante Arten im MTB 4214 / 1

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4214								
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Felsbiotope, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Aecker, Weinberge, Abgrabungen, Stillgewässer								
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fels	KIGehoeI	Aeck	Abgr	StillG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	(Ru)	Na			(Na)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		Na	Na
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	Na			Na
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(Ru)	Na			Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	Na	(Na)		(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G					Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru	Na			(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	FoRu, Na			(Na)
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu), Na	(Na)	(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	(Na)	(Na)	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				FoRu	FoRu
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!	(FoRu)	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				FoRu	FoRu
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu		FoRu	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na			
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu)	(Na)		
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu!		FoRu!	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	(Na)	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(FoRu)	FoRu!	(FoRu)
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S			Ru, Na		
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu, Na	(FoRu)	Na
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu!		
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		Na		(Na)	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		Na	(Na)	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na			
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)			
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)			Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	(FoRu)	Na	(Na)	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	(Na)	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!			
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu!		FoRu	(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na		
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!		
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu			
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U					FoRu

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fels	KIGehoeI	Aeck	Abgr	StillG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)			
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)		
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				FoRu	FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!	FoRu	
Amphibien								
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Ru)		FoRu	FoRu!

7.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4214 (Beckum), Quadrant 2

Tabelle 3 Planungsrelevante Arten im MTB 4214 / 2

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4214								
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Felsbiotope, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aecker, Weinberge, Abgrabungen, Stillgewässer								
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fels	KIGehoeel	Aeck	Abgr	StillG	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru	Na			(Na)
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu), Na	(Na)	(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	(Na)	(Na)	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!	(FoRu)	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				FoRu	FoRu
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U					FoRu
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			(FoRu)	(FoRu)	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu		FoRu	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na			
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu)	(Na)		
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	(Na)	
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S			Ru, Na		
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu, Na	(FoRu)	Na
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		Na		(Na)	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		Na	(Na)	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na			
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)			
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)			Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	(FoRu)	Na	(Na)	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	(Na)	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!			
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu!		FoRu	(FoRu)
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	Na		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na		
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!		
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)			
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	Na		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)		
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na		
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!	FoRu	

7.4 Prüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Freiflächen-PV-Anlage Phoenix Steinbruch, Beckum

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf einer rekultivierten Abgrabungsfläche nördlich der Stromberger Straße im Außenbereich von Beckum.
Im genehmigten Rekultivierungsplan (Stand: Juni 2017) ist bisher die Herstellung einer Ackerfläche vorgesehen. Zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ein detaillierter Fachbeitrag erstellt (Ingenieurbüro Greiwe und Helfmeier, Müller, Stand November 2017).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Breitflügel-, Wasser-, Fransen-, Rauhhaut-, Zwerg-, Mückenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Braunes Langohr, Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Eisvogel, Krickente, Baumpieper, Wiesenpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Flussregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Klein-, Schwarzspecht, Baum-, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Rotmilan, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Wasserralle, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz, Zwergtaucher, Schleiereule, Kiebitz

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4214</td></tr></table>	4214									
3														
3														
4214														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>grün</td><td style="margin-left: 20px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>gelb</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>rot</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
	grün	günstig												
	gelb	ungünstig / unzureichend												
	rot	ungünstig / schlecht												
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Im Wirkraum befinden sich potenziell eine oder mehrere erweiterte Fortpflanzungsstätten, die aufgrund des geplanten Vorhabens (Flächeninanspruchnahme des Ackers) potenziell beeinträchtigt werden könnten.</p> <p>Bei einem Baubeginn während der Brutzeit könnte es zur Tötung / Verletzung von Individuen / Bruten der Art kommen.</p> <p>Da Freiflächen-PV-Anlagen von Feldlerchen und vielen anderen Brutvogelarten weiterhin als Lebensraum genutzt werden, bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten voraussichtlich uneingeschränkt erhalten. Gegenüber dem angenommenen Ausgangszustand "Intensivacker" wird sich die Habitatqualität (Nahrungsangebot, Strukturvielfalt der Vegetation) wahrscheinlich sogar erhöhen.</p> <p>Die Feldlerche steht hier stellvertretend auch für weitere Brutvogelarten der Ackerfläche und unmittelbar an die Vorhabensfläche angrenzender Lebensräume.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Um die Tötung von Brutvögeln und die Zerstörung von Bruten zu vermeiden, sind für den Beginn der Arbeiten (Baufeldfreimachung) jahreszeitliche Einschränkungen vorgesehen.</p> <p>Da bei der geplanten Vorgehensweise, die Bauarbeiten unmittelbar an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche anzuschließen, keine zeitliche Lücke entsteht, in der sich Vogelreviere etablieren könnten, kann im Fall der planmäßigen Durchführung auf eine jahreszeitliche Beschränkung verzichtet werden.</p> <p>Sollte jedoch aus Gründen, die der Vorhabenträger nicht zu verantworten hat, eine zeitliche Lücke von ≥ 7 Tagen zwischen dem Ende der Auffüllung und dem Baubeginn entstehen und der Bau dennoch innerhalb der Brutzeit begonnen werden, so muss zuvor durch eine sachkundige Person das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten der geschützten Vogelarten in der betreffenden Teilfläche ausgeschlossen werden.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszugehen.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; vertical-align: top;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) </td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kammolch (Triturus cristatus)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4214</td></tr></table>	4214
V					
3					
4214					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Im Wirkraum ist potenziell vom Vorkommen einer Kammolch-Population auszugehen, die mehrere Gewässer auch in der näheren Umgebung als Teillebensräume nutzen wird. Ergänzt wird der Gewässerkomplex durch verschiedene Landhabitate, sodass von einem zusammenhängenden Ganzjahreslebensraum auszugehen ist, der im Sinne der Anwendung der weiten Auslegung der "Fortpflanzungsstätte" insgesamt als solche anzusehen ist.</p> <p>Die direkte Vorhabensfläche ist im anzunehmenden Ausgangszustand "Intensivacker" nicht Teil der Fortpflanzungsstätte, liegt aber inmitten des Habitatkomplexes und kann daher aufgrund einer möglichen Barrierewirkung erhebliche Beeinträchtigungen wandernder Tiere auslösen, die auch mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 konfliktieren könnten.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<p>Um eine Barrierewirkung der PV-Anlage für Kammolche (und andere bodengebundene Kleintiere) zu vermeiden, soll die Umzäunung der Anlage so gestaltet werden, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Dies kann entweder durch eine auf ganzer Länge durchgängige Zaunkonstruktion oder den Einbau von Kleintierdurchlässen in definierten Abständen erfolgen. Die genaue Ausgestaltung der Zaunkonstruktion bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten.</p>					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszugehen.</p>					
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 					

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 450px; height: 25px;" type="text" value="Uhu (Bubo bubo)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text" value="V"/>	Messtischblatt <input style="width: 100px; height: 25px;" type="text" value="4214"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black;" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black;" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" style="width: 15px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black;" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Wirkraum - aber außerhalb der Eingriffsfläche - befindet sich potenziell eine Fortpflanzungsstätte in mindestens > 200 m Entfernung zur Vorhabensfläche. Ein in anderem Zusammenhang dargestellter Brutverdacht in größerer Nähe zum Vorhaben konnte nicht bestätigt werden. Relevante Störwirkungen des Vorhabens sind damit auch während der Bauphase sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Die Vorhabensfläche selber wird voraussichtlich ein günstiges Jagdhabitat darstellen. Hier könnte es zu tödlichen Unfällen von Uhus an der Umzäunung kommen, wenn diese mit Stacheldraht ausgeführt wird. Der Uhu steht hier stellvertretend auch für weitere Eulen- und Greifvogelarten.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung der Gefahr von tödlichen Unfällen oder Verletzungen von Uhus sowie weiteren Eulen- und Greifvogelarten in einem günstigen Jagdhabitat soll bei der Ausführung der Umzäunung auf Stacheldraht verzichtet werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszugehen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Aufgestellt:

Oelde, im November 2017



GREIWE und HELFMEIER
Diplom-Ingenieure

*Wasserwirtschaft · Tief-/Straßenbau · Abwasser
Ökologie · Freiraum- u. Landschaftsplanung · SiGeKo*

Warendorfer Str.111 59302 Oelde Fon (02522) 9362-0
Postfach 3368 59282 Oelde Fax (02522) 9362-10
info@guh-oelde.de / www.guh-oelde.de

In Zusammenarbeit mit:

Axel Müller

Am Stahlberg 5

59510 Lippetal



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2019/0247
öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ – Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
29.10.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Absicherung der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bisherigen Abgrabungsflächen in einer Größenordnung von circa 3 Hektar. Die Nutzung wird auf 30 Jahre beschränkt. Anschließend wird landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

2. Die Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Beckum für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch 30 Tagen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Planunterlagen, Gutachten und sonstige erforderliche Unterlagen werden vom Antragsteller beigebracht.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil (BauGB). Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 03.04.2019 hat die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG ihre Pläne vorgestellt, auf ihren Flächen im Steinbruch Kollenbusch eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten, und erläutert, dass hierfür die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich sei. Die Anlage soll auf den tieferliegenden, bereits wiederverfüllten Steinbruchflächen entlang der Stromberger Straße entstehen.

Der rund 3 Hektar große räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Beckum, nördlich der Stromberger Straße (L 586) und östlich der Umgehungsstraße (B 58). Er umfasst in der Flur 23 folgende Flurstücke teilweise: 20, 37, 38, 43, 45, 127, 136 und 146.

Die Fläche unterliegt derzeit noch dem Fachplanungsrecht (Planfeststellung als Abgrabungsfläche). Mit Abschluss der Abgrabungstätigkeit und Vorbereitung der Rekultivierung soll die Fläche sukzessive aus der Planfeststellung entlassen werden.

Um unmittelbar anschließend die Freiflächenphotovoltaikanlage errichten zu können, ist es erforderlich vorbereitend Bauleitplanung zu betreiben. Hierfür hat die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG einen Antrag auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt. Sie verpflichtet sich zur Bereitstellung aller für das Verfahren erforderlichen Unterlagen, trägt die Kosten des Verfahrens und wird einen städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Beckum zur Umsetzung des Vorhabens schließen (vergleiche Vorlage 2019/0130 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ – Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).

In dem Bebauungsplan soll im Wesentlichen eine „Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Die Festsetzung ist auf die voraussichtliche Laufzeit der Anlage von 30 Jahren befristet. Anschließend setzt der Bebauungsplan gemäß § 9 Absatz 2 BauGB eine „Fläche für die Landwirtschaft“ fest, um der im Rahmen der Planfeststellung festgelegten Rekultivierungsplanung zu entsprechen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ wurde am 03.07.2019 gefasst. Mit gleichem Datum wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen (vergleiche Vorlage 2019/0130 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ – Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit). Die Vorentwürfe der Planung haben in der Zeit vom 19.07. bis 19.08.2019 öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden einzig von der Landwirtschaftskammer Bedenken vorgetragen, da die vorgesehenen Flächen durch die geplante Nutzung der Landwirtschaft entzogen würden. Die Flächen befinden sich jedoch derzeit in einem planfestgestellten Abgrabungsbereich für Kalkstein. Das festgelegte Rekultivierungsziel „Landwirtschaftliche Fläche“ wird durch die vorgesehene (Zwischen-) Nutzung weiter in die Zukunft verlagert, bleibt als Ziel jedoch erhalten und wird in der Bauleitplanung auch so festgesetzt. Die Planunterlagen wurden daher für die förmliche Auslegung diesbezüglich nicht geändert. Die Feuerwehr beziehungsweise Baugenehmigungsbehörde hat darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Fläche Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzuhalten seien. Diesem Hinweis wird durch Erweiterung der Fläche um etwa 5 Meter nach Norden entsprochen. Mit diesem zusätzlichen Streifen können die geforderten Flächen innerhalb des Plangebietes zur Verfügung gestellt werden. Weitere Hinweise sind nicht eingegangen.

Die Planunterlagen in der Entwurfsfassung sind dieser Vorlage beigefügt und sollen der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie § 4 Absatz 2 BauGB in dieser Form zugänglich gemacht werden.

Anlage(n):

- 1 Entwurf der geplanten Festsetzungen
- 2 Entwurf der Begründung
- 3 Umweltbericht

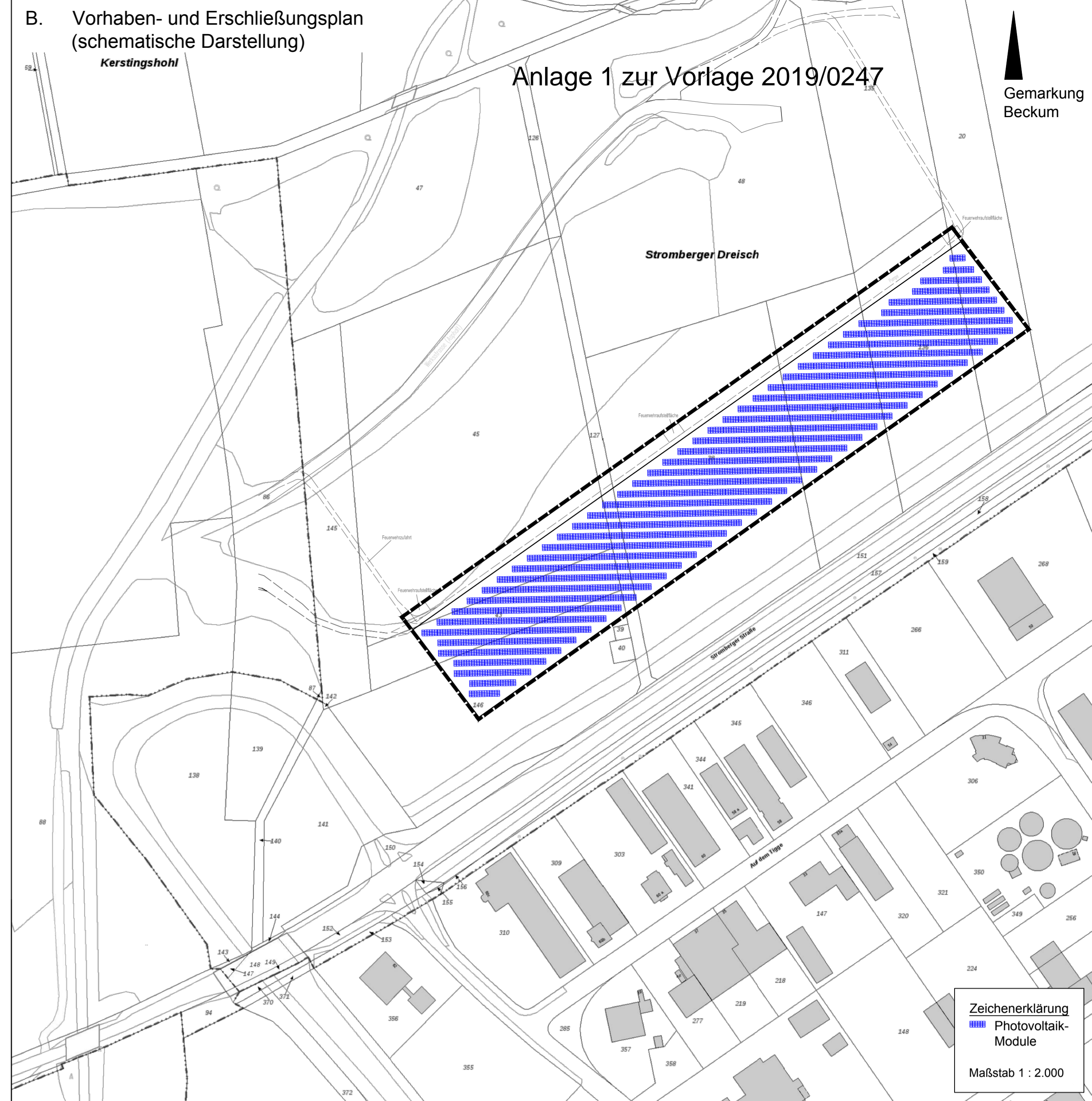


Gemarkung:
Flur:
Flurstücke:

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplan:
A. Nutzungsplan
B. Vorhaben- und Erschließungsplan
C. Rechtsgrundlagen
D. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

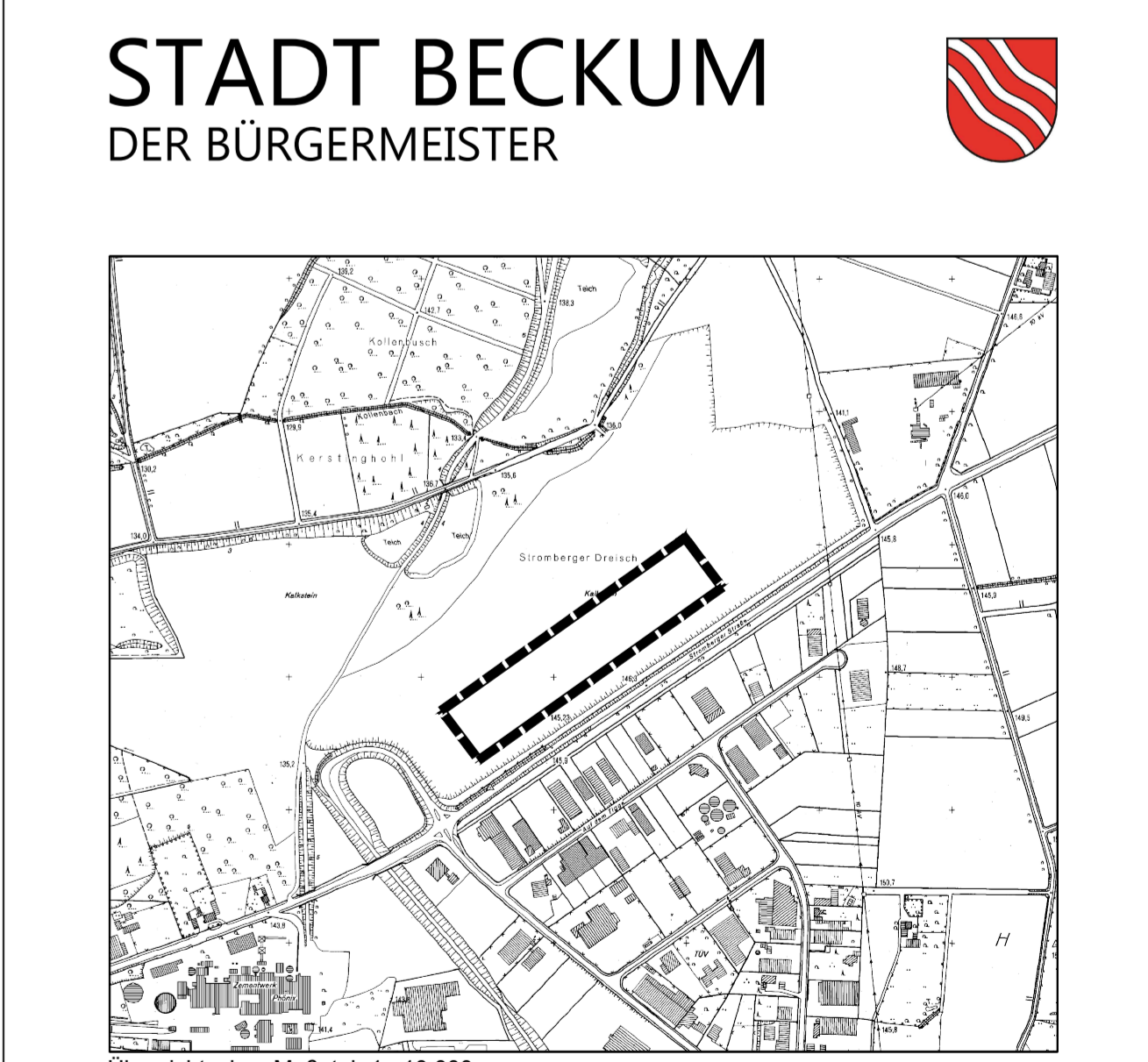
Beigefügt ist diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan:
- Begründung

C. Rechtsgrundlagen
Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);
Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706);
§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);
Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202);
Das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) - vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790).
Hinweis:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Beckum, Fachbereich Stadtentwicklung, Weststraße 46, 59269 Beckum, eingesehen werden.



- D. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen**
- D.0 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO**
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 9 (7) BauGB
- D.1 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB**
--- überbaubare Grundstücksfläche
--- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- D.2 Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gem. § 9 (1) Ziffer 12 BauGB**
--- Fläche für Versorgungsanlagen
z.B. EE II PV Zweckbestimmung Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage
Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig:
• Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikmodule mit Fundamenten mit einer Mindesthöhe von 0,80 m und einer maximalen Höhe von 4,00 m über der Geländeoberfläche und einem maximalen Abstand der Modulreihen untereinander von 3,50 m).
• Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatorstation, Übergabestation, Schaltanlage) bis zu einer Höhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche.
• transparente und durchlässige Einfriedungen / Zaunanlagen (Stahlgitterzaun) bis zu einer Höhe von 2,50 m über der Geländeoberfläche mit einem Bodenabstand von mindestens 0,15 m. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
• Als unterer Bezugspunkt für die Höhen gilt 135 m ü. NNH.
- D.3 Flächen für die Landwirtschaft und für Wald gem. § 9 (1) Ziffer 18 BauGB**
--- Flächen für die Landwirtschaft
Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 (1) Ziffer 1 BauGB zuzuordnen sind, zulässig.
- D.4 Baurecht auf Zeit gem. § 9 (2) BauGB**
Aufschiebend bedingtes Baurecht
Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange **unzulässig**, bis der Abschluss der planfestgestellten Rekultivierungsmaßnahmen (Grundlage: des Planfeststellungsbeschluss vom 11.07.2005/Planänderungsbeschlüsse (Aktenzeichen 65.51.02-02)) erfolgt ist.
Hinweis: Die Rekultivierungsabschnitte sind in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gekennzeichnet: Abschnitt I bis 2025, Abschnitt II bis 2036. Eine frühere Entlassung aus der Planfeststellung ist hiervon unberührt.
Beschränkung des Baurechts auf einen bestimmten Zeitraum
Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange **zulässig**, bis eine dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung ist nicht mehr gewährleistet, wenn die Laufzeit von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen abgelaufen sind. Die Laufzeit gilt jeweils für die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gekennzeichneten Rekultivierungsabschnitte. Innerhalb der Abschnitte kann die Laufzeit nur einmal in Anspruch genommen werden.
Anstelle der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen ist eine landwirtschaftliche Flächennutzung herzustellen. Die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen sind bei Eintritt der oben genannten Bedingung zurückzubauen und die Fläche als Folgenutzung der Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.
- D.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB**
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind beim Bau und Betrieb der Anlage folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:
• Bei der Ausführung des Zaubes ist auf die Verwendung von Stacheldraht zu verzichten, um die Verletzung von Individuen zu vermeiden.
• Die Umzäunung ist so zu gestalten, dass sie für bodengebundene Kleintiere passierbar bleibt. Geplant ist eine Bodenfreiheit von ca. 15 cm.
• Die „bauvorbereitenden“ Maßnahmen - im Wesentlichen also die Baufeldräumung müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten wie vorgesehen unmittelbar im Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche durchgeführt, kann auf die Anwendung dieser Beschränkung verzichtet werden, weil sich zwischenzeitlich keine Individuen der geschützten Arten in der Fläche angesiedelt haben können.
• Durchführung der Bauarbeiten (insbesondere durch Lärmemissionen oder Erschütterungen fernwirksame Bautätigkeiten) außerhalb der Brutzeit bzw. Beginn außerhalb der Brutzeit und kontinuierliche Fortführung, um die Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit oder - wie vorgesehen - im unmittelbaren Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Vögel die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln. In diesem Fall kann auf die Einhaltung einer Bauzeitbeschränkung verzichtet werden.

- D.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB**
--- Wartungsweg; mit Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr zu belastende Fläche
- D.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB**
Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen ist eine Grünlandensaat mit einer Gras-Klee-Mischung vorzusehen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen mit zweimaliger Mahd pro Jahr, Mitte Juli und im September. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Grünlandensaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bei Eintreten des Baurechts auf Zeit landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt**
--- vorhandene Bebauung
--- vorhandene Flurstücksgrenze
--- Flurstücknummer
--- Flurgrenze
--- Flurbezeichnung
--- Nachrichtliche Darstellung der Feuerwehrzufahrt und Feuerwehrzufahrtflächen
--- Abschnittseinteilung für Rekultivierungsflächen
--- Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beckum und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“

Verfahrenstand
Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

im Sinne des § 30 BauGB
Rechtsverfugung:
Maßstab 1 : 1.000

Fachdienst
Stadtplanung und
Wirtschaftsförderung
www.beckum.de

Entwurf und
Plananfertigung: **Drees & Huesmann**

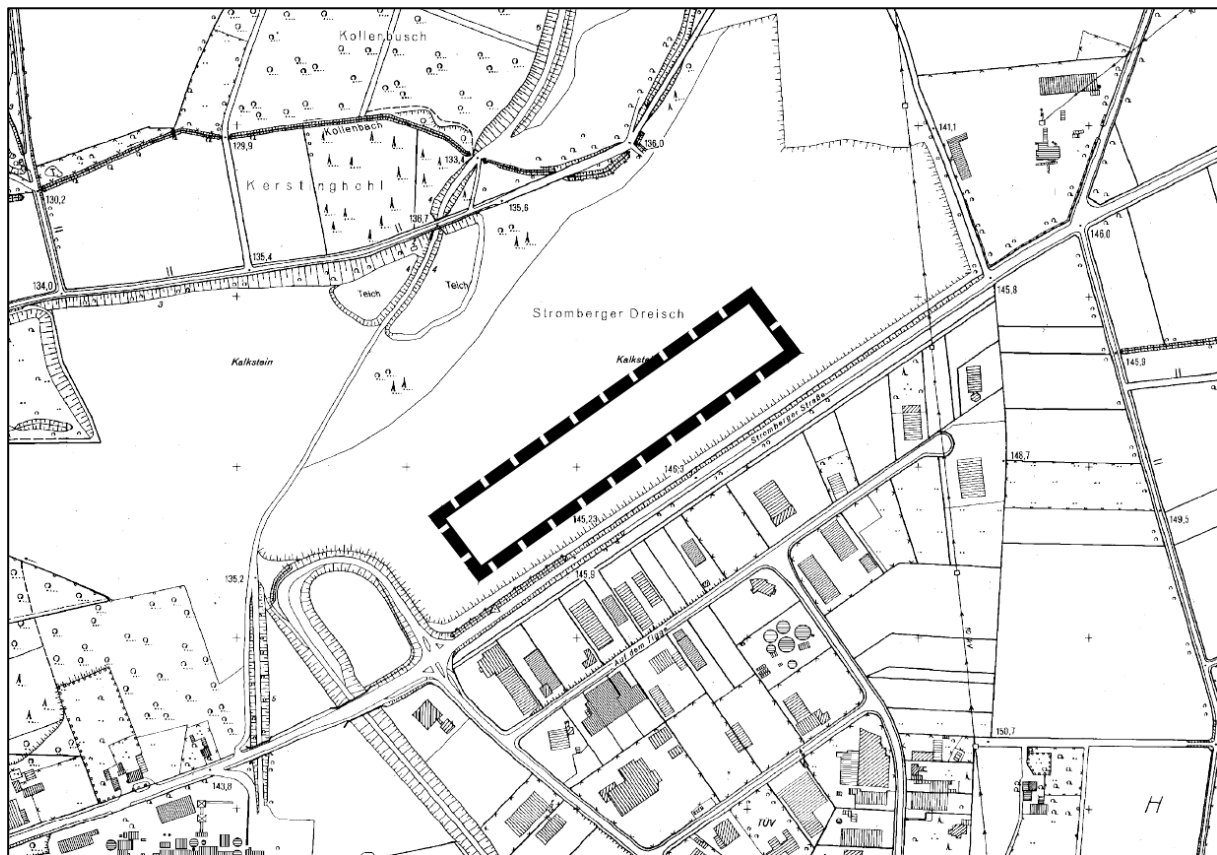
Drees & Huesmann
Stadtplaner Fachbüro
Vertriebsstr. 47
59129 Beckum
Tel. +49 5205 2266
Fax +49 5205 2265
info@drees-huesmann.de
www.drees-huesmann.de

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am 03.07.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am öffentlich bekannt gemacht worden.	Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.	Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am ortsüblich mit dem Hinweis gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden.	Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ und die Begründung hat für die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.	Der Rat der Stadt Beckum hat am über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB entschieden und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ als Satzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.	Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis wo und wann die verbindliche Bauleitplanung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ damit gem. § 10 (3) BauGB in Kraft getreten.	Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ dem Stand der digitalen Liegenschaftskarte vom 24.10.2017.	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Bernhard Schenmer Dipl.-Ing. Martin Wülfing Dipl.-Ing. Patrick Otto Alter Kasernenring 12 46325 Borken
Beckum, den	Beckum, den	Beckum, den	Beckum, den	Beckum, den	Beckum, den	Sendenhorst, den	
Dr. Karl-Uwe Strohmann (Bürgermeister)	Dr. Karl-Uwe Strohmann (Bürgermeister)	Dr. Karl-Uwe Strohmann (Bürgermeister)	Dr. Karl-Uwe Strohmann (Bürgermeister)	Dr. Karl-Uwe Strohmann (Bürgermeister)	Dr. Karl-Uwe Strohmann (Bürgermeister)		



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“

Plangebiet: Nördlich Stromberger Straße – Teilfläche Steinbruchbereich
Phoenix Zementwerke



Begründung

Verfahrensstand

Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Verfasser

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Telefon 05205-72980; Fax -22679
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	2
2	Anlass und Ziele der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	2
3	Verfahren und Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	4
4	Situationsbeschreibung	6
5	Planerische Randbedingungen	6
5.1	Ziele der Raumordnung	6
5.2	Flächennutzungsplan	7
5.3	Landschaftsplan	9
6	Belange des Städtebaus / Bauplanungsrechtliche Inhalte	9
6.1	Vorhaben- und Erschließungsplanung	9
6.2	Zulässige Nutzung	12
6.3	Baurecht auf Zeit	14
6.4	Erschließungsflächen	16
7	Belange des Denkmalschutzes	17
8	Belange der Ver- und Entsorgung	18
9	Belange der Umwelt	18
9.1	Umweltprüfung	18
9.2	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	20
9.3	Belange des Artenschutzes	20
9.4	Belange des Immissionsschutzes	22
9.5	Belange des Boden- und Gewässerschutzes	23
9.6	Belange des Klimaschutzes	23
9.7	Belange der Landwirtschaft	24
10	Erschließungskosten	25

Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“

Plangebiet: Nördlich Stromberger Straße – Teilfläche Steinbruchbereich
Phoenix Zementwerke

Verfahrensstand: Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung gemäß § 3
(2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

1 Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, befindet sich im Ortsteil Beckum nördlich der Stromberger Straße (Landesstraße 586) und östlich der Umgehungsstraße (Bundesstraße 58) und umfasst in der Flur 23 die Flurstücke 20 (teilweise), 37 (teilweise), 38 (teilweise), 43 (teilweise), 45 (teilweise), 127 (teilweise), 136 (teilweise) und 146 (teilweise).

2 Anlass und Ziele der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Phönix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG, Beckum hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt, um die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage (PV) in einem rekultivierten Teilbereich des Steinbruches nördlich der „Stromberger Straße“ auf einer Fläche von rund 3 Hektar zu erhalten. Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.07.2005 in Verbindung mit verschiedenen Planänderungsbeschlüssen (Aktenzeichen 66.51.02-02) für den Kalksteinabbau und die Rekultivierung im Steinbruchbereich nördlich der „Stromberger Straße“.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist im Rahmen einer Änderung der genehmigten Rekultivierung nicht möglich, da hiernach der Betrieb der Photovoltaikanlage auf 16 Jahre befristet wäre. Um eine wirtschaftliche Nutzung der Photovoltaikanlage zu ermöglichen, ist hier aber eine Laufzeit von 30 Jahren zwingend erforderlich.

Wirtschaftliche Grundlage des Projektes ist eine uneingeschränkte Betriebszeit der Anlage im Sinne des Förderzeitraumes für die Erlöse nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die Sicherung der aktuellen Vergütungssätze nach EEG für Konversionsflächen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird Strom aus Photovoltaikanlagen, die nicht an oder auf baulichen Anlage angebracht sind von den Netzbetreibern nur noch vergütet, wenn sich die Anlage auf sogenannten Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet.

Bei dem Steinbruch handelt es sich um eine solche Konversionsfläche und damit um einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Photovoltaikanlage geeigneten Standort.

Daher ist zur Umsetzung des Vorhabens eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich.

Die Schaffung des notwendigen Bauplanungsrechtes für die Projekt- und Vorhabenplanung soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes, hier im Sinne eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (im Weiteren BauGB genannt) erfolgen.

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Festsetzung einer

„Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 (1) Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage“

auf landwirtschaftlicher Fläche sein. Dabei soll die Nutzung auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ablauf der Nutzungsfrist soll die Anlage zurückgebaut werden.

3 Verfahren und Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2019 beschlossen, dem Antrag der Vorhabenträgerin (Phönix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG, Beckum) zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage (PV) in einem rekultivierten Teilbereich des Steinbruches nördlich der „Stromberger Straße“ anzunehmen und die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Aufstellungsverfahren einzuleiten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält den Titel „Photovoltaikanlage Kollenbusch“. Der Name leitet sich aus den Namen der Steinbrüche Kollenbach und Kollenbusch ab.

Das Instrument wurde gewählt, um hier ausschließlich für das Vorhaben „Freiland-Photovoltaikanlage (PV)“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten grundsätzlich dieselben verfahrensrechtlichen und materiellen Regelungen, die auch sonst für Bebauungspläne maßgeblich sind.

Spezielle Sonderregelungen sind dadurch bedingt, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan seiner Konzeption nach eine objektbezogene Vorhabenplanung und keine Angebotsplanung ist. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat drei Bestandteile:

- den Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP - (objektbezogene Vorhabenplanung).
- den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
- den Durchführungsvertrag.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss das gesamte 'Regelungspaket' (Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen verbindlichen Festsetzungen einerseits und ergänzenden Regelungen im Durchführungsvertrag andererseits) vorliegen und zum Gegenstand der Abwägung des zuständigen Organes der Stadt Beckum gemacht werden.

Keines der drei Elemente ist entbehrlich. Verzichtet man auf das Erfordernis eines eigenen Vorhaben- und Erschließungsplans, so würde sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht von einem herkömmlichen Angebotsbebauungsplan unterscheiden.

Das, durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene, Vorhaben ist mit allen seinen städtebaulich relevanten Parametern textlich und zeichnerisch so konkret zu beschreiben, dass eine Umsetzung der Durchführungsverpflichtung der Vorhabenträgerin eindeutig feststellbar ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan identisch ist, muss daher das zulässige Gesamtvorhaben textlich und zeichnerisch hinreichend regeln. Durch die textliche Festsetzung sind die im Einzelnen zulässigen Nutzungen ihrer Art nach hinreichend zu bestimmen.

Die Begründung ist gemäß § 9 (8) BauGB beigefügt. Sie stellt die Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung dar.

Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a Satz 3 BauGB als gesonderter Teil der Begründung vor (Verfasser: Greiwe und Helfmeier, Oelde, im Mai 2019).

4 Situationsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich in Beckum in einem bereits teilweise abgebauten und rekultivierten Bereich eines Kalksteinbruchs nördlich der „Stromberger Straße“. Südlich des Plangebietes verläuft die Stromberger Straße (Bundesstraße 58). Daran schließt sich südlich gewerbliche Nutzung an.

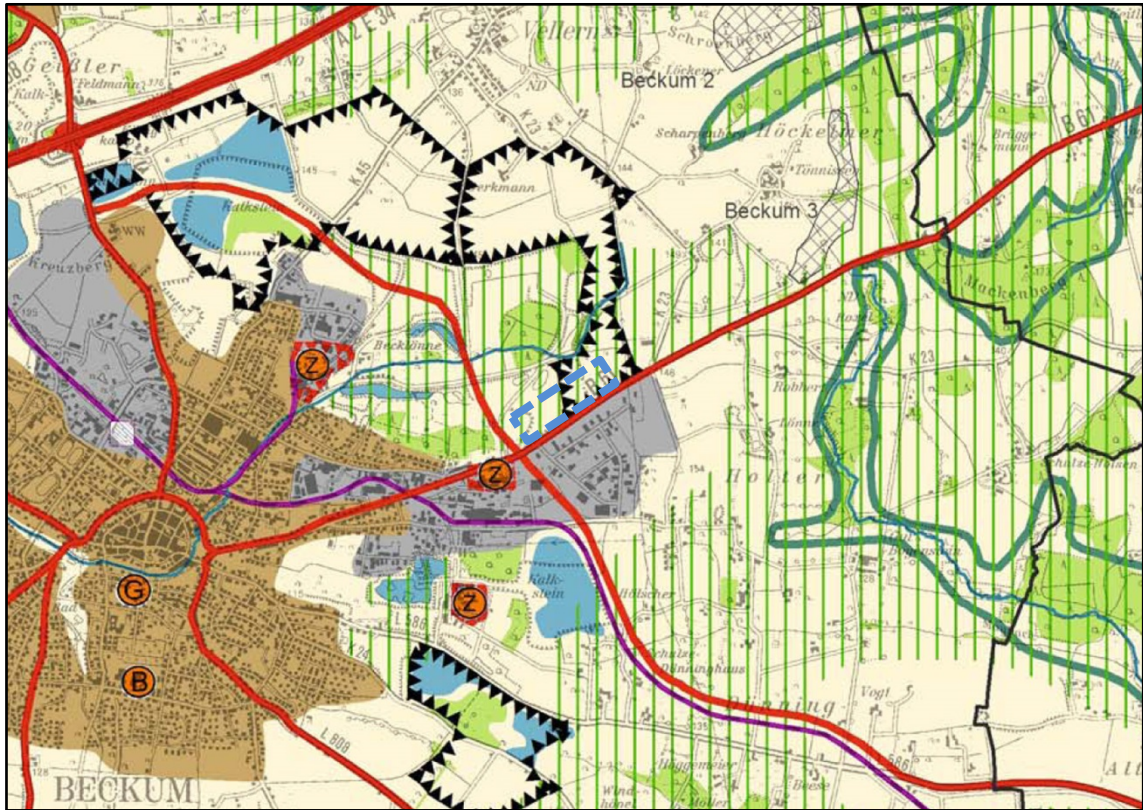
5 Planerische Randbedingungen

5.1 Ziele der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirkes Münster liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Dieser ist mit den Darstellungen „Freiraumfunktion“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

Bezüglich der Steinbruch-/Abbaufäche gelten die Darstellungen „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen“ sowie „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“.



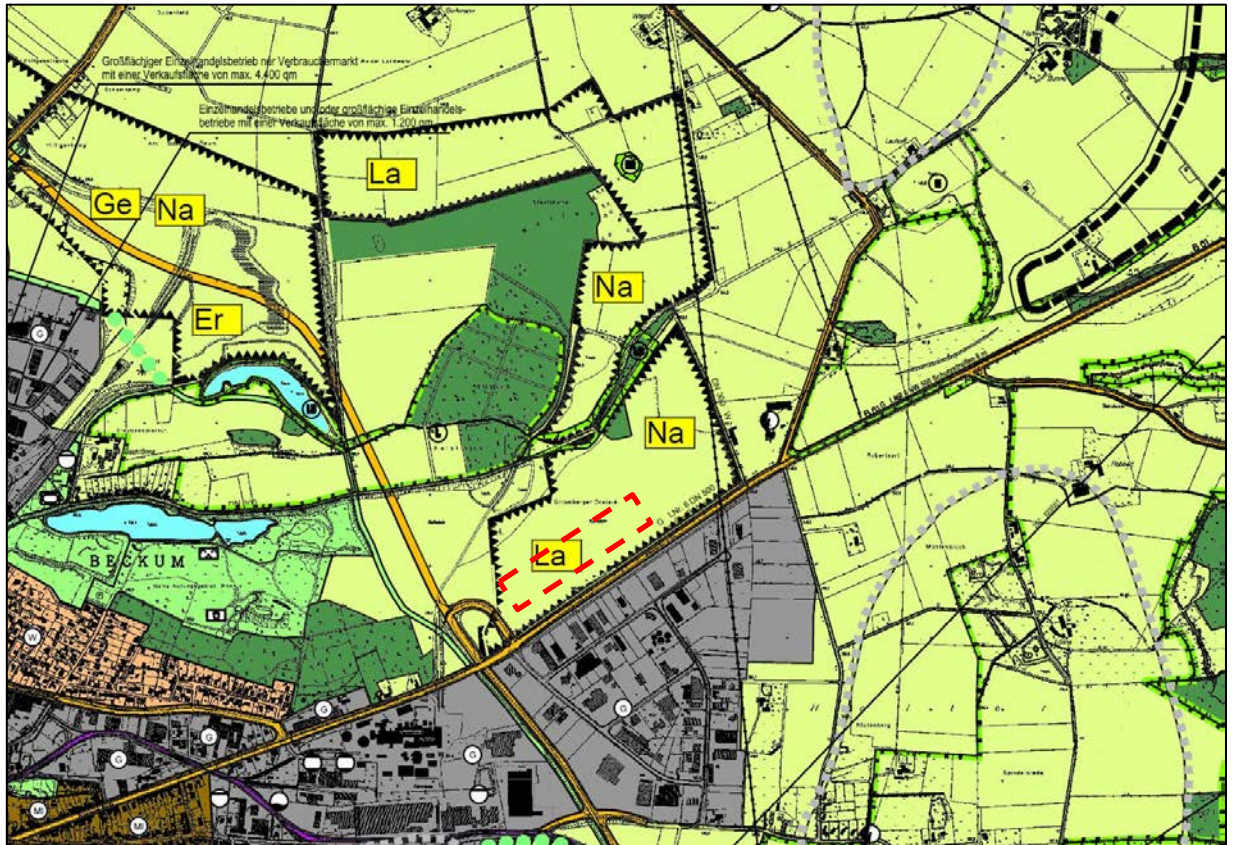
Regionalplan Münsterland - Ausschnitt ohne Maßstab – mit Standort des Plangebietes (blau gestrichelte Linie)

Grundsätzlich kann eine Übereinstimmung unterstellt werden, da die im Regionalplan getroffene Zweckbestimmung (Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) für den Fall eines Betriebes des Steinbruches ebenso gilt wie für die mit der Bauleitplanung intendierte temporäre Zwischennutzung bezüglich der Photovoltaikanlage sowie für die abschließende Rekultivierung des aufgegebenen Kalksteinabbaus.

5.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum (Stand Januar 2019) stellt das Plangebiet und die umgebenden Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Diese sind überlagert mit der Darstellung „Fläche für Abgrabungen“.

Südlich des Plangebietes ist der Verlauf der Stromberger Straße (Bundesstraße 58) als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Daran schließt sich südlich die Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“ an.



Flächennutzungsplan - Ausschnitt ohne Maßstab – mit Standort des Plangebietes

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit in diesem Teilbereich nicht gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 18. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert (von „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Abgrabungen“ in „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“). Die Überlagerung der Darstellung erfolgt aufgrund der zeitlichen Befristung der Zulässigkeit der Photovoltaikanlage.

Mit der Darstellung wird bereits die Folgenutzung bei Aufgabe der Photovoltaikanlage berücksichtigt. Siehe hierzu auch Kapitel 6.3.

Eine landesplanerische Anfrage bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz ist gestellt worden. Mit Schreiben vom 19.08.2019 teilt die Regionalpla-

nungsbehörde mit, dass gegen die 18. Änderung des FNP der Stadt Beckum aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Im weiteren Verfahren ist eine landesplanerische Anfrage nach § 34 (5) LPlG zu stellen.

5.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Landschaftsplanes (LP) Beckum (Objektkennung LP-SZ.570-04).

Als Entwicklungsziel ist hier die Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft ausgewiesen.

Die Planung berührt keine Schutzgebiete oder geschützten Landschaftsbestandteile. Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.8.79 Oberlauf des Kollenbaches befindet sich in einer Entfernung von mehr als 250 Metern vom Plangebiet. Das Landschaftsschutzgebiet „Kollenbach“ (LSG-4214-007) hat eine Entfernung von mehr als 330 Metern zur Vorhabenfläche.

6 Belange des Städtebaus / Bauplanungsrechtliche Inhalte

6.1 Vorhaben- und Erschließungsplanung

Der Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist befristet über einen Zeitraum von 30 Jahren geplant. Da die vorgesehene Fläche noch nicht vollständig verfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung vorbereitet ist, sollen der Aufbau und die Inbetriebnahme in Teilabschnitten erfolgen. Die Abschnittsbildung ist von dem Fortschritt der Rekultivierung abhängig.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.07.2005 in Verbindung mit verschiedenen Planänderungsbeschlüssen (Aktenzeichen 66.51.02-02) für den Kalksteinabbau und die Rekultivierung im Steinbruchbereich nördlich der „Stromberger Straße“.

Hier wäre der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzuheben beziehungsweise eine Entlassung aus der Planfeststellung erforderlich.

Die Thematik soll aber unter Beibehaltung des Planfeststellungsbeschlusses innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Durchführungsvertrag) dahingehend geregelt werden, dass die Abschnittsbildung für die Errichtung der Photovoltaikanlage jeweils den genehmigten Rekultivierungsabschnitten folgt.

Bei einer geplanten Betriebszeit von 30 Jahren kann die derzeit geplante und genehmigte Rekultivierungsmaßnahme in Form einer Ackernutzung erst nach dem Rückbau der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage realisiert werden.

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist auf einer verfüllten und rekultivierten Fläche von circa 3 Hektar parallel zur „Stromberger Straße“ im südlichen Steinbruchbereich geplant. Der Bereich ist bereits abgebaut und teilweise rekultiviert. Der planfestgestellte Rekultivierungsplan sieht in diesem Bereich eine Wiederverfüllung mit Abraum und teilweise mit Fremdmaterial vor. Nach Auftrag von Oberboden soll diese Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Der Bau der Anlage soll auf einer Geländehöhe zwischen 132 und 135 Metern Normalhöhennull (NHN) erfolgen. Nördlich, östlich und westlich schließen sich weitere Rekultivierungsflächen an. Südlich der Planfläche schließt sich eine angeschüttete Böschung an, die den Übergang zwischen dem rekultivierten Bereich und dem nicht abgebauten Bereich bei einer Geländehöhe von circa 144 bis 145 Meter NHN bildet.

Der Zugang zur Fläche erfolgt über die Werksstraße und die im Zuge der Rekultivierung angelegten Wirtschaftswege. Die heutige Anbindung ist der Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu entnehmen.

Auf der Vorhabenfläche erfolgt eine Grünlandeinsaat mit einer Gras-Kleemischung. Die Fläche soll extensiv gepflegt werden mit zweimaliger Mahd pro

Jahr, Mitte Juli und im September. Es erfolgt kein Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln.

Die Fläche wird mit einem Stabgitterzaun eingezäunt, wobei der Zaun einen Bodenabstand von etwa 15 Zentimetern hat und somit für bodengebundene Kleintiere passierbar ist.

Die Module der Photovoltaik-Anlage werden ebenerdig auf der freien Fläche aufgestellt. Sie werden in Reihen in Ost-West-Richtung auf Metallgestelle mit einem Mindestabstand von 80 Zentimetern über dem Boden aufgeständert. Der Abstand der Modulreihen beträgt 2,90 Meter, so dass der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt wird. Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit blendarm.

Dabei werden voraussichtlich folgende technische Grundkomponenten gewählt:

- Aufständering (zum Beispiel Erdnägel oder sogenannte Sigmastäbe) und Tragkonstruktion/Montagetisch auf der Oberfläche mit entsprechenden statischen Nachweisen. Die Aufständering bietet die technischen Möglichkeiten zum Ausgleich ungleichmäßiger Setzungen des Geländes.
- Montagetisch, Photovoltaikmodule, montiert auf dem Montagetisch.

Der Bau der Photovoltaik-Anlage soll jeweils unmittelbar nach der Auffüllung und Herrichtung der jeweiligen Teilfläche erfolgen. Eine Befestigung der Transportwege ist nicht erforderlich. Der Transport erfolgt über die Werksstraße. Hier werden die Bauteile abgeladen und mit Miniladern zum Standort transportiert. Zur Minimierung von Bodenverdichtungen kommen hier Kettenfahrzeuge zum Einsatz.

Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut. Die Einzelteile sind leicht entfernbar und können aufgrund ihres hohen Rohstoffwertes (Aluminium, Kupfer, Stahl) einer Verwertung zugeführt werden. Unter Berücksichtigung der zulässigen Bauzeiten außerhalb der allgemeinen Brutzeit

der Vögel (15. März bis 31. Juli) kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen.

Standort- bzw. Planungsalternativen sind nicht zu diskutieren. Die beabsichtigte Nutzung der Photovoltaikanlage ist an Standortvoraussetzungen gebunden, die nur durch die vorhandene sogenannte Konversionsfläche (Steinbruch) aus wirtschaftlicher Nutzung und damit durch einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Photovoltaikanlage geeigneten Standort erreicht werden.

Im Zuge der Vorplanung wurde der Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf zwei alternativen Flächen in der Nähe des Plangebietes geprüft.

Eine weitere Fläche im Kalksteinbruch steht kurzfristig nicht zur Verfügung, da der Abbau und die Rekultivierungsmaßnahmen noch über einen längeren Zeitraum andauern.

Für eine weitere ehemalige Abgrabungsfläche nördlich des Plangebietes besteht aus planungsrechtlicher Sicht keine Möglichkeit für eine kurzfristige Realisierung.

Zudem liegt es im Wesen der vorhabenbezogenen Bauleitplanung entgegen der Angebots-Bebauungsplanung ein konkret vorgetragenes, standortbezogenes Bauinteresse vorzubereiten.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Vorhabenplanung sollen die nachstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen getroffen werden:

6.2 Zulässige Nutzung

Mit den getroffenen Festsetzungen soll ausschließlich die Realisierung der von der Vorhabenträgerin geplanten Nutzung ermöglicht werden.

Für den Vorhabensbereich werden

„Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeu-

gung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 (1) Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage“ überlagernd zur Festsetzung von

„Fläche für die Landwirtschaft“

festgesetzt.

Die Überlagerung der Festsetzung erfolgt aufgrund der zeitlichen Befristung der Zulässigkeit der Photovoltaikanlage (siehe 6.3 Baurecht auf Zeit).

Für die Fläche für Versorgungsanlagen (zwei Abschnitte entsprechend den Re-kultivierungsabschnitten s.u.) gilt:

Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig:

- *Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikmodule mit Fundamenten mit einer Mindesthöhe von 0,80 Metern und einer maximalen Höhe von 4,00 Metern über der Geländeoberfläche und einem maximalen Abstand der Modulreihen untereinander von 3,50 Metern),*
- *Nebenanlagen (Wechselstromrichter, Transformatorenstation, Übergabestation, Schaltanlage) bis zu einer Höhe von 3,00 Metern über der Geländeoberfläche,*
- *transparente und durchlässige Einfriedungen/Zaunanlagen (Stabgitterzaun) bis zu einer Höhe von 2,50 Metern über der Geländeoberfläche mit einem Bodenabstand von mindestens 0,15 Metern. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.*
- *Als unterer Bezugspunkt für die Höhen gilt 135 Metern über Normalhöhen-null.*

Da es sich bei der Fläche für Versorgungsanlagen nicht um ein Baugebiet nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) handelt wird auf die Festsetzung einer Bauweise und einer Grundflächenzahl verzichtet.

Die oben genannten vorhabenbezogenen Regelungen zur Kubatur der Photovoltaikanlage sind ausreichend, um die städtebauliche Einordnung der Anlage in den Raum zu gewährleisten.

Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt:

Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 (1) Ziffer 1 BauGB zuzuordnen sind, zulässig.

Mit der Festsetzung wird bereits die Folgenutzung bei Aufgabe der Photovoltaikanlage geregelt.

6.3 Baurecht auf Zeit

Der Bund hat im Juni 2004 mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau und der Änderung des § 9 (2) BauGB den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Möglichkeit eröffnet, bauliche und sonstige Nutzungen vom Eintritt einer Bedingung abhängig zu machen. In einem Bebauungsplan kann nach § 9 (2) BauGB in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte darin enthaltene bauliche oder sonstige Nutzungen und Anlagen

- nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind oder
- nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind.

Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund können auch noch planfestgestellte Flächen ganz oder teilweise unter Anwendung von § 9 (2) BauGB überplant werden. Für die noch nicht aus der Planfeststellung entlassenen Flächen soll eine bedingte Festset-

zung gem. § 9 (2) BauGB erfolgen. Der Bebauungsplan tritt nach Satzungsbeschluss mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Festgesetzte Nutzungen jedoch, die mit einer Bedingung verknüpft sind, werden zu einem späteren Zeitpunkt zulässig. Erst mit dem Bedingungseintritt - der Entlassung aus der Planfeststellung / Freistellung der Fläche - ist die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Nutzung möglich.

Die Nutzung der gesamten Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der Abschnittsbildung von dem Fortschritt der Rekultivierung abhängig (**Anfangszeitpunkt der Photovoltaikanlage**).

Aus diesem Grund ist zu regeln, dass innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen die Errichtung der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie erst mit Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen erfolgen kann.

Die Nutzungen (Photovoltaikanlage) im gekennzeichneten Bereich der Rekultivierungsabschnitte werden am Tag nach der Bestandskraft des Freistellungsbescheides zulässig.

Es wird festgesetzt:

Aufschiebend bedingtes Baurecht

*Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange **unzulässig**, bis der Abschluss der planfestgestellten Rekultivierungsmaßnahmen (Grundlage: des Planfeststellungsbeschluss vom 11.07.2005/Planänderungsbeschlüsse (Aktenzeichen 66.51.02-02)) erfolgt ist.*

Hinweis: Die Rekultivierungsabschnitte sind in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gekennzeichnet: Abschnitt I bis 2025, Abschnitt II bis 2036. Eine frühere Entlassung aus der Planfeststellung ist hiervon unbenommen.

Um eine Nachnutzung (**Endzeitpunkt der Photovoltaikanlage**) innerhalb des Plangebietes aufgrund des temporären Charakters (circa 30 Jahre) der in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Photovoltaikanlage-Nutzung zu regeln, wird ein Baurecht auf Zeit gemäß § 9 (2) BauGB mit folgendem Inhalt festgesetzt.

Es wird festgesetzt:

Beschränkung des Baurechts auf einen bestimmten Zeitraum

*Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange **zulässig**, bis eine dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung ist nicht mehr gewährleistet, wenn die Laufzeit von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen abgelaufen sind. Die Laufzeit gilt jeweils für die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gekennzeichneten Rekultivierungsabschnitte. Innerhalb der Abschnitte kann die Laufzeit nur einmal in Anspruch genommen werden.*

Anstelle der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen ist eine landwirtschaftliche Flächennutzung herzustellen. Die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen sind bei Eintritt der oben genannten Bedingung zurückzubauen und die Fläche als Folgenutzung der Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

6.4 Erschließungsflächen

Innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden keine Verkehrsflächen festgesetzt.

Die Erschließung der Photovoltaikanlage wird über die Werksstraße und die Wirtschaftswege innerhalb der Flächen des Steinbruches sichergestellt. Die Lage

dieser Wege kann sich aufgrund des Rekultivierungsfortschrittes jeweils ändern. Um bauordnungsrechtlich den Nachweis der Feuerwehrezufahrt und der Feuerwehraufstellflächen sowie der Erschließung (Wartungswege) führen zu können, wird im Norden des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Fläche für Versorgungsanlagen („Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage“) mit einer mit einem Fahrrecht (Feuerwehrezufahrt und –aufstellfläche, Wartungsweg) zu belastenden Fläche gemäß. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB überlagert.

Die Erreichbarkeit der Photovoltaikanlage ist durch private Wegerechte dauerhaft gewährleistet. Die Erschließung ist somit gesichert.

Die erforderlichen erdgebundenen Leitungen zur Ableitung der elektrischen Energie sind ebenfalls über private Leitungsrechte zu sichern. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind hierzu nicht erforderlich.

Die Verlegung von Versorgungsleitungen/Erdkabeln für die Photovoltaik-Freilandanlage ist innerhalb des Plangebietes allgemein zulässig.

7 Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Spezielle Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege sind daher nicht erforderlich. Da bei Erdarbeiten aber dennoch bislang unbekannte Bodendenkmäler zum Vorschein kommen können, wird ein Hinweis zum Vorgehen im Falle kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien oder ähnliches) in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

8 Belange der Ver- und Entsorgung

Die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes haben keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgungskapazitäten des Plangebietes beziehungsweise dessen Umfeld bezüglich

- Trink- und Löschwasserversorgung,
- Schmutzwasserentsorgung,
- Elektrizitäts- und Gasversorgung,
- Abfallbeseitigung.

Die Beseitigung des ausschließlich unverschmutzten Niederschlagswassers in den Untergrund erfolgt durch Versickerung und Ableitung in den südlich des Plangebietes verlaufenden namenlosen Entwässerungsgraben. Zudem ist beabsichtigt, im Rahmen der Rekultivierung ein Stillgewässer etwa 50 Meter östlich des Plangebietes anzulegen, das ebenfalls der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen kann.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind hierzu nicht erforderlich.

9 Belange der Umwelt

9.1 Umweltprüfung

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes/der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt als gesonderter Teil der Begründung: Umweltbericht (Verfasser: Greiwe und Helfmeier, Oelde, im Mai 2019).

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im BauGB in § 1 (6) Ziffer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die

behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

- Mensch,
- Pflanzen und Tiere,
- Naturraum und Landschaft,
- Boden und Fläche,
- Gewässer und Grundwasser,
- Luft und Klima,
- Kultur- und Sachgüter,

sowie deren Wechselwirkung im Rahmen einer Konfliktanalyse.

Der Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt zunächst auf der Grundlage des Vorentwurfes zur Planung.

Der Umweltbericht (siehe Vorentwurf-Umweltbericht) ist den weiteren Planungs- und Beteiligungsphasen entsprechend fortzuschreiben und wird als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene befristete Änderung der Rekultivierung im Sinne der Errichtung der Photovoltaikanlage keine nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Insgesamt sind infolge der Planung

keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es werden keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen oder wertvollen Landschaftsteile beansprucht oder beeinträchtigt.

9.2 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem „Warendorfer Modell“ (Fassung 2018) – siehe Umweltbericht. Die Differenz aus dem ökologischen Wert des Planungszustandes und dem des Ausgangszustandes stellt den zu kompensierenden Umfang des Eingriffs dar.

Der Biotopwert des Planungszustandes und des Ausgangszustandes sind etwa gleichwertig. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Es wird festgesetzt:

Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen ist eine Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung vorzusehen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen mit zweimaliger Mahd pro Jahr, Mitte Juli und im September. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Die Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bei Eintreten des Baurechts auf Zeit landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

9.3 Belange des Artenschutzes

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) abgeprüft werden. Dies wurde fachgutachterlich im Rahmen des erstellten „Artenschutzrechtliche[n]

Fachbeitrag[es] zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ (Greiwe und Helfmeier, Oelde) im November 2017 durchgeführt. Dieser kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen keine Tatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sind. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht ausgelöst.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die vorübergehende extensive Grünlandnutzung aufgrund einer höheren Strukturvielfalt durchaus positive Wirkungen auf die potenziell zu erwartenden Tierarten haben kann. So können Arten wie Feldlerche, Wiesenpieper oder Rebhuhn von der größeren Strukturvielfalt profitieren. Die Fläche wird als Jagd- und Nahrungshabitat auch weiterhin für Greifvögel, Eulen und Fledermäuse nutzbar sein. Der Zaun bietet zusätzlich Ansitzwarten.

Da künftig mögliche Wanderungen von Kammmolch und anderen Amphibien und Kleintieren zwischen den Teillebensräumen nicht ausgeschlossen sind, sind Barrierewirkungen durch die Einzäunung zu vermeiden. Das wird durch eine Bodenfreiheit des geplanten Zaunes von etwa 15 Zentimetern erreicht.

Es wird festgesetzt:

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind beim Bau und Betrieb der Anlage folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Bei der Ausführung des Zaunes ist auf die Verwendung von Stacheldraht zu verzichten, um die Verletzung von Individuen zu vermeiden.*
- Die Umzäunung ist so zu gestalten, dass sie für bodengebundene Kleintiere passierbar bleibt. Geplant ist eine Bodenfreiheit von circa 15 Zentimetern.*
- Die „bauvorbereitenden“ Maßnahmen – im Wesentlichen also die Baufeldräumung müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden*

die Bauarbeiten wie vorgesehen unmittelbar im Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche durchgeführt, kann auf die Anwendung dieser Beschränkung verzichtet werden, weil sich zwischenzeitlich keine Individuen der geschützten Arten in der Fläche angesiedelt haben können.

- *Durchführung der Bauarbeiten (insbesondere durch Lärmemission oder Erschütterungen fernwirksame Bautätigkeiten) außerhalb der Brutzeit bzw. Beginn außerhalb der Brutzeit und kontinuierliche Fortführung, um die Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit oder – wie vorgesehen – im unmittelbaren Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Vögel die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln. In diesem Fall kann auf die Einhaltung einer Bauzeitbeschränkung verzichtet werden.*

9.4 Belange des Immissionsschutzes

Mit dem Vorhaben „Photovoltaik-Freilandanlage“ sind keine Schall-, oder Geruchsemissionen oder Reflektionen verbunden. Die Photovoltaikanlage selbst verursacht aufgrund der Verwendung von sogenannten starren Modulen keine Geräuschemissionen. Die Geräusche der Wechselrichter sind unbeachtlich.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Immissionsorte bezüglich derer eine Ermittlung der Betroffenheit erforderlich wäre.

Lichtreflexionen können theoretisch entstehen

- an streuenden Oberflächen (Photovoltaikmodule),
- von spiegelnden Oberflächen (Metallkonstruktionen, Metallzäune), glatten Glasoberflächen,
- durch Änderungen des Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierten Lichtes (Polarisation des Lichts, Farbe der Module).

Diese Lichtreflexionen treten jedoch bei der heutigen Bauart von Photovoltaik-Modulen, die nach dem heutigen Stand der Technik errichtet werden, nicht mehr auf. Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit blendarm. Es ist mit keiner Blendwirkung zu rechnen. Diese würden ohnehin ausschließlich in die Richtung des Dammes der Stromberger Straße wirken. Eine Beeinträchtigung des oberhalb des Dammes verlaufenden Straßenverkehrs ist aufgrund der Topografie nicht zu erwarten.

9.5 Belange des Boden- und Gewässerschutzes

Mit dem Vorhaben ist eine Bodenversiegelung nur in sehr geringem Umfang verbunden. Für die Module werden keine Fundamente benötigt, lediglich für den Stabgitterzaun sind Pfostenfundamente zu erstellen. Niederschläge erreichen den Boden, die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt.

Durch den Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel und Reinigungsmittel erfolgt im Zeitraum des Betriebes der Photovoltaikanlage kein Eintrag von Nährstoffen oder Schadstoffen in den Boden und in das Grundwasser.

Dass der Einsatz von Reinigungsmitteln nicht zulässig ist, wird - im Gegensatz zum Ausschluss der Dünge- und Pflanzenschutzmittel – in den Durchführungsvertrag aufgenommen, da das Spektrum von Reinigungsmitteln hinsichtlich ihrer Wassergefährdung vielfältig und nicht genau zu bestimmen ist, um einen solchen Ausschluss städtebaulich begründen zu können. Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist aufgrund der Nitrat- und Schadstoffbelastung dagegen eine Gefahr für den Boden und das Grundwasser zu unterstellen.

Durch das Vorhaben werden keine Gewässer direkt oder indirekt beeinträchtigt.

9.6 Belange des Klimaschutzes

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches vom 22.07.2011 wurden die Ziele des Klimaschutzes durch eine klimagerechte Stadtentwicklung als Gesetzesgrundlage aufgenommen. Dieses kann mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maß-

nahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung erreicht werden. Hierzu trägt das Vorhaben bei.

9.7 Belange der Landwirtschaft

Die Nutzung der Fläche für die PV-Anlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der PV-Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ablauf der Nutzungsfrist soll die Anlage zurückgebaut werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen.

Die Grünlandesaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bei Eintreten des Baurechts auf Zeit landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Jedoch kann die Fläche auch während der Betriebsphase als Grünland mit extensiver Pflege landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im FNP ebenso erhalten wie die Festsetzung in dem VB-Plan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt:

Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 (1) Ziffer 1 BauGB zuzuordnen sind, zulässig.

Mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage wird für einen befristeten Zeitraum Ackerfläche in Anspruch genommen. Mit der Zeit kann dieses sogar zu einer Entwicklung der Bodenstruktur des aufgefüllten Bodens und zu einer Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit (Erhöhung des Humusgehalts) beitragen. Eine Ackernutzung, entsprechend des dem Steinbruch zugehörigen Rekultivierungsplans, wird nach Aufgabe der Nutzungsdauer und Rückbau der Anlage erfolgen.

10 Erschließungskosten

Die Initiative der Planung beruht auf einer privaten Projektentwicklung. Die Vorhabenträgerin/Projektentwicklerin hat sich bereit und in der Lage erklärt, die Kosten, die mit den Planungen zur Erreichung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens verbunden sind, vollständig zu tragen.

Von der Planung sind keine Erschließungsmaßnahmen im öffentlichen Raum betroffen.

Zwischen der Stadt Beckum und der Vorhabenträgerin wird gemäß § 12 BauGB ein Durchführungsvertrag geschlossen, der die, für die Errichtung des Vorhabens erforderlichen, vertraglichen Regelungen beinhaltet.

Beckum, im Oktober 2019

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Telefon 05205-72980; Fax -22679

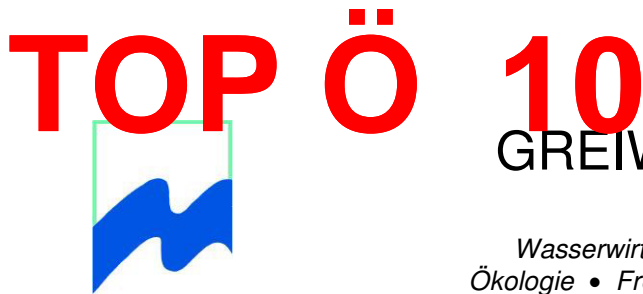
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

www.dhp-sennestadt.de

unter fachlicher Begleitung

Stadt Beckum

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung



GREIWE und HELFMEIER

DIPLOM - INGENIEURE

*Wasserwirtschaft • Tief-/Straßenbau • Abwasser
Ökologie • Freiraum- und Landschaftsplanung • SiGeKo*

. Ausfertigung



Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Photovoltaikanlage Kollenbusch“
der Stadt Beckum**

Teil II: Umweltbericht

Inhaltsangabe

Schriftliche Unterlagen

Erläuterungsbericht

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | geplante Flächennutzung gemäß Rekultivierungsplan 06/2017 |
| Anlage 2 | Lage der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage |
| Anlage 3 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag |

Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.0 Allgemeines	3
1.1 Veranlassung.....	3
1.2 Beschreibung des Plangebietes.....	3
1.3 Inhalt und Ziele des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.....	4
2.0 Gesetzliche Grundlagen und Umweltqualitätsziele relevanter Fachgesetze.....	4
2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	4
2.2 Vorgaben aus bestehenden Fachplänen und sonstigen Planungen.....	7
2.3 Umweltprüfung in der Bauleitplanung	9
2.4 Technische Verfahren der Umweltprüfung	10
3.0 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale	10
3.1 Lage und aktuelle Nutzung	10
3.2 Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes der Schutzgüter.....	11
3.2.1 Schutzgut Wasser	11
3.2.2 Schutzgut Boden.....	11
3.2.3 Schutzgut Klima/Luft	12
3.2.4 Schutzgut Flora und Fauna	12
3.2.5 Schutzgut Mensch.....	13
3.2.6 Schutzgut Landschaft.....	13
3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	13
3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	13
4.0 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Realisierung der Planung.....	14
4.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme	14
4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	15
4.2.1 Schutzgut Wasser	15
4.2.2 Schutzgut Boden.....	16
4.2.3 Schutzgut Klima/Luft	17
4.2.4 Schutzgut Flora und Fauna	17
4.2.5 Schutzgut Mensch.....	19
4.2.6 Schutzgut Landschaft.....	20
4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	20

4.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	20
4.4	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	22
4.5	Beschreibung der Grünlandnutzung.....	22
5.0	Darstellung anderweitig geprüfter Planungsmöglichkeiten	23
6.0	Sonstige umweltrelevante Angaben des Bebauungsplanes	23
6.1	Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	23
6.2	Abfall	24
6.3	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind	24
6.4	Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB.....	24
7.0	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
8.0	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25
9.0	Quellenverzeichnis	26

1.0 Allgemeines

1.1 Veranlassung

Die Stadt Beckum beabsichtigt die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) in einem derzeit noch in Betrieb befindlichen bzw. zum Teil bereits rekultivierten Steinbruch nördlich der „Stromberger Straße“ im östlichen Außenbereich von Beckum, Kreis Warendorf. Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,13 ha. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan und im planfestgestellten Rekultivierungsplan ist eine landwirtschaftliche Folgenutzung für die Fläche vorgesehen.

Im Parallelverfahren soll die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Vorhabenbereich erfolgen.

Durch die Umsetzung der Planung erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Im Folgenden wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB durchgeführt. Im Zuge dieser Prüfung werden voraussichtliche, erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Teil dieser Umweltprüfung ist der Umweltbericht, der Bestandteil (Teil II) der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist.

1.2 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ umfasst die Flurstücke 20 (tlw.), 37 (tlw.), 38 (tlw.), 43 (tlw.), 45 (tlw.), 127 (tlw.), 136 (tlw.) und 146 (tlw.) der Flur 23 der Gemarkung Beckum mit einer Flächengröße von etwa 31.312 m².

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist auf einer verfüllten und rekultivierten Fläche parallel zur „Stromberger Straße“ im südlichen Steinbruchbereich geplant. Der Bau der Anlage soll auf einer Geländehöhe zwischen 132 und 135 m NHN erfolgen. Nördlich, östlich und westlich schließen sich weitere Rekultivierungsflächen an. Das Höhenniveau der Planfläche liegt etwa 10 bis 12 m unterhalb der Geländehöhe der südlich gelegenen „Stromberger Straße“.

Die Zufahrt zur Fläche erfolgt über die Werksstraße und die im Zuge der Rekultivierung angelegten Wirtschaftswege.

1.3 Inhalt und Ziele des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ soll die notwendige Rechtsgrundlage für die Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Nach dem EEG wird die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefördert, die auf konfliktfreien bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden. Hier kommen auch bestehende Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für eine solare Nach- bzw. Zwischennutzung in Betracht.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen.

2.0 Gesetzliche Grundlagen und Umweltqualitätsziele relevanter Fachgesetze

2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Im Rahmen der Umweltgesetzgebung sind in verschiedenen Fachgesetzen verbindliche Ziele für die Schutzgüter sowie allgemeine Grundsätze formuliert worden, welche durch den Umweltbericht zu prüfen und abzuwägen sind. Eine detaillierte Beschreibung der Schutzziele erfolgt schutzgutbezogen in der Bestands- und Prognoseermittlung.

Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB.

Tabelle 1: Umweltqualitätsziele in Fachgesetzen

Quelle	Zielsetzung
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere die Vermeidung von Emissionen - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, - die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel), sozial gerechte Bodennutzung - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
Baunutzungsverordnung	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, sowie Sicherung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige - Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume - Vielfalt, Eigenart und Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft
Bundes-Immissionsschutzgesetz	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen</p>

Quelle	Zielsetzung
TA Lärm / TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche / Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge.
Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - der Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume - der Vielfalt, Eigenart und Schönheit - des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Richtlinie 92/43/EWG FFH-Richtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
Bundesbodenschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> - langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Rohstofflagerstätte und Archiv - Vorgaben zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden
Wasserhaushaltsgesetz / Landeswassergesetz	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit - Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen - sparsame Verwendung des Wassers sowie Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit
Abfallrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung und zu Verwertung von Abfällen - Schutz natürlicher Ressourcen - umweltverträgliche Verwertung von Siedlungsabfällen

2.2 Vorgaben aus bestehenden Fachplänen und sonstigen Planungen

Regionalplan Münsterland

Im Regionalplan - Teilabschnitt Münsterland – ist das Eingriffsgebiet als

a) Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Dieser ist überlagert von der

d) Freiraumfunktion

db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Weiterhin befindet sich das geplante Abbaugelände im

e) Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen

eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

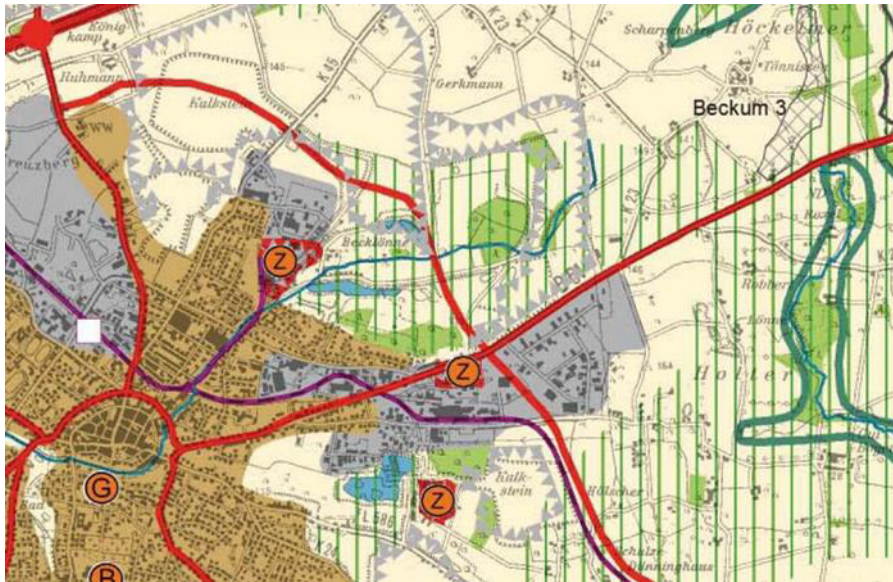


Abb. 1: Darstellung Regionalplan

http://www.bezreg-muenster.nrw.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/regionalplan_muensterland/zeichnerische_darstellung/RPlan_Druck_Blatt_13.pdf

Landschaftsplan

Das UG (siehe zeichnerische Unterlagen Blatt 2) befindet sich im Bereich des Landschaftsplanes (LP) Beckum (Objektkennung LP-SZ.570-04). Der LP Beckum trat am 07.02.1997 in Kraft.

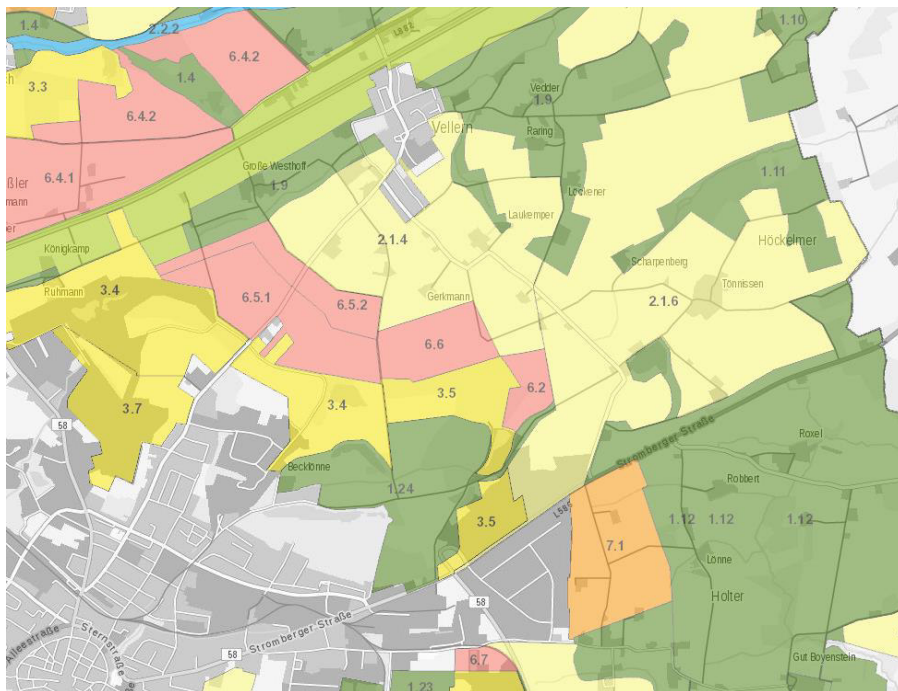


Abb. 2 Entwicklungskarte LP Beckum

Als Entwicklungsziel ist hier die Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft ausgewiesen.

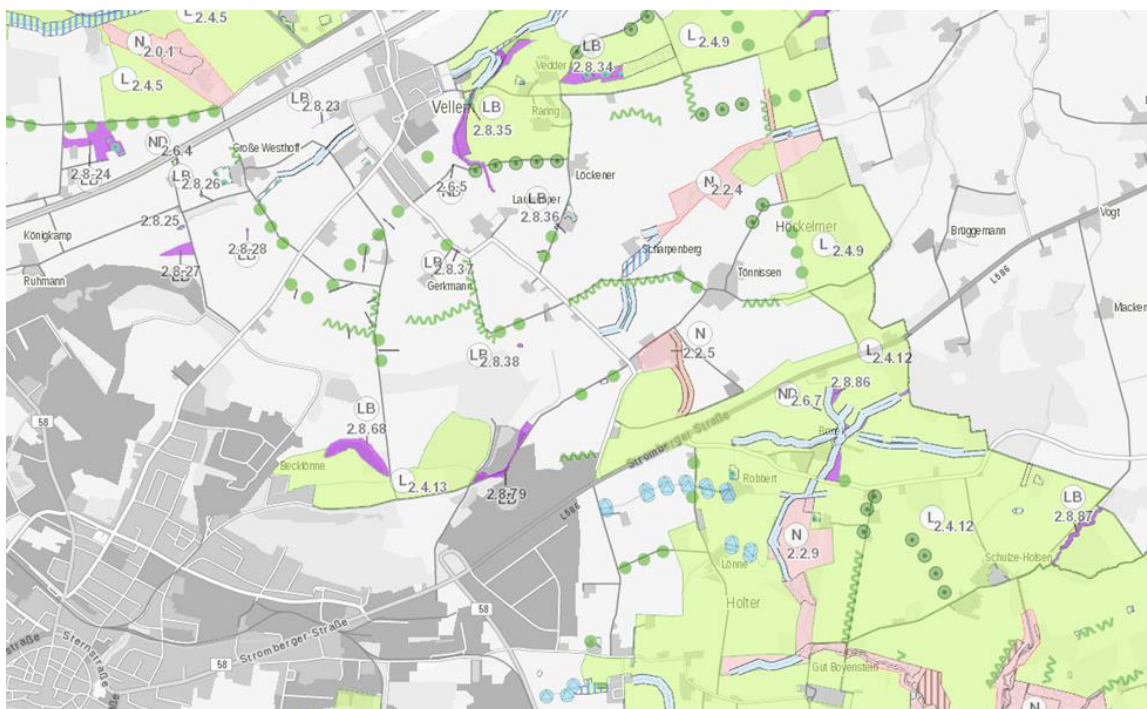


Abb. 3: Festsetzungskarte LP Beckum

Schutzgebiete

Die Planung berührt keine Schutzgebiete oder geschützten Landschaftsbestandteile. Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.8.79 Oberlauf des Kollenbaches befindet sich in einer Entfernung von mehr als 250 m vom Plangebiet. Das Landschaftsschutzgebiet „Kollenbach“ (LSG-4214-007) hat eine Entfernung von mehr als 330 m zur Vorhabenfläche.

Flächennutzungsplan (FNP)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum ist das Plangebiet als „Fläche für Abgrabungen“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

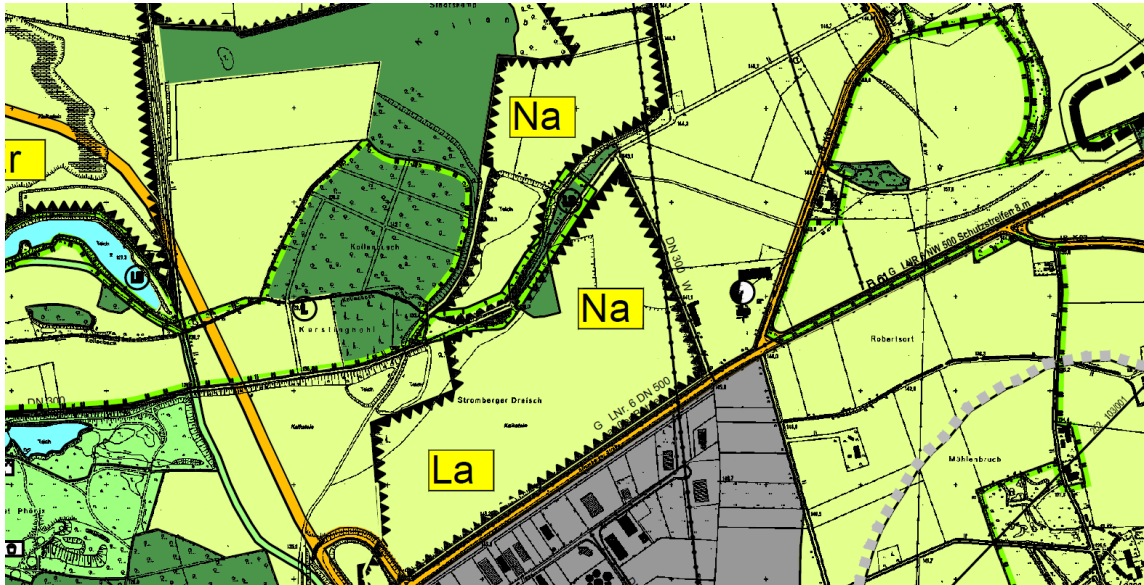


Abb. 4: Flächennutzungsplan

Vorgaben aus sonstigen Planungen

Für den Planbereich sind die Vorgaben gemäß dem planfestgestellten Rekultivierungsplan für das Kalksteinabbaugebiet der Phönix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG, Beckum zu berücksichtigen.

Im Planbereich ist nach Beendigung des Kalksteinabbaus eine Wiederverfüllung mit Abraum und teilweise mit Fremdmaterial vorgesehen. Nach Auftrag von Oberboden soll diese Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

2.3 Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet werden.

Für Pläne der Bauleitplanung, die als Gesetz oder Verordnung beschlossen werden, ist nach EG-Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Mit der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB werden die unterschiedlichen umweltbezogenen Prüfaufgaben gebündelt und als obligatorischer Teil in die Bauleitplanverfahren integriert. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht vor (gemäß § 2 (4), § 2 a und Anlage 1 BauGB).

2.4 Technische Verfahren der Umweltprüfung

Da der Planbereich nach dem Kalksteinabbau noch nicht vollständig rekultiviert ist, wird als Ausgangszustand der planfestgestellte Rekultivierungszustand gemäß Genehmigung zugrunde gelegt. Die Bewertung des Ausgangszustandes erfolgt auf der Grundlage der Fachgutachten zum Genehmigungsantrag zum Kalksteinabbau sowie einer Prognose der biotischen und abiotischen Eigenschaften des Plangebietes nach Rekultivierung auf der Grundlage langjähriger Erfahrungswerte.

Der Beurteilungsraum umfasst neben den Flächen des Plangebietes alle angrenzenden, bzw. in der Umgebung befindlichen Flächen, die mit dem Plangebiet in Verbindung stehen und von diesem beeinflusst werden.

Weiterhin wurden eine Datenrecherche in den verfügbaren Online-Informationssystemen des LANUV, ELWAS und Geoinformationssystemen des Landes NRW und des Kreises Soest durchgeführt und vorhandene faunistische Kartierungen im Rahmen anderer Projekte im Untersuchungsraum ausgewertet. Die gesammelten relevanten Daten wurden hierbei logisch verknüpft und anschließend bewertet.

Eine wesentliche Grundlage zur Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens war der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, Greiwe und Helfmeier, 2017.

3.0 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale

3.1 Lage und aktuelle Nutzung

Das Plangebiet befindet sich in Beckum in einem bereits abgebauten und teilweise rekultivierten Bereich eines Kalksteinbruchs nördlich der „Stromberger Straße“.

Als Grundlage für die Bewertung des Ausgangszustandes gilt hier der planfestgestellte Rekultivierungszustand nach dem Ende des Kalksteinabbaus (Anlage 1). Für das Plangebiet ist die landwirtschaftliche Nutzung als Ausgangszustand zu betrachten. Da im Rekultivierungsplan keine Vorgaben oder Einschränkungen für die Nutzung festgelegt sind, ist hier von einer intensiven Ackernutzung auszugehen.

Nördlich des Plangebietes schließen sich weitere Ackerflächen an. Südlich befindet sich ein Entwässerungsgraben. Daran schließt sich eine Böschung mit Aufforstung an. Eine weitere Aufforstungsfläche befindet sich westlich des Plangebietes. Im Osten bilden ein Entwässerungsgraben und eine Hecke den Übergang zu einem Stillgewässer mit flachen Uferzonen. Diese Nutzungen sind in der Anlage 1 dargestellt.

3.2 Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes der Schutzgüter

3.2.1 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Durch den Kalksteinabbau ist die Fläche sehr stark anthropogen beeinflusst. Der natürliche Boden mit seinen Puffer-, Filter- und Standorteigenschaften ist nicht mehr vorhanden. Die Grundwassersituation ist bereits stark verändert. Ein stabiler Grundwasserkörper wird sich erst nach Beendigung des Kalksteinabbaus und der Rekultivierung einstellen.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die eingeschränkte Puffer- und Filterfunktion des verfüllten Bodens ist eine Belastung des Grundwassers durch Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel nicht auszuschließen.

Oberflächenwasser

Südlich des Plangebietes befindet sich ein Entwässerungsgraben. Ein Stillgewässer soll etwa 50 m östlich entstehen.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist ein Eintrag von Nährstoffen als Vorbelastung anzusehen.

3.2.2 Schutzgut Boden

Der Boden dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Aufgrund des Kalksteinabbaus ist im Plangebiet kein natürlicher Boden mit seinen spezifischen Puffer-, Filter- und Standorteigenschaften mehr vorhanden. Es handelt sich um eine Wiederverfüllung aus Abraum und teilweise unbelastetem Fremdboden mit einer Überdeckung durch den im Abbaubereich gewonnenen und zwischengelagerten Oberboden. Stabile Bodenstrukturen konnten sich aufgrund der kurzen Zeitspanne nach der Wiederverfüllung noch nicht entwickeln. Durch intensive Ackernutzung wird die Stabilisierung und Entwicklung der Bodenstrukturen und –eigenschaften gestört und die Biotopbildungsfunktion ist stark eingeschränkt.

Hinsichtlich der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sowie der Grundwasserschutzfunktion besitzt der im Plangebiet anzutreffende Boden eine geringe Funktionserfüllung.

3.2.3 Schutzgut Klima/Luft

Das UG gehört aufgrund seiner Lage in der Westfälischen Bucht zur gemäßigten nemoralen Klimazone und wird vom ozeanischen Klima geprägt. Das bestehende Regionalklima ist aufgrund bereits erfolgter, starker anthropogener Veränderungen der Landschaft wie Versiegelung, Verkehr sowie gewerbliche Nutzungen und Kalksteinabbau bereits beeinflusst. Durch den hohen Versiegelungsgrad im Stadtgebiet kommt es tagsüber zu stärkerer Erwärmung. Eine Vorbelastung der Luft besteht durch verkehrsbedingte Immissionen sowie durch Gewerbe und Industrie.

Als Frischluftproduzenten haben Ackerflächen keine Bedeutung. Ackerflächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Steinbruch auf einer Geländehöhe etwa 10 bis 12 m unterhalb des Umgebungsgeländes ist die Bedeutung der Fläche als Kaltluftproduzent für die Umgebung von untergeordneter Bedeutung. Dadurch haben auch zeitweise Staubemissionen durch Bodenbearbeitung oder Ernte keine nennenswerten Auswirkungen auf Menschen oder Siedlungsbereiche.

3.2.4 Schutzgut Flora und Fauna

Flora

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Biotope oder gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 LNatSchG NRW ausgewiesen. Durch die intensive Ackernutzung besitzt die Fläche eine geringe Arten- und Strukturvielfalt der Vegetation. Das Plangebiet hat aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung als Lebensraum für Pflanzen keine besondere Bedeutung.

Fauna

Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes durch Kalksteinabbau und Ackernutzung besteht eine dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Damit wird die Entwicklung einer natürlichen Artenvielfalt vermindert oder sogar verhindert.

Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (GuH 2017, Anlage 3) wurde geprüft, ob dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Diese Prüfung gemäß § 44 BNatSchG wurde auf der Grundlage vorhandener faunistischer Kartierungen im Rahmen anderer Projekte im Untersuchungsraum sowie einer Bewertung der voraussichtlichen Habitatpotenziale im rekultivierten Zustand der Fläche durchgeführt.

Für das Plangebiet wurde eine potenzielle Eignung des Plangebietes als Lebensraum für Feldlerche, Wiesenpieper und Rebhuhn festgestellt. Weiterhin besteht eine Eignung als Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten und Fledermäuse.

3.2.5 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet im ehemaligen Kalksteinbruch ist nicht frei zugänglich und weist keine Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion auf. Durch die Ackernutzung entstehen keine erheblichen Geruchs-, Lärm- oder Stoffemissionen, so dass von der Nutzung keine Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen ausgehen.

3.2.6 Schutzgut Landschaft

Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird durch die landschaftsästhetische Funktion bestimmt. Diese ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente.

Das Plangebiet liegt in einem Kalksteinbruch und ist stark anthropogen verändert. Das Gebiet selbst ist durch die Lage im Inneren des Abbaugebietes, das Geländere relief sowie durch Gehölzstrukturen in der Umgebung von außen kaum einsehbar. Die Vorhabenfläche selbst weist keine landschaftlichen Strukturen auf. Auch die Umgebung des Plangebietes ist durch Verkehrsflächen und Gewerbe stark anthropogen überformt.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch den Abbau von Bodenschätzen sind im Plangebiet keine Bau-, Boden- oder Kulturdenkmäler vorhanden. Gebäude oder sonstige schützenswerte Objekte sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die im Rekultivierungsplan vorgesehene intensive Ackernutzung dauerhaft fortgeführt wird.

Es ist davon auszugehen, dass es zu keiner wesentlichen Änderung der Umweltqualität kommen wird. Die Eignung als Lebensraum für Fauna und Flora würde bei weiterer Nutzung als Intensivackerfläche keine höheren ökologischen Wertigkeiten erlangen können. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen und des Bodens würde weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren unterliegen. Bezüglich des Landschaftsbildes würden sich ebenso keine wesentlichen Aufwertungen ergeben.

4.0 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Realisierung der Planung

4.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme

Standort

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage soll auf einer verfüllten und rekultivierten Fläche von ca. 3,13 ha parallel zur „Stromberger Straße“ im südlichen Steinbruchbereich erfolgen. Der Bau der Anlage soll auf einer Geländehöhe zwischen 132 und 135 m NHN erfolgen. Nördlich, östlich und westlich schließen sich weitere Rekultivierungsflächen an. Südlich der Planfläche schließt sich eine angeschüttete Böschung an, die den Übergang zwischen dem rekultivierten Bereich und dem nicht abgebauten Bereich bei einer Geländehöhe von ca. 144 bis 145 m NHN bildet.

Die Zufahrt zur Fläche erfolgt über die Werksstraße und die im Zuge der Rekultivierung angelegten Wirtschaftswege.

Beschreibung der Anlage

Die Module der Photovoltaik-Anlage werden ebenerdig auf der freien Fläche aufgestellt. Sie werden in Reihen in Ost-West-Richtung auf Metallgestelle mit einem Mindestabstand von 80 cm über dem Boden aufgeständert. Der Abstand der Modulreihen beträgt 2,90 m, so dass der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt wird. Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit blendarm.

Bewirtschaftung

Auf der Vorhabenfläche erfolgt eine Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung. Die Fläche soll extensiv gepflegt werden mit zweimaliger Mahd pro Jahr, Mitte Juli und im September. Es erfolgt kein Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln.

Die Fläche wird mit einem Stabgitterzaun eingezäunt, wobei der Zaun einen Bodenabstand von etwa 15 cm hat und somit für bodengebundene Kleintiere passierbar ist.

Pflege und Wartung

Eine Reinigung der Module ist in der Regel nicht erforderlich, da dies durch die natürlichen Niederschläge erfolgt. Bei Notwendigkeit kann eine Reinigung mit Regenwasser oder entmineralisiertem Wasser erfolgen. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist nicht zulässig.

Wartungsarbeiten sind in der Regel nicht erforderlich. Einmal jährlich erfolgt eine technische Kontrolle der Anlage.

Aufbau und Rückbau

Der Bau der PV-Anlage soll jeweils unmittelbar nach der Auffüllung und Herrichtung der jeweiligen Teilfläche erfolgen. Eine Befestigung der Transportwege ist nicht erforderlich. Der Transport erfolgt über die Werksstraße. Hier werden die Bauteile abgeladen und mit Miniladern zum Standort transportiert. Zur Minimierung von Bodenverdichtungen kommen hier Kettenfahrzeuge zum Einsatz.

Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut. Die Einzelteile sind leicht entfernbar und können aufgrund ihres hohen Rohstoffwertes (Aluminium, Kupfer, Stahl) einer Verwertung zugeführt werden. Unter Berücksichtigung der zulässigen Bauzeiten außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel (15. März bis 31. Juli) kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen.

Betriebsdauer

Der Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist befristet über einen Zeitraum von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme geplant. Da die vorgesehene Fläche noch nicht vollständig verfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung vorbereitet ist, sollen der Aufbau und die Inbetriebnahme in vier Teilabschnitten voraussichtlich bis zum Jahr 2025 erfolgen. Die derzeit geplante und genehmigte Rekultivierungsmaßnahme in Form einer Ackernutzung kann erst nach dem Rückbau der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage realisiert werden.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt und bewertet. Mit dem Vorhaben sind baubedingte, anlagebedingte oder betriebsbedingte Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter verbunden, die zeitlich begrenzt oder über den gesamten Betriebszeitraum der Anlage wirksam sein können.

4.2.1 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Zielstellung für das Schutzgut Grundwasser ist die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen.

Mit dem Vorhaben ist eine Bodenversiegelung nur in sehr geringem Umfang verbunden. Für die Module werden keine Fundamente benötigt, lediglich für den Stabgitterzaun sind Pfostenfundamente zu erstellen. Niederschläge erreichen den Boden, die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt.

Durch den Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel und Reinigungsmittel erfolgt im Zeitraum des Betriebes der PV-Anlage kein Eintrag von Nährstoffen oder Schadstoffen in den Boden und in das Grundwasser.

Oberflächenwasser

Die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer ist als Zielstellung bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser zu sehen.

Durch das Vorhaben werden keine Gewässer direkt oder indirekt beeinträchtigt. Der Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel und Reinigungsmittel hat positive Wirkungen auf das Stillgewässer und den Entwässerungsgraben in der Nähe des Plangebietes, da Stoffeinträge vermieden werden.

4.2.2 Schutzgut Boden

Mit der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird für einen befristeten Zeitraum Ackerfläche in Anspruch genommen, wobei jedoch die Fläche weiterhin als Grünland landwirtschaftlich genutzt werden kann. Die Fläche wird durch die Module teilweise überdacht. Durch die etwa 2,90 m breiten Zwischenräume zwischen den Modulreihen können weiterhin Licht und Niederschläge zum Boden gelangen.

Im Zuge der Baumaßnahme oder des Rückbaus kann es zur Bodenverdichtung im Bereich der Transportwege kommen. Eine Befestigung der Transportwege ist nicht erforderlich. Der Transport erfolgt über die Werksstraße. Hier werden die Bauteile abgeladen und mit Miniladern zum Standort transportiert. Zur Minimierung von Bodenverdichtungen kommen hier Kettenfahrzeuge zum Einsatz. Schäden durch Verdichtungen können vermieden werden, wenn Transporte nicht bei zu hoher Bodenfeuchtigkeit erfolgen. Aufgrund der Vorbelastung des verfüllten Bodens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die erforderliche Versiegelung von Boden für die Pfostenfundamente ist sehr gering. Die Fundamente sind nach der Beendigung des Betriebes der Anlage zurückzubauen. Die Wirkung ist auf die Dauer des Betriebes beschränkt.

Durch die Einsaat und extensive Pflege von Grünland für den Zeitraum des Anlagenbetriebes sind positive Wirkungen auf den Boden zu erwarten, da die intensive Bearbeitung und Stoffeinträge entfallen. Nach dem Rückbau der Anlage wird die Fläche umgebrochen und die Vegetationsdecke als Gründüngung eingearbeitet.

Die Grünlandnutzung verhindert Bodenerosion während der Nutzungsdauer der PV-Anlage.

Durch das Vorhaben sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu erwarten. Die Grünlandnutzung bringt positive Effekte für den verfüllten Boden.

4.2.3 Schutzgut Klima/Luft

Durch die Absorption der Sonnenenergie können sich die Moduloberflächen bei längerer Sonnenexposition stark aufheizen. Durch ausreichende Hinterlüftung der Module wird die Erwärmung gemindert. Da die Module nur eine Teilfläche überdecken, mindert das Grünland unter den Modulen die Erwärmung. Die Durchlüftung der Fläche wird nicht beeinträchtigt.

Da das Plangebiet keine wesentliche Bedeutung als Kaltluftproduzent für die Umgebung besitzt, ist keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten.

Beim Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen im Gegensatz zu konventionellen Kraftwerken zur Stromerzeugung keine Luftschadstoffe, Reststoffe oder sonstige Emissionen. Durch das Errichten einer Photovoltaikanlage wird der Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen.

Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

4.2.4 Schutzgut Flora und Fauna

Im Bereich des UG sind weder gesetzlich geschützte Biotop noch schutzwürdige Biotop ausgewiesen. Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Mit Realisierung des Vorhabens wird eine intensiv genutzte Ackerfläche in Grünland mit extensiver Pflege überführt. Die Grünlandfläche ist zum Teil durch die Modulreihen der Photovoltaikanlage überdacht, was zu differenzierten Standortbedingungen durch teilweise Beschattung und unterschiedliche Wasserversorgung führt.

Flora

Intensiv genutzte Ackerflächen besitzen einen geringen Biotopwert. Die Grünlandnutzung mit extensiver Pflege führt zu einer größeren Artenvielfalt. Die teilweise Überdachung fördert durch unterschiedliche Standortbedingungen differenzierte Standorte mit unterschiedlicher Artenzusammensetzung. Nachteilige Wirkungen auf die Flora im Plangebiet sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Fauna

Das Lebensraumpotenzial intensiv genutzter Ackerflächen ist vergleichsweise gering. Dennoch besitzen diese für einige Vogel- und Fledermausarten Bedeutung als Jagd- und Nahrungshabitat. Für einige Vogelarten, wie z.B. Feldlerche, Wiesenpieper oder Rebhuhn, können Ackerflächen auch Lebensraum sein.

Durch die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen können während der Bau- und Betriebszeit Störungen durch Lärm und Lichtemissionen auftreten. Weiterhin ist durch Einzäunung eine Zerschneidung oder Isolation von Lebensräumen möglich.

In einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der Stromberger Straße in Beckum (Greiwe und Helfmeier, A. Müller; November 2017) wurde geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte für Tierarten im Untersuchungsraum ausgelöst werden können. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist in Anlage 3 beigefügt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die vorübergehende extensive Grünlandnutzung aufgrund einer höheren Strukturvielfalt durchaus positive Wirkungen auf die potenziell zu erwartenden Tierarten haben kann. So können Arten wie Feldlerche, Wiesenpieper oder Rebhuhn von der größeren Strukturvielfalt profitieren. Die Fläche wird als Jagd- und Nahrungshabitat auch weiterhin für Greifvögel, Eulen und Fledermäuse nutzbar sein. Der Zaun bietet zusätzlich Ansitzwarten.

Da künftig mögliche Wanderungen von Kammmolch und anderen Amphibien und Kleintieren zwischen den Teillebensräumen nicht ausgeschlossen sind, sind Barrierewirkungen durch die Einzäunung zu vermeiden. Das wird durch eine Bodenfreiheit des geplanten Zaunes von etwa 15 cm erreicht.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind beim Bau und Betrieb der Anlage folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

1. Bei der Ausführung des Zaunes ist auf die Verwendung von Stacheldraht zu verzichten, um die Verletzung von Individuen zu vermeiden.
2. Die Umzäunung ist so zu gestalten, dass sie für bodengebundene Kleintiere passierbar bleibt. Geplant ist eine Bodenfreiheit von ca. 15 cm.
3. Die „bauvorbereitenden“ Maßnahmen – im Wesentlichen also die Baufeldräumung müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten wie vorgesehen unmittelbar im Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche durchgeführt, kann auf die Anwendung dieser Beschränkung verzichtet werden, weil sich zwischenzeitlich keine Individuen der geschützten Arten in der Fläche angesiedelt haben können.
4. Durchführung der Bauarbeiten (insbesondere durch Lärmemission oder Erschütterungen fernwirksame Bautätigkeiten) außerhalb der Brutzeit bzw. Beginn außerhalb der Brutzeit und kontinuierliche Fortführung, um die Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit oder – wie vorgesehen – im unmittelbaren Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Vögel die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln. In diesem Fall kann auf die Einhaltung einer Bauzeitbeschränkung verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen als gering und nicht erheblich zu werten. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht ausgelöst.

4.2.5 Schutzgut Mensch

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll in einem ehemaligen Steinbruch errichtet werden. Aufgrund des Geländereiefs und der benachbarten Nutzungen (Landwirtschaft, Verkehr, Gewerbe) ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch elektromagnetische Spannungen oder visuelle Wirkungen der Anlage nicht zu erwarten. Die Module sind vom Verkehr der „Stromberger Straße“ durch eine 10 bis 12 m hohe Böschung und eine Hecke getrennt, so dass eine Blendwirkung für den Verkehr ausgeschlossen ist.

Während der Bauzeit kommt es durch den Einsatz von Baumaschinen und durch den Schwerlastverkehr zu Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Staub. Da sich die Bauzeit auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt und bereits eine Vorbelastung durch Verkehr, Gewerbe und Kalksteinabbau besteht, stellen die baubedingten Lärmemissionen keine Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefindens dar. Dauerhafte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind insgesamt als gering und nicht erheblich einzustufen.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Der Standort der geplanten Anlage im Steinbruch, auf einer deutlich geringeren Geländehöhe als die südlich anschließenden Bereiche, sowie die Abschirmung durch Gehölzpflanzungen im Steinbruch und außerhalb der Steinbruches sorgen für eine geringe Fernwirkung der Anlage. Die Anlage ist aus der Umgebung kaum einsehbar.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft werden als gering eingestuft.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Von dem Vorhaben sind keine Bau-, Boden- oder Kulturdenkmäler, Gebäude oder sonstige schützenswerte Objekte betroffen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter kann ausgeschlossen werden.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der geplanten freiflächen-Photovoltaikanlage sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffswirkungen vorgesehen. Die Standortwahl im Steinbruch mindert Wirkungen auf die Umgebung. Außerdem bestehen im Plangebiet bereits Vorbelastungen und Beeinträchtigungen durch die Nutzung der Fläche selbst und der Umgebung.

Es werden keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen oder wertvollen Landschaftsteile beansprucht oder beeinträchtigt.

Bei Einhaltung einschlägiger Normen und Verhaltensregeln, insbesondere zum Bodenschutz, Grundwasserschutz, Biotopschutz sowie zum Lärmschutz können Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Bauvorhabens während der Bauphase teilweise vermieden und minimiert werden. Das betrifft sowohl den Umfang als auch die Intensität der Beeinträchtigungen.

Bei Baumaßnahmen ist zur Minderung von Bodenverdichtungen auf die Befahrbarkeit des Bodens zu achten.

Die „bauvorbereitenden“ Maßnahmen – im Wesentlichen also die Baufeldräumung – und ggf. durch Lärmemission oder Erschütterungen fernwirksame Bautätigkeiten - müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Arten die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln. Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen betreffen die Ausführung der Umzäunung der PV-Anlage. Diese sollte zur Vermeidung einer Barrierewirkung für bodengebundene Kleintiere (artenschutzrechtlich ist an dieser Stelle möglicherweise der Kammmolch relevant) so gestaltet werden, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Entweder muss der Zaun so konstruiert sein, dass er auf ganzer Länge passierbar bleibt, oder es müssen in definierten Abständen Kleintierdurchlässe eingebaut werden.

Zur Vermeidung eines erhöhten Unfallrisikos für Greifvögel und Eulen, aber auch Fledermäuse, sollte bei der Ausführung des Zauns auf die Verwendung von Stacheldraht verzichtet werden.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich.

4.4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem „Warendorfer Modell“ (Fassung 2018). Die Differenz aus dem ökologischen Wert des Planungszustandes und dem des Ausgangszustandes stellt den zu kompensierenden Umfang des Eingriffs dar.

Bewertung des Ausgangszustandes:

Biototyp	Bestand ÖWE/m²	Fläche [m²]	Gesamtwert Bestand
Ackerfläche	0,3	31.312	9.393,6

Bewertung des Planungszustandes:

Biototyp	Bestand ÖWE/m²	Fläche [m²]	Gesamtwert Bestand
Photovoltaikanlage mit Grünland-Pflegenutzung	0,3	31.312	9.393,6

Der Biotopwert des Planungszustandes und des Ausgangszustandes sind etwa gleichwertig. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.5 Beschreibung der Grünlandnutzung

Für die Nutzungsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Fläche als Grünland anzusäen und extensiv zu pflegen. Geeignet ist eine ausgewogene Grünlandmischung für extensive Nutzung, z.B. „Ausgewogene Grünlandmischung für extensive Bewirtschaftung und Wildschutz“ (DSV Lippstadt).

Als bewährte Grünlandmischung erfüllt sie nicht nur die Ansprüche an eine Mähweide und Wiese, sondern auch die Ansprüche der verschiedenen Wildarten. Die eingesetzten Gräser- und Kleearten werden von Weidetieren und Wildtieren in gleichem Maße gern gefressen. Die Mischung ist die optimale Verbindung von Landwirtschaft und Artenschutz.

Zusammensetzung des Saatgutes

Anteil	Arten
30,0 %	Wiesenschwingel
20,0 %	Deutsches Weidelgras
15,0 %	Lieschgras
5,0 %	Glatthafer
5,0 %	Knautgras
5,0 %	Rotklee
5,0 %	Schwedenklee
5,0 %	Weißklee
5,0 %	Wiesenrispe
2,5 %	Gelbklee
2,5 %	Hornklee

Anbauhinweise:

Aussaatmenge 40 kg/ha

Aussaattermin April-September

Die Pflege erfolgt durch Mahd, je nach Bedarf als einmalige Mahd pro Jahr ab Mitte Juli oder als zweimalige Mahd pro Jahr ab Mitte Juli und im September.

Der erste Mahdtermin sollte zum Schutz eventueller Bruten nicht vor Mitte Juli liegen.

5.0 Darstellung anderweitig geprüfter Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Vorplanung wurde der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf zwei alternativen Flächen in der Nähe des Plangebietes geprüft.

Eine weitere Fläche im Kalksteinbruch steht kurzfristig nicht zur Verfügung, da der Abbau und die Rekultivierungsmaßnahmen noch über einen längeren Zeitraum andauern.

Für eine weitere ehemalige Abgrabungsfläche nördlich des Plangebietes besteht aus planungsrechtlicher Sicht keine Möglichkeit für eine kurzfristige Realisierung.

6.0 Sonstige umweltrelevante Angaben des Bebauungsplanes

6.1 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage zur Errichtung einer Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien schaffen und entspricht damit dem Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 EEG 2017).

6.2 **Abfall**

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe entstehen bei der Stromproduktion aus Sonnenenergie nicht. Von einem vollständigen Recyceln der eingesetzten, z.T. bereits heute knappen oder energieaufwendig zu gewinnenden Rohstoffe wie Metalle, Glas und Silizium kann bei einem Rückbau der Anlage ausgegangen werden.

6.3 **Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind**

Dieser Belang trifft für das Plangebiet und dessen Umfeld nicht zu bzw. Aspekte werden nicht berührt.

6.4 **Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB**

Durch das Vorhaben erfolgt eine Flächenversiegelung nur in sehr geringem Umfang. Nach der Beendigung des Betriebes der Anlage sind Fundamente zurückzubauen. Die Wirkung ist auf die Dauer des Betriebes beschränkt. Die Bodenfunktionen werden nicht beeinträchtigt.

Landwirtschaftliche Nutzung kann auch während der Betriebsphase der PV-Anlagen erfolgen.

Damit steht das Vorhaben der Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB nicht entgegen.

7.0 **Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Durch das Vorhaben sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Sollte die Errichtung der PV-Anlagen nicht im unmittelbaren Anschluss an die Auffüllung und Vorbereitung der Fläche für die Folgenutzung möglich sein, so dass zwischen der Auffüllung der jeweiligen Teilfläche und dem Baubeginn eine zeitliche Lücke entsteht, die zur Etablierung von Fortpflanzungsstätten ausreichend erscheint (≥ 7 Tage), so ist die Bauzeitenregelung (Bauzeitraum 01. August bis 15. März) zu berücksichtigen.

Alternativ muss vor Baubeginn eine Untersuchung der Fläche durch eine sachkundige Person erfolgen und das Vorkommen entsprechender Vogelarten bzw. ihrer Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

8.0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Beckum beabsichtigt die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 3,13 ha und befindet sich außerhalb landschaftsökologisch wertvoller Flächen. Es handelt sich um eine rekultivierte Fläche eines ehemaligen Steinbruches.

Geplant ist die zwischenzeitliche Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Grünlandfläche mit vorübergehender Pflegenutzung. Die Nutzungsänderung ist für den Betrieb der Anlage über einen Zeitraum von 30 Jahren befristet. Langfristig ist nach dauerhafter Aufgabe der Photovoltaikanlage als Nachfolgenutzung wieder Landwirtschaft vorgesehen.

Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten.

9.0 Quellenverzeichnis

BURRICHTER, ERNST, RICHARD POTT UND HOLGER FURCH (1988): Themenbereich II Landesnatur – Doppelblatt Potentielle natürliche Vegetation. - Geographische Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (Hrsg.), Münster: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung.

DREES & HUESMANN (2019): Bebauungsplan Kartenblatt (Vorentwurf vom 06.05.2019)

GENEHMIGTE REKULTIVIERUNG IM STEINBRUCH „KOLLENBUSCH“ IN BECKUM GEMÄß PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS DES KREISES WARENDORF VOM 11.07.2005 I. V. M. PLANÄNDERUNGSBESCHLÜSSEN VOM 07.01.2016 UND 08.06.2017.

GEOLOGISCHER DIENST NRW: IS BK50 NW

GEOPORTAL NRW: <https://www.geoportal.nrw/suche>

GESETZ FÜR DEN VORRANG ERNEUERBARER ENERGIEN – ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) VOM 21. JULI 2014 (BGBl. I S. 1066) - ZULETZT DURCH ART. 1 G V. 13.10.2016 I 2258 GEÄNDERT

GREIWE UND HELFMEIER, A. MÜLLER (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an der Stromberger Straße in Beckum

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Elwas-Web.-
<http://www.elwasweb.nrw.de>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: @LINFOS
<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>

Bearbeitet:

Oelde, im Oktober 2019



GREIWE und HELFMEIER

Diplom – Ingenieure

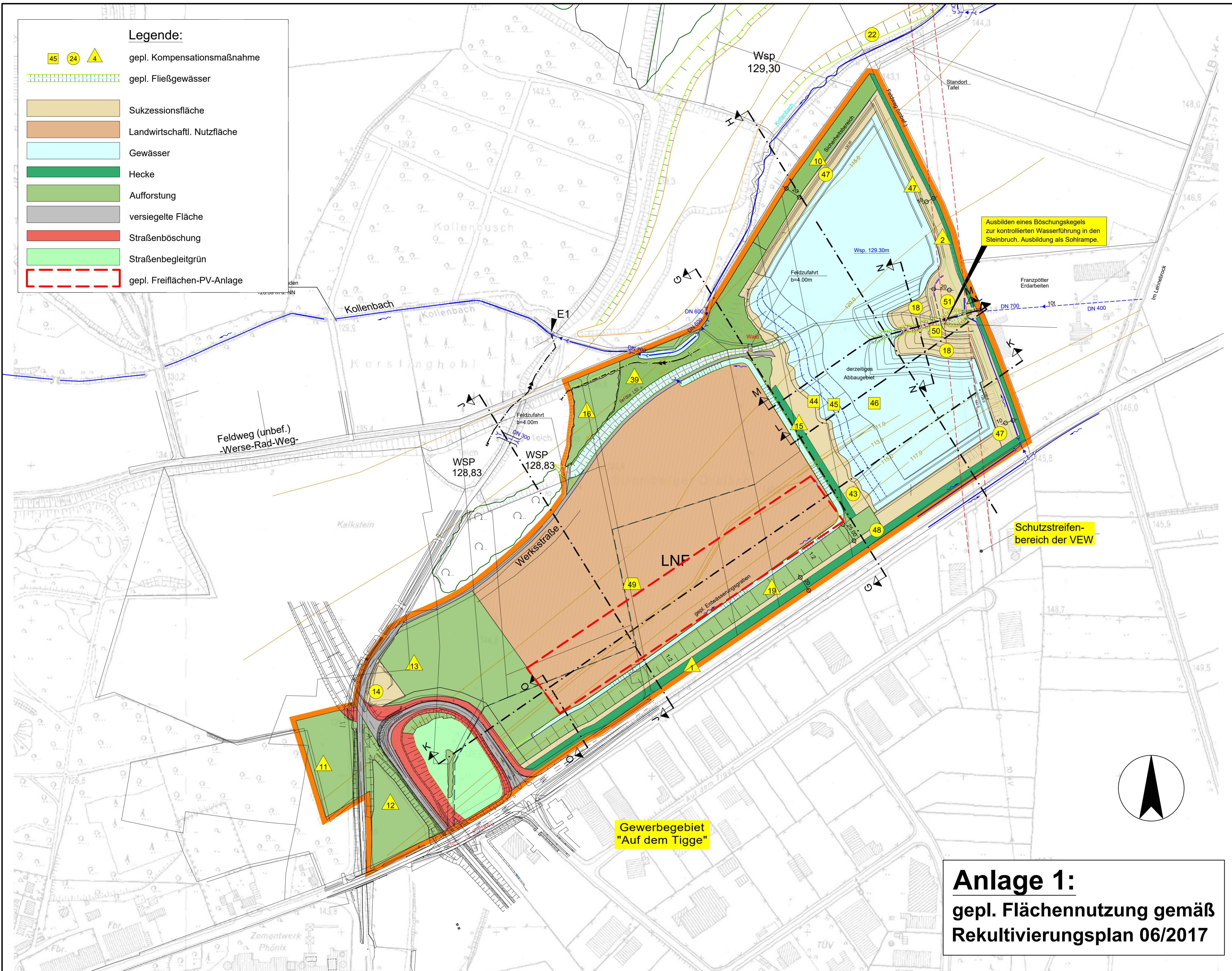
*Wasserwirtschaft · Tief-/Straßenbau · Abwasser
Ökologie · Freiraum- und Landschaftsplanung · SiGeKo*

Warendorfer Straße 111 **59302 Oelde** Fon (02522) 9362-0
Postfach 3368 **59282 Oelde** Fax (02522) 9362-10
info@guh-oelde.de / www.guh-oelde.de

Anlagen

Legende:

- 45 24 4
- gepl. Kompensationsmaßnahme
- gepl. Fließgewässer
- Sukzessionsfläche
- Landwirtschaftl. Nutzfläche
- Gewässer
- Hecke
- Aufforstung
- versiegelte Fläche
- Straßenböschung
- Straßenbegleitgrün
- gepl. Freiflächen-PV-Anlage



Ausbilden eines Böschungskegels zur kontrollierten Wasserführung in den Steinbruch. Ausbildung als Sohlrampe.

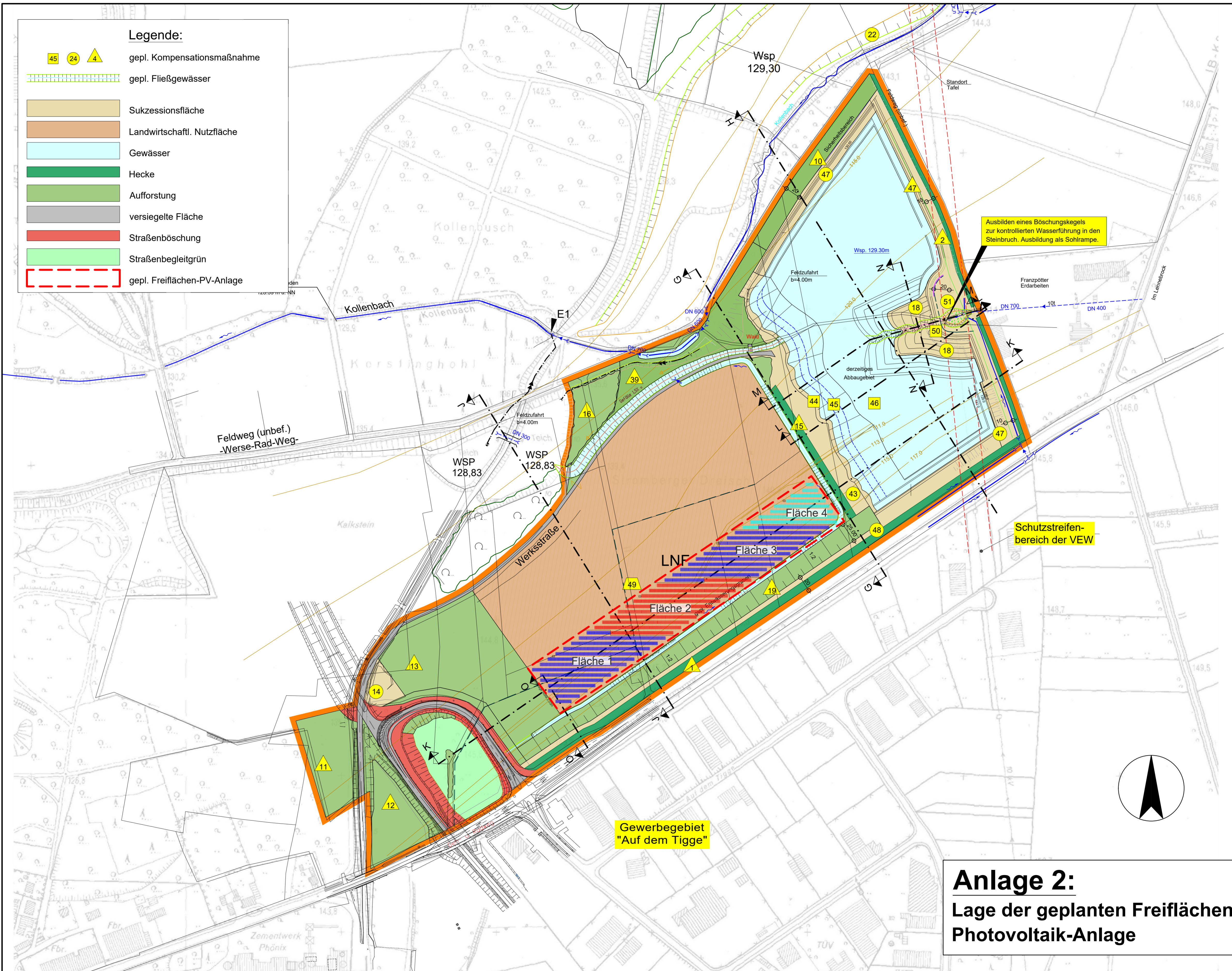
Schutzstreifenbereich der VEW

Gewerbegebiet "Auf dem Tigge"

Anlage 1:
gepl. Flächennutzung gemäß
Rekultivierungsplan 06/2017

Legende:

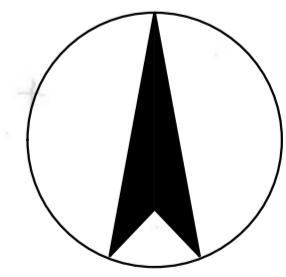
- 45 24 4
- gepl. Fließgewässer
- Sukzessionsfläche
- Landwirtschaftl. Nutzfläche
- Gewässer
- Hecke
- Aufforstung
- versiegelte Fläche
- Straßenböschung
- Straßenbegleitgrün
- gepl. Freiflächen-PV-Anlage



Ausbilden eines Böschungskegels zur kontrollierten Wasserführung in den Steinbruch. Ausbildung als Sohlrampe.

Schutzstreifenbereich der VEW

Gewerbegebiet "Auf dem Tigge"



Anlage 2:
Lage der geplanten Freiflächen
Photovoltaik-Anlage

Anlage 3

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



GREIWE und HELFMEIER

DIPLOM - INGENIEURE

*Wasserwirtschaft • Tief-/Straßenbau • Abwasser
Ökologie • Freiraum- und Landschaftsplanung • SiGeKo*

. Ausfertigung



PHOENIX

Zementwerke Krogbeumker Holding

GmbH & Co. KG

Stromberger Straße 201

59269 Beckum

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur

Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

an der Stromberger Straße in Beckum

Inhaltsangabe

Schriftliche Unterlagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Generelle Wirkfaktoren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Tabelle 2 Planungsrelevante Arten im MTB 4214 / 1

Tabelle 3 Planungsrelevante Arten im MTB 4214 / 2

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage des Plangebiets an der Stromberger Straße

Abbildung 2 Rekultivierungsplan mit PV-Anlage, Entwurfsstand: November 2017

Abbildung 3 Mäusebussard auf PV-Anlagen-Umzäunung

Abbildung 4 Feldlerche mit Futter für die Nestlinge auf PV-Modul

Abbildung 5 Südliche Böschung von Osten

Abbildung 6 Südliche Abbauwand

Abbildung 7 Nordöstliche Abbauwände

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1.0	Einleitung und Aufgabenstellung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Beschreibung des Vorhabens	3
1.3	Untersuchungsgebiet und Wirkraum	5
2.0	Datengrundlagen	6
3.0	Habitatpotenziale und mögliche Beeinträchtigungen	7
3.1	Säugetiere	9
3.2	Vögel	11
3.3	Amphibien	18
3.4	Zusammenfassende Bewertung unter artenschutzrechtlichen Aspekten	20
4.0	Maßnahmen	22
4.1	Vermeidungsmaßnahmen	22
5.0	Artenschutzrechtliche Prüfung	23
6.0	Literatur	26
7.0	Anhang	29
7.1	Fotodokumentation der Böschungen	29
7.2	Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4214 (Beckum), Quadrant 1	30
7.3	Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4214 (Beckum), Quadrant 2	32
7.4	Prüfprotokolle A und B	33

1.0 Einleitung und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die PHOENIX ZEMENT Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) in einem derzeit noch in Betrieb befindlichen bzw. zum Teil bereits rekultivierten Steinbruch nördlich der Stromberger Straße im östlichen Außenbereich von Beckum, Kreis Warendorf (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1 Lage des Plangebiets an der Stromberger Straße

Für die Fläche existiert ein am 11.07.2005 genehmigter Rekultivierungsplan, zuletzt geändert im Juni 2017, der für die betrachtete Fläche die Herstellung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche vorsieht. Da hierzu im Rekultivierungsplan keine genauere Beschreibung existiert, wird davon ausgegangen, dass die betreffende Fläche im rekultivierten Zielzustand als Intensivacker genutzt werden wird. In diesem Bereich soll die geplante PV-Anlage errichtet werden.

Im Oktober 2017 wurde der Verfasser des vorliegenden Gutachtens vom Ingenieurbüro Greiwe + Helfmeier, Oelde, mit der Erstellung eines Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Prüfung der Planung gem. § 44 BNatSchG beauftragt.

Aufgrund des engen Zeitplans und des für faunistische Kartierungen ungeeigneten Zeitpunkts konnten keine Geländeerhebungen zum Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten durchgeführt werden. Es wurde daher vereinbart, die Beurteilung im Wesentlichen auf der Grundlage vorhandener Kartierungen sowie einer Bewertung der voraussichtlichen Habitatpotenziale nach Rekultivierung der Fläche vorzunehmen.

Die vorzunehmende Bewertung der Habitatpotenziale beschränkt sich auf die planungs- bzw. artenschutzrelevanten Tier- und Pflanzenarten gemäß einer Zusammenstellung dieser Arten durch das LANUV (KAISER 2016). Berücksichtigt wurden dabei alle Arten, die nach dem Informationssystem des LANUV im Bereich des ersten und zweiten Quadranten des MTB 4214 Beckum in der Ausstattung des Untersuchungsgebietes entsprechenden Lebensraumtypen vorkommen (LANUV 2017). Daneben werden auch die Ergebnisse verschiedener faunistischer Kartierungen berücksichtigt, die während der letzten Jahre im Untersuchungsraum durchgeführt wurden.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Zur geplanten PV-Anlage liegt bisher folgende Projektbeschreibung vor (Stand: 28.11.2017):

Standort

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist auf einer verfüllten und rekultivierten Fläche von ca. 3,13 ha parallel zur „Stromberger Straße“ im südlichen Steinbruchbereich geplant. Der Bau der Anlage soll auf einer Geländehöhe zwischen 132 und 135 m NHN erfolgen. Nördlich, östlich und westlich schließen sich weitere Rekultivierungsflächen an. Südlich der Planfläche schließt sich eine angeschüttete Böschung an, die den Übergang zwischen dem rekultivierten Bereich und dem nicht abgebauten Bereich bei einer Geländehöhe von ca. 144 bis 145 m NHN bildet.

Vorgesehen ist die Errichtung der Anlage in vier Bauabschnitten, die von Westen nach Osten fortschreitend den jeweils bereits rekultivierten Teilflächen folgen sollen (vgl. Abbildung 2). Dabei soll der Bau der PV-Anlage jeweils unmittelbar nach der Auffüllung der jeweiligen Teilfläche erfolgen.

Der Zugang zur Fläche erfolgt über die Werksstraße und die im Zuge der Rekultivierung angelegten Wirtschaftswege.

Beschreibung der Anlage

Die Module der Photovoltaik-Anlage werden ebenerdig auf der freien Fläche aufgestellt. Sie werden in Reihen in Ost-West-Richtung auf Metallgestelle mit einem Mindestabstand von 80 cm über dem Boden aufgeständert. Der Abstand der Modulreihen beträgt 2,90 m, so dass der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt wird. Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit blendarm.

Die Fläche wird mit einem Stabgitterzaun mit einem Bodenabstand von etwa 15 cm eingezäunt.

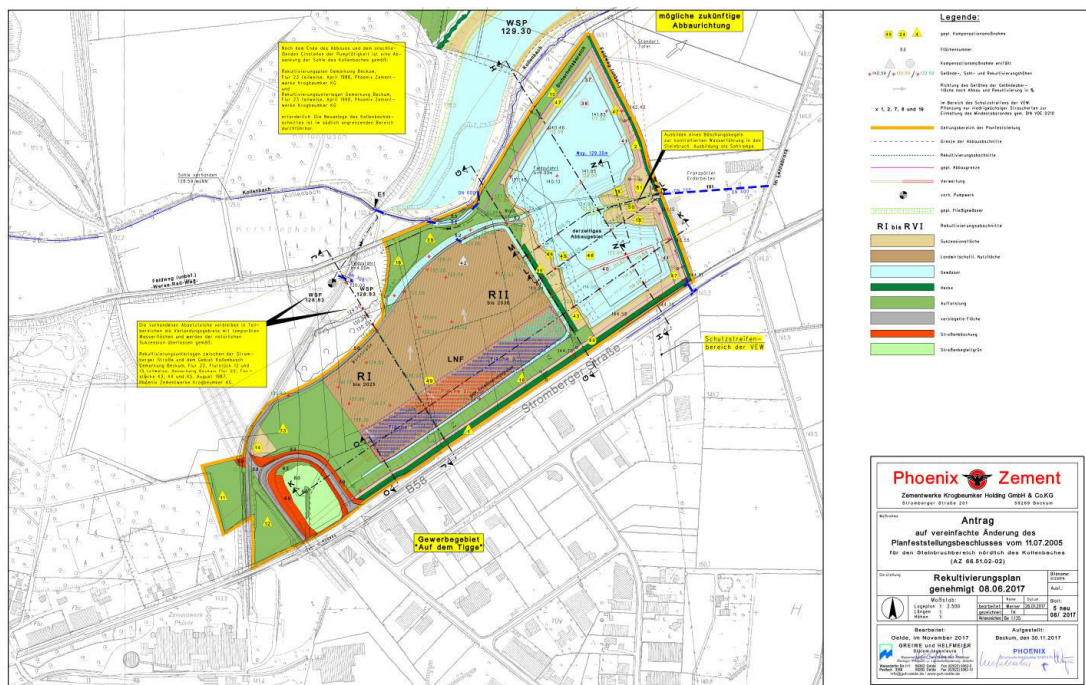


Abbildung 2 Rekultivierungsplan mit PV-Anlage, Entwurfsstand: November 2017

Bewirtschaftung

Auf der Vorhabenfläche erfolgt eine Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung. Die Fläche soll extensiv gepflegt werden mit ein- bis zweimaliger Mahd pro Jahr, die erste Mahd nicht vor Mitte Juli. Es erfolgt kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Pflege und Wartung

Eine Reinigung der Module ist in der Regel nicht erforderlich, da dies durch die natürlichen Niederschläge erfolgt. Bei Notwendigkeit kann eine Reinigung mit Regenwasser oder entmineralisiertem Wasser erfolgen. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist nicht zulässig.

Wartungsarbeiten sind in der Regel nicht erforderlich. Einmal jährlich erfolgt eine technische Kontrolle der Anlage.

Rückbau

Nach Ende der Nutzungsdauer (vorgesehen ist als Betriebsdauer ein Zeitraum von 30 Jahren) werden die Anlagen vollständig zurückgebaut. Die Einzelteile sind leicht entfernbar und können aufgrund ihres hohen Rohstoffwertes (Aluminium, Kupfer, Stahl) einer Verwertung zugeführt werden. Auf der Fläche kann danach unter Berücksichtigung der zulässigen Bauzeiten außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel (15. März bis 31. Juli) die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen.

1.3 Untersuchungsgebiet und Wirkraum

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die Fläche der geplanten Freiflächen-PV-Anlage (Abbildung 1) mit ihrem engeren Umfeld. Dabei wird nicht der tatsächliche Status quo zugrunde gelegt, sondern der genehmigte Zielzustand nach erfolgter Rekultivierung.

Das Untersuchungsgebiet wird nach der Rekultivierung – also dem hinsichtlich der vorliegenden Planung relevanten Zustand – vollständig aus einer Fläche für landwirtschaftliche Nutzung bestehen. Da anderslautende Zielzustandsbeschreibungen nicht existieren, wird die Nutzung als konventioneller Intensivacker zugrunde gelegt.

Die Ackerfläche wird auf drei Seiten (Süd, Ost und West) von einem Entwässerungsgraben umgeben sein. Westlich und nördlich grenzen an diesen Aufforstungsflächen an. Im Süden schließt die etwa zehn Meter hohe rekultivierte Abgrabungsböschung mit einer Böschungsneigung von 1:2 an, auf der zur Stromberger Straße hin das UG durch eine Heckenpflanzung begrenzt wird.

Östlich der Planfläche schließt im derzeit noch aktiven Abbaubereich im Endzustand ein größeres Stillgewässer an, dessen Uferbereiche teilweise als Flachufer ausgebildet werden, teilweise aus den verbleibenden, ca. 13 m hohen und nahezu senkrechten Abbauwänden bestehen werden.

Da von Freiflächen-PV-Anlagen keine weitreichenden Störwirkungen auf Tiere oder Pflanzen bekannt sind (z. B. Herden et al. 2009, ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007), wird für die Prognose möglicher Auswirkungen der Wirkraum mit dem oben umrissenen UG gleichgesetzt.

2.0 Datengrundlagen

Da eine faunistische Kartierung wegen des engen Zeitplans nicht vorgesehen werden konnte, wird hier ausschließlich auf vorhandene Informationen zu potenziell vorkommenden und / oder tatsächlich nachgewiesenen Arten zurückgegriffen. Darüber hinaus hätte eine aktuelle Bestandserfassung kaum zu höherer Prognosesicherheit beitragen können, da hinsichtlich der Beurteilung möglicher Konflikte das voraussichtliche Habitatpotenzial nach der bereits genehmigten Rekultivierung ausschlaggebend ist

Wesentliche Informationen stammen aus einer Abfrage des Online-Angebotes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu Vorkommen geschützter Arten in den Quadranten 1 und 2 des Messtischblatts 4214 (Beckum) (LANUV 2017). Diese Abfrage erfolgte unter Beschränkung auf die im Untersuchungsgebiet im Zustand nach der Rekultivierung tatsächlich vorhandenen Lebensraumtypen „Felsbiotop“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Büsche, Hecken“, „Äcker, Weinberge“, „Abgrabungen“, sowie „Stillgewässer“. Die Ergebnisse der Abfrage sind detailliert den Anhängen 7.2 und 7.3 zu entnehmen.

Zusätzlich wurden die Ergebnisse vorhandener Kartierungen aus den letzten Jahren berücksichtigt, die aus verschiedenen Gründen beauftragt worden waren. Im Einzelnen sind dies die Ergebnisse einer naturschutzfachlichen Analyse potenzieller WEA-Standorte (Lange 2016), einer faunistischen Kartierung im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Ortsumgehung Beckum im Zuge der B 58 (AG Biotopkartierung 2011) sowie einer ergänzenden Uhu-Kartierung in diesem Zusammenhang (Kortemeier Brokmann 2013).

Am 02. November 2017 fand außerdem durch den Autoren des vorliegenden Fachbeitrags eine Begehung der Fläche zur Überprüfung des Habitatpotenzials hinsichtlich eines fraglichen Uhu-Brutverdachts statt.

3.0 Habitatpotenziale und mögliche Beeinträchtigungen

Im Folgenden werden die Habitatpotenziale des Untersuchungsgebietes für die im Naturraum zu erwartenden planungsrelevanten Tierarten (LANUV 2017) bewertet. Soweit über diese Aufstellung hinaus konkrete Informationen zum Vorkommen einzelner Arten vorliegen, werden diese berücksichtigt.

Bei den Arten, deren Vorkommen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine überschlägige Prognose möglicher Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben.

Dabei wird hinsichtlich möglicher Wirkfaktoren vorrangig auf einen grundlegenden Leitfaden zur Auswirkungsprognose für Freiflächen-PV-Anlagen zurückgegriffen, der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegeben wurde (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007). Aus diesem Leitfaden stammt die folgende Übersicht zu möglichen Wirkfaktoren.

Tabelle 1 Generelle Wirkfaktoren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen

aus: ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007), S. 14

Wirkfaktor	bau-, (rückbau-) bedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt/ wartungsbedingt
Flächenumwandlung, -inanspruchnahme	X	X	
Bodenversiegelung		X	
Bodenverdichtung	X		
Bodenabtrag, -erosion	X	X	
Schadstoffemissionen	X		X
Lärmemissionen	X		X
Lichtemissionen		X	X
Erschütterungen	X		
Zerschneidung		X	
Verschattung, Austrocknung		X	
Aufheizung der Module		X	
Elektromagnetische Spannungen			X
visuelle Wirkung der Anlage		X	

Die vorstehende Übersicht zeigt bereits, dass die meisten Wirkfaktoren einer solchen Anlage räumlich auf den direkt beanspruchten Bereich und / oder auf die Bau- bzw. Rückbauphase beschränkt sind.

Potenziell über den engeren Eingriffsbereich hinausreichende Wirkfaktoren, die zu Konflikten mit Vorkommen geschützter Tierarten führen könnten, sind lediglich Schadstoffemissionen (bau- und wartungsbedingt), Lärmemissionen (bau- und wartungsbedingt), Lichtemissionen (betriebs- und wartungsbedingt), Erschütterungen (baubedingt) sowie die visuelle Wirkung der Anlage (anlagebedingt).

Von ggf. relevanten Störwirkungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch Schadstoff- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen auftreten könnten, aber gänzlich auf die Bauzeit sowie Wartungsarbeiten beschränkt sind abgesehen, können nur wenige potenzielle Wirkungen überhaupt mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 konfliktieren. Im Wesentlichen sind hier der direkte Flächenentzug sowie visuelle Störwirkungen zu berücksichtigen.

Der Faktor Lichtemission bezieht sich in dieser Übersicht im Wesentlichen auf Lichtreflexionen an den Solarmodulen sowie den metallischen Bauteilen der Anlage, die potenziell Lock- oder Irritationswirkung auf Tierarten haben könnten, welche spiegelnde Flächen mit Wasserflächen verwechseln können. Moderne Solarmodule besitzen allerdings in der Regel – wie auch im vorliegenden Fall vorgesehen – blendarme Oberflächen.

Da aber erhebliche Konflikte durch diese potenziellen visuellen Wirkungen auch bei der Untersuchung von PV-Anlagen im Umfeld größerer Gewässer bisher nicht beobachtet werden konnten (z. B. ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, Herden et al. 2009), sind potenziell artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen im Betrieb nahezu vollständig auf die Inanspruchnahme von Habitatflächen beschränkt. Lediglich für die Bauphase können darüber hinaus relevante Störwirkungen durch Lärm und Erschütterungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

3.1 Säugetiere

Bei den Säugetieren sind nach den LANUV-Daten für die beiden betroffenen MTB-Quadranten insgesamt acht Fledermausarten angegeben (vgl. Anhänge 7.2 und 7.3). Dabei handelt es sich um Breitflügel-, Wasser- und Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie das Braune Langohr.

Alle angegebenen Arten sind nach der Zuordnung zu den Lebensraumtypen (vgl. Anhänge 7.2 und 7.3) in den im UG vorhandenen Habitaten nahezu ausschließlich zur Nahrungssuche zu erwarten. Lediglich im Lebensraumtyp „Felsbiotop“ wäre demnach – bei den meisten Arten zudem eingeschränkt – mit dem potenziellen Vorkommen von Ruhestätten zu rechnen. Bei einer Art – dem Braunen Langohr – ist außerdem das potenzielle Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Lebensraumtyp „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ angegeben. Diese Angabe kann sich jedoch nur auf solche Gehölze beziehen, die ein zur Ausbildung geeigneter Baumhöhlen hinreichendes Alter und entsprechende Holzdimensionen aufweisen.

Alle genannten Fledermausarten – sowie zusätzlich die Mückenfledermaus – wurden im Rahmen der Erfassungen für die Planung der Ortsumgehung Beckum im nördlich an das Plangebiet anschließenden Raum auch tatsächlich nachgewiesen (AG BIOTOPKARTIERUNG 2011). Mit ihrem Vorkommen als Nahrungsgäste ist demnach auch im UG zu rechnen, soweit sich im Zuge der Rekultivierung als Jagdhabitate geeignete Lebensräume entwickeln werden.

Als Lebensräume mit gutem Jagdhabitatpotenzial werden sich voraussichtlich vor allem die nördlich und westlich an die Planfläche anschließenden Aufforstungsflächen sowie vor allem das östlich liegende Stillgewässer darstellen. Der im Rekultivierungsplan auf der Planfläche dargestellte Intensivacker wird demgegenüber nur eine sehr geringe Bedeutung als Jagdhabitat besitzen.

Potenzielle Quartierstrukturen (Baumhöhlen) für Braune Langohren oder andere Fledermausarten werden sich in den Aufforstungsflächen innerhalb des hier betrachteten Planungszeitraums voraussichtlich nicht entwickeln können. Auch für die Heckenpflanzungen auf der rekultivierten Böschung zur Stromberger Straße kann dies mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Lediglich in den östlich des Stillgewässers verbleibenden Abbauwänden (Lebensraumtyp Felsbiotope) könnten vorhandene Felsspalten von Fledermäusen als Ruhestätten genutzt werden. Eine Beeinträchtigung dieser potenziellen Funktion der Abbauwände kann aber aufgrund des Fehlens weitreichender Störwirkungen des geplanten Eingriffs von vornherein ausgeschlossen werden.

Lebensräume, die von den geschützten Arten ausschließlich als Jagdhabitate genutzt werden, sind von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Regelfall nicht erfasst, da es sich nicht um Fortpflanzungs- oder Ruhestätten handelt. Relevant wäre ihr Verlust nur dann, wenn es sich um essenzielle Teilhabitate handelte, deren Verlust den Funktionsverlust zugehöriger Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach sich ziehen könnte. Aufgrund der hohen Mobilität aller heimischen Fledermausarten und des geringen Flächenumfanges des Vorhabens im Vergleich zu den Raumnutzungsmustern der Fledermäuse kann diese Möglichkeit jedoch ausgeschlossen werden.

Die Jagdhabitatqualität der Planfläche für Fledermäuse wird bei Realisierung des Vorhabens aufgrund der geplanten extensiven Grünlandnutzung voraussichtlich sogar deutlich höher sein als im Falle der bisher vorgesehenen Nutzung als Intensivacker.

Nicht vollständig auszuschließen ist die Möglichkeit der Kollision von Fledermäusen an Bauteilen der Solarmodule oder der erforderlichen Umzäunung der Anlage. Da aber derartige Unfälle an PV-Anlagen bisher nicht beobachtet wurden, stellt das wahrscheinlich sehr geringe Risiko voraussichtlich keine signifikante Erhöhung gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko dar und konfligiert daher nicht mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Hinsichtlich eines nicht zu unterschätzenden Kollisionsrisikos an der Umzäunung sollte jedoch eine Ausführung unter Verzicht auf Stacheldraht gewählt werden, da Stacheldraht in günstigen Jagdhabitaten relativ häufig zu tödlichen Unfällen führt.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme bei den vorkommenden Fledermausarten nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu rechnen.

3.2 Vögel

In der Liste der planungsrelevanten Arten für die beiden MTB-Quadranten sind insgesamt 39 Vogelarten für die abgefragten Lebensraumtypen aufgelistet (vgl. Anhänge 7.2 und 7.3).

Nur wenige dieser Arten sind bei Kartierungen während der letzten Jahre im UG und dessen näherem Umfeld auch tatsächlich nachgewiesen worden.

Als nächstgelegene Vorkommen der „planungsrelevanten“ Vogelarten sind in AG BIOTOPKARTIERUNG (2011) ein Revier der Nachtigall nördlich der Vorhabensfläche sowie eines des Flussregenpfeifers westlich der Vorhabensfläche dargestellt. Beide liegen jeweils > 200 m von der Vorhabensfläche entfernt. Im unmittelbaren Nahbereich der Vorhabensfläche finden sich nur im Bereich der rekultivierten Böschung einige Reviere weit verbreiteter Vogelarten (Amsel, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Zilpzalp und Goldammer).

Eine Kartierung von Uhu-Vorkommen im Jahr 2013 (KORTEMEIER BROKMANN 2013) ergab neben weiteren Rufplätze im Umfeld von Beckum ein Revier (Rufplatz und nachgewiesener Brutversuch) in einem nördlich der Planfläche liegenden Waldkomplex, der nördlich des Steinbruchgeländes in einer Entfernung von > 300 m befindet. In LANGE (2016) ist dann aber an der südlichen Böschung zur Stromberger Straße ein Brutverdacht für den Uhu dargestellt. Diese Darstellung war Anlass, das Vorkommen bzw. das Habitatpotenzial in diesem Bereich im Rahmen einer Geländebegehung zu überprüfen.

Diese Überprüfung des Habitatpotenzials am 02. November 2017 ergab, dass sich weder im Bereich der bereits rekultivierten Böschungsabschnitte (Abbildung 5), noch im Bereich des aktiven Steinbruchs (Abbildung 6) an der Südseite Abbauwände mit geeigneten Nischen oder Höhlungen befinden. Ein Brutvorkommen von Uhus in diesem Bereich kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die nächstgelegenen potenziell geeigneten Abbauwände mit hinreichend großen Nischen liegen weiter nördlich an der Nordostseite des Steinbruchs (Abbildung 7) in einer Entfernung von > 200 bis > 300 m zum Vorhabensbereich.

Da ein aktuelles Brutvorkommen von Uhus im Vorhabensbereich damit ausgeschlossen werden kann, wird der Uhu im Weiteren analog zu den übrigen potenziell vorkommenden Vogelarten behandelt.

Viele der in den LANUV-Listen aufgeführten Vogelarten nutzen die vorhandenen Lebensraumtypen ausschließlich als **Nahrungshabitate** und benötigen für eine Brutansiedlung weitere Habitatelemente, meist großdimensionierte Gehölze zur Horstanlage oder als Substrat zum Höhlenbau. Da reine Jagdhabitate im Regelfall von den artenschutzrechtlichen Verboten nicht erfasst sind, können bereits unter diesem Aspekt relevante Beeinträchtigungen dieser Vogelarten im Regelfall ausgeschlossen werden. Dies betrifft unter den aufgelisteten Arten: Habicht, Sperber, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Kuckuck, Baumfalke, Rauchschwalbe, Rotmilan, Feldsperling, Wespenbussard, Waldkauz, Turteltaube und Schleiereule.

Von einigen häufigen Greifvogelarten ist vielfach belegt, dass sie PV-Anlagen regelmäßig als Jagdhabitate nutzen und dort die Bauteile der Solarmodule selber oder die Umzäunungen als Ansitzwarten nutzen.



Abbildung 3 Mäusebussard auf PV-Anlagen-Umzäunung

(Sachsen, Juni 2012)

Da aber gerade auch bei verschiedenen Greifvogel- und Eulenarten Stacheldrahtzäune im Jagdhabitat ein nicht unerhebliches Unfallrisiko bergen, (z. B. MÜLLER 2017), sollte auch unter diesem Aspekt – wie schon bei den Fledermäusen beschrieben – zur Vermeidung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 auf die Verwendung von Stacheldraht bei der Ausführung der Umzäunung verzichtet werden.

Bei einigen der verbleibenden Vogelarten handelt es sich um solche, die Fortpflanzungsstätten in **Felsbiotopen** besitzen (können). Von diesen wird die Mehlschwalbe hier nicht weiter behandelt, da Felsbruten dieser Art in Mitteleuropa eine seltene Ausnahme darstellen und daher mit größter Wahrscheinlichkeit auch zukünftig im UG nicht zu erwarten sind.

Mit Turmfalke und Uhu verbleiben zwei Arten, bei denen mit zukünftigen Bruten in den Abbauwänden des rekultivierten Steinbruchs ernstlich zu rechnen ist. Geeignete Abbauwände werden sich jedoch nur am nordöstlichen Rand des UG auf der Ostseite des Stillgewässers sowie weiter nördlich befinden. Die rekultivierten Böschungen auf der Südseite des UG (Böschungen zur Stromberger Straße) werden mit ihrer Böschungsneigung von 1:2 mit Sicherheit keine geeigneten Nischen aufweisen können.

Mit betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens auf die potenziellen Brutplätze beider Arten in > 200 m Entfernung ist aber nicht zu rechnen, da entsprechend weitreichende Wirkfaktoren hier nicht zum Tragen kommen. Auch mit relevanten Störungen während der Bauphasen muss in diesen Fällen nicht gerechnet werden, da beide Arten sich an entsprechende Störreize selbst im nahen Umfeld ihrer Brutplätze – zum Beispiel in Abbauwänden innerhalb aktiver Steinbrüche – schnell gewöhnen. Eine Beeinträchtigung der potenziellen Fortpflanzungsstätten beider Arten durch das Vorhaben kann daher mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Mit Krickente und Wasserralle sind zwei Vogelarten mit Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausschließlich für den Lebensraumtyp „**Stillgewässer**“ aufgeführt. Beide besitzen im Kreis Warendorf nur wenige Vorkommen und stellen hohe Anforderungen an die Ausbildung von Verlandungsbereichen an ihren Brutgewässern. Mit der Entwicklung geeigneter Habitats für diese Arten ist im UG nicht zu rechnen, weshalb sie im Folgenden nicht weiter behandelt werden.

Bei zwei weiteren Arten, die wegen ihrer geringeren Ansprüche auch regelmäßig Vorkommen an Stillgewässern in Abgrabungen besitzen (Teichrohrsänger und Zwergtaucher), können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da sich ihre Aktionsräume ganz auf das Gewässer beschränken und mit fernwirksamen Störwirkungen beim betrachteten Vorhabentyp nicht zu rechnen ist. Dasselbe gilt auch für den Flussregenpfeifer, der zwar im Anschluss an die Stillgewässer geeignete Lebensräume auf der Abbausohle vorfinden könnte, dessen Vorkommen auf der Ackerfläche im UG aber sicher ausgeschlossen werden kann.

Potenzielle Brutvorkommen der Rohrweihe an Gewässern in Abgrabungen sind selten, da auch deren Habitatanforderungen an Brutplätze in Verlandungszonen meist nicht erfüllt werden. Auch im vorliegenden Fall erscheint dies sehr unwahrscheinlich. Auch mit daneben möglichen Brutvorkommen von Rohrweihen im Lebensraumtyp „**Äcker**“ ist im vorliegenden Fall nicht zu rechnen, da die im Rekultivierungsplan dargestellte Ackerfläche die Raumansprüche von Rohrweihen, die weiträumig offene Ackerlandschaften mit guter Übersichtlichkeit besiedeln, nicht erfüllen wird.

Dasselbe gilt für mehrere Arten, die für den Lebensraumtyp „**Äcker**“ angegeben sind. Auch diese benötigen für ihre Fortpflanzungsstätten (Wachtel und Kiebitz) bzw. ihre Rastplätze (Mornellregenpfeifer) großflächige Ackerlandschaften, die möglichst geringen Einflüssen randlicher Strukturen (hier die südliche Böschung zur Stromberger Straße und die nördlich an die Ackerfläche angrenzenden Aufforstungen) unterliegen. Auch diese drei Arten werden daher hier nicht weiter behandelt.

Für den Lebensraumtyp „Kleingehölze“ ist in der LANUV-Liste u. a. die Waldschneepfe – allerdings mit Einschränkung – aufgelistet. Die Waldschneepfe benötigt jedoch in der Regel ältere Waldbestände, weshalb mit dem Vorkommen im UG zumindest in den ersten Jahrzehnten nach der Rekultivierung nicht ernstlich zu rechnen ist. Auch diese Art wird daher nicht weiter behandelt.

Bei den aus der LANUV-Liste verbleibenden, nicht bereits ausgeschlossenen Arten handelt es sich um solche, die entweder als Brutvögel regelmäßig auf Ackerflächen vorkommen oder welche die umgebenden „**Kleingehölze**“ (Aufforstungen, Heckenpflanzungen an der rekultivierten Böschung) besiedeln könnten.

Die betreffenden Arten sind für den Lebensraumtyp „**Äcker**“ Feldlerche, Wiesenpieper (dieser allerdings im Kreis Warendorf sehr selten) und das Rebhuhn, das allerdings nach dramatischen Bestandsrückgängen der letzten Jahre aus weiten Teilen des Kreises Warendorf inzwischen nahezu verschwunden ist. Für den Lebensraumtyp „Kleingehölze“ verbleiben als realistische Option für die rekultivierten Böschungen und / oder die Aufforstungen Baumpieper, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall und Gartenrotschwanz.

Bei den Vogelarten der „**Kleingehölze**“ ist – wie bereits diskutiert – davon auszugehen, dass von dem hier betrachteten Vorhabentyp anlage- oder betriebsbedingt keine Wirkungen ausgehen werden, welche geeignet wären, erhebliche Beeinträchtigungen in angrenzenden Flächen auszulösen. Für einen Teil der Arten (Baumpieper, Neuntöter, Gartenrotschwanz) kann sogar angenommen werden, dass das zusätzliche Angebot an Sitzwarten (Bauteile der PV-Module, Umzäunung) die Nutzung der Fläche der PV-Anlage erst ermöglichen wird. Hinzu kommt, dass sich infolge der extensiven Grünlandnutzung unter den PV-Modulen ein besseres Nahrungsangebot für diese Vogelarten entwickeln wird, als es auf dem bisher geplanten Intensivacker zu erwarten wäre. So ist z. B. durch verschiedene Studien belegt, dass Neuntöter

zumindest die Randbereiche von PV-Anlagen intensiv als Nahrungshabitate nutzen (z. B. NITZSCHE et al. 2010, GRÜNSPEKTRUM 2010, TRÖLTZSCH & NEULING 2013).

Relevante Beeinträchtigungen dieser Arten könnten ausschließlich baubedingt auftreten, wenn störintensive Bautätigkeiten während der Brutzeit auftreten würden. Um die sich daraus ergebende erhebliche Beeinträchtigung aktueller Bruten zu vermeiden, ist daher als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen, den jeweiligen Baubeginn der einzelnen Bauabschnitte auf einen Termin außerhalb der Brutzeit „16. März – 31. Juli“ zu legen.



Abbildung 4 Feldlerche mit Futter für die Nestlinge auf PV-Modul

(Sachsen, Juni 2012)

Auch die verbleibenden Arten des Lebensraumtyps „Äcker“ werden von der extensiven Grünlandnutzung der PV-Anlage gegenüber einem Intensivacker profitieren, indem sich nicht nur das Nahrungsangebot verbessern wird, sondern die Fläche auch mehr Deckung und Strukturvielfalt der Vegetation entwickeln wird. Von allen hier relevanten Arten (Feldlerche, Wiesenpieper, Rebhuhn) ist durch einschlägige Untersuchungen belegt, dass sie Freiflächen-PV-Anlagen als Lebensraum nutzen und hier erfolgreich brüten können. Die Feldlerche kann zwar im Einzelfall reduzierte Dichten aufweisen, wenn in den Flächen zuvor Optimalhabitate wie beispielsweise extensiv genutzte Sandmagerrasen vorhanden waren (z. B. NITZSCHE et al. 2010, GRÜNSPEKTRUM 2010), doch kann in anderen Fällen die Siedlungsdichte innerhalb der PV-Anlagen sogar deutlich höher sein als in Referenzflächen (z. B. TRÖLTZSCH & NEULING 2013).

Selbst manche sensiblen und gefährdeten Vogelarten können in PV-Anlagen mittel- bis langfristig ihre Populationsdichten beibehalten, wie das Beispiel des Braunkehlchens in einer PV-Anlage bei Demmin, Mecklenburg-Vorpommern (HEINDL 2016) und einer Anlage bei Brandis in Sachsen (NITZSCHE et al. 2010) zeigt. Dieser Befund ist umso bemerkenswerter, als es sich bei den untersuchten Flächen um einen vormaligen Truppenübungsplatz bzw. einen ehemaligen Militärflughafen handelt, die wegen der langjährigen sehr extensiven Nutzung und Störungsarmut vor Errichtung der PV-Anlage eine besonders gute Habitatqualität besessen hatte. Andererseits zeigen dieselben Arbeiten am Beispiel der Grauammer, dass bei manchen Arten durchaus auch mit negativen Effekten gerechnet werden muss, auch wenn die möglichen Einflüsse des gleichzeitig überregional starken Rückgangs der Art möglicherweise nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Jedenfalls zeigen solche Beispiele, dass selbst bei sehr günstigen Ausgangsbiotopen wie extensiv genutzten Magergrünländern die Errichtung von PV-Anlagen keineswegs das Verschwinden der sensiblen Brutvogelarten zur Folge hat.

Umso weniger ist mit dem Verschwinden solcher Brutvogelarten zu rechnen, wenn es sich bei den überplanten Flächen um Intensiväcker handelt.

Auch auf die hier potenziell vorkommenden Arten bezogen sind daher relevante Beeinträchtigungen ausschließlich baubedingt zu erwarten, wenn störintensive Bautätigkeiten (inkl. der Baufeldräumung) während der Brutzeit auftreten würden. Um die sich daraus ergebende erhebliche Beeinträchtigung aktueller Bruten zu vermeiden, ist daher auch hier als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen, den jeweiligen Baubeginn der einzelnen Bauabschnitte auf einen Termin außerhalb der Brutzeit „16. März – 31. Juli“ zu legen.

Unter Berücksichtigung der hier vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (jahreszeitliche Bauzeitenbeschränkung, Verzicht auf Stacheldraht bei der Ausführung der Umzäunung) ist auf alle potenziell im UG vorkommenden Vogelarten bezogen nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen.

3.3 Amphibien

Bei den Amphibien ist nach den LANUV-Daten nur für den ersten Quadranten des MTB 4214 das Vorkommen des Kammmolchs aufgeführt.

Nach der Zuordnung zu den Lebensraumtypen (vgl. Anhang 7.2) wären in den im UG vorhandenen Habitaten in den „Kleingehölzen“ mit Ruhestätten der Art zu rechnen, in den Lebensraumtypen „Abgrabung“ und „Stillgewässer“ mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Im Rekultivierungsplan (vgl. Abbildung 2) finden sich neben dem in Kapitel 1.3 beschriebenen Steinbruchsee weitere Gewässer, u. a. zwei bereits existierende Absetzteiche, welche der natürlichen Sukzession überlassen bleiben sollen.

Damit wird sich voraussichtlich im Umfeld der Planfläche ein gutes Habitatpotenzial für Kammmolche entwickeln, welches neben potenziellen Laichgewässern auch gut geeignete Landhabitate (Aufforstungen, rekultivierte Böschungen) enthalten wird. Ob aktuell bereits Kammmolche im Steinbruch vorkommen, ist nicht bekannt.

Der Erhaltungszustand der Population des Kammmolchs in der atlantischen biogeografischen Region wird für NRW als „günstig“ bewertet (KAISER 2016). Für den Kreis Warendorf werden > 30 Vorkommen genannt. In der aktuellen Roten Liste für NRW gilt der Kammmolch als „gefährdet“, deutschlandweit steht er auf der Vorwarnliste (SCHLÜPMANN et al. 2011, KÜHNEL et al. 2009).

Kammmolche benötigen neben den Laichgewässern weitere Habitate im Umfeld, die als sommerliches Landhabitat und als Winterlager dienen. Nach dem Informationssystem des LANUV zu den geschützten Arten (LANUV 2010) besteht eine Habitatpräferenz für Auwaldstandorte und Abgrabungen. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ist beim Kammmolch nach LANUV (2010) eine „weite Abgrenzung“ der Fortpflanzungsstätte anzuwenden, bei der die das Laichgewässer umgebenden Landhabitate als Bestandteile der Fortpflanzungsstätte aufzufassen sind. „Stehen mehrere Gewässer in einem Gewässerkomplex so miteinander in Verbindung, dass regelmäßige Austauschbeziehungen stattfinden, so ist der Bereich zwischen den Gewässern Teil der Fortpflanzungsstätte.“ Potenzielle Landlebensräume sind in einer Entfernung bis zu 500 m um die Laichgewässer als Ruhestätte aufzufassen.

Da sich östlich und nördlich der Planfläche potenzielle Laichgewässer für Kammolche befinden bzw. voraussichtlich entwickeln werden und sich u. a. südlich der Planfläche potenzielle Landlebensräume befinden, ist zwar die Planfläche selber (im anzunehmenden Zustand als Intensivacker) nicht als Ruhestätte zu bewerten, sie liegt aber zwischen den Teilhabitaten des potenziellen Kammolch-Jahreslebensraumes. Daher kann eine mögliche Beeinträchtigung der Population durch das Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Da die geplante PV-Anlage kein günstiges Teilhabitat direkt beansprucht, ist als einziger relevanter Wirkfaktor die „Zerschneidung“, also eine mögliche Barrierewirkung der Umzäunung zu berücksichtigen (vgl. Tabelle1). Da es an Wanderbarrieren bei Amphibien nicht selten dazu kommt, dass die Tiere ihre Wanderung in ungünstigen Habitaten unterbrechen müssen und dort z. B. durch Prädation oder Austrocknung zu Tode kommen, kann diese Barrierewirkung mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 konfliktieren. Um diese Auswirkung auf Kammolche zu vermeiden, sollte daher die Umzäunung so gestaltet werden, dass sie für bodengebundene Kleintiere passierbar ist. Diese Anforderung entspricht auch den Empfehlungen der ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007), die grundsätzlich eine entsprechende Gestaltung der Umzäunungen von PV-Anlagen empfehlen. Dabei besteht die Möglichkeit, entweder die gesamte Umzäunung für Kleintiere passierbar zu gestalten oder in definierten Abständen in den Sockel Kleintierdurchlässe einzubauen. Die genaue Gestaltung kann der Ausführungsplanung überlassen werden.

Neben dem Kammolch und anderen streng geschützten Amphibienarten, die sich zukünftig im Umfeld des Vorhabens ansiedeln könnten, dient diese Vermeidungsmaßnahme auch der Vernetzung von Habitaten weiterer – besonders geschützter – heimischer Amphibienarten und weiterer Artengruppen, wie z. B. Kleinsäuger.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme zur Aufrechterhaltung der Vernetzung zwischen Teilhabitaten ist bezogen auf das potenzielle Vorkommen des Kammolchs nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu rechnen.

3.4 Zusammenfassende Bewertung unter artenschutzrechtlichen Aspekten

An dieser Stelle werden abschließend noch einmal die Vorkommen potenzieller „Lebensstätten“ (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG und deren voraussichtliche Beeinträchtigungen zusammengefasst.

Bei den potentiell vorkommenden **Fledermäusen** sind im Wirkraum des Vorhabens keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten. Der Wirkraum besitzt ausschließlich eine zukünftig wahrscheinlich gute Eignung als Jagdhabitat. Da von dem Vorhabenstyp auch keine relevanten Störwirkungen ausgehen, können Konflikte mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme „Verzicht auf Stacheldraht“ ist auch ein möglicher Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung / Verletzung von Individuen) weitestgehend ausgeschlossen.

Bei den **Vögeln** liegen zur Interpretation und Anwendung der Begriffe „Lebensstätte“ bzw. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ unterschiedliche Ansätze vor. In der Regel wird jedoch davon ausgegangen, dass in solchen Fällen, wo der eigentliche Brutplatz inmitten eines relativ kleinflächigen Bereichs essenzieller Nahrungshabitate liegt oder in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit von der Struktur der näheren Umgebung abhängig ist, der gesamte Lebensraum bzw. das nähere Umfeld des Brutplatzes als Fortpflanzungsstätte anzusehen ist (vgl. z. B. MKULNV 2013). Bei Arten, die einen großen Lebensraum ohne essenzielle Bestandteile nutzen (Bsp. Turmfalke oder Mäusebussard) ist dagegen nur der Brutplatz mit seiner unmittelbaren Umgebung als Fortpflanzungsstätte anzusehen.

Im vorliegenden Fall sind potenziell von einigen Vogelarten der Lebensraumtypen „Äcker“ und „Kleingehölze“ solche Reviere im Sinne der weiteren Interpretation der Fortpflanzungsstätte betroffen. Dabei sind potenzielle Fortpflanzungsstätten von Feldlerche, Wiesenpieper und Rebhuhn durch die direkte Flächeninanspruchnahme berührt, solche von Baumpieper, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall und Gartenrotschwanz können in den Randbereichen an die Vorhabensfläche anschließen.

Bei all diesen Arten ist davon auszugehen, dass die Habitataignung durch das Vorhaben nicht grundsätzlich eingeschränkt wird, sondern das Vorhaben sich unter verschiedenen Aspekten (Nahrungsangebot, Sitzwartenangebot) gegenüber einer Ackerfläche sogar positiv auswirken kann.

Beeinträchtigungen sind bei diesen Arten ausschließlich baubedingt zu erwarten, weshalb Konflikte mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 durch eine jahreszeitliche Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Zeitraum 01. August bis 15. März vermieden werden müssen. Falls aber wie vorgesehen, die Errichtung der PV-Anlage unmittelbar nach der Auffüllung der jeweiligen Teilfläche erfolgt, kann auf diese Beschränkung verzichtet werden, da die Fläche nicht zwischenzeitlich von Individuen der geschützten Arten besiedelt worden sein kann.

Da über die „planungsrelevanten“ Arten hinaus alle europäischen, wildlebenden Vogelarten besonders geschützt sind und ihre Fortpflanzungsstätten dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, müssen die entsprechenden Zugriffsverbote auch auf die nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten angewendet werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände müssen auch zum Schutz der weiteren Brutvogelarten die Bauarbeiten jedenfalls außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Bei den Greifvogel- und Eulenarten, die im Wirkraum keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen, die Vorhabensfläche aber als voraussichtlich günstiges Jagdhabitat nutzen werden, sollte zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Verunfallungsrisikos (Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1) die Umzäunung unter Verzicht auf Stacheldraht ausgeführt werden.

Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten **Amphibienart** Kammmolch ist im Wirkraum des Vorhabens mit einiger Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Die zentralen Lebensraumelemente Laichgewässer und Landhabitate (Böschungen, Aufforstungen) werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Beeinträchtigungen sind nur infolge der Barrierewirkung der Umzäunung zu erwarten, die ggf. auch mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 konfliktieren würden. Dieser Konflikt ist aber leicht dadurch zu vermeiden, die Umzäunung so gestaltet wird, dass sie für bodengebundene Kleintiere passierbar bleibt (vgl. Kap. 0).

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme ist daher mit artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen beim Kammmolch nicht zu rechnen.

4.0 Maßnahmen

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen beschränken sich auf reine Vermeidungsmaßnahmen, da weitere Maßnahmentypen aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich sind.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die „bauvorbereitenden“ Maßnahmen – im Wesentlichen also die Baufeldräumung – und ggf. durch Lärmemission oder Erschütterungen fernwirksame Bautätigkeiten – müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

Werden die Bauarbeiten aber außerhalb der Brutzeit oder – wie vorgesehen – im unmittelbaren Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Vögel die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln. In diesem Fall kann auf die Einhaltung einer Bauzeitbeschränkung verzichtet werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen betreffen die Ausführung der Umzäunung der PV-Anlage. Diese sollte zur Vermeidung einer Barrierewirkung für bodengebundene Kleintiere (artenschutzrechtlich an dieser Stelle vor allem der Kammmolch relevant) so gestaltet werden, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Entweder muss der Zaun so konstruiert sein, dass er auf ganzer Länge passierbar bleibt, oder es müssen in definierten Abständen Kleintierdurchlässe eingebaut werden.

Zur Vermeidung eines erhöhten Unfallrisikos für Greifvögel und Eulen, aber auch Fledermäuse, sollte bei der Ausführung des Zauns auf die Verwendung von Stacheldraht verzichtet werden.

5.0 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der Artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Da von dem geplanten Vorhaben potenziell nur erweiterte Fortpflanzungsstätten weniger „planungsrelevanter“ Vogelarten des Lebensraumtyps „Äcker“ (Feldlerche, Wiesenpieper und Rebhuhn) betroffen sind, wird die Verwendung der Formulare für die Art-für-Art-Protokolle bei den Vögeln auf die Feldlerche beschränkt, die damit auch stellvertretend für die beiden anderen Arten steht, deren zukünftiges Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich ist. Das Vorkommen weiterer „planungsrelevanter“ Vogelarten innerhalb der direkt beanspruchten Flächen konnte aufgrund nicht ausreichender Habitatpotenziale ausgeschlossen werden.

Der potenzielle Konflikt mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 für die nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten kann durch eine einfache jahreszeitliche Einschränkung wirksam vermieden werden. Unter Beschränkung der Bauzeit für die Baufeldräumung auf den Zeitraum 01. August bis 15. März ist die Zerstörung aktiver Nester und Tötung von Individuen solcher Vogelarten hinreichend sicher ausgeschlossen.

Werden die Bauarbeiten wie vorgesehen unmittelbar im Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche durchgeführt, kann auf die Anwendung dieser Beschränkung verzichtet werden, weil sich zwischenzeitlich keine Individuen der geschützten Arten in der Fläche angesiedelt haben können.

Das potenziell erhöhte Tötungsrisiko für Greifvögel, Eulen und Fledermäuse im Jagdhabitat kann durch den Verzicht auf Stacheldraht bei der Ausführung der Umzäunung auf ein unvermeidliches Minimum verringert werden.

Eine potenzielle Barrierewirkung der Umzäunung für Kammmolche kann durch eine geeignete Ausführung des Zauns vollständig vermieden werden.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** kurz zusammengefasst. Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle (Formular A, Formular B) befinden sich im Anhang.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Vorgesehen ist die Errichtung der PV-Anlagen im unmittelbaren Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche. In diesem Fall ist mit der Tötung von Individuen oder Zerstörung von Brutten geschützter Vogelarten nicht zu rechnen.

Sollte jedoch zwischen Auffüllung der jeweiligen Teilfläche und Baubeginn eine zeitliche Lücke entstehen, die zur Etablierung von Fortpflanzungsstätten ausreichend erscheint (≥ 7 Tage), so ist der Baubeginn auf den Zeitraum 01. August bis 15. März zu beschränken, um Konflikte mit dem Tötungsverbot zu vermeiden. Alternativ muss vor Baubeginn durch eine Untersuchung der Fläche durch eine sachkundige Person das Vorkommen entsprechender Vogelarten bzw. ihrer Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Das Unfallrisiko für Greifvögel, Eulen und Fledermäuse soll durch den Verzicht auf Stacheldraht an der Umzäunung vermieden werden.

Zur Vermeidung der Barrierewirkung für Kammmolche soll der Zaun für bodengebundene Kleintiere durchlässig gestaltet werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, sind nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Alle Arten, die in der derzeit für den Standort des Vorhabens geplanten Ackerfläche potenziell Lebensstätten besitzen könnten, können dies auch nach Durchführung des Vorhabens, teilweise sogar mit deutlich erhöhter Habitatqualität. Konflikte mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen stehen dem Vorhaben demnach keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen.

6.0 Literatur

AG BIOTOPKARTIERUNG (HADASCH – MEIER – STARRACH GBR) (2011)

Faunistische Untersuchung Straßenneubau B 58 bei Beckum. Gutachten im Auftrag von Straßen.NRW. Anlagen 1 „Ergebniskarte Avifauna“, 2 „Ergebniskarte Fledermäuse“ und 3 „Ergebniskarte Horchkistenuntersuchung und relevante Baumstrukturen“. Stand: November 2011, Herford.

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007)

Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Stand: 28.11.2007. – Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013)

Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67. (erschienen 2016).

GRÜNSPEKTRUM – LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010)

Errichtung eines Solarparks am Standort „Alter Feldflugplatz Prenzlau“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. – Gutachten im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Neubrandenburg.

HEINDL, M. (2016)

Brutbestandsentwicklung von Braunkehlchen *Saxicola rubetra* und Grauammer *Emberiza calandra* auf einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Demmin. – Ornithol. Rundbr. Mecklenbg. – Vorpommern 48: 303-307.

HERDEN, C., J. RASMUS & B. GHARADJEDAGHI (2009)

Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht: Stand: Januar 2006. – BfN-Skripten 247. Bonn-Bad Godesberg. Download: http://www.bfn.de/0502_skriptliste.html?&no_cache=1

KAISER, M. (2016)

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand: 30.08.2016. Hrsg.: FB 24, Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

KIEL, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

KIEL, E.-F. (2013):

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).

[KORTEMEIER BROKMANN] KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (2013)

Neubau der Ortsumgebung Beckum im Zuge der B 58, Planfeststellung, Deckblatt LBP, Avifaunistische Kartierung Uhu. Stand: November 2013, Herford.

KÜHNEL, K.-D, A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1): 259-288.

[LANGE] INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GBR (2016)

Naturschutzfachliche Analyse von potenziellen WEA-Standorten auf dem Phoenix-Gelände Beckum. – Gutachten im Auftrag der Phoenix Zementwerke GmbH & Co. KG. Karte „Avifauna – Raumnutzung Greifvögel“, Stand: Januar 2016, Moers.

[LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Stand: 24. Februar 2010, zuletzt aktualisiert am 01.07.2014. – Online-Fachinformationssystem unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/einleitung>

[LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2017):

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4214 Beckum, Quadranten 1 und 2. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten> (Download am 14.11.2017).

[MKULNV NRW] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MUELLER, W. R. (2017)

Stacheldraht-Zäune: tödliche Fallen für Greifvögel und Eulen. – Natur in NRW 3/2017: 32-35.

NITZSCHE, H., N. STAPFF, T. KRÖNERT – NATURSCHUTZINSTITUT REGION LEIPZIG E. V. (2010)

Faunistisches Sondergutachten: Monitoring Avifauna für den Energiepark Waldpolenz, Brandis 1-3. Im Auftrag der juwi Solar GmbH.

SCHLÜPMANN, M. T. MUTZ, A. KRONSHAGE, A. GEIGER & M. HACHTEL (2011)

Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2011. – In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011. LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 159-222.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTT

TRÖLTZSCH, P. & E. NEULING (2013)

Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. – Vogelwelt 134: 155-179.

MEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung; Stand: Dezember 2008. Hrsg. von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und der Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). – Charadrius 44: 137-230.

7.0 Anhang

7.1 Fotodokumentation der Böschungen



Abbildung 5 Südliche Böschung von Osten

Übergang von der bereits rekultivierten Böschung (Hintergrund) zur aktuellen Abbauwand (Vordergrund)



Abbildung 6 Südliche Abbauwand

Die aktuelle Abbauwand weist keine potenziell als Uhu-Brutplatz geeigneten Nischen oder Simse auf



Abbildung 7 Nordöstliche Abbauwände

Abbauwände mit potenziell als Uhu-Brutplatz geeigneten Nischen

7.2 Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4214 (Beckum), Quadrant 1

Tabelle 2 Planungsrelevante Arten im MTB 4214 / 1

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4214								
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Felsbiotope, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Aecker, Weinberge, Abgrabungen, Stillgewässer								
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fels	KIGehoeI	Aeck	Abgr	StillG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	(Ru)	Na			(Na)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		Na	Na
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	Na			Na
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(Ru)	Na			Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	Na	(Na)		(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G					Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru	Na			(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	FoRu, Na			(Na)
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu), Na	(Na)	(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	(Na)	(Na)	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				FoRu	FoRu
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!	(FoRu)	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				FoRu	FoRu
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu		FoRu	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na			
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu)	(Na)		
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu!		FoRu!	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	(Na)	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(FoRu)	FoRu!	(FoRu)
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S			Ru, Na		
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu, Na	(FoRu)	Na
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu!		
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		Na		(Na)	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		Na	(Na)	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na			
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)			
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)			Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	(FoRu)	Na	(Na)	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	(Na)	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!			
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu!		FoRu	(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na		
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!		
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu			
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U					FoRu

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fels	KIGehoeI	Aeck	Abgr	StillG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)			
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	Na		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)		
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				FoRu	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na		
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!	FoRu	
Amphibien								
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Ru)		FoRu	FoRu!

7.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4214 (Beckum), Quadrant 2

Tabelle 3 Planungsrelevante Arten im MTB 4214 / 2

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4214								
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Felsbiotope, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aecker, Weinberge, Abgrabungen, Stillgewässer								
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fels	KIGehoeel	Aeck	Abgr	StillG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru	Na			(Na)
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu), Na	(Na)	(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	(Na)	(Na)	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!	(FoRu)	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				FoRu	FoRu
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U					FoRu
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			(FoRu)	(FoRu)	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu		FoRu	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na			
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu)	(Na)		
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	(Na)	
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S			Ru, Na		
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu, Na	(FoRu)	Na
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		Na		(Na)	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		Na	(Na)	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na			
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)			
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)			Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	(FoRu)	Na	(Na)	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	(Na)	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!			
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu!		FoRu	(FoRu)
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	Na		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na		
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!		
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)			
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	Na		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)		
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na		
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!	FoRu	

7.4 Prüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Freiflächen-PV-Anlage Phoenix Steinbruch, Beckum

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf einer rekultivierten Abgrabungsfläche nördlich der Stromberger Straße im Außenbereich von Beckum.
Im genehmigten Rekultivierungsplan (Stand: Juni 2017) ist bisher die Herstellung einer Ackerfläche vorgesehen. Zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ein detaillierter Fachbeitrag erstellt (Ingenieurbüro Greiwe und Helfmeier, Müller, Stand November 2017).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Breitflügel-, Wasser-, Fransen-, Rauhhaut-, Zwerg-, Mückenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Braunes Langohr, Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Eisvogel, Krickente, Baumpieper, Wiesenpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Flussregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Klein-, Schwarzspecht, Baum-, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Rotmilan, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Wasserralle, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz, Zwergtaucher, Schleiereule, Kiebitz

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4214</td></tr></table>	4214
3					
3					
4214					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td> grün</tr></table>		günstig			
	ungünstig / unzureichend				
	ungünstig / schlecht				

 Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) **A** günstig / hervorragend **B** günstig / gut **C** ungünstig / mittel-schlecht | || Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
Im Wirkraum befinden sich potenziell eine oder mehrere erweiterte Fortpflanzungsstätten, die aufgrund des geplanten Vorhabens (Flächeninanspruchnahme des Ackers) potenziell beeinträchtigt werden könnten. Bei einem Baubeginn während der Brutzeit könnte es zur Tötung / Verletzung von Individuen / Bruten der Art kommen. Da Freiflächen-PV-Anlagen von Feldlerchen und vielen anderen Brutvogelarten weiterhin als Lebensraum genutzt werden, bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten voraussichtlich uneingeschränkt erhalten. Gegenüber dem angenommenen Ausgangszustand "Intensivacker" wird sich die Habitatqualität (Nahrungsangebot, Strukturvielfalt der Vegetation) wahrscheinlich sogar erhöhen. Die Feldlerche steht hier stellvertretend auch für weitere Brutvogelarten der Ackerfläche und unmittelbar an die Vorhabensfläche angrenzender Lebensräume.																										
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																										
Um die Tötung von Brutvögeln und die Zerstörung von Bruten zu vermeiden, sind für den Beginn der Arbeiten (Baufeldfreimachung) jahreszeitliche Einschränkungen vorgesehen. Da bei der geplanten Vorgehensweise, die Bauarbeiten unmittelbar an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche anzuschließen, keine zeitliche Lücke entsteht, in der sich Vogelreviere etablieren könnten, kann im Fall der planmäßigen Durchführung auf eine jahreszeitliche Beschränkung verzichtet werden. Sollte jedoch aus Gründen, die der Vorhabenträger nicht zu verantworten hat, eine zeitliche Lücke von ≥ 7 Tagen zwischen dem Ende der Auffüllung und dem Baubeginn entstehen und der Bau dennoch innerhalb der Brutzeit begonnen werden, so muss zuvor durch eine sachkundige Person das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten der geschützten Vogelarten in der betreffenden Teilfläche ausgeschlossen werden.																										
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																										
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszugehen.																										
					--	-----------------------------	--		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kammolch (Triturus cristatus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4214</td></tr></table>	4214									
V														
3														
4214														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>■ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>■ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>■ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	■ grün	günstig	■ gelb	ungünstig / unzureichend	■ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
■ grün	günstig													
■ gelb	ungünstig / unzureichend													
■ rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Im Wirkraum ist potenziell vom Vorkommen einer Kammolch-Population auszugehen, die mehrere Gewässer auch in der näheren Umgebung als Teillebensräume nutzen wird. Ergänzt wird der Gewässerkomplex durch verschiedene Landhabitate, sodass von einem zusammenhängenden Ganzjahreslebensraum auszugehen ist, der im Sinne der Anwendung der weiten Auslegung der "Fortpflanzungsstätte" insgesamt als solche anzusehen ist.</p> <p>Die direkte Vorhabensfläche ist im anzunehmenden Ausgangszustand "Intensivacker" nicht Teil der Fortpflanzungsstätte, liegt aber inmitten des Habitatkomplexes und kann daher aufgrund einer möglichen Barrierewirkung erhebliche Beeinträchtigungen wandernder Tiere auslösen, die auch mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 konfliktieren könnten.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Um eine Barrierewirkung der PV-Anlage für Kammolche (und andere bodengebundene Kleintiere) zu vermeiden, soll die Umzäunung der Anlage so gestaltet werden, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Dies kann entweder durch eine auf ganzer Länge durchgängige Zaunkonstruktion oder den Einbau von Kleintierdurchlässen in definierten Abständen erfolgen. Die genaue Ausgestaltung der Zaunkonstruktion bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszugehen.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Uhu (Bubo bubo)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 4214
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Wirkraum - aber außerhalb der Eingriffsfläche - befindet sich potenziell eine Fortpflanzungsstätte in mindestens > 200 m Entfernung zur Vorhabensfläche. Ein in anderem Zusammenhang dargestellter Brutverdacht in größerer Nähe zum Vorhaben konnte nicht bestätigt werden. Relevante Störwirkungen des Vorhabens sind damit auch während der Bauphase sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Die Vorhabensfläche selber wird voraussichtlich ein günstiges Jagdhabitat darstellen. Hier könnte es zu tödlichen Unfällen von Uhus an der Umzäunung kommen, wenn diese mit Stacheldraht ausgeführt wird. Der Uhu steht hier stellvertretend auch für weitere Eulen- und Greifvogelarten.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung der Gefahr von tödlichen Unfällen oder Verletzungen von Uhus sowie weiteren Eulen- und Greifvogelarten in einem günstigen Jagdhabitat soll bei der Ausführung der Umzäunung auf Stacheldraht verzichtet werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszugehen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Aufgestellt:

Oelde, im November 2017

	GREIWE und HELFMEIER Diplom-Ingenieure	
<i>Wasserwirtschaft · Tief-/Straßenbau · Abwasser Ökologie · Freiraum- u. Landschaftsplanung · SiGeKo</i>		
Warendorfer Str.111	59302 Oelde	Fon (02522) 9362-0
Postfach 3368	59282 Oelde	Fax (02522) 9362-10
info@guh-oelde.de / www.guh-oelde.de		

In Zusammenarbeit mit:

Axel Müller

Am Stahlberg 5

59510 Lippetal